

I. RESOLUTIONEN OHNE ÜBERWEISUNG AN EINEN HAUPTAUSSCHUSS

ÜBERSICHT

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
55/1	Aufnahme Tuvalus in die Vereinten Nationen (A/55/L.1 und Add.1)	19	5. September 2000	3
55/2	Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen (A/55/L.2).....	60 b)	8. September 2000	3
55/3	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Europarat (A/55/L.8 und Add.1).....	170	20. Oktober 2000	8
55/4	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Asiatisch-afrikanischen Rechtsbera- tungsausschuss (A/55/L.12 und Add.1).....	22	25. Oktober 2000	9
55/6	Beseitigung einseitiger extraterritorialer wirtschaftlicher Zwangsmaßnahmen als Mittel politischer und wirtschaftlicher Druckausübung (A/55/L.9/Rev.1).....	31	26. Oktober 2000	10
55/7	Ozeane und Seerecht (A/55/L.10 und Korr.1 und Add.1).....	34	30. Oktober 2000	11
55/8	Fischfang mit großen pelagischen Treibnetzen, nicht genehmigte Fischerei in Zonen des nationalen Hoheitsbereichs und auf Hoher See, Beifänge und Rückwürfe in der Fischerei und andere Ent- wicklungen (A/55/L.11 und Add.1).....	34 b)	30. Oktober 2000	20
55/9	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz (A/55/L.17).....	24	30. Oktober 2000	25
55/10	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten (A/55/L.18 und Add.1).....	25	30. Oktober 2000	26
55/11	Frieden, Sicherheit und Wiedervereinigung auf der koreanischen Halbinsel (A/55/L.14 und Add.1)	183	31. Oktober 2000	28
55/12	Aufnahme der Bundesrepublik Jugoslawien in die Vereinten Nationen (A/55/L.23 und Add.1).....	19	1. November 2000	28
55/13	Überprüfung des HIV/Aids-Problems unter allen Aspekten (A/55/L.13 und Add.1)	179	3. November 2000	29
55/14	Änderung von Regel 1 der Geschäftsordnung der Generalversammlung (A/55/L.19).....	61	3. November 2000	31
55/15	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der amerikanischen Staaten (A/55/L.21 und Add.1).....	21	3. November 2000	31
55/16	Vollmachten der Vertreter auf der fünfundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung Resolution A (A/55/537 und Korr.1)	3 b)	6. November 2000	32
	Resolution B (A/55/537/Add.1).....	3 b)	6. November 2000	32
55/17	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Karibischen Gemeinschaft (A/55/L.24/Rev.1 und Add.1).....	23	7. November 2000	32
55/18	Bethlehem 2000 (A/55/L.3 und Add.1).....	36	7. November 2000	33
55/19	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Interparlamentarischen Union (A/55/L.20 und Add.1).....	26	8. November 2000	34
55/20	Notwendigkeit der Beendigung der von den Vereinigten Staaten von Amerika gegen Kuba verhäng- ten Wirtschafts-, Handels- und Finanzblockade (A/55/L.7)	35	9. November 2000	35
55/21	Weltweite Auswirkungen des Problems der Jahr-2000-Datumsumstellung in Computern (A/55/L.28 und Add.1).....	44	10. November 2000	36
55/22	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafri- kanischen Staaten (A/55/L.6/Rev.1 und Add.1).....	180	10. November 2000	37
55/23	Jahr des Dialogs zwischen den Kulturen (A/55/L.30 und Add.1)	32	13. November 2000	38
55/24	Die Situation in Bosnien und Herzegowina (A/55/L.31 und Add.1).....	45	14. November 2000	39
55/25	Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (A/55/383)	105	15. November 2000	44
55/26	Vorbereitungen für die Sondertagung über Kinder (A/55/L.34/Rev.1)	42	20. November 2000	75
55/42	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusam- menarbeit (A/55/L.22/Rev.1).....	28	21. November 2000	76
55/43	Unterstützung der Bemühungen der Regierungen um die Förderung und Konsolidierung neuer oder wiederhergestellter Demokratien durch das System der Vereinten Nationen (A/55/L.32/Rev.1 und Add.1).....	39	27. November 2000	78
55/44	Internationale Zusammenarbeit und Koordinierung für die Wiederherstellung der Gesundheit der Be- völkerung, die Sanierung der Umwelt und die wirtschaftliche Entwicklung der Region von Sem- ipalatinsk in Kasachstan (A/55/L.16 und Add.1)	20 b)	27. November 2000	80
55/45	Internationale Nothilfe für Frieden, Normalität und den Wiederaufbau in Tadschikistan (A/55/L.41 und Add.1).....	20 b)	27. November 2000	81
55/46	Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels für soziale Entwicklung und der diesem Thema gewidme- ten Sondertagung der Generalversammlung (A/55/L.40 und Add.1).....	37	29. November 2000	82
55/47	Internationale Dekade für eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit zu Gunsten der Kinder der Welt (2001-2010) (A/55/55/L.43/Rev.1 und Add.1)	33	29. November 2000	83

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
55/48	Die Rolle der Vereinten Nationen bei der Förderung einer neuen globalen menschlichen Ordnung (A55/L.15/Rev.2 und Add.1).....	174	29. November 2000	85
55/49	Südatlantische Zone des Friedens und der Zusammenarbeit (A55/L.39)	38	29. November 2000	86
55/50	Jerusalem (A55/L.49 und Add.1).....	40	1. Dezember 2000	88
55/51	Der syrische Golan (A55/L.50 und Add.1).....	40	1. Dezember 2000	88
55/52	Ausschuss für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes (A55/L.45 und Add.1).....	41	1. Dezember 2000	89
55/53	Sekretariats-Abteilung für die Rechte der Palästinenser (A55/L.46 und Add.1)	41	1. Dezember 2000	90
55/54	Besonderes Informationsprogramm der Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information über die Palästinafrage (A55/L.47 und Add.1).....	41	1. Dezember 2000	91
55/55	Friedliche Regelung der Palästinafrage (A55/L.48 und Add.1).....	41	1. Dezember 2000	92
55/56	Die konfliktfördernde Rolle von Diamanten: Zerschlagung der Verbindung zwischen dem illegalen Handel mit Rohdiamanten und bewaffneten Konflikten als Beitrag zur Konfliktverhütung und -regelung (A55/L.52 und Add.1)	175	1. Dezember 2000	94
55/120	Unterstützung von Antiminenprogrammen (A55/L.44/Rev.2 und Korr.1)	47	6. Dezember 2000	95
55/145	Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung (A55/23).....	18	8. Dezember 2000	98
55/146	Zweite Internationale Dekade für die Beseitigung des Kolonialismus (A55/23)	18	8. Dezember 2000	99
55/147	Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker (A55/L.58 und Add.1)	18	8. Dezember 2000	101
55/162	Weiterverfolgung der Ergebnisse des Millenniums-Gipfels (A55/L.56/Rev.1).....	182	14. Dezember 2000	103
55/163	Internationale Zusammenarbeit bei der humanitären Hilfe bei Naturkatastrophen im Übergang von der Nothilfe zur Entwicklung (A55/L.38/Rev.1 und Add.1).....	20 a)	14. Dezember 2000	104
55/164	Verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen (A55/L.54 und Add.1)	20 a)	14. Dezember 2000	107
55/165	Nothilfe für Belize (A55/L.35/Rev.1 und Add.1.)	20 b)	14. Dezember 2000	107
55/166	Sonderhilfe für die wirtschaftliche Sanierung und den Wiederaufbau der Demokratischen Republik Kongo (A55/L.36 und Add.1)	20 b)	14. Dezember 2000	108
55/167	Hilfe für Mosambik (A55/L.53 und Add.1)	20 b)	14. Dezember 2000	110
55/168	Unterstützung zu Gunsten der Gewährung humanitärer Hilfe sowie zu Gunsten des wirtschaftlichen und sozialen Wiederaufbaus in Somalia (A55/L.55/Rev.1 und Add.1).....	20 b)	14. Dezember 2000	111
55/169	Humanitäre Hilfe für die Bundesrepublik Jugoslawien (A55/L.57 und Add.1).....	20 b)	14. Dezember 2000	113
55/170	Wirtschaftshilfe für die von den Entwicklungen im Balkan betroffenen osteuropäischen Staaten (A55/L.59 und Add.1).....	20 b)	14. Dezember 2000	114
55/171	Stilllegung des Kernkraftwerks Tschernobyl (A55/L.60 und Add.1).....	20 b)	14. Dezember 2000	115
55/172	Unterstützung der humanitären Hilfe, des Wiederaufbaus und der Entwicklung in Osttimor (A55/L.65 und Add.1).....	20 b)	14. Dezember 2000	116
55/173	Hilfe für das palästinensische Volk (A55/L.63 und Add.1).....	20 c)	14. Dezember 2000	118
55/174	Internationale Nothilfe für Frieden, Normalität und den Wiederaufbau des kriegszerstörten Afghanistan und die Situation in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit (A55/L.62/Rev.1 und Add.1)	20 d) und 46	19. Dezember 2000	119
	A. Die Situation in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit.....	20 d) und 46	19. Dezember 2000	119
	B. Internationale Nothilfe für Frieden, Normalität und den Wiederaufbau des kriegszerstörten Afghanistan.....	20 d) und 46	19. Dezember 2000	123
55/175	Sicherheit des humanitären Personals und Schutz des Personals der Vereinten Nationen (A55/L.64 und Add.1).....	20	19. Dezember 2000	126
55/176	Hilfe für die Normalisierung und den Wiederaufbau Liberias (A55/L.66 und Add.1)	20 b)	19. Dezember 2000	129
55/177	Verifikationsmission der Vereinten Nationen in Guatemala (A55/L.33/Rev.1 und Add.1)	43	19. Dezember 2000	130
55/178	Die Situation in Zentralamerika: Verfahren zur Herbeiführung eines tragfähigen und dauerhaften Friedens sowie Fortschritte bei der Gestaltung einer Region des Friedens, der Freiheit, der Demokratie und der Entwicklung (A55/L.42/Rev.1 und Add.1).....	43	19. Dezember 2000	132
55/179	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (A55/L.69 und Add.1 und A55/L.70)	29	19. Dezember 2000	135
55/215	Auf dem Weg zu globalen Partnerschaften (A55/L.71 und Add. 1).....	173	21. Dezember 2000	137
55/216	Durchführung der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren (A55/L.68 und Add.1).....	30	21. Dezember 2000	138
55/217	Konfliktsachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika (A55/L.37/Rev.1 und Korr.1 und Add.1).....	50	21. Dezember 2000	140
55/218	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit (A55/L.67)	27	21. Dezember 2000	141

RESOLUTION 55/1

Verabschiedet auf der 1. Plenarsitzung am 5. September 2000, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/55/L.1 und Add.1, eingebracht von: Argentinien, Australien, Belgien, Brasilien, Burkina Faso, Dänemark, Deutschland, Fidschi, Frankreich, Guatemala, Indien, Irland, Israel, Italien, Japan, Malaysia, Malediven, Marshallinseln, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Nauru, Nepal, Neuseeland, Norwegen, Papua-Neuguinea, Peru, Salomonen, Samoa, Seychellen, Singapur, Slowenien, Sri Lanka, Syrische Arabische Republik, Thailand, Tonga, Trinidad und Tobago, Zypern.

55/1. Aufnahme Tuvalu in die Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

nach Eingang der Empfehlung des Sicherheitsrats vom 17. Februar 2000, Tuvalu in die Vereinten Nationen aufzunehmen¹,

nach Prüfung des Aufnahmeantrags Tuvalu²,

beschließt, Tuvalu als Mitglied in die Vereinten Nationen aufzunehmen.

RESOLUTION 55/2

Verabschiedet auf der 8. Plenarsitzung am 8. September 2000, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/55/L.2, überwiesen durch die Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung.

55/2. Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

verabschiedet die nachstehende Erklärung:

Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen**I. Werte und Grundsätze**

1. Wir, die Staats- und Regierungschefs, sind am Anbruch eines neuen Jahrtausends vom 6. bis 8. September 2000 am Amtssitz der Vereinten Nationen in New York zusammengekommen, um unseren Glauben an die Vereinten Nationen und ihre Charta als unverzichtbare Grundlagen einer friedlicheren, in größerem Wohlstand lebenden, gerechteren Welt zu bekräftigen.

2. Wir erkennen an, dass wir neben unseren eigenen Verantwortlichkeiten gegenüber unserer jeweiligen Gesellschaft gemeinschaftlich dafür verantwortlich sind, weltweit die Grundsätze der Menschenwürde, der Gleichberechtigung und der Billigkeit zu wahren. Als Führer haben wir daher eine Pflicht gegenüber allen Bürgern der Welt zu erfüllen, namentlich den schwächsten unter ihnen und insbesondere den Kindern der Welt, denen die Zukunft gehört.

3. Wir bekräftigen unsere Verpflichtung auf die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen, die sich als zeitlos und universal bewiesen haben. Sie haben mit der wachsenden Verflechtung von Nationen und Völkern und ihrer zunehmenden

Interdependenz sogar noch an Belang und an Bedeutung als Quelle der Inspiration gewonnen.

4. Wir sind entschlossen, im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta in der ganzen Welt gerechten und dauerhaften Frieden herbeizuführen. Wir bekennen uns erneut dazu, alle Anstrengungen zu unterstützen, die auf die Wahrung der souveränen Gleichheit aller Staaten, die Achtung ihrer territorialen Unversehrtheit und politischen Unabhängigkeit, die Beilegung von Streitigkeiten mit friedlichen Mitteln und in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit und des Völkerrechts, das Selbstbestimmungsrecht der Völker, die sich weiterhin unter kolonialer Herrschaft und ausländischer Besetzung befinden, die Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten der Staaten, die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, die Gleichberechtigung aller ohne Unterschied nach Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion und die internationale Zusammenarbeit bei der Lösung internationaler Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller oder humanitärer Art gerichtet sind.

5. Wir sind überzeugt, dass die zentrale Herausforderung, vor der wir heute stehen, darin besteht, sicherzustellen, dass die Globalisierung zu einer positiven Kraft für alle Menschen der Welt wird. Denn wengleich die Globalisierung uns große Chancen eröffnet, so sind doch die mit ihr einhergehenden Vorteile ebenso wie auch ihre Kosten gegenwärtig sehr ungleich verteilt. Wir erkennen an, dass die Entwicklungs- und Übergangsländer besondere Schwierigkeiten überwinden müssen, um dieser zentralen Herausforderung zu begegnen. Die Globalisierung kann also nur dann alle voll mit einschließen und ausgewogen sein, wenn breit angelegte, dauerhafte Anstrengungen unternommen werden, auf der Grundlage der ganzen Vielfalt unserer einen Menschheit eine gemeinsame Zukunft zu schaffen. Diese Anstrengungen müssen auf weltweiter Ebene verfolgte Politiken und Maßnahmen umfassen, die den Bedürfnissen der Entwicklungs- und Übergangsländer entsprechen und mit ihrer effektiven Mitwirkung formuliert und umgesetzt werden.

6. Wir sind der Auffassung, dass die internationalen Beziehungen im 21. Jahrhundert unbedingt von bestimmten Grundwerten geprägt sein müssen:

- **Freiheit.** Männer und Frauen haben das Recht, in Würde und Freiheit – von Hunger und der Furcht vor Gewalt, Unterdrückung oder Ungerechtigkeit – ihr Leben zu leben und ihre Kinder zu erziehen. Diese Rechte werden am besten durch eine demokratische und partizipatorische Staatsführung auf der Grundlage des Willens des Volkes gewährleistet.
- **Gleichheit.** Keinem Menschen und keiner Nation darf die Chance vorenthalten werden, aus der Entwicklung Nutzen zu ziehen. Die Gleichberechtigung und Chancengleichheit von Männern und Frauen muss gewährleistet sein.
- **Solidarität.** Die globalen Probleme müssen so bewältigt werden, dass die damit verbundenen Kosten und

¹ A/54/758.

² A/54/699-S/2000/5.

Belastungen im Einklang mit den grundlegenden Prinzipien der Billigkeit und sozialen Gerechtigkeit aufgeteilt werden. Diejenigen, die leiden oder denen die geringsten Vorteile entstehen, haben ein Anrecht darauf, Hilfe von den größten Nutznießern zu erhalten.

- **Toleranz.** Die Menschen müssen einander in der gesamten Vielfalt ihrer Glaubensüberzeugungen, Kulturen und Sprachen achten. Unterschiede innerhalb einer Gesellschaft sowie zwischen verschiedenen Gesellschaften sollten weder gefürchtet noch unterdrückt, sondern vielmehr als kostbares Gut der Menschheit geschätzt werden. Eine Kultur des Friedens und des Dialogs zwischen allen Kulturen sollte aktiv gefördert werden.
- **Achtung vor der Natur.** Bei der Bewirtschaftung aller lebenden Arten und natürlichen Ressourcen muss im Einklang mit den Grundsätzen der nachhaltigen Entwicklung Umsicht bewiesen werden. Nur so können wir die unermesslichen Reichtümer, mit denen die Natur uns beschenkt, erhalten und an unsere Nachkommen weitergeben. Die heutigen nicht zukunftsfähigen Produktions- und Konsumstrukturen müssen im Interesse unseres künftigen Wohls und des Wohls unserer Nachfahren geändert werden.
- **Gemeinsam getragene Verantwortung.** Die Verantwortung für die Gestaltung der weltweiten wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung und die Bewältigung von Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit muss von allen Nationen der Welt gemeinsam getragen und auf multilateraler Ebene wahrgenommen werden. Als universellste und repräsentativste Organisation der Welt müssen die Vereinten Nationen die zentrale Rolle dabei spielen.

7. Um diese gemeinsamen Werte in Taten umzusetzen, haben wir grundlegende Ziele aufgezeigt, denen wir besondere Bedeutung beimessen:

II. Frieden, Sicherheit und Abrüstung

8. Wir werden keine Mühen scheuen, um unsere Völker von der Geißel des Krieges, ob Bürgerkriege oder Kriege zwischen Staaten, zu befreien, die im letzten Jahrzehnt über 5 Millionen Menschenleben gefordert haben. Wir werden außerdem die Gefahren zu beseitigen trachten, die von Massenvernichtungswaffen ausgehen.

9. Wir treffen daher den Beschluss,

- die Achtung vor dem Primat des Rechts sowohl in den internationalen als auch den nationalen Angelegenheiten zu stärken und insbesondere sicherzustellen, dass die Mitgliedstaaten den Entscheidungen des Internationalen Gerichtshofs im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen in den Fällen, in denen sie Partei sind, Folge leisten;

- den Vereinten Nationen in der Wahrung des Friedens und der Sicherheit zu größerer Wirksamkeit zu verhelfen, indem wir ihnen die Mittel und Werkzeuge an die Hand geben, die sie für die Konfliktverhütung, die friedliche Beilegung von Streitigkeiten, die Friedenssicherung, die Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit und den Wiederaufbau benötigen. In diesem Zusammenhang nehmen wir Kenntnis von dem Bericht der Sachverständigengruppe für die Friedensmissionen der Vereinten Nationen³ und ersuchen die Generalversammlung, ihre Empfehlungen umgehend zu prüfen;
- die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den Regionalorganisationen im Einklang mit den Bestimmungen von Kapitel VIII der Charta zu verstärken;
- sicherzustellen, dass die Vertragsstaaten die Verträge auf Gebieten wie Rüstungskontrolle und Abrüstung, humanitäres Völkerrecht und Recht auf dem Gebiet der Menschenrechte anwenden, und fordern alle Staaten auf, die Unterzeichnung und Ratifikation des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs⁴ in Erwägung zu ziehen;
- konzertierte Maßnahmen gegen den internationalen Terrorismus zu ergreifen und so bald wie möglich allen diesbezüglichen internationalen Übereinkünften beizutreten;
- unsere Anstrengungen zu verdoppeln, um unsere Verpflichtung auf den Kampf gegen das weltweite Drogenproblem in die Tat umzusetzen;
- unsere Anstrengungen im Kampf gegen die grenzüberschreitende Kriminalität in allen ihren Dimensionen, insbesondere gegen den Menschenhandel, die Schleuserkriminalität und die Geldwäsche, zu intensivieren;
- die nachteiligen Auswirkungen von Wirtschaftssanktionen der Vereinten Nationen auf unschuldige Bevölkerungen auf ein Mindestmaß zu beschränken, die entsprechenden Sanktionsregime regelmäßig zu überprüfen und die nachteiligen Auswirkungen von Sanktionen auf Dritte zu beseitigen;
- uns für die Beseitigung der Massenvernichtungswaffen, insbesondere Kernwaffen, einzusetzen, und keine Möglichkeit zur Erreichung dieses Ziels außer Acht zu lassen, einschließlich der Möglichkeit, eine internationale Konferenz einzuberufen, um Mittel und Wege zur Beseitigung atomarer Gefahren aufzuzeigen;

³ A/55/305-S/2000/809.

⁴ A/CONF.183/9.

- konzertierte Maßnahmen zu ergreifen, um dem unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen ein Ende zu setzen, insbesondere dadurch, dass wir Waffentransfers transparenter machen und regionale Abrüstungsmaßnahmen unterstützen, unter Berücksichtigung aller Empfehlungen der bevorstehenden Konferenz der Vereinten Nationen über den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen;
- alle Staaten aufzufordern, den Beitritt zu dem Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung⁵ sowie zu dem Minenprotokoll zu dem Übereinkommen über konventionelle Waffen in seiner geänderten Fassung⁶ in Erwägung zu ziehen.

10. Wir fordern die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, einzeln und gemeinsam heute und in Zukunft die Olympische Waffenruhe einzuhalten und das Internationale Olympische Komitee bei seinen Bemühungen um die Förderung des Friedens und der Verständigung zwischen den Menschen durch den Sport und das Olympische Ideal zu unterstützen.

III. Entwicklung und Armutsbeseitigung

11. Wir werden keine Mühen scheuen, um unsere Mitmenschen – Männer, Frauen und Kinder – aus den erbärmlichen und entmenslichenden Lebensbedingungen der extremen Armut zu befreien, in der derzeit mehr als eine Milliarde von ihnen gefangen sind. Wir sind entschlossen, das Recht auf Entwicklung für jeden zur Wirklichkeit werden zu lassen und die gesamte Menschheit von Not zu befreien.

12. Wir treffen daher den Beschluss, auf nationaler wie auf internationaler Ebene ein Umfeld zu schaffen, das der Entwicklung und der Beseitigung der Armut förderlich ist.

13. Erfolg bei der Verwirklichung dieser Ziele hängt unter anderem von guter Lenkung in einem jeden Land ab. Er hängt fernerhin von guter Lenkung auf internationaler Ebene und von der Transparenz der Finanz-, Geld- und Handelssysteme ab. Wir sind entschlossen, ein offenes, faires, regelgestütztes, berechenbares und nichtdiskriminierendes multilaterales Handels- und Finanzsystem zu schaffen.

14. Mit Sorge erfüllen uns die Hindernisse, denen die Entwicklungsländer bei der Mobilisierung der Ressourcen begegnen, die sie zur Finanzierung ihrer dauerhaften Entwicklung benötigen. Wir werden daher jede erdenkliche Anstrengung unternehmen, um den Erfolg der für 2001 geplanten Internationalen zwischenstaatlichen Veranstaltung auf hoher Ebene über Entwicklungsfinanzierung zu gewährleisten.

15. Wir verpflichten uns außerdem, auf die besonderen Bedürfnisse der am wenigsten entwickelten Länder einzugehen. In diesem Zusammenhang begrüßen wir die für Mai 2001 anberaumte dritte Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder und werden bestrebt sein, ihren Erfolg sicherzustellen. Wir fordern die Industrieländer auf,

- sich möglichst bis zu der Konferenz eine Politik des zoll- und quotenfreien Zugangs für praktisch alle Exportgüter aus den am wenigsten entwickelten Ländern zu eigen zu machen;
- ohne weitere Verzögerungen das verstärkte Schulden erleichterungsprogramm für die hochverschuldeten armen Länder durchzuführen und übereinzukommen, alle bilateralen öffentlichen Schulden dieser Länder zu streichen, wenn diese Länder sich im Gegenzug auf eine nachprüfbare Armutsminderung verpflichten;
- großzügigere Entwicklungshilfe zu gewähren, insbesondere an Länder, die wirkliche Anstrengungen unternehmen, ihre Ressourcen für die Armutsminderung einzusetzen.

16. Wir sind außerdem entschlossen, die Schuldenprobleme der Entwicklungsländer mit niedrigen und mittleren Einkommen umfassend und wirksam anzugehen, indem wir auf nationaler und internationaler Ebene verschiedene Maßnahmen ergreifen, die ihre Schulden auf lange Sicht tragbar werden lassen.

17. Wir treffen außerdem den Beschluss, den besonderen Bedürfnissen der kleinen Inselentwicklungsländer dadurch Rechnung zu tragen, dass wir das Aktionsprogramm von Barbados⁷ und das Ergebnis der zweiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung rasch und in vollem Umfang umsetzen. Wir fordern die internationale Gemeinschaft nachdrücklich auf, sicherzustellen, dass bei der Erarbeitung eines Gefährdungsindezes die besonderen Bedürfnisse der kleinen Inselentwicklungsländer berücksichtigt werden.

18. Wir sind uns der besonderen Bedürfnisse und Probleme der Binnenentwicklungsländer bewusst und fordern sowohl die bilateralen als auch die multilateralen Geber nachdrücklich auf, dieser Ländergruppe erhöhte finanzielle und technische Hilfe zu gewähren, um ihren besonderen Entwicklungsbedürfnissen gerecht zu werden und ihnen durch die Verbesserung ihrer Transitverkehrssysteme bei der Überwindung geografisch bedingter Hindernisse behilflich zu sein.

19. Wir treffen ferner den Beschluss,

- bis zum Jahr 2015 den Anteil der Weltbevölkerung, dessen Einkommen weniger als 1 Dollar pro Tag be-

⁵ Siehe CD/1478.

⁶ Protokoll über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen in seiner geänderten Fassung (CCW/CONF.I/16 (Teil I), Anhang B).

⁷ Aktionsprogramm für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern (*Report of the Global Conference on the Sustainable Development of Small Island Developing States, Bridgetown, Barbados, 25 April-6 May 1994*) (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.94.I.18 und Korrigenda), Kap. I, Resolution 1, Anlage II).

trägt, und den Anteil der Menschen, die Hunger leiden, zu halbieren, sowie bis zu demselben Jahr den Anteil der Menschen, die hygienisches Trinkwasser nicht erreichen oder es sich nicht leisten können, zu halbieren;

- bis zum gleichen Jahr sicherzustellen, dass Kinder in der ganzen Welt, Jungen wie Mädchen, eine Primarschulbildung vollständig abschließen können und dass Mädchen wie Jungen gleichberechtigten Zugang zu allen Bildungsebenen haben;
- bis zum gleichen Jahr die Müttersterblichkeit um drei Viertel und die Sterblichkeit von Kindern unter fünf Jahren um zwei Drittel der derzeitigen Rate gesenkt zu haben;
- bis dahin die Ausbreitung von HIV/Aids, die Geißel der Malaria und andere schwere Krankheiten, von denen die Menschheit heimgesucht wird, zum Stillstand gebracht und allmählich zum Rückzug gezwungen zu haben;
- Kindern, die durch HIV/Aids zu Waisen wurden, besondere Hilfe zukommen zu lassen;
- bis zum Jahr 2020, wie in der Initiative "Städte ohne Elendsviertel" vorgeschlagen, erhebliche Verbesserungen im Leben von mindestens 100 Millionen Slumbewohnern erzielt zu haben.

20. Wir treffen außerdem den Beschluss,

- die Gleichstellung der Geschlechter und die Ermächtigung der Frau als wirksame Mittel zur Bekämpfung von Armut, Hunger und Krankheit zu fördern und eine wirklich nachhaltige Entwicklung herbeizuführen;
- Strategien zu erarbeiten und umzusetzen, die jungen Menschen überall eine reale Chance geben, menschenwürdige und produktive Arbeit zu finden;
- der pharmazeutischen Industrie nahe zu legen, lebenswichtige Medikamente verfügbarer und für alle Menschen in den Entwicklungsländern, die sie brauchen, erschwinglich zu machen;
- im Bemühen um Entwicklung und Armutsbeseitigung feste Partnerschaften mit dem Privatsektor und den Organisationen der Zivilgesellschaft aufzubauen;
- sicherzustellen, dass alle Menschen die Vorteile der neuen Technologien, insbesondere der Informations- und Kommunikationstechnologien, nutzen können, in Übereinstimmung mit den Empfehlungen in der Ministererklärung des ECOSOC 2000⁸.

IV. Schutz unserer gemeinsamen Umwelt

21. Wir dürfen keine Mühen scheuen, um die gesamte Menschheit und vor allem unsere Kinder und Kindeskiner aus der Gefahr zu befreien, auf einem Planeten leben zu müssen, der durch menschliches Handeln nicht wiedergutmachende Schäden davongetragen hat und dessen Ressourcen ihren Bedarf nicht länger decken können.

22. Wir bekräftigen unsere Unterstützung für die Grundsätze der nachhaltigen Entwicklung, namentlich auch der in der Agenda 21⁹ enthaltenen Grundsätze, die auf der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung verabschiedet wurden.

23. Wir treffen daher den Beschluss, in allen unseren die Umwelt betreffenden Maßnahmen eine neue Ethik der Erhaltung und pfleglichen Behandlung der Umwelt zu verfolgen, und treffen den Beschluss, als Erstes

- alles zu tun, um sicherzustellen, dass das Protokoll von Kioto möglichst bis zum zehnten Jahrestag der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung im Jahre 2002 in Kraft tritt, und mit der verlangten Senkung des Ausstoßes von Treibhausgasen zu beginnen;
- unsere gemeinsamen Bemühungen um die Bewirtschaftung, Erhaltung und nachhaltige Entwicklung aller Arten von Wäldern zu verstärken;
- nachdrücklich auf die vollinhaltliche Umsetzung des Übereinkommens über die biologische Vielfalt¹⁰ und des Übereinkommens zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika¹¹, hinzuarbeiten;
- der auf Dauer nicht tragbaren Ausbeutung der Wasserressourcen ein Ende zu setzen, durch die Entwicklung regionaler und nationaler Wasserwirtschaftsstrategien, die sowohl einen fairen Zugang als auch ausreichende Vorräte fördern;
- intensiver zusammenzuarbeiten, um die Zahl und die Auswirkungen von Natur- und anthropogenen Katastrophen zu vermindern;
- den freien Zugang zu Informationen über die menschliche Genomsequenz sicherzustellen.

⁹ Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda), Vol. I: Resolutions adopted by the Conference, Resolution 1, Anlage II.

¹⁰ Siehe Übereinkommen über die biologische Vielfalt vom 5. Juni 1992.

¹¹ Vereinte Nationen, Treaty Series, Vol. 1954, Nr. 33480.

⁸ E/2000/L.9.

V. Menschenrechte, Demokratie und gute Lenkung

24. Wir werden keine Mühen scheuen, um die Demokratie zu fördern und die Rechtsstaatlichkeit sowie die Achtung aller international anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten einschließlich des Rechts auf Entwicklung zu stärken.

25. Wir treffen daher den Beschluss,

- die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte¹² vollinhaltlich zu achten und ihr Geltung zu verschaffen;
- uns um den vollen Schutz und die Förderung der bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte für alle in allen unseren Ländern zu bemühen;
- in allen unseren Ländern die Kapazitäten zur Anwendung der Grundsätze und Verfahren der Demokratie und zur Achtung der Menschenrechte, einschließlich der Rechte von Minderheiten, zu stärken;
- alle Formen der Gewalt gegen Frauen zu bekämpfen und das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau¹³ umzusetzen;
- Maßnahmen zu ergreifen, um die Achtung und den Schutz der Menschenrechte von Migranten, Wanderarbeitnehmern und ihren Familien zu gewährleisten, die in vielen Gesellschaften immer häufiger vorkommenden rassistischen und fremdenfeindlichen Handlungen zu beseitigen und in allen Gesellschaften größere Harmonie und Toleranz zu fördern;
- gemeinsam auf integrativere politische Prozesse hinarbeiten, die allen Bürgern in allen unseren Ländern echte Mitsprache ermöglichen;
- die Freiheit der Medien zur Wahrnehmung ihrer wichtigen Funktion und das Recht der Öffentlichkeit auf Zugang zu Information zu gewährleisten.

VI. Schutz der Schwächeren

26. Wir werden keine Mühen scheuen, um sicherzustellen, dass Kinder und alle Mitglieder der Zivilbevölkerung, die den Folgen von Naturkatastrophen, Völkermord, bewaffneten Konflikten und anderen humanitären Notsituationen unverhältnismäßig stark ausgesetzt sind, in jeder Hinsicht Hilfe und Schutz erhalten, damit sie so bald wie möglich wieder ein normales Leben führen können.

Wir treffen daher den Beschluss,

- den Schutz von Zivilpersonen in komplexen Notsituationen in Übereinstimmung mit dem humanitären Völkerrecht auszuweiten und zu verstärken;

- die internationale Zusammenarbeit, namentlich auch die Lastenteilung mit Ländern, die Flüchtlinge aufgenommen haben, und die Koordinierung der humanitären Hilfe für diese Länder zu verstärken und allen Flüchtlingen und Vertriebenen zur freiwilligen Rückkehr an ihre Heimstätten in Sicherheit und Würde und zu einer reibungslosen Wiedereingliederung in ihre Gesellschaft zu verhelfen;
- die Ratifikation und vollinhaltliche Durchführung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes¹⁴ und der dazugehörigen Fakultativprotokolle betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten sowie den Kinderhandel, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie¹⁵ zu befürworten.

VII. Deckung der besonderen Bedürfnisse Afrikas

27. Wir werden die Konsolidierung der Demokratie in Afrika unterstützen und den Afrikanern bei ihrem Kampf um dauerhaften Frieden, die Beseitigung der Armut und eine nachhaltige Entwicklung behilflich sein und Afrika so in die Weltwirtschaft integrieren.

28. Wir treffen daher den Beschluss,

- den politischen und institutionellen Strukturen der sich herausbildenden Demokratien in Afrika volle Unterstützung zukommen zu lassen;
- die regionalen und subregionalen Mechanismen zur Konfliktverhütung und zur Förderung der politischen Stabilität zu unterstützen und einen verlässlichen Zufluss von Ressourcen für Friedenssicherungseinsätze auf dem afrikanischen Kontinent sicherzustellen;
- Sondermaßnahmen zu ergreifen, um den Herausforderungen der Armutsbeseitigung und nachhaltigen Entwicklung in Afrika zu begegnen, einschließlich Schuldenerlass, Verbesserung des Marktzugangs, Verstärkung der öffentlichen Entwicklungshilfe und Erhöhung ausländischer Direktinvestitionen sowie Technologietransfer;
- Afrika zu helfen, die Kapazitäten aufzubauen, die es braucht, um der Ausbreitung der HIV/Aids-Pandemie und anderer Infektionskrankheiten entgegenzuwirken.

VIII. Stärkung der Vereinten Nationen

29. Wir werden keine Mühen scheuen, um die Vereinten Nationen zu einem wirksameren Instrument zur Verfolgung aller nachstehend genannten Prioritäten zu machen: Kampf um die Entwicklung aller Völker der Welt, Kampf gegen Armut, Unwissenheit und Krankheit, Kampf gegen Ungerechtigkeit, Kampf gegen Gewalt, Terror und Kriminalität und Kampf gegen die Schädigung und Zerstörung unserer gemeinsamen Heimat.

¹² Resolution 217A (III).

¹³ Resolution 34/180, Anlage.

¹⁴ Resolution 44/25, Anlage.

¹⁵ Resolution 54/263, Anlagen I und II.

30. Wir treffen daher den Beschluss,

- die zentrale Rolle der Generalversammlung als wichtigstes Beratungs-, richtliniengabendes und repräsentatives Organ der Vereinten Nationen zu bekräftigen und sie zu befähigen, diese Rolle wirksam wahrzunehmen;
- uns verstärkt darum zu bemühen, eine umfassende Reform des Sicherheitsrats in allen Aspekten herbeizuführen;
- den Wirtschafts- und Sozialrat aufbauend auf seinen jüngsten Erfolgen weiter zu stärken, um ihm zu helfen, die ihm in der Charta übertragene Aufgabe zu erfüllen;
- den Internationalen Gerichtshof zu stärken, um Gerechtigkeit und die Herrschaft des Rechts in den internationalen Angelegenheiten zu gewährleisten;
- regelmäßige Konsultationen und die Koordinierung zwischen den Hauptorganen der Vereinten Nationen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu fördern;
- sicherzustellen, dass die Organisation rechtzeitig und berechenbar mit den Mitteln ausgestattet wird, die sie benötigt, um die ihr übertragenen Mandate zu erfüllen;
- das Sekretariat nachdrücklich aufzufordern, diese Mittel im Einklang mit von der Generalversammlung vereinbarten klaren Vorschriften und Verfahren im Interesse aller Mitgliedstaaten optimal einzusetzen, indem es sich der besten verfügbaren Managementpraktiken und Technologien bedient und sich auf diejenigen Aufgaben konzentriert, die die einvernehmlichen Prioritäten der Mitgliedstaaten widerspiegeln;
- die Einhaltung des Übereinkommens über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal¹⁶ zu fördern;
- größere Politikkohärenz und bessere Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen, ihren Organisationen, den Bretton-Woods-Institutionen und der Welt handelsorganisation sowie anderen multilateralen Organen zu gewährleisten, mit dem Ziel, zu einem voll koordinierten Herangehen an die Probleme des Friedens und der Entwicklung zu gelangen;
- die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den einzelstaatlichen Parlamenten durch die Interparlamentarische Union, ihre Weltorganisation, auf verschiedenen Gebieten weiter zu verstärken, namentlich in den Bereichen Frieden und Sicherheit, wirtschaftliche und soziale Entwicklung, Völkerrecht und Menschenrechte, Demokratie und Gleichstellungsfragen;

- dem privaten Sektor, den nichtstaatlichen Organisationen und der Zivilgesellschaft insgesamt mehr Gelegenheit zu geben, zur Verwirklichung der Ziele und Programme der Vereinten Nationen einen Beitrag zu leisten.

31. Wir ersuchen die Generalversammlung, die bei der Umsetzung dieser Erklärung erzielten Fortschritte regelmäßig zu überprüfen, und bitten den Generalsekretär, regelmäßige Berichte zur Prüfung durch die Generalversammlung und als Grundlage für das weitere Vorgehen herauszugeben.

32. Zu diesem historischen Anlass erklären wir erneut feierlich, dass die Vereinten Nationen die unverzichtbare Begegnungsstätte der gesamten Menschheitsfamilie sind und dass wir uns durch sie bemühen werden, unseren universellen Bestrebungen nach Frieden, Zusammenarbeit und Entwicklung konkrete Gestalt zu verleihen. Wir versprechen daher, in unserer Unterstützung dieser gemeinsamen Ziele nicht nachzulassen, und erklären, dass wir entschlossen sind, sie zu erreichen.

RESOLUTION 55/3

Verabschiedet auf der 38. Plenarsitzung am 10. November 2000, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/55/L.8 und Add.1, eingebracht von: Albanien, Andorra, Armenien, Aserbaidschan, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mexiko, Monaco, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

55/3. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Europarat

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf das am 15. Dezember 1951 unterzeichnete Abkommen zwischen dem Europarat und dem Sekretariat der Vereinten Nationen und die Vereinbarung vom 19. November 1971 über die Zusammenarbeit und die Verbindung zwischen den Sekretariaten der Vereinten Nationen und des Europarats,

in Anerkennung des Beitrags des Europarats zum Schutz und zur Stärkung der Demokratie, der Menschenrechte und Grundfreiheiten und der Rechtsstaatlichkeit auf dem europäischen Kontinent, namentlich seiner Tätigkeiten zur Bekämpfung von Rassismus und Intoleranz, zur Förderung der Gleichstellung von Mann und Frau, der sozialen Entwicklung und eines gemeinsamen kulturellen Erbes,

sowie in Anerkennung dessen, dass der Europarat mit seiner bedeutenden Erfahrung auf dem Gebiet der Menschenrechte, der demokratischen Institutionen und der Rechtsstaatlichkeit auch die Konfliktverhütung und die langfristige Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit durch politische und institutionelle Reformen fördert,

betonend, wie wichtig die Einhaltung der Normen und Grundsätze des Europarats ist und in welchem Maße er zur Lösung von Konflikten in ganz Europa beiträgt,

¹⁶ Resolution 49/59, Anlage.

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von der weiteren Verbesserung der Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Vereinten Nationen und ihren Organisationen und dem Europarat, sowohl auf Amtssitz- als auch auf Feldebene;

2. *begrüßt* die immer engere Zusammenarbeit zwischen dem Europarat, dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte;

3. *begrüßt außerdem* die enge und fruchtbare Zusammenarbeit zwischen dem Europarat und der Völkerrechtskommission der Vereinten Nationen sowie den Beitrag des Europarats zu der Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen;

4. *begrüßt ferner* die Beiträge des Europarats zu der vom 5. bis 9. Juni 2000 in New York abgehaltenen dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung "Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert" sowie zu ihrer vom 26. bis 30. Juni 2000 in Genf abgehaltenen vierundzwanzigsten Sondertagung "Weltgipfel für soziale Entwicklung und der Weg danach: Soziale Entwicklung für alle in einer zunehmend globalen Welt";

5. *dankt* dem Europarat für die Organisation der vom 11. bis 13. Oktober 2000 in Straßburg (Frankreich) abgehaltenen Europäischen Konferenz gegen Rassismus, in Vorbereitung der für das Jahr 2001 in Durban (Südafrika) anberaumten Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz;

6. *begrüßt* die Beteiligung des Europarats an der Durchführung der Resolution 1244 (1999) des Sicherheitsrats vom 10. Juni 1999 im Rahmen seiner Zusammenarbeit mit der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo, insbesondere hinsichtlich der Justizreform, des Schutzes von Minderheiten, der Eigentumsrechte, der Registrierung der Bevölkerung und der lokalen Demokratie, sowie die Beobachtung des Wahlprozesses im Kosovo auf Ersuchen der Vereinten Nationen;

7. *begrüßt außerdem* die Bereitschaft des Europarats, die ihm in dem Allgemeinen Rahmenübereinkommen für den Frieden in Bosnien und Herzegowina¹⁷ zugewiesene Rolle hinsichtlich des Schutzes und der Förderung der Menschenrechte sowie auf dem Gebiet der Justizreform weiter wahrzunehmen;

8. *begrüßt ferner* den wichtigen Beitrag des Europarats zu dem auf Initiative der Europäischen Union eingeleiteten Stabilitätspakt für Südosteuropa und zur Ausarbeitung regionaler Projekte zur Unterstützung seiner Ziele;

9. *begrüßt* die aktive Rolle des Europarats in den dreiseitigen Treffen zwischen den Vereinten Nationen, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und dem Europarat;

10. *ersucht* den Generalsekretär, zusammen mit dem Vorsitzenden des Ministerkomitees und dem Generalsekretär des Europarats auch weiterhin nach Möglichkeiten zur weiteren Verstärkung der Zusammenarbeit, des Informationsaustauschs und der Koordinierung zwischen den Vereinten Nationen und dem Europarat zu suchen;

11. *beschließt*, den Punkt "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Europarat" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundfünfzigsten Tagung aufzunehmen, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Europarat in Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 55/4

Verabschiedet auf der 39. Plenarsitzung am 25. Oktober 2000, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/55/L.12 und Add.1, in seiner mündlich abgeänderten Fassung, eingebracht von: Ägypten, China, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irak, Japan, Jordanien, Lybisch-Arabisches Dschamahirija, Malaysia, Mongolei, Sri Lanka, Zypern.

55/4. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Asiatisch-afrikanischen Rechtsberatungsausschuss

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 36/38 vom 18. November 1981, 37/8 vom 29. Oktober 1982, 38/37 vom 5. Dezember 1983, 39/47 vom 10. Dezember 1984, 40/60 vom 9. Dezember 1985, 41/5 vom 17. Oktober 1986, 43/1 vom 17. Oktober 1988, 45/4 vom 16. Oktober 1990, 47/6 vom 21. Oktober 1992, 49/8 vom 25. Oktober 1994, 51/11 vom 4. November 1996 und 53/14 vom 29. Oktober 1998,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Asiatisch-afrikanischen Rechtsberatungsausschuss¹⁸,

nach Anhörung der Erklärung des Generalsekretärs des Asiatisch-afrikanischen Rechtsberatungsausschusses über die Schritte, die der Beratungsausschuss unternommen hat, um eine fortgesetzte, enge und wirksame Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen sicherzustellen¹⁹,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁸;

2. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den Anstrengungen, die der Asiatisch-afrikanische Rechtsberatungsausschuss mittels seiner Programme und Initiativen auch weiterhin unternimmt, um die Rolle der Vereinten Nationen und ihrer verschiedenen Organe, einschließlich des Internationalen Gerichtshofs, zu stärken;

¹⁸ A/55/221.

¹⁹ Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-fifth Session, Plenary Meetings*, 39. Sitzung (A/55/PV.39) und Korrigendum.

¹⁷ Siehe A/50/790-S/1995/999.

3. *nimmt außerdem mit Befriedigung Kenntnis* von den aner kennenswerten Fortschritten auf dem Wege zu einer verbesserten, weitergehenden Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Beratungsausschuss;

4. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Beschluss des Beratungsausschusses, sich aktiv an den Programmen der Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen und an den Programmen über Umwelt und nachhaltige Entwicklung sowie an der Diplomatischen Bevollmächtigtenkonferenz der Vereinten Nationen zur Errichtung eines Internationalen Strafgerichtshofs zu beteiligen;

5. *nimmt außerdem mit Genugtuung Kenntnis* von der Initiative und den Anstrengungen, die der Beratungsausschuss unternehmen wird, um die in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen²⁰ enthaltenen Ziele und Grundsätze zu fördern, namentlich die breitere Akzeptanz der beim Generalsekretär hinterlegten multilateralen Verträge;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Beratungsausschuss vorzulegen;

7. *beschließt*, den Punkt "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Asiatisch-afrikanischen Rechtsberatungsausschuss" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 55/6

Verabschiedet auf der 41. Plenarsitzung am 26. Oktober 2000, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 136 Stimmen bei 2 Gegenstimmen und 10 Enthaltungen*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/55/L.9/Rev.1, eingebracht von der Lybisch-Arabischen Dschamahirija.

* *Dafür:* Ägypten, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Mali, Malta, Marokko, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, Südafrika, Sudan, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Togo, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Uganda, Ukraine, Ungarn, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Israel, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Albanien, Australien, Dominikanische Republik, Kanada, Kirgisistan, Nauru, Neuseeland, Republik Korea, Tonga, Uruguay.

55/6. Beseitigung einseitiger extraterritorialer wirtschaftlicher Zwangsmaßnahmen als Mittel politischer und wirtschaftlicher Druckausübung

Die Generalversammlung,

geleitet von den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen, insbesondere denjenigen, die dazu aufrufen, freundschaftliche Beziehungen zwischen den Nationen zu entwickeln und die Zusammenarbeit zu verstärken, um Probleme wirtschaftlicher und sozialer Art zu lösen,

Kenntnis nehmend von dem Widerstand der internationalen Gemeinschaft gegen einseitige extraterritoriale wirtschaftliche Zwangsmaßnahmen,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen, in denen sie die internationale Gemeinschaft aufgefordert hat, dringend wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um einseitigen extraterritorialen wirtschaftlichen Zwangsmaßnahmen ein Ende zu setzen,

ernsthaft besorgt darüber, dass nach wie vor einseitige extraterritoriale Zwangsmaßnahmen angewandt werden, die die Souveränität von Drittstaaten und die legitimen Interessen ihrer Institutionen und Einzelpersonen beeinträchtigen, was einen Verstoß gegen die Normen des Völkerrechts und die Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen darstellt,

überzeugt, dass die rasche Beseitigung solcher Maßnahmen den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Zielen und Grundsätzen und den maßgeblichen Vorschriften des Übereinkommens zur Errichtung der Welthandelsorganisation entspricht,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 51/22 vom 27. November 1996 und 53/10 vom 26. Oktober 1998,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 53/10²¹;

2. *bekräftigt*, dass alle Völker das Recht auf Selbstbestimmung haben und dass sie auf Grund dieses Rechts ihren politischen Status frei bestimmen und ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung frei verfolgen;

3. *bringt ihre tiefe Besorgnis* über die nachteiligen Auswirkungen *zum Ausdruck*, die einseitig verhängte extraterritoriale wirtschaftliche Zwangsmaßnahmen auf den Handel und die finanzielle und wirtschaftliche Zusammenarbeit, einschließlich auf regionaler Ebene, haben können, weil sie den anerkannten Grundsätzen des Völkerrechts zuwiderlaufen und ernste Hindernisse für die Handelsfreiheit und den freien Kapitalverkehr auf regionaler und internationaler Ebene darstellen;

4. *fordert erneut* die Aufhebung einseitiger extraterritorialer Rechtsvorschriften, mit denen dem Völkerrecht zuwiderlaufende wirtschaftliche Zwangsmaßnahmen gegen Unternehmen und Staatsangehörige von Drittstaaten verhängt werden;

5. *fordert alle Staaten erneut auf*, von einem Staat einseitig verhängte extraterritoriale wirtschaftliche Zwangsmaßnahmen, die den anerkannten Grundsätzen des Völkerrechts zuwiderlaufen, nicht anzuerkennen oder anzuwenden;

²⁰ Siehe Resolution 55/2.

²¹ A/55/300 und Add.1 und 2.

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

7. *beschließt*, den Punkt "Beseitigung einseitiger extraterritorialer wirtschaftlicher Zwangsmaßnahmen als Mittel politischer und wirtschaftlicher Druckausübung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 55/7

Verabschiedet auf der 44. Plenarsitzung am 30. Oktober 2000, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 143 Stimmen bei 2 Gegenstimmen und 4 Enthaltungen*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/55/L.10 und Korr.1 und Add.1, eingebracht von: Antigua und Barbuda, Australien, Bahamas, Barbados, Belgien, Belize, Brasilien, Chile, Costa Rica, Deutschland, Dominica, Fidschi, Finnland, Frankreich, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guyana, Haiti, Indien, Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Kanada, Kap Verde, Kenia, Kroatien, Lesotho, Libanon, Malta, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Mosambik, Namibia, Nauru, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Papua-Neuguinea, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Russische Föderation, Salomonen, Samoa, São Tomé und Príncipe, Schweden, Senegal, Sierra Leone, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Tonga, Trinidad und Tobago, Ukraine, Uruguay, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

* *Dafür*: Ägypten, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Bolivien, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kasachstan, Katar, Kenia, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Tadschikistan, Thailand, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

Dagegen: St. Kitts und Nevis, Türkei.

Enthaltungen: Ecuador, Kolumbien, Peru, Venezuela.

55/7. Ozeane und Seerecht

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 49/28 vom 6. Dezember 1994, 52/26 vom 26. November 1997, 54/31 und 54/33 vom 24. November 1999 und die anderen einschlägigen Resolutionen, die nach dem Inkrafttreten des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen ("Seerechtsübereinkommen")²² am 16. November 1994 verabschiedet wurden,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 2749 (XXV) vom 17. Dezember 1970 und in Anbetracht dessen, dass das Seerechtsübereinkommen zusammen mit dem Übereinkommen zur Durchführung des Teils XI des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 ("Durchführungsübereinkommen")²³ die Ordnung vorgibt, die auf das Gebiet und seine Ressourcen nach der Definition des Seerechtsübereinkommens Anwendung findet,

unter Betonung des universellen und einheitlichen Charakters des Seerechtsübereinkommens und seiner grundlegenden Bedeutung für die Wahrung und Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie für die nachhaltige Nutzung und Erschließung der Meere und Ozeane und ihrer Ressourcen,

erneut erklärend, dass das Seerechtsübereinkommen den rechtlichen Rahmen für die Durchführung aller die Ozeane und Meere betreffenden Tätigkeiten vorgibt und von strategischer Bedeutung als Grundlage für das nationale, regionale und globale Vorgehen im Meeresbereich ist und dass seine Intaktheit gewahrt werden muss, wie dies auch von der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung in Kapitel 17 der Agenda 21²⁴ anerkannt worden ist,

sich dessen bewusst, wie wichtig es ist, die Zahl der Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens und des Durchführungsübereinkommens zu erhöhen, um das Ziel der universellen Beteiligung zu erreichen,

sowie sich dessen bewusst, dass die Probleme des Meeresraums eng miteinander verknüpft sind und als ein Ganzes behandelt werden müssen,

überzeugt von der Notwendigkeit, auf der Grundlage von gemäß dem Seerechtsübereinkommen getroffenen Vereinbarungen die Koordinierung auf einzelstaatlicher Ebene und die Zusammenarbeit und Koordinierung sowohl auf zwischenstaatlicher als auch auf interinstitutioneller Ebene zu verbessern, damit alle Aspekte der Ozeane und Meere auf integrierte Weise behandelt werden,

in Anerkennung der wichtigen Rolle der zuständigen internationalen Organisationen im Zusammenhang mit Meeresangelegenheiten, der Durchführung des Seerechtsübereinkommens und der Förderung einer nachhaltigen Erschließung der Ozeane und Meere und ihrer Ressourcen,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs²⁵ und in Bekräftigung der Bedeutung, die der jährlichen Behandlung und Überprüfung der Meeresangelegenheiten und das Seerecht betreffenden Entwicklungen durch die Generalver-

²² Siehe *The Law of the Sea: Official Texts of the United Nations Convention on the Law of the Sea of 10 December 1982 and of the Agreement relating to the Implementation of Part XI of the United Nations Convention on the Law of the Sea of 10 December 1982 with Index and Excerpts from the Final Act of the Third United Nations Conference on the Law of the Sea* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.97.V.10).

²³ Resolution 48/263, Anlage.

²⁴ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda), Vol. I: *Resolutions adopted by the Conference*, Resolution 1, Anlage II.

²⁵ A/55/61.

sammlung als der für eine solche Überprüfung zuständigen globalen Institution zukommt,

sowie Kenntnis nehmend von den Ergebnissen der ersten Tagung des allen Mitgliedstaaten offen stehenden informellen Beratungsprozesses der Vereinten Nationen ("Beratungsprozess")²⁶, den die Generalversammlung mit ihrer Resolution 54/33 geschaffen hat, um ihr die jährliche Überprüfung der Entwicklungen auf dem Gebiet der Meeresangelegenheiten zu erleichtern,

eingedenk dessen, wie wichtig die Ozeane und Meere für das Ökosystem der Erde und als Lieferanten lebenswichtiger Ressourcen für die Ernährungssicherheit sowie für die Aufrechterhaltung des wirtschaftlichen Wohlstands und des Wohlergehens der heutigen und der kommenden Generationen sind,

eingedenk des Beitrags, den die in der Agenda 21 genannten wichtigen Gruppen zur stärkeren Bewusstmachung des Ziels der nachhaltigen Erschließung der Ozeane und Meere und ihrer Ressourcen leisten können,

betonend, dass der Aufbau von Kapazitäten unerlässlich ist, um sicherzustellen, dass alle Staaten, namentlich die Entwicklungsländer und insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder und die kleinen Inselentwicklungsländer, in der Lage sind, sowohl das Seerechtsübereinkommen durchzuführen und aus der nachhaltigen Erschließung ihrer Meeresressourcen Nutzen zu ziehen als auch voll an den globalen und regionalen Foren und Prozessen mitzuwirken, die sich mit Fragen im Zusammenhang mit den Ozeanen und dem Seerecht befassen,

mit dem Ausdruck ihrer ernsthaften Besorgnis über die Zunahme der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei und in der Erkenntnis, wie wichtig es ist, die Zusammenarbeit zu verstärken, um derartige Aktivitäten zu bekämpfen, insbesondere über die zuständigen regionalen Fischereibewirtschaftungsorganisationen und -abmachungen,

darin erinnernd, dass die internationale Zusammenarbeit und Koordinierung im bilateralen und gegebenenfalls im subregionalen, interregionalen, regionalen oder globalen Rahmen die Funktion hat, die einzelstaatlichen Anstrengungen zu unterstützen und zu ergänzen, die die Küstenstaaten zur Förderung der integrierten Bewirtschaftung und nachhaltigen Entwicklung der Küsten- und Meeresgebiete unternehmen,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die Beeinträchtigung der Meeresumwelt, insbesondere durch vom Lande ausgehende Tätigkeiten, und betonend, dass dieses Problem durch internationale Zusammenarbeit und ein koordiniertes Vorgehen auf einzelstaatlicher Ebene angegangen werden muss, bei dem die vielen verschiedenen beteiligten Wirtschaftssektoren einbezogen und die Ökosysteme geschützt werden, und in diesem Zusammenhang erneut erklärend, wie wichtig es ist, sicherzustellen, dass das Weltaktionsprogramm zum Schutz der

Meeresumwelt gegen vom Lande ausgehende Tätigkeiten²⁷ in vollem Umfang durchgeführt wird,

mit dem erneuten Ausdruck ihrer Besorgnis über die Beeinträchtigung der Meeresumwelt infolge der Verschmutzung durch Schiffe, insbesondere durch das rechtswidrige Freisetzen von Öl und sonstigen Schadstoffen, sowie infolge der Verschmutzung durch das Einbringen gefährlicher Abfälle, einschließlich radioaktiven Materials, nuklearer Abfälle und gefährlicher Chemikalien,

unter Hinweis darauf, wie wichtig die Meereswissenschaft für die Förderung der nachhaltigen Bewirtschaftung der Ozeane und Meere ist, namentlich für die Analyse, Erhaltung, Bewirtschaftung und nachhaltige Nutzung der Fischbestände,

betonend, dass sichergestellt werden muss, dass die Entscheidungsträger auf Beratung und Informationen über Meereswissenschaften und -technologie sowie gegebenenfalls auf den Transfer von Technologie und auf Unterstützung bei der Erarbeitung und Verbreitung sachlicher Informationen und Kenntnisse für Endnutzer zurückgreifen können,

mit dem erneuten Ausdruck ihrer Besorgnis über die fortwährende Bedrohung durch Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf See und in diesem Zusammenhang Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Generalsekretärs der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation an den Generalsekretär der Vereinten Nationen, in dem auf die zunehmende Häufigkeit und Schwere der Seeräuberei und bewaffneter Raubüberfälle auf See aufmerksam gemacht wird²⁸,

erneut erklärend, dass es geboten ist, die Sicherheit der Schifffahrt zu erhöhen, und dass in dieser Hinsicht zusammengearbeitet werden muss,

betonend, wie wichtig es ist, dass das Kulturerbe unter Wasser geschützt wird, und in diesem Zusammenhang hinweisend auf Artikel 303 des Seerechtsübereinkommens,

Kenntnis nehmend von den Verantwortlichkeiten, die dem Generalsekretär nach dem Seerechtsübereinkommen und den damit zusammenhängenden Resolutionen der Generalversammlung, insbesondere den Resolutionen 49/28 und 52/26, zukommen, und in diesem Zusammenhang feststellend, dass die Verantwortlichkeiten der Abteilung Meeresangelegenheiten und Seerecht des Sekretariats-Bereichs Rechtsangelegenheiten in Anbetracht der Arbeitsfortschritte der Kommission zur Begrenzung des Festlandssockels ("Kommission") und des erwarteten Eingangs der Unterlagen der Staaten voraussichtlich zunehmen werden,

1. *fordert* alle Staaten *auf*, soweit noch nicht geschehen, Vertragsparteien des Seerechtsübereinkommens²² und des Durchführungsübereinkommens²³ zu werden, um das Ziel der universellen Beteiligung zu erreichen;

²⁶ Siehe A/55/274.

²⁷ A/51/116, Anlage II.

²⁸ A/55/311, Anlage.

2. *bekräftigt* den einheitlichen Charakter des Seerechtsübereinkommens;

3. *fordert* die Staaten *auf*, mit Vorrang ihre innerstaatlichen Rechtsvorschriften den Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens anzupassen, die konsequente Anwendung dieser Bestimmungen sicherzustellen und außerdem sicherzustellen, dass alle Erklärungen, die sie anlässlich der Unterzeichnung oder Ratifikation des Seerechtsübereinkommens oder des Beitritts zu ihm abgegeben haben oder abgeben, mit dem Übereinkommen im Einklang stehen, und andernfalls alle Erklärungen zurückzunehmen, die damit nicht im Einklang stehen;

4. *legt* den Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens *nahe*, wie im Seerechtsübereinkommen vorgesehen, beim Generalsekretär Seekarten und Verzeichnisse geografischer Koordinaten zu hinterlegen;

5. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, den Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern und den kleinen Inselentwicklungsländern, bei Bedarf dabei behilflich zu sein, Daten zu sammeln und Seekarten oder Verzeichnisse geografischer Koordinaten zum Zweck der Veröffentlichung nach den Artikeln 16, 22, 47, 75 und 84 des Seerechtsübereinkommens zu erstellen sowie die nach Artikel 76 und Anlage II des Seerechtsübereinkommens vorgesehenen Angaben zusammenzustellen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, die elfte Tagung der Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens für den 14. bis 18. Mai 2001 in New York anzuberaumen und die erforderlichen Dienste bereitzustellen;

7. *nimmt mit Genugtuung davon Kenntnis*, dass der Internationale Seegerichtshof ("Seegerichtshof") auch weiterhin zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten im Einklang mit Teil XV des Seerechtsübereinkommens beiträgt, unterstreicht seine wichtige Rolle und seine Befugnisse im Hinblick auf die Auslegung beziehungsweise die Anwendung des Seerechtsübereinkommens und des Durchführungsübereinkommens, legt den Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens *nahe*, die Abgabe einer schriftlichen Erklärung zu erwägen, mit der sie eines der in Artikel 287 des Seerechtsübereinkommens genannten Mittel zur Beilegung von Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung des Seerechtsübereinkommens und des Durchführungsübereinkommens wählen, und bittet die Staaten, von den Bestimmungen der Anlagen V, VI, VII und VIII des Seerechtsübereinkommens betreffend den Vergleich, den Seegerichtshof, das Schiedsverfahren beziehungsweise das besondere Schiedsverfahren Kenntnis zu nehmen;

8. *erinnert* daran, dass die Parteien der bei einem Gerichtshof oder Gericht nach Artikel 287 des Seerechtsübereinkommens anhängigen Fälle verpflichtet sind, dafür zu sorgen, dass die Entscheidungen eines solchen Gerichtshofs oder Gerichts umgehend befolgt werden;

9. *ersucht* den Generalsekretär, einen freiwilligen Treuhandfonds einzurichten, um den Staaten bei der Beilegung von

Streitigkeiten durch den Seegerichtshof behilflich zu sein, und der Tagung der Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens jährlich über die Situation des Fonds Bericht zu erstatten²⁹;

10. *bittet* die Staaten, die zwischenstaatlichen Organisationen, die einzelstaatlichen Institutionen, die nichtstaatlichen Organisationen sowie natürliche und juristische Personen, freiwillige finanzielle Beiträge an den Fonds zu entrichten;

11. *legt* den Staaten *nahe*, soweit nicht bereits geschehen, im Einklang mit den Anlagen V und VII des Seerechtsübereinkommens Schlichter und Schiedsrichter zu ernennen, und ersucht den Generalsekretär, die Listen dieser Schlichter und Schiedsrichter auch weiterhin regelmäßig zu aktualisieren und zu verteilen;

12. *begrüßt* es, dass die Versammlung der Internationalen Meeresbodenbehörde ("Behörde") am 13. Juli 2000 die Vorschriften für die Prospektion und Exploration polymetallischer Knollen in dem Gebiet verabschiedet hat³⁰, und stellt mit Befriedigung fest, dass die Behörde nunmehr im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen, dem Durchführungsübereinkommen und diesen Vorschriften Aufträge an die eingetragenen Pionierinvestoren vergeben kann;

13. *appelliert* an alle Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens, ihre veranlagten Beiträge für die Behörde beziehungsweise für den Seegerichtshof vollständig und pünktlich zu entrichten, und appelliert außerdem an alle ehemaligen vorläufigen Mitglieder der Behörde, etwaige ausstehende Beiträge zu entrichten;

14. *fordert* die Staaten *auf*, soweit nicht bereits geschehen, die Ratifikation der Vereinbarung über die Vorrechte und Immunitäten des Seegerichtshofs³¹ und des Protokolls über die Vorrechte und Immunitäten der Behörde³² beziehungsweise den Beitritt dazu zu erwägen;

15. *nimmt Kenntnis* von den weiteren Arbeitsfortschritten der Kommission, namentlich von der erfolgreichen öffentlichen Sitzung am 1. Mai 2000³³ mit dem Ziel, den Staaten dabei behilflich zu sein, die Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens betreffend die Festlegung der äußeren Grenzen des Festlandssockels jenseits von 200 Seemeilen durchzuführen, und den Küstenstaaten die Erstellung der der Kommission vorzulegenden Unterlagen über die äußeren Grenzen ihres Festlandssockels zu erleichtern;

16. *nimmt außerdem davon Kenntnis*, dass die Kommission einen grundlegenden Ablaufplan für die Erstellung von Unterlagen³⁴ veröffentlicht und ein Konzept für einen fünftägigen Ausbildungskurs über die Festlegung der äußeren Grenzen

²⁹ Das Mandat des Fonds ist in Anlage I dieser Resolution enthalten.

³⁰ ISBA/6/A/18, Anlage.

³¹ SPLOS/25.

³² ISBA/4/A/8, Anlage.

³³ Siehe CLCS/21.

³⁴ CLCS/22.

des Festlandsockels jenseits von 200 Seemeilen und die Erstellung von Unterlagen³⁵ verabschiedet hat, und legt den in Betracht kommenden Staaten sowie den zuständigen internationalen Organisationen und Institutionen nahe, zu erwägen, derartige Ausbildungskurse zu entwickeln und anzubieten;

17. *erinnert* daran, dass nach Artikel 4 der Anlage II des Seerechtsübereinkommens ein Staat, der beabsichtigt, die äußeren Grenzen seines Festlandsockels jenseits von 200 Seemeilen festzulegen, der Kommission innerhalb von zehn Jahren nach dem Tag, an dem das Seerechtsübereinkommen für diesen Staat in Kraft getreten ist, Einzelheiten über diese Grenzen zu unterbreiten hat;

18. *ersucht* den Generalsekretär, einen freiwilligen Treuhandfonds für die Ausbildung von technischem und administrativem Personal und die Bereitstellung wissenschaftlich-technischer Beratungsdienste sowie des entsprechenden Personals einzurichten, mit dem Ziel, den Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern und den kleinen Inselentwicklungsländern, dabei behilflich zu sein, Schreibtischstudien durchzuführen, Projekte zu planen und die Informationen nach Artikel 76 und Anlage II des Seerechtsübereinkommens im Einklang mit den wissenschaftlich-technischen Richtlinien der Kommission zur Begrenzung des Festlandsockels zusammenzustellen und vorzulegen, und der Generalversammlung jährlich über die Situation des Fonds Bericht zu erstatten³⁶;

19. *bittet* die Staaten, die zwischenstaatlichen Organisationen und Organe, die einzelstaatlichen Institutionen, die nichtstaatlichen Organisationen und internationalen Finanzinstitutionen sowie natürliche und juristische Personen, freiwillige finanzielle oder sonstige Beiträge an den Fonds zu entrichten;

20. *ersucht* den Generalsekretär, einen freiwilligen Treuhandfonds einzurichten, um die Kosten der Teilnahme der Kommissionsmitglieder aus Entwicklungsländern an den Sitzungen der Kommission tragen zu helfen³⁷, und bittet die Staaten, Beiträge an den Fonds zu entrichten;

21. *billigt* die Einberufung der neunten Tagung der Kommission durch den Generalsekretär für den 21. bis 25. Mai 2001 nach New York sowie erforderlichenfalls einer zehnten Tagung ab dem 27. August 2001, die im Falle der Einreichung von Unterlagen drei Wochen oder je nach dem Arbeitsanfall bei der Kommission eine Woche dauern würde;

22. *fordert* die bilateralen und multilateralen Geberorganisationen *auf*, ihre Programme laufend zu überprüfen, um sicherzustellen, dass alle Staaten, insbesondere die Entwicklungsländer, über die wirtschaftlichen, rechtlichen, nautischen, wissenschaftlichen und technischen Kapazitäten und Fertigkeiten verfügen, die für die volle Durchführung des See-

rechtsübereinkommens und die nachhaltige Erschließung der Ozeane und Meere und ihrer Ressourcen auf nationaler, regionaler und globaler Ebene erforderlich sind, und dabei die Rechte der Binnenentwicklungsländer zu beachten;

23. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit den zuständigen internationalen Organisationen und Programmen, namentlich der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, der Internationalen Arbeitsorganisation, der Internationalen Hydrografischen Organisation, der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation, dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, der Zwischenstaatlichen Ozeanografischen Kommission der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen, der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, der Weltorganisation für Meteorologie und der Weltbank, sowie mit Vertretern der regionalen Entwicklungsbanken und der Gebergemeinschaft die Anstrengungen zu überprüfen, die derzeit im Hinblick auf den Aufbau von Kapazitäten unternommen werden, sowie aufzuzeigen, wo Doppelarbeit zu vermeiden und gegebenenfalls Lücken zu füllen sind, um einen einheitlichen Ansatz für die Durchführung des Seerechtsübereinkommens sowohl auf nationaler als auch auf regionaler Ebene sicherzustellen, und in seinen Jahresbericht über Ozeane und Seerecht einen Abschnitt zu dieser Frage aufzunehmen;

24. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, für die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen die Ausarbeitung eines internationalen Aktionsplans zur Bekämpfung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei mit Vorrang voranzutreiben, und erkennt in diesem Zusammenhang die zentrale Rolle an, die den regionalen und subregionalen Fischereiorganisationen und -abmachungen auf diesem Gebiet zukommen wird³⁸;

25. *betont*, wie wichtig die Durchführung von Teil XII des Seerechtsübereinkommens ist, um die Meeresumwelt, einschließlich der Küstengebiete, und ihre lebenden Meeresressourcen vor Verschmutzung und physischer Schädigung zu schützen und zu bewahren;

26. *erkennt* die Notwendigkeit *an*, einzelstaatliche Kapazitäten zur integrierten Bewirtschaftung der Küstenzone und zum Schutz ihres Ökosystems aufzubauen, und bittet die zuständigen Stellen des Systems der Vereinten Nationen, diese Ziele zu fördern, namentlich durch die Bereitstellung der für ihre Verwirklichung notwendigen Ausbildung und institutionellen Unterstützung;

27. *fordert* die Staaten *auf*, den Maßnahmen zur Bekämpfung der Meeresverschmutzung vom Lande aus im Rahmen ihrer nationalen Strategien zu Gunsten einer nachhaltigen Entwicklung und ihrer örtlichen Programme zur Umsetzung der Agenda 21 auf integrierte und umfassende Weise Vorrang einzuräumen, mit dem Ziel, ihre Unterstützung des Weltaktions-

³⁵ CLCS/24.

³⁶ Das Mandat des Fonds ist in Anlage II dieser Resolution enthalten.

³⁷ Einschließlich Reisekosten und Tagegeld.

³⁸ Siehe Resolution 55/8.

programms zum Schutz der Meeresumwelt gegen vom Lande ausgehende Tätigkeiten²⁷ zu verstärken, und fordert sie außerdem auf, aktiv zusammenzuarbeiten, um sicherzustellen, dass die zwischenstaatliche Überprüfung im Jahr 2001 die Durchführung des Weltaktionsprogramms erleichtern wird;

28. *fordert* die in der Resolution 51/189 der Generalversammlung vom 16. Dezember 1996 genannten Organisationen und Programme der Vereinten Nationen *auf*, ihre jeweilige Funktion zur Unterstützung des Weltaktionsprogramms zu erfüllen und den Regierungen zur Behandlung im Rahmen der zwischenstaatlichen Überprüfung des Weltaktionsprogramms im Jahr 2001 und dem Generalsekretär für seinen Jahresbericht über Ozeane und Seerecht Informationen über ihre diesbezüglichen Maßnahmen und mögliche weitere Schritte zum Schutz der Meeresumwelt vorzulegen;

29. *bittet* das Umweltprogramm der Vereinten Nationen und die Weltbank, im Rahmen der Vorbereitungen für die Überprüfung des Weltaktionsprogramms im Jahr 2001 mit den Regierungen, den Vertretern des Privatsektors, den Finanzinstitutionen sowie den bilateralen und multilateralen Geberorganisationen Konsultationen zu führen, um ihre Mitwirkung an der Durchführung des Weltaktionsprogramms zu überprüfen und unter anderem zu erörtern, welche internationale Unterstützung zur Überwindung der Hindernisse notwendig ist, die der Ausarbeitung und Durchführung nationaler und lokaler Aktionsprogramme im Weg stehen, und wie sie sich aktiv am Aufbau von Partnerschaften mit den Entwicklungsländern beteiligen können, um die erforderliche Technologie im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen und unter Berücksichtigung der einschlägigen Teile der Agenda 21 weiterzugeben, Kapazitäten aufzubauen und die Durchführung des Weltaktionsprogramms zu finanzieren;

30. *betont*, wie wichtig es ist, sicherzustellen, dass schädliche Auswirkungen auf die Meeresumwelt bei der Bewertung und Evaluierung von Entwicklungsprogrammen und -projekten berücksichtigt werden;

31. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, alles praktisch Mögliche zu tun, um die Verschmutzung der Meeresumwelt durch Schiffe im Einklang mit dem Internationalen Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe in der Fassung des Protokolls von 1978 sowie die Verschmutzung der Meeresumwelt durch Einbringen im Einklang mit dem Übereinkommen von 1972 über die Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen und anderen Stoffen³⁹ zu verhüten, und fordert die Staaten ferner auf, Vertragsparteien des Protokolls von 1996 zu dem Übereinkommen von 1972⁴⁰ zu werden und dieses Protokoll anzuwenden;

32. *betont* die Notwendigkeit, die mit der Meereswissenschaft und -technologie zusammenhängenden Fragen vorrangig zu prüfen und sich darauf zu konzentrieren, wie die zahlreichen

Verpflichtungen der Staaten und der zuständigen internationalen Organisationen nach den Teilen XIII und XIV des Seerechtsübereinkommens am besten erfüllt werden können, und fordert die Staaten auf, bei Bedarf und im Einklang mit dem Völkerrecht die notwendigen innerstaatlichen Gesetze, Vorschriften, Politiken und Verfahren zur Förderung und Erleichterung der meereswissenschaftlichen Forschung und Zusammenarbeit zu verabschieden;

33. *fordert* alle Staaten, insbesondere die Küstenstaaten in den betroffenen Regionen, *nachdrücklich auf*, alle notwendigen und geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf See zu verhindern und zu bekämpfen, so auch durch regionale Zusammenarbeit, und solche Zwischenfälle, wo immer sie vorkommen, im Einklang mit dem Völkerrecht zu untersuchen oder bei ihrer Untersuchung zusammenzuarbeiten und die mutmaßlichen Täter vor Gericht zu bringen;

34. *fordert* die Staaten in diesem Zusammenhang *auf*, voll mit der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation zusammenzuarbeiten, indem sie ihr unter anderem über solche Vorfälle Bericht erstatten und ihre Richtlinien zur Verhütung von Seeräuberei und bewaffneten Raubüberfällen anwenden;

35. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, Vertragsparteien des Übereinkommens zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschiffahrt und seines Protokolls⁴¹ zu werden und seine wirksame Durchführung sicherzustellen;

36. *nimmt Kenntnis* von den laufenden Arbeiten der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur im Hinblick auf ein Übereinkommen zur Durchführung der mit dem Schutz des Kulturerbes unter Wasser zusammenhängenden Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens und betont erneut, wie wichtig es ist, sicherzustellen, dass das zu erarbeitende Rechtsinstrument mit den einschlägigen Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens voll im Einklang steht;

37. *bittet* die Mitgliedstaaten und andere, die dazu in der Lage sind, zum weiteren Ausbau der mit Resolution 35/116 der Generalversammlung vom 10. Dezember 1980 eingerichteten Hamilton-Shirley-Amerasinghe-Gedächtnisstiftung für Seerechtsfragen beizutragen und die Schulungstätigkeiten zu unterstützen, die die Abteilung Meeresangelegenheiten und Seerecht des Sekretariats-Bereichs Rechtsangelegenheiten im Rahmen des TRAIN-SEA-COAST-Programms unternimmt;

38. *dankt* dem Generalsekretär für den von der Abteilung Meeresangelegenheiten und Seerecht erstellten umfassenden Jahresbericht über Ozeane und Seerecht²⁵ und für die sonstigen Aktivitäten, die die Abteilung gemäß dem Seerechtsübereinkommen und dem in den Resolutionen 49/28, 52/26 und 54/33 festgelegten Mandat durchführt;

³⁹ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1046, Nr. 15749.

⁴⁰ IMO/LC.2/Circ.380.

⁴¹ Veröffentlichung der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation, Best.-Nr. 462.88.12E.

39. *ersucht* den Generalsekretär, die ihm mit dem Seerechtsübereinkommen und den damit zusammenhängenden Resolutionen der Generalversammlung, namentlich den Resolutionen 49/28 und 52/26, übertragenen Aufgaben auch künftig wahrzunehmen und sicherzustellen, dass der Abteilung Meeresangelegenheiten und Seerecht im Rahmen des für die Organisation gebilligten Haushaltsplans ausreichende Mittel zur Wahrnehmung dieser Aufgaben zur Verfügung stehen;

40. *bekräftigt* ihren Beschluss, die Durchführung des Seerechtsübereinkommens und andere Entwicklungen im Zusammenhang mit Meeresangelegenheiten und dem Seerecht jedes Jahr zu prüfen und zu bewerten, unter Berücksichtigung der Resolution 54/33, mit der der Beratungsprozess zur Erleichterung der Prüfung der Entwicklungen auf dem Gebiet der Meeresangelegenheiten geschaffen wurde, und ersucht den Generalsekretär, die zweite Tagung des Beratungsprozesses für den 7. bis 11. Mai 2001 in New York einzuberufen;

41. *empfiehlt* den Teilnehmern an der zweiten Tagung des Beratungsprozesses, ihre Beratungen über den Bericht des Generalsekretärs über Ozeane und Seerecht rund um die folgenden Themen zu organisieren:

a) Meereswissenschaft und die Entwicklung und Weitergabe der Meerestechnologie gemäß den vereinbarten Modalitäten, einschließlich des Kapazitätsaufbaus auf diesem Gebiet;

b) Koordinierung und Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Seeräuberei und bewaffneter Raubüberfälle auf See;

42. *ersucht* den Generalsekretär, eine wirksamere Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den einschlägigen Stellen des Sekretariats der Vereinten Nationen und dem gesamten System der Vereinten Nationen sicherzustellen, insbesondere durch die Gewährleistung der Wirksamkeit, Transparenz und Reaktionsfähigkeit des Unterausschusses Ozeane und Küstengebiete des Verwaltungsausschusses für Koordinierung, ersucht den Generalsekretär außerdem, in seinen Bericht Vorschläge für Initiativen zur Verbesserung der Koordinierung im Einklang mit Resolution 54/33 aufzunehmen, und ermutigt alle Organe der Vereinten Nationen, zu diesem Prozess beizutragen, indem sie die Aufmerksamkeit des Sekretariats und des Unterausschusses auf diejenigen Bereiche ihrer Tätigkeit lenken, die sich mittelbar oder unmittelbar auf die Arbeit anderer Organe der Vereinten Nationen auswirken können;

43. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, diese Resolution den Leitern der zwischenstaatlichen Organisationen, der Sonderorganisationen und der mit Meeresangelegenheiten und Seerecht befassten Fonds und Programme der Vereinten Nationen sowie dem Unterausschuss Ozeane und Küstengebiete des Verwaltungsausschusses für Koordinierung zur Kenntnis zu bringen und sie auf die für sie besonders bedeutsamen Ziffern aufmerksam zu machen, und unterstreicht, wie wichtig ihre Beiträge zu dem Bericht des Generalsekretärs über Ozeane und Seerecht und ihre Teilnahme an den entsprechenden Tagungen und Prozessen sind;

44. *bittet* die zuständigen internationalen Organisationen sowie die Finanzierungsinstitutionen, diese Resolution bei ihren Programmen und Tätigkeiten besonders zu berücksichtigen und zur Erstellung des umfassenden Berichts des Generalsekretärs über Ozeane und Seerecht beizutragen;

45. *ersucht* den Generalsekretär, einen freiwilligen Treuhandfonds einzurichten, um den Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern, den kleinen Inselentwicklungsländern und den Binnenentwicklungsländern, dabei behilflich zu sein, an den Tagungen des Beratungsprozesses teilzunehmen, und bittet die Staaten, Beiträge an diesen Fonds zu entrichten;

46. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung in Verbindung mit seinem umfassenden Jahresbericht über Ozeane und Seerecht über die Durchführung dieser Resolution sowie über sonstige Entwicklungen und Fragen im Zusammenhang mit Meeresangelegenheiten und Seerecht Bericht zu erstatten und den Bericht im Einklang mit den in Resolution 54/33 festgelegten Modalitäten vorzulegen;

47. *beschließt*, den Punkt "Ozeane und Seerecht" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

Anlage I

Treuhandfonds für den Internationalen Seegerichtshof

Mandat

Gründe für die Einrichtung des Treuhandfonds

1. Teil XV des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen ("Seerechtsübereinkommen") regelt die Beilegung von Streitigkeiten. Artikel 287 legt insbesondere fest, dass es den Staaten freisteht, eines oder mehrere der folgenden Mittel zu wählen:

- a) den Internationalen Seegerichtshof;
- b) den Internationalen Gerichtshof;
- c) ein Schiedsgericht;
- d) ein besonderes Schiedsgericht.

2. Der Generalsekretär verwaltet bereits einen Treuhandfonds für den Internationalen Gerichtshof (siehe A/47/444). Der Ständige Schiedshof hat einen Finanzhilfefonds eingerichtet. Der Kostenaufwand sollte kein Kriterium für die Staaten darstellen, wenn sie im Rahmen einer Wahl nach Artikel 287 darüber entscheiden, ob sie dem Seegerichtshof eine Streitigkeit unterbreiten sollen oder wie sie auf eine von Dritten beim Seegerichtshof eingereichte Klage reagieren sollen. Aus diesen Gründen wurde beschlossen, einen Treuhandfonds für den Internationalen Seegerichtshof ("Seegerichtshof") einzurichten.

Ziel und Zweck des Treuhandfonds

3. Dieser Treuhandfonds ("Fonds") wird vom Generalsekretär im Einklang mit Resolution 55/7 der Generalversammlung und gemäß dem Abkommen vom 18. Dezember 1997 über die Zusammenarbeit und die Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und dem Seegerichtshof (Resolution 52/251, Anlage) eingerichtet.

4. Der Fonds hat den Zweck, den Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens finanzielle Hilfe zur Deckung der Ausgaben zu gewähren, die ihnen im Zusammenhang mit Fällen entstehen, die dem Seegerichtshof, einschließlich seiner Kammer für Meeresbodenstreitigkeiten und jeder anderen Kammer, unterbreitet wurden beziehungsweise zu unterbreiten sind.

5. Die unter den nachstehend aufgeführten Bedingungen gewährte Hilfe soll nur in angemessenen Fällen gewährt werden, in erster Linie bei den Verfahren zur Hauptsache, in denen die Zuständigkeit kein Streitgegenstand ist; unter außerordentlichen Umständen kann die Hilfe jedoch in jeder Phase des Verfahrens gewährt werden.

Beiträge an den Fonds

6. Der Generalsekretär bittet die Staaten, die zwischenstaatlichen Organisationen, die einzelstaatlichen Institutionen, die nichtstaatlichen Organisationen sowie natürliche und juristische Personen, freiwillige finanzielle Beiträge an den Fonds zu entrichten.

Antrag auf Hilfe

7. Jeder Vertragsstaat des Seerechtsübereinkommens kann einen Antrag auf Hilfe aus dem Fonds stellen. Der Antrag soll Angaben über die Art des von dem betreffenden Staat oder gegen ihn einzuleitenden oder eingeleiteten Verfahrens sowie eine Schätzung der Kosten enthalten, hinsichtlich deren um finanzielle Hilfe ersucht wird. Der Antrag soll außerdem eine Verpflichtung zur Vorlage einer Endabrechnung der aus den bewilligten Mitteln getätigten Ausgaben enthalten, die durch einen für die Vereinten Nationen annehmbaren Rechnungsprüfer zu bestätigen ist.

Sachverständigengremium

8. Der Generalsekretär wird ein Sachverständigengremium einsetzen, das normalerweise aus drei Personen von höchstem beruflichen Ansehen besteht und das zu jedem Antrag Empfehlungen abgeben soll. Das jeweilige Gremium hat die Aufgabe, den Antrag zu prüfen und dem Generalsekretär zu empfehlen, in welcher Höhe finanzielle Hilfe gewährt werden soll, in welcher Phase beziehungsweise in welchen Phasen des Verfahrens sie gewährt werden soll und für welche Art von Ausgaben sie verwendet werden darf.

Gewährung der Hilfe

9. Auf Grund der Empfehlungen des Sachverständigengremiums gewährt der Generalsekretär finanzielle Hilfe aus dem Fonds. Die Zahlungen erfolgen gegen Vorlage von Belegen über die Ausgaben, die im Rahmen der bewilligten Mittel getätigt wurden. Diese können Folgendes abdecken:

- a) die Abfassung der Klageschrift und der Schriftsätze;
- b) die Honorare der Rechtsbeistände für die Schriftsätze und mündlichen Ausführungen;
- c) die Reisekosten und die Kosten der Rechtsvertretung in Hamburg während der verschiedenen Verfahrensphasen;
- d) die Vollstreckung einer Verfügung oder eines Urteils des Seegerichtshofs, wie beispielsweise die Markierung einer Grenze im Küstenmeer.

Anwendung der Finanzordnung und Finanzvorschriften der Vereinten Nationen

10. Die Finanzordnung und die Finanzvorschriften der Vereinten Nationen finden Anwendung auf die Verwaltung des Fonds, einschließlich der Rechnungsprüfungsverfahren.

Berichterstattung

11. Der Tagung der Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens wird ein Jahresbericht über die Tätigkeit des Fonds vorgelegt, der detaillierte Angaben über die an den Fonds entrichteten Beiträge und die von ihm getätigten Zahlungen enthält.

Durchführungsstelle

12. Die Abteilung Meeresangelegenheiten und Seerecht des Bereichs Rechtsangelegenheiten ist die Durchführungsstelle für diesen Fonds und erbringt die für den Betrieb des Fonds erforderlichen Dienstleistungen.

Angebote für fachliche Unterstützung

13. Die Durchführungsstelle führt außerdem eine Liste von Angeboten für fachliche Unterstützung, die angemessen qualifizierte Personen oder Organisationen auf der Grundlage reduzierter Gebühren unterbreiten können. Die Durchführungsstelle macht jedem Antragsteller auf Ersuchen die Liste der Angebote zum Zwecke der Prüfung und Beschlussfassung verfügbar; sowohl finanzielle als auch sonstige Hilfe kann für denselben Fall oder eine Phase davon gewährt werden.

Änderungen

14. Die Generalversammlung kann diese Bestimmungen ändern, falls die Umstände es erfordern.

Anlage II

Treuhandfonds zur Erleichterung der Ausarbeitung der Anträge an die Kommission zur Begrenzung des Festlandsockels durch die Entwicklungsländer, insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder und die kleinen Inselentwicklungsländer, sowie der Befolgung von Artikel 76 des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen

Mandat, Richtlinien und Vorschriften

1. Gründe für die Einrichtung des Treuhandfonds

1. Für die wirksame Durchführung des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982

("Seerechtsübereinkommen") ist es unerlässlich, die Kapazitäten der Entwicklungsländer, insbesondere der am wenigsten entwickelten Länder und der kleinen Inselentwicklungsländer, auf dem Gebiet der Meereswissenschaft und -technologie zu fördern und auszubauen, mit dem Ziel, ihre soziale und wirtschaftliche Entwicklung zu beschleunigen.

2. Küstenstaaten, die beabsichtigen, die äußeren Grenzen ihres Festlandssockels jenseits von 200 Seemeilen von den Basislinien, von denen aus die Breite des Küstenmeeres gemessen wird, festzulegen, müssen nach Artikel 76 des Seerechtsübereinkommens der Kommission zur Begrenzung des Festlandssockels ("Kommission") die entsprechenden Daten und Informationen unterbreiten. Nach Artikel 4 der Anlage II des Seerechtsübereinkommens sind der Kommission innerhalb von zehn Jahren nach dem Tag, am dem das Seerechtsübereinkommen für den jeweiligen Staat in Kraft getreten ist, Einzelheiten über diese Grenzen zu unterbreiten. Einige Staaten haben ihre Anträge spätestens bis zum 16. November 2004 vorzulegen.

3. Den Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern und den kleinen Inselentwicklungsländern, bereitet es unter Umständen Schwierigkeiten, der Kommission die Anträge fristgerecht zu unterbreiten. Der Treuhandfonds soll diesen Staaten dabei behilflich sein, die Anforderungen im Zusammenhang mit der Einreichung der Anträge bei der Kommission zu erfüllen.

4. Nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Anlage II des Seerechtsübereinkommens kann die Kommission auf Ersuchen der betreffenden Küstenstaaten während der Ausarbeitung der gemäß Artikel 76 vorzulegenden Daten wissenschaftliche und technische Gutachten erstellen.

5. Die Kommission hat ein Konzept für einen fünftägigen Ausbildungskurs verabschiedet, um die Ausarbeitung von Anträgen im Einklang mit ihren wissenschaftlich-technischen Richtlinien zu erleichtern. Der Kurs soll von interessierten Regierungen, internationalen Organisationen und Institutionen entwickelt und angeboten werden, die über die erforderlichen Fachkenntnisse und Einrichtungen verfügen. Desgleichen hat die Kommission einen grundlegenden Ablaufplan erstellt, der das Verfahren zur Ausarbeitung der von den Küstenstaaten zu unterbreitenden Anträge veranschaulicht.

6. Die Festlegung der Grenzen des Festlandssockels eines Küstenstaats im Einklang mit Artikel 76 und Anlage II des Seerechtsübereinkommens sowie Anlage II der Schlussakte der Dritten Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen ("Schlussakte") erfordert ein Programm für die hydrografische und geowissenschaftliche Vermessung und Kartierung des Festlands. Die Komplexität und Größenordnung und damit die Kosten eines derartigen Programms werden sich je nach den geografischen und geophysikalischen Gegebenheiten von Staat zu Staat stark unterscheiden. Der erste Schritt wird immer eine Analyse des jeweiligen Falles umfassen, gefolgt von der Planung geeigneter Projekte zur Erhebung weiterer Daten. Solche Projekte erfordern die Heranziehung hochqualifizierter wissenschaftlich-technischer Fachleute und den Einsatz moderner Technologie. Für solche Datenerhebungsprojekte fallen natur-

gemäß hohe Kosten an. Zusätzlich zur Entrichtung von Beiträgen an den hiermit eingerichteten Freiwilligen Fonds soll die internationale Gemeinschaft alles tun, um die volle Durchführung des Artikels 76 sowohl finanziell als auch auf allen anderen möglichen Wegen zu erleichtern.

7. Die erste Analyse und die Projektplanung selbst werden zusätzlich zu einem vollen Verständnis der einschlägigen Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens Qualifikationen auf dem Gebiet der Hydrografie und der Geowissenschaften erfordern. Auch die endgültige Ausarbeitung der der Kommission zu unterbreitenden Anträge erfordert den Sachverstand hochqualifizierter Geowissenschaftler und Hydrografen.

8. Die Vereinten Nationen verfügen über weitreichende Erfahrungen bei der Gewährung von Hilfe zu Gunsten der industriellen und wirtschaftlichen Entwicklung der Empfängerländer. Diese Erfahrungen könnten weitergegeben und genutzt werden, um Staaten bei der Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten nach Artikel 76 des Seerechtsübereinkommens behilflich zu sein.

2. Ziel und Zweck des Treuhandfonds

9. Dieser Treuhandfonds ("Fonds") wird vom Generalsekretär gemäß der Finanzordnung und den Finanzvorschriften der Vereinten Nationen eingerichtet. Der Fonds hat den Zweck, die Entwicklungsländer, insbesondere die am wenigsten entwickelten Küstenländer und die kleinen Inselentwicklungsländer, in die Lage zu versetzen, eine erste Analyse ihres jeweiligen Falles vorzunehmen, angemessene Pläne für weitere Untersuchungen und die Erhebung von Daten auszuarbeiten und die endgültigen Anträge fertigzustellen, sobald die notwendigen Daten vorliegen.

10. Die Durchführung der Datenerhebungsprojekte selbst ist nicht Zweck des Fonds.

11. Die erste Analyse der Beschaffenheit des Festlandssockels eines Küstenstaats erfolgt oft in Form einer Schreibtischstudie, die aus einer Prüfung und Kompilierung aller vorliegenden Daten und Informationen besteht. Auf der Grundlage einer solchen Studie wird über weitere Maßnahmen und/oder Pläne für die Erhebung weiterer Daten und Kartierungsprojekte entschieden.

12. Der Fonds hat den Zweck, im Einklang mit den in der Finanzordnung und den Finanzvorschriften der Vereinten Nationen festgelegten Bedingungen

a) dem in Frage kommenden technischen und Verwaltungspersonal des betreffenden Küstenstaats eine Ausbildung zu gewähren, die es in die Lage versetzt, die ersten Schreibtischstudien und die Projektplanungen durchzuführen oder an diesen Tätigkeiten zumindest voll mitzuwirken;

b) Mittel zur Finanzierung dieser Studien und Planungen bereitzustellen, namentlich Mittel für Beratungshilfe, falls Bedarf besteht.

13. Die Ausarbeitung der endgültigen Anträge hat den Anforderungen von Artikel 76 und Anlage II des Seerechtsüberein-

kommens (und für einige Staaten von Anlage II der Schlussakte) sowie den wissenschaftlich-technischen Richtlinien der Kommission zu genügen. Die Ausbildung soll dieser Notwendigkeit Rechnung tragen und darauf gerichtet sein, das Personal des Küstenstaats in die Lage zu versetzen, die meisten dieser Anträge selbst auszuarbeiten. Die Ausarbeitung der Anträge kann Kosten verursachen, die durch Mittel aus dem Fonds gedeckt werden können (beispielsweise für Software- und Hardwareausrüstung, technische Hilfe usw.).

3. Beiträge an den Fonds

14. Der Generalsekretär bittet die Staaten, die zwischenstaatlichen Organisationen und Organe, die einzelstaatlichen Institutionen, die nichtstaatlichen Organisationen und internationalen Finanzinstitutionen sowie natürliche und juristische Personen, freiwillige finanzielle oder sonstige Beiträge an den Fonds zu entrichten.

4. Antrag auf finanzielle Hilfe

15. Alle Entwicklungsländer, die Mitglieder der Vereinten Nationen und Vertragsparteien des Seerechtsübereinkommens sind, insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder und die kleinen Inselentwicklungsländer, können einen Antrag auf finanzielle Hilfe aus dem Fonds stellen.

16. Es ist anzugeben, zu welchem Zweck die finanzielle Hilfe beantragt wird. Sie kann für die folgenden Zwecke beantragt werden:

- a) Ausbildung von technischem und Verwaltungspersonal;
- b) Schreibtischstudien oder andere Methoden zur Durchführung einer ersten Analyse der Beschaffenheit des Festlandsockels und seiner Grenzen;
- c) Ausarbeitung von Plänen für die Erhebung notwendiger zusätzlicher Daten und Kartierungsprojekte;
- d) Ausarbeitung der endgültigen vorzulegenden Unterlagen;
- e) Beratungshilfe zu den genannten Punkten.

17. Für jeden dieser Zwecke sind die folgenden detaillierten Informationen vorzulegen:

- a) Ausbildung von technischem und Verwaltungspersonal

Dem Antrag auf finanzielle Hilfe ist Folgendes beizufügen:

- i) Angabe des Ausbildungsziels und der Positionen, die die Auszubildenden danach besetzen sollen;
- ii) Informationen über die betreffende(n) Ausbildungseinrichtung(en);
- iii) eine Beschreibung des Ausbildungsprogramms;
- iv) Lebensläufe der Auszubildenden;
- v) eine aufgeschlüsselte Darstellung der geschätzten Kosten, hinsichtlich deren um Hilfe ersucht wird.

b) Schreibtischstudien oder andere Methoden zur Durchführung einer ersten Analyse der Beschaffenheit des Festlandsockels und seiner Grenzen

Dem Antrag auf finanzielle Hilfe ist Folgendes beizufügen:

- i) eine Kurzbeschreibung des Zieles der Studie;
 - ii) eine Übersichtskarte des fraglichen Gebiets;
 - iii) eine möglichst vollständige Übersicht über den Datenbestand, über den der Staat bereits verfügt;
 - iv) eine Beschreibung der Arbeitsmethodik samt Angaben über das verfügbare Instrumentarium (Software und Hardware);
 - v) konkrete Angaben darüber, welche Arbeiten das Personal des Staates selbst leisten wird und welche Arbeiten in Auftrag gegeben werden;
 - vi) eine aufgeschlüsselte Darstellung der geschätzten Kosten, hinsichtlich deren um Hilfe ersucht wird.
- c) Ausarbeitung von Plänen für die Erhebung notwendiger zusätzlicher Daten und Kartierungsprojekte

Dem Antrag auf finanzielle Hilfe ist Folgendes beizufügen:

- i) eine Zusammenfassung des Wissensstandes über den Festlandrand, vorzugsweise auf der Grundlage einer vorherigen Schreibtischstudie;
- ii) eine vorläufige Einschätzung des Bedarfs an bestimmten zusätzlichen Daten und/oder Informationen gemäß den Anforderungen von Artikel 76 und Anlage II des Seerechtsübereinkommens sowie Anlage II der Schlussakte;
- iii) eine aufgeschlüsselte Darstellung der geschätzten Kosten, hinsichtlich deren um Hilfe ersucht wird.
- d) Ausarbeitung der endgültigen vorzulegenden Unterlagen

Dem Antrag auf finanzielle Hilfe ist Folgendes beizufügen:

- i) konkrete Angaben über die Art der benötigten Hilfe;
- ii) eine aufgeschlüsselte Darstellung der geschätzten Kosten, hinsichtlich deren um Hilfe ersucht wird.
- e) Beratungshilfe zu den genannten Punkten

Dem Antrag auf finanzielle Hilfe ist Folgendes beizufügen:

- i) eine Abschrift des Vertrags zwischen der Regierung und dem jeweiligen technischen oder wissenschaftlichen Sachverständigen;
- ii) eine aufgeschlüsselte Darstellung der geschätzten Kosten, hinsichtlich deren um Hilfe ersucht wird.

18. In allen diesen Fällen hat der Antrag auf finanzielle Hilfe eine Zusage des ersuchenden Staates zu enthalten, dass er eine Endabrechnung vorlegen wird, in der die mit den bewilligten Mitteln getätigten Ausgaben detailliert aufgeführt sind und die durch einen für die Vereinten Nationen annehmbaren Rechnungsprüfer zu bestätigen ist.

5. Prüfung der Anträge auf finanzielle Hilfe

19. Jeder Antrag auf finanzielle Hilfe wird von der Abteilung Meeresangelegenheiten und Seerecht des Bereichs Rechtsangelegenheiten ("Abteilung") geprüft, die als Sekretariat der Kommission fungiert.

20. Die Abteilung kann eine Gruppe unabhängiger Sachverständiger von höchstem sittlichen Ansehen damit beauftragen, bei der Prüfung der Anträge nach Abschnitt 4 behilflich zu sein und Empfehlungen über die Höhe der zu gewährenden finanziellen Hilfe abzugeben. Dieser Sachverständigengruppe dürfen jedoch keine aktiven Mitglieder der Kommission angehören. Die Abteilung erstellt eine Liste von Kandidaten für die Sachverständigengruppe und verteilt sie an die Mitgliedstaaten. Spricht sich ein Mitgliedstaat gegen einen Kandidaten aus, so wird dieser nicht in die Sachverständigengruppe aufgenommen. Die Abteilung legt jedes Jahr eine Liste der Mitglieder der Sachverständigengruppe in Form eines Anhangs zum Jahresbericht des Generalsekretärs vor.

21. Bei der Prüfung der Anträge auf finanzielle Hilfe lässt sich die Abteilung ausschließlich von dem Finanzbedarf des ersuchenden Entwicklungslands und von der Verfügbarkeit der Mittel leiten, wobei den am wenigsten entwickelten Ländern und den kleinen Inselentwicklungsländern unter Berücksichtigung einzuhaltender Fristen Vorrang einzuräumen ist.

22. Die von der Abteilung mit der Prüfung der Anträge auf finanzielle Hilfe beauftragten unabhängigen Sachverständigen erhalten eine Reisekostenerstattung sowie eine Aufenthaltsvergütung.

6. Gewährung von Hilfe

23. Auf Grund der Evaluierung und der Empfehlungen der Abteilung gewährt der Generalsekretär finanzielle Hilfe aus dem Fonds. Die Zahlungen erfolgen gegen Vorlage von Belegen über die tatsächlichen Ausgaben, die im Rahmen der genehmigten Kosten getätigt wurden.

7. Anwendung von Artikel 5 der Anlage II des Seerechtsübereinkommens

24. Kommissionsmitglieder, die Angehörige des Küstenstaats sind, der den Antrag an die Kommission unterbreitet hat, und Kommissionsmitglieder, die einen Küstenstaat durch wissenschaftliche und technische Gutachten über die Grenzziehung unterstützt haben, dürfen nicht Mitglieder der Unterkommission sein, die diesen Antrag behandelt; sie haben jedoch das Recht, als Mitglieder an dem Verfahren der Kommission über den betreffenden Antrag teilzunehmen. Um die Transparenz zu fördern und dem Artikel 5 der Anlage II des Seerechtsübereinkommens volle Geltung zu verschaffen, haben die Kommissionsmitglieder, die Empfänger von Mitteln aus dem Treuhandfonds und die Ausbildungssponsoren die Abteilung über alle etwaigen Kontakte, die vor Stellung des Antrags zwischen ihnen bestanden haben, vollständig zu unterrichten.

8. Offenlegungspflichten

25. Den interessierten Regierungen, internationalen Organisationen und Institutionen, die Ausbildungsprogramme durchführen, für die Kostenerstattungen aus diesem Fonds erfolgen, wird eindringlich nahe gelegt, der Abteilung die vollständige Liste der Teilnehmer zu übermitteln.

26. Kommissionsmitglieder, die an von diesem Fonds finanzierten Aktivitäten teilnehmen, müssen dies der Abteilung offenlegen.

27. Sobald ein Küstenstaat, der Hilfe aus diesem Fonds erhalten hat, der Kommission seine Angaben über die Grenzen seines Festlandssockels nach Artikel 76 des Seerechtsübereinkommens übermittelt hat, legt er diese Angaben offen, einschließlich der etwaigen Mitwirkung von Kommissionsmitgliedern.

9. Anwendung der Finanzordnung und Finanzvorschriften der Vereinten Nationen

28. Die Finanzordnung und die Finanzvorschriften der Vereinten Nationen finden auf die Verwaltung des Fonds Anwendung. Der Fonds unterliegt den darin vorgesehenen Rechnungsprüfungsverfahren.

10. Berichterstattung an die Generalversammlung

29. Der Generalversammlung wird ein Jahresbericht über die Tätigkeit des Fonds vorgelegt, der detaillierte Angaben über die an den Fonds entrichteten Beiträge und die aus ihm getätigten Auszahlungen enthält.

11. Durchführungsstelle

30. Die Abteilung Meeresangelegenheiten und Seerecht des Bereichs Rechtsangelegenheiten ist die Durchführungsstelle für den Fonds und erbringt die für den Betrieb des Fonds erforderlichen Dienste.

12. Änderungen

31. Die Generalversammlung kann diese Bestimmungen ändern, falls die Umstände es erfordern.

RESOLUTION 55/8

Verabschiedet auf der 44. Plenarsitzung am 30. Oktober 2000, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 103 Stimmen ohne Gegenstimme und bei 44 Enthaltungen*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/55/L.11 und Add.1, eingebracht von: Australien, Barbados, Belize, Fidschi, Kanada, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Namibia, Nauru, Neuseeland, Papua-Neuguinea, Philippinen, Salomonen, Samoa, Südafrika, Tonga, Vereinigte Staaten von Amerika.

* *Dafür:* Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Bolivien, Brasilien, Brunei Darussalam, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gambia, Ghana, Grenada, Guyana, Haiti, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Israel, Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Katar, Kenia, Kolumbien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libysch-Arabische Dschamahirija, Malawi, Malaysia, Malediven, Marokko, Marshallinseln, Mauritius, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Neuseeland, Nigeria, Norwegen, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philip-

pinen, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Tadschikistan, Thailand, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tunesien, Uganda, Ukraine, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam.

Dagegen : Keine.

Enthaltungen : Andorra, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guinea, Irland, Island, Italien, Japan, Kasachstan, Kroatien, Lettland, Libanon, Liechtenstein, Litaun, Luxemburg, Malta, Mexiko, Monaco, Nepal, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

55/8. Fischfang mit großen pelagischen Treibnetzen, nicht genehmigte Fischerei in Zonen des nationalen Hoheitsbereichs und auf Hoher See, Beifänge und Rückwürfe in der Fischerei und andere Entwicklungen

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 46/215 vom 20. Dezember 1991, 49/116 und 49/118 vom 19. Dezember 1994, 50/25 vom 5. Dezember 1995, 51/36 vom 9. Dezember 1996, 52/29 vom 26. November 1997 und 53/33 vom 24. November 1998 sowie anderer Resolutionen über Fischfang mit großen pelagischen Treibnetzen, nicht genehmigte Fischerei in Zonen des nationalen Hoheitsbereichs und auf Hoher See, Beifänge und Rückwürfe in der Fischerei und andere Entwicklungen,

mit Genugtuung über die im März 1999 von der Ministertagung über Fischerei der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen verabschiedete Erklärung von Rom über die Anwendung des Verhaltenskodex für verantwortungsvolle Fischerei,

feststellend, dass in dem Verhaltenskodex für verantwortungsvolle Fischerei Grundsätze und weltweite Verhaltensnormen festgelegt sind, die ein verantwortungsvolles Vorgehen in Bezug auf die Erhaltung, Bewirtschaftung und Erschließung von Fischereiresourcen sicherstellen sollen, einschließlich Richtlinien für die Hochseefischerei und die Fischerei in Gebieten, die zu dem nationalen Hoheitsbereich anderer Staaten gehören, sowie für selektive Fanggeräte und Fangmethoden, mit dem Ziel, Beifänge und Rückwürfe zu verringern,

in dem Bewusstsein, dass die Koordinierung und Zusammenarbeit auf globaler, regionaler, subregionaler und nationaler Ebene unter anderem auf dem Gebiet der Datensammlung, des Informationsaustauschs, des Kapazitätsaufbaus und der Ausbildung von entscheidender Bedeutung für die Erhaltung, Bewirtschaftung und nachhaltige Erschließung der lebenden Meeresressourcen sind,

Kenntnis nehmend vom Abschluss der Verhandlungen zur Einrichtung neuer regionaler Organisationen und Abmachungen in mehreren Fischgebieten, die bislang nicht bewirtschaftet wurden, insbesondere des Übereinkommens über die Erhaltung und Bewirtschaftung der Bestände weit wandernder Fische im West- und Zentralpazifik und des Übereinkommens über die

Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiresourcen im Südostatlantik, und hervorhebend, dass diese Übereinkünfte gemäß dem Übereinkommen zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische⁴² abgeschlossen wurden,

sowie davon Kenntnis nehmend, dass die Mitgliedstaaten der Ständigen Kommission für den Südpazifik das Rahmenübereinkommen zur Erhaltung der lebenden Meeresressourcen auf Hoher See im Südpazifik verabschiedet haben,

in Anerkennung der Bedeutung des Übereinkommens zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische und des Übereinkommens zur Förderung der Einhaltung internationaler Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen durch Fischereifahrzeuge auf Hoher See, und mit Besorgnis feststellend, dass keines dieser Übereinkommen bislang in Kraft getreten ist,

mit Befriedigung feststellend, dass der Fischereiausschuss der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen im Februar 1999 internationale Aktionspläne zur Steuerung von Fischereikapazitäten, zur Verringerung des Beifangs von Seevögeln bei der Langleinenfischerei und zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Haibestände verabschiedet hat,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs⁴³ und die Nützlichkeit des Berichts betonend, insoweit er die Informationen zusammenfasst, die von den Staaten, den zuständigen internationalen Organisationen, den regionalen und subregionalen Fischereiorganisationen und den nichtstaatlichen Organisationen zur Frage der nachhaltigen Erschließung der lebenden Meeresressourcen der Welt bereitgestellt wurden,

mit Befriedigung feststellend, dass die interessierten Parteien echte Fortschritte auf dem Weg zu einer nachhaltigen Fischereibewirtschaftung erzielt haben, wenngleich noch viel zu tun bleibt,

feststellend, dass für die meisten Regionen der Ozeane und Meere der Welt zwar generell deutlich weniger Fischereiaktivitäten mit großen pelagischen Treibnetzen gemeldet wurden, dass jedoch in manchen Gebieten der Fischfang mit großen pelagischen Treibnetzen nach wie vor die lebenden Meeresressourcen bedroht⁴⁴,

bekundend, dass es ihr nach wie vor ein Anliegen ist, dass Anstrengungen unternommen werden, um sicherzustellen, dass die Durchführung der Resolution 46/215 in einigen Teilen der

⁴² A/CONF.164/37; siehe auch A/50/550, Anhang I.

⁴³ A/55/386.

⁴⁴ Ebd., Ziffern 12-64.

Welt nicht dazu führt, dass Treibnetze, deren Verwendung im Widerspruch zu dieser Resolution steht, in andere Teile der Welt verbracht werden,

besorgt feststellend, dass die nicht genehmigte Fischerei in Zonen des nationalen Hoheitsbereichs und auf Hoher See sowie die illegale, nicht gemeldete und unregelte Fischerei nach wie vor zu den schwerwiegendsten Problemen für die weltweite Fischerei und die nachhaltige Nutzung der lebenden Meeresressourcen gehören, und außerdem feststellend, dass die nicht genehmigte Fischerei in Zonen des nationalen Hoheitsbereichs und auf Hoher See sowie die illegale, nicht gemeldete und unregelte Fischerei sich nachteilig auf die Ernährungssicherung und die Volkswirtschaft vieler Länder, insbesondere der Entwicklungsländer, auswirken,

feststellend, wie bedeutsam die Arbeiten sind, die unter der Schirmherrschaft der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen unternommen werden, um einen umfassenden internationalen Aktionsplan zu entwickeln, der die illegale, nicht gemeldete und unregelte Fischerei verhindern, abwenden und beseitigen soll, unter Berücksichtigung aller im Einklang mit dem Völkerrecht bestehenden Handlungsmöglichkeiten und unter Anerkennung der Arbeiten bestimmter regionaler Fischereiorganisationen,

mit Genugtuung über die Anstrengungen, die die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen unternimmt, um gegen die Ursachen der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei vorzugehen, unter Anwendung eines umfassenden und integrierten Konzepts, das alle betroffenen Staaten und die zuständigen regionalen und subregionalen Organisationen und Abmachungen zur Fischereibewirtschaftung in die Abwendung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei einbezieht und das alle Staaten ermutigt, möglichst weitgehende Maßnahmen zu ergreifen oder durch Zusammenarbeit sicherzustellen, dass ihre Staatsangehörigen im Einklang mit Artikel 117 des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen⁴⁵ sowie die ihre Flagge führenden Schiffe die illegale, nicht gemeldete und unregelte Fischerei weder unterstützen noch betreiben,

sowie mit Genugtuung über die Zusammenarbeit mit der Internationalen Arbeitsorganisation und anderen zuständigen internationalen Organisationen in der gemeinsamen Ad-hoc-Arbeitsgruppe der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation zur Bekämpfung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei,

aner kennend, dass sich die Internationale Seeschiffahrts-Organisation, die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen sowie die regionalen und subregionalen

Organisationen und Abmachungen zur Fischereibewirtschaftung mit der Frage des Meeremülls auseinandersetzen müssen, der aus Verschmutzungsquellen an Land oder auf Schiffen stammt, einschließlich zurückgelassenen Fanggeräts, und der zum Absterben von lebenden Meeresressourcen und zur Zerstörung ihres Lebensraums führen kann,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die erheblichen Mengen von Beifängen und Rückwürfen bei verschiedenen kommerziellen Fischereiunternehmen der Welt und in dem Bewusstsein, dass der Entwicklung und dem Einsatz selektiver, umweltverträglicher und kostenwirksamer Fanggeräte und Fangmethoden eine wichtige Rolle bei der Verringerung der Beifänge und Rückwürfe zukommen wird,

sowie mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über Berichte, wonach Seevögel, insbesondere Albatrosse, nach wie vor der Langleinensfischerei als Beifang zum Opfer fallen und auch die Bestände an anderen Meeresarten, namentlich Haie und andere Fischarten, auf Grund von Beifängen dezimiert werden, und Kenntnis nehmend von der jüngsten Initiative zur Ausarbeitung eines Übereinkommens für den Schutz der Albatrosse und Sturmvögel der südlichen Hemisphäre,

1. *bekräftigt* die Bedeutung, die sie der langfristigen Erhaltung, Bewirtschaftung und nachhaltigen Nutzung der lebenden Meeresressourcen der Ozeane und Meere der Welt beimisst, sowie die Verpflichtung der Staaten zur Zusammenarbeit auf diesem Gebiet, im Einklang mit dem Völkerrecht, wie in den entsprechenden Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen⁴⁵ festgelegt, insbesondere den Bestimmungen über Zusammenarbeit in Teil V und Teil VII Abschnitt 2 des Übereinkommens betreffend gebietsübergreifende Fischbestände, weit wandernde Arten, Meeressäugtiere, anadrome Bestände und lebende Meeresressourcen der Hohen See;

2. *bekräftigt außerdem* die Bedeutung, die sie der Befolgung ihrer Resolutionen 46/215, 49/116, 49/118, 50/25, 52/29 und 53/33 beimisst, und fordert die Staaten und sonstigen Rechtsträger nachdrücklich auf, die in diesen Resolutionen empfohlenen Maßnahmen voll durchzusetzen;

3. *legt* allen Staaten *nahe*, die internationalen Aktionspläne der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen zur Verringerung der Beifänge von Seevögeln bei der Langleinensfischerei, zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Haibestände und zur Steuerung der Fischereikapazitäten direkt oder gegebenenfalls über die zuständigen internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen sowie die regionalen und subregionalen Fischereiorganisationen und -abmachungen umzusetzen, da dem Fischereiausschuss der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen auf seiner vom 26. Februar bis 2. März 2001 aberaumten vierundzwanzigsten Tagung Berichte über den Stand der Umsetzung dieser drei Pläne vorgelegt werden;

4. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den Tätigkeiten der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten

⁴⁵ Siehe *The Law of the Sea: Official Texts of the United Nations Convention on the Law of the Sea of 10 December 1982 and of the Agreement relating to the Implementation of Part XI of the United Nations Convention on the Law of the Sea of 10 December 1982 with Index and Excerpts from the Final Act of the Third United Nations Conference on the Law of the Sea* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.97.V.10).

Nationen mit dem Ziel, den Entwicklungsländern über ihr Interregionales Hilfsprogramm für Entwicklungsländer zur Anwendung des Verhaltenskodex für verantwortungsvolle Fischerei Hilfe beim Ausbau ihrer Überwachungs-, Kontroll- und Aufsichtskapazitäten zu gewähren;

5. *nimmt außerdem mit Befriedigung Kenntnis* von den Tätigkeiten, die die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen, insbesondere dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen und der Globalen Umweltfazilität, unternimmt, um die Verringerung der Beifänge und Rückwürfe in der Fischerei zu fördern;

6. *weist erneut darauf hin*, wie wichtig es ist, dass sich die Staaten direkt oder gegebenenfalls indirekt über die zuständigen regionalen und subregionalen Organisationen sowie die anderen internationalen Organisationen weiter beziehungsweise verstärkt darum bemühen, mit hohem Vorrang, so auch durch finanzielle und/oder technische Hilfe mit Schwerpunkt auf dem Kapazitätsaufbau, die Anstrengungen zu unterstützen, welche die Entwicklungsländer, insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder und die kleinen Inselentwicklungsländer, unternehmen, um die Ziele und Maßnahmen dieser Resolution, namentlich die Überwachung und Kontrolle der Fischereitätigkeiten und die Durchsetzung der Fischereivorschriften, zu verbessern;

7. *fordert* die Staaten, die zuständigen internationalen Organisationen sowie die regionalen und subregionalen Organisationen und Abmachungen zur Fischereibewirtschaftung *nachdrücklich auf*, sofern noch nicht geschehen, im Einklang mit dem Völkerrecht und den entsprechenden internationalen Rechtsakten, einschließlich des Verhaltenskodex für verantwortungsvolle Fischerei, Maßnahmen zu ergreifen, die der Verringerung von Beifängen, Fischrückwürfen und Verlusten nach dem Fang dienen;

8. *fordert* die Staaten und sonstigen Rechtsträger, auf die in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b des Übereinkommens zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische⁴² Bezug genommen wird und die das Übereinkommen noch nicht ratifiziert haben beziehungsweise ihm noch nicht beigetreten sind, *auf*, dies zu tun und zu erwägen, das Übereinkommen vorläufig anzuwenden;

9. *fordert* die Staaten und sonstigen Rechtsträger, auf die in Artikel 10 Absatz 1 des Übereinkommens zur Förderung der Einhaltung internationaler Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen durch Fischereifahrzeuge auf Hoher See Bezug genommen wird und die noch keine Annahmearkunde des Übereinkommens hinterlegt haben, *auf*, dies zu tun;

10. *erinnert* daran, dass die Staaten in der von der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung

verabschiedeten Agenda 21⁴⁶ aufgefordert werden, in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um ihre Staatsangehörigen davon abzuhalten, zur Umgehung der geltenden Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen für Fischereifahrzeuge auf Hoher See ihr Schiff unter anderer Flagge zu führen;

11. *fordert* die Staaten *auf*, soweit nicht bereits geschehen, Maßnahmen zu ergreifen, um Fischereifahrzeuge, die ihre Flagge führen, davon abzuhalten, dass sie zur Umgehung der geltenden Verpflichtungen ihre Flagge wechseln, und sicherzustellen, dass Fischereifahrzeuge, die dazu berechtigt sind, ihre Flagge zu führen, nur dann in Gebieten des nationalen Hoheitsbereichs anderer Staaten fischen, wenn sie eine Genehmigung der zuständigen Behörden des betreffenden Staates erhalten haben und ihre Tätigkeit im Einklang mit den in der Genehmigung festgelegten Bedingungen ausüben, und dass sie nicht unter Verstoß gegen die geltenden Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen auf Hoher See fischen;

12. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, die Ausarbeitung eines internationalen Aktionsplans über die illegale, nicht gemeldete und unregelmäßige Fischerei für die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen mit Vorrang fortzusetzen, so dass deren Fischereiausschuss Elemente davon verabschieden kann, die auf seiner vierundzwanzigsten Tagung in einen umfassenden und wirksamen Aktionsplan aufgenommen werden sollen;

13. *appelliert* an die Staaten und die regionalen Fischereiorganisationen, namentlich die regionalen Fischereibewirtschaftungsorgane und die regionalen Fischereiabmachungen, die Anwendung des Verhaltenskodex für verantwortungsvolle Fischerei in ihrem Zuständigkeitsbereich zu fördern;

14. *bekräftigt* die Rechte und Pflichten der Küstenstaaten, im Einklang mit dem Völkerrecht, wie es in dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen zum Ausdruck kommt, für geeignete Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen im Hinblick auf die lebenden Ressourcen in Zonen ihres nationalen Hoheitsbereichs zu sorgen;

15. *bittet* die regionalen und subregionalen Organisationen und Abmachungen zur Fischereibewirtschaftung, dafür zu sorgen, dass alle Staaten, die ein echtes Interesse an der betreffenden Fischerei haben, Mitglieder solcher Organisationen werden oder an solchen Abmachungen teilhaben können;

16. *legt* der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation, den sonstigen zuständigen Organen und Organisationen sowie den betroffenen Staaten *nahe*, mit der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen auch weiterhin konstruktiv zusammenzuarbeiten, um den nicht genehmigten Fischfang in Zonen des nationalen Hoheitsbereichs und auf

⁴⁶ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda), Vol. I: *Resolutions adopted by the Conference*, Resolution 1, Anlage II.

Hoher See sowie die illegale, nicht gemeldete und unregelmäßige Fischerei zu bekämpfen;

17. *bittet* die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, ihre Kooperationsvereinbarungen mit den Organen der Vereinten Nationen über die illegale, nicht gemeldete und unregelmäßige Fischerei weiterzuführen und dem Generalsekretär über die Vorrangbereiche der Kooperation und Koordinierung bei diesen Arbeiten Bericht zu erstatten, damit er diese Angaben in seinen Jahresbericht über Ozeane und Seerecht aufnehmen kann;

18. *bestätigt* die Notwendigkeit, den völkerrechtlichen Rahmen für die zwischenstaatliche Zusammenarbeit bei der Bewirtschaftung der Fischbestände und bei der Bekämpfung der illegalen, nicht gemeldeten und unregelmäßigen Fischerei bei Bedarf in einer Art und Weise zu stärken, die mit dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen übereinstimmt und die das Übereinkommen zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische sowie andere einschlägige Grundsätze des Völkerrechts berücksichtigt;

19. *bestätigt außerdem* die zentrale Rolle der regionalen und subregionalen Organisationen und Abmachungen zur Fischereibewirtschaftung bei der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit mit dem Ziel, die lebenden Meeresressourcen in ihrem Zuständigkeitsbereich zu bewerten, ihre Erhaltung und nachhaltige Nutzung zu steuern und so die Ernährungssicherung vieler Staaten und Gemeinwesen zu fördern und ihre wirtschaftliche Grundlage auf Dauer zu erhalten, und bestätigt ferner, dass ihnen auch bei der Umsetzung des anwendbaren Völkerrechts, darunter je nach Sachlage das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen, das Übereinkommen zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische und das Übereinkommen zur Förderung der Einhaltung internationaler Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen durch Fischereifahrzeuge auf Hoher See, sowie bei der Förderung der Anwendung des Verhaltenskodex für verantwortungsvolle Fischerei eine Schlüsselrolle zukommen wird;

20. *fordert* die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, die Internationale Seeschiffahrtsorganisation, die regionalen und subregionalen Organisationen und Abmachungen zur Fischereibewirtschaftung und die sonstigen in Betracht kommenden zwischenstaatlichen Organisationen *auf*, die Frage des Meeresmülls mit Vorrang aufzugreifen, soweit sie mit der Fischerei zusammenhängt, und gegebenenfalls eine bessere Koordinierung zu fördern sowie die Staaten bei der vollständigen Durchführung der einschlägigen internationalen Übereinkünfte zu unterstützen, einschließlich des Anhangs V und der Richtlinien des Internationalen Übereinkommens von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung

durch Schiffe in der durch das diesbezügliche Protokoll von 1978 abgeänderten Fassung;

21. *bittet* alle in Betracht kommenden Teile des Systems der Vereinten Nationen, die internationalen Finanzinstitutionen sowie die multilateralen und bilateralen Geberorganisationen, die große Bedeutung zu berücksichtigen, die der Meereswissenschaft, insbesondere dem Schutz des Ökosystems, und dem Vorsorgeansatz zukommt, mit dem Ziel, den subregionalen und regionalen Organisationen und Abmachungen zur Fischereibewirtschaftung und ihren Mitgliedstaaten Unterstützung bei der nachhaltigen Fischereibewirtschaftung und -erhaltung zu gewähren, und stellt fest, dass für die Entwicklungsländer der Kapazitätsaufbau eine wesentliche Voraussetzung für die nachhaltige Erschließung der lebenden Meeresressourcen bildet;

22. *empfiehlt*, dass die alle zwei Jahre stattfindende Konferenz der regionalen und subregionalen Organisationen und Abmachungen zur Fischereibewirtschaftung gemeinsam mit der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen Maßnahmen prüft, die die Rolle dieser Organisationen bei allen Aspekten der Fischereierhaltung und -bewirtschaftung weiter stärken;

23. *empfiehlt außerdem*, dass die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen in Erwägung zieht, die für ihre Arbeit relevanten zwischenstaatlichen Organisationen zur Teilnahme an der zweijährlichen Konferenz der regionalen Fischereiorganisationen einzuladen;

24. *ersucht* den Generalsekretär, die Aufmerksamkeit aller Mitglieder der internationalen Gemeinschaft, der zuständigen zwischenstaatlichen Organisationen, der Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen, der regionalen und subregionalen Organisationen zur Fischereibewirtschaftung und der zuständigen nichtstaatlichen Organisationen auf diese Resolution zu lenken, und bittet sie, dem Generalsekretär Informationen zukommen zu lassen, die für die Durchführung dieser Resolution von Belang sind;

25. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, namentlich über den Stand und die Durchführung des Übereinkommens zur Förderung der Einhaltung internationaler Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen durch Fischereifahrzeuge auf Hoher See, über die Durchführung der internationalen Aktionspläne zur Steuerung der Fischereikapazitäten, zur Verringerung der Beifänge von Seevögeln bei der Langleinensfischerei und zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Haibestände und über die von der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen unternommenen Anstrengungen zur Bekämpfung der illegalen, nicht gemeldeten und unregelmäßigen Fischerei, und dabei die Informationen zu berücksichtigen, die von den Staaten, den zuständigen Sonderorganisationen, insbesondere der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, sowie anderen in Betracht kommenden Organen, Organisationen und Programmen des

Systems der Vereinten Nationen, den regionalen und den sub-regionalen Organisationen und Abmachungen sowie den sonstigen zuständigen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen bereitgestellt werden;

26. *beschließt*, unter dem Punkt "Ozeane und Seerecht" einen Unterpunkt "Fischfang mit großen pelagischen Treibnetzen, nicht genehmigte Fischerei in Zonen des nationalen Hoheitsbereichs und auf Hoher See sowie illegale, nicht gemeldete und unregelmäßige Fischerei, Beifänge und Rückwürfe in der Fischerei und andere Entwicklungen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 55/9

Verabschiedet auf der 44. Plenarsitzung am 30. Oktober 2000, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/55/L.17, eingebracht von Malaysia.

55/9. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 37/4 vom 22. Oktober 1982, 38/4 vom 28. Oktober 1983, 39/7 vom 8. November 1984, 40/4 vom 25. Oktober 1985, 41/3 vom 16. Oktober 1986, 42/4 vom 15. Oktober 1987, 43/2 vom 17. Oktober 1988, 44/8 vom 18. Oktober 1989, 45/9 vom 25. Oktober 1990, 46/13 vom 28. Oktober 1991, 47/18 vom 23. November 1992, 48/24 vom 24. November 1993, 49/15 vom 15. November 1994, 50/17 vom 20. November 1995, 51/18 vom 14. November 1996, 52/4 vom 22. Oktober 1997, 53/16 vom 29. Oktober 1998 und 54/7 vom 25. Oktober 1999,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 3369 (XXX) vom 10. Oktober 1975, in der sie beschloss, die Organisation der Islamischen Konferenz einzuladen, als Beobachter an den Tagungen und an der Arbeit der Generalversammlung und ihrer Nebenorgane teilzunehmen,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz⁴⁷,

unter Berücksichtigung des Wunsches beider Organisationen, auf politischem, wirtschaftlichem, sozialem, humanitärem, kulturellem und technischem Gebiet weiter eng zusammenzuarbeiten, ebenso wie bei ihrer gemeinsamen Suche nach Lösungen für globale Probleme, wie zum Beispiel Fragen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, der Abrüstung, der Selbstbestimmung, der Entkolonialisierung, der grundlegenden Menschenrechte sowie der wirtschaftlichen und technischen Entwicklung,

unter Hinweis auf die Artikel der Charta der Vereinten Nationen, in denen die Förderung der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen durch regionale Zusammenarbeit befürwortet wird,

Kenntnis nehmend von der verstärkten Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen, ihren Fonds und Programmen und Sonderorganisationen und der Organisation der Islamischen Konferenz, ihren Nebenorganen und ihren Fach- und angeschlossenen Institutionen,

feststellend, dass in den zehn Schwerpunktbereichen der Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen sowie bei der Bestimmung weiterer Kooperationsbereiche erfreuliche Fortschritte erzielt wurden,

überzeugt, dass die Festigung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz und ihren Organen und Institutionen zur Förderung der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen beiträgt,

erfreut über die Ergebnisse der allgemeinen Tagung der Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz und ihrer Nebenorgane und Fach- und angeschlossenen Institutionen, die vom 11. bis 13. Juli 2000 in Wien abgehalten wurde,

mit Genugtuung über die Entschlossenheit beider Organisationen, die bestehende Zusammenarbeit durch die Ausarbeitung konkreter Vorschläge in den festgelegten Schwerpunktbereichen der Zusammenarbeit und auf politischem Gebiet weiter zu festigen,

1. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁴⁷;

2. *nimmt Kenntnis* von den Schlussfolgerungen und Empfehlungen der Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz und ihrer Nebenorgane und Fach- und angeschlossenen Institutionen;

3. *stellt mit Genugtuung fest*, dass die Organisation der Islamischen Konferenz aktiv an der Arbeit der Vereinten Nationen zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen mitwirkt;

4. *ersucht* die Vereinten Nationen und die Organisation der Islamischen Konferenz, im Rahmen ihrer gemeinsamen Suche nach Lösungen für globale Probleme, wie zum Beispiel Fragen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, der Abrüstung, der Selbstbestimmung, der Entkolonialisierung, der grundlegenden Menschenrechte, der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung sowie der technischen Zusammenarbeit, auch weiterhin zu kooperieren;

5. *begrüßt* die Bemühungen der Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz, die Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen in Bereichen von gemeinsamem Interesse weiter zu verstärken und zu prüfen, wie die tatsächlichen Modalitäten dieser Zusammenarbeit verbessert werden können;

⁴⁷ A/55/368.

6. *begrißt mit Genugtuung* die fortlaufende Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz auf dem Gebiet der Friedenschaffung und der vorbeugenden Diplomatie und nimmt Kenntnis von der engen Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen bei der weiteren Suche nach einer friedlichen und dauerhaften Lösung des Konflikts in Afghanistan;

7. *begrißt* die Bemühungen der Sekretariate der beiden Organisationen, den Informationsaustausch, die Koordinierung und die gegenseitige Zusammenarbeit in Bereichen von gemeinsamem Interesse auf politischem Gebiet sowie ihre laufenden Konsultationen zu verstärken, mit dem Ziel, die Modalitäten dieser Zusammenarbeit weiter auszuarbeiten;

8. *begrißt außerdem* die regelmäßig stattfindenden Begegnungen auf hoher Ebene zwischen dem Generalsekretär der Vereinten Nationen und dem Generalsekretär der Organisation der Islamischen Konferenz sowie zwischen hochrangigen Vertretern der Sekretariate der beiden Organisationen und legt ihnen nahe, an wichtigen Tagungen der beiden Organisationen teilzunehmen;

9. *legt* den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *nahe*, ihre Zusammenarbeit mit den Nebenorganen und Fach- und angeschlossenen Institutionen der Organisation der Islamischen Konferenz, insbesondere durch die Aushandlung von Kooperationsabkommen, weiter auszubauen, und bittet sie, für häufigere Kontakte und Begegnungen zwischen den Koordinierungsstellen für die Zusammenarbeit in den Schwerpunktbereichen zu sorgen, die für die Vereinten Nationen und die Organisation der Islamischen Konferenz von Interesse sind;

10. *fordert* die Vereinten Nationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere die federführenden Stellen, *nachdrücklich auf*, der Organisation der Islamischen Konferenz und ihren Nebenorganen und Fach- und angeschlossenen Institutionen im Interesse einer verbesserten Zusammenarbeit mehr technische und sonstige Hilfe zu gewähren;

11. *dankt* dem Generalsekretär für seine fortgesetzten Bemühungen um eine verstärkte Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Vereinten Nationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz und ihren Nebenorganen und Fach- und angeschlossenen Institutionen im Dienste der gemeinsamen Interessen der beiden Organisationen auf politischem, wirtschaftlichem, sozialem und kulturellem Gebiet;

12. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung über den Stand der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz Bericht zu erstatten;

13. *beschließt*, den Punkt "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 55/10

Verabschiedet auf der 44. Plenarsitzung am 30. Oktober 2000, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/55/L.18 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Algerien, Bahrain, Dschibuti, Irak, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuwait, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Marokko, Mauretanien, Oman, Saudi-Arabien, Sudan, Syrische Arabische Republik, Tunesien, Vereinigte Arabische Emirate, Palästina.

55/10. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten⁴⁸,

unter Hinweis auf Artikel 3 des Paktes der Liga der arabischen Staaten⁴⁹, der dem Rat der Liga die Aufgabe überträgt, über die Mittel zu entscheiden, mit denen die Liga mit den internationalen Organisationen kooperieren wird, die in Zukunft geschaffen werden, um Frieden und Sicherheit zu gewährleisten und die wirtschaftlichen und sozialen Beziehungen zu gestalten,

feststellend, dass beide Organisationen den Wunsch haben, die zwischen ihnen bestehenden Verbindungen auf politischem, wirtschaftlichem, sozialem, humanitärem, kulturellem, technischem und administrativem Gebiet zu festigen, auszubauen und weiter zu intensivieren,

unter Berücksichtigung des Berichts des Generalsekretärs mit dem Titel "Agenda für den Frieden"⁵⁰, insbesondere Abschnitt VII betreffend die Zusammenarbeit mit regionalen Abmachungen und Organisationen, und der "Ergänzung zur Agenda für den Frieden"⁵¹,

überzeugt von der Notwendigkeit einer effizienteren und besser koordinierten Nutzung der zur Verfügung stehenden wirtschaftlichen und finanziellen Ressourcen zur Förderung der gemeinsamen Ziele der beiden Organisationen,

in Anerkennung der Notwendigkeit einer engeren Zusammenarbeit zwischen dem System der Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten und ihren Fachorganisationen bei der Verwirklichung der Gesamt- und Einzelziele der beiden Organisationen,

1. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁴⁸;

⁴⁸ A/55/401.

⁴⁹ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol.70, Nr. 241.

⁵⁰ A/47/277-S/24111.

⁵¹ A/50/60-S/1995/1.

2. *spricht* der Liga der arabischen Staaten *ihre Anerkennung aus* für ihre kontinuierlichen Bemühungen um die Förderung der multilateralen Zusammenarbeit zwischen den arabischen Staaten und ersucht das System der Vereinten Nationen, auch weiterhin seine Unterstützung zu gewähren;

3. *dankt* dem Generalsekretär für die von ihm getroffenen Folgemaßnahmen zur Umsetzung der Vorschläge, die auf den Tagungen der Vertreter der Sekretariate der Vereinten Nationen und anderer Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und der Vertreter des Generalsekretariats der Liga der arabischen Staaten und ihrer Fachorganisationen, so auch auf der vom 23. bis 25. Mai 2000 in Beirut abgehaltenen sektoralen Tagung über Jugend und Beschäftigung, verabschiedet wurden;

4. *ersucht* das Sekretariat der Vereinten Nationen und das Generalsekretariat der Liga der arabischen Staaten, innerhalb ihrer jeweiligen Zuständigkeitsbereiche ihre Zusammenarbeit zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen zur Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, zur Herbeiführung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung, der Abrüstung, der Entkolonialisierung, der Selbstbestimmung und der Beseitigung aller Formen des Rassismus und der Rassendiskriminierung weiter zu intensivieren;

5. *ersucht* den Generalsekretär, sich auch weiterhin um die Stärkung der Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Vereinten Nationen und anderen Organisationen und Organen des Systems der Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten und ihren Fachorganisationen zu bemühen, damit die beiden Organisationen ihren gemeinsamen Interessen und Zielsetzungen im politischen, wirtschaftlichen, sozialen, humanitären, kulturellen und administrativen Bereich besser dienen können;

6. *fordert* die Sonderorganisationen und die anderen Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen *auf*,

a) auch künftig mit dem Generalsekretär und untereinander sowie mit der Liga der arabischen Staaten und ihren Fachorganisationen bei den Folgemaßnahmen zu den multilateralen Vorschlägen zusammenzuarbeiten, die darauf gerichtet sind, die alle Bereiche umfassende Zusammenarbeit zwischen dem System der Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten und ihren Fachorganisationen zu stärken und auszubauen;

b) die Kapazität der Liga der arabischen Staaten und ihrer Institutionen und Fachorganisationen zu stärken, aus der Globalisierung und der Informationstechnologie Nutzen zu ziehen und den Herausforderungen des neuen Millenniums auf dem Gebiet der Entwicklung zu begegnen;

c) die Zusammenarbeit und Koordinierung mit den Fachorganisationen der Liga der arabischen Staaten bei der Veranstaltung von Seminaren und Ausbildungskursen und bei der Erstellung von Studien zu verstärken;

d) in Bezug auf Projekte und Programme die Kontakte mit den betreffenden Partnerprogrammen, -organisationen und -organen beizubehalten und zu vermehren und den Konsultationsmechanismus zu verbessern, um deren Ausführung zu erleichtern;

e) sich wann immer möglich mit den Organisationen und Institutionen der Liga der arabischen Staaten zusammen an der Durchführung und Umsetzung von Entwicklungsprojekten in der arabischen Region zu beteiligen;

f) den Generalsekretär bis spätestens zum 30. Juni 2001 über den Stand ihrer Zusammenarbeit mit der Liga der arabischen Staaten und ihren Fachorganisationen und insbesondere über die Folgemaßnahmen zu den auf früheren Tagungen der beiden Organisationen verabschiedeten multilateralen und bilateralen Vorschlägen zu unterrichten;

7. *fordert* die Sonderorganisationen und anderen Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen *außerdem auf*, ihre Zusammenarbeit mit der Liga der arabischen Staaten und ihren Fachorganisationen in den folgenden vorrangigen Sektoren zu intensivieren: Energie, Entwicklung ländlicher Gebiete, Wüstenbildung und Grünzonen, Ausbildung und Berufsausbildung, Technologie, Umwelt sowie Information und Dokumentation;

8. *ersucht* den Generalsekretär der Vereinten Nationen, in Zusammenarbeit mit dem Generalsekretär der Liga der arabischen Staaten regelmäßige Konsultationen zwischen Vertretern des Sekretariats der Vereinten Nationen und des Generalsekretariats der Liga der arabischen Staaten zur Überprüfung und Stärkung der Koordinierungsverfahren zu fördern, mit dem Ziel, die Durchführung und Weiterverfolgung der multilateralen Projekte, Vorschläge und Empfehlungen zu beschleunigen, die auf den Tagungen der beiden Organisationen verabschiedet wurden;

9. *empfiehlt* den Vereinten Nationen und allen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, bei Projekten, die in der arabischen Region durchgeführt werden, in möglichst weitem Umfang arabische Institutionen und Fachexperten heranzuziehen;

10. *erklärt erneut*, dass zur Verbesserung der Zusammenarbeit und zur Überprüfung und Bewertung der erzielten Fortschritte alle zwei Jahre eine allgemeine Tagung der Vertreter des Systems der Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten stattfinden soll und dass ebenfalls alle zwei Jahre interinstitutionelle sektorale Tagungen veranstaltet werden sollen, die sich mit vorrangigen und für die Entwicklung der arabischen Staaten sehr wichtigen Bereichen befassen, auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem System der Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten und ihrer Fachorganisationen;

11. *erklärt außerdem erneut*, wie wichtig es ist, dass die nächste allgemeine Tagung über die Zusammenarbeit zwischen Vertretern der Sekretariate der Organisationen des Systems der

Vereinten Nationen und des Generalsekretariats der Liga der arabischen Staaten und ihrer Fachorganisationen im Laufe des Jahres 2001 abgehalten wird;

12. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

13. *beschließt*, den Punkt "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 55/11

Verabschiedet auf der 45. Plenarsitzung am 31. Oktober 2000, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/55/L.14 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bangladesch, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bosnien und Herzegowina, Botswana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Schweden, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

55/11. Frieden, Sicherheit und Wiedervereinigung auf der koreanischen Halbinsel

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze bezüglich der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit,

in der Überzeugung, dass der interkoreanische Dialog und die interkoreanische Zusammenarbeit für die Konsolidierung des Friedens und der Sicherheit auf der koreanischen Halbinsel von entscheidender Bedeutung sind und auch zu Frieden und Stabilität in der Region und darüber hinaus beitragen, in Übereinstimmung mit den in der Charta verankerten Zielen und Grundsätzen,

in dem Bewusstsein, dass das historische Gipfeltreffen vom 13. bis 15. Juni 2000 in Pjöngjang zwischen den Führern der Demokratischen Volksrepublik Korea und der Republik Korea sowie ihre gemeinsame Erklärung einen wichtigen Durchbruch

für die interkoreanischen Beziehungen und für die letztendliche Herbeiführung einer friedlichen Wiedervereinigung bedeuten,

mit Lob für die positiven Entwicklungen, die im Gefolge des interkoreanischen Gipfeltreffens auf der koreanischen Halbinsel vor sich gehen,

unter Hinweis auf die von den Kovorsitzenden des Millenniums-Gipfels der Vereinten Nationen am 6. September 2000 abgegebene Erklärung⁵², in der das interkoreanische Gipfeltreffen und die Folgemaßnahmen begrüßt wurden,

1. *begrüßt und unterstützt* das interkoreanische Gipfeltreffen und die gemeinsame Erklärung der beiden Führer der Demokratischen Volksrepublik Korea und der Republik Korea vom 15. Juni 2000;

2. *ermutigt* die Demokratische Volksrepublik Korea und die Republik Korea, die gemeinsame Erklärung und andere zwischen den beiden Seiten erzielte Vereinbarungen auch weiterhin vollinhaltlich und in gutem Glauben umzusetzen und auf diese Weise den Frieden auf der koreanischen Halbinsel zu konsolidieren und eine solide Grundlage für eine friedliche Wiedervereinigung zu schaffen;

3. *bittet* die Mitgliedstaaten, den Prozess des interkoreanischen Dialogs, der Aussöhnung und der Wiedervereinigung nach Bedarf zu unterstützen und dabei behilflich zu sein, damit er zum Frieden und zur Sicherheit auf der koreanischen Halbinsel und auf der ganzen Welt beitragen kann.

RESOLUTION 55/12

Verabschiedet auf der 48. Plenarsitzung am 1. November 2000, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/55/L.23 und Add.1, eingebracht von: Andorra, Argentinien, Armenien, Australien, Bangladesch, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Guinea, Indien, Indonesien, Irak, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Jemen, Kanada, Kroatien, Kuba, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mauritius, Monaco, Myanmar, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Seychellen, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sudan, Togo, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

55/12. Aufnahme der Bundesrepublik Jugoslawien in die Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

nach Eingang der Empfehlung des Sicherheitsrats vom 31. Oktober 2000, die Bundesrepublik Jugoslawien in die Vereinten Nationen aufzunehmen⁵³,

nach Prüfung des Aufnahmeantrags der Bundesrepublik Jugoslawien⁵⁴,

beschließt, die Bundesrepublik Jugoslawien als Mitglied in die Vereinten Nationen aufzunehmen.

⁵² Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-fifth Session, Plenary Meetings*, 4. Sitzung (A/55/PV.4) und Korrigendum.

⁵³ A/55/535.

⁵⁴ A/55/528-S/2000/1043, Anlage.

RESOLUTION 55/13

Verabschiedet auf der 51. Plenarsitzung am 3. November 2000, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/55/L.13 und Add.1, eingebracht von: Algerien, Andorra, Antigua und Barbuda, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bangladesch, Belarus, Belgien, Benin, Botsuana, Brasilien, Burkina Faso, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Indonesien, Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kolumbien, Kroatien, Kuba, Lesotho, Liberia, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malawi, Mali, Malta, Marokko, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Namibia, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Papua-Neuguinea, Polen, Portugal, Republik Korea, Ruanda, Rumänien, Sambia, San Marino, Schweden, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowenien, Spanien, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, Südafrika, Sudan, Suriname, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Uganda, Ukraine, Usbekistan, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

55/13. Überprüfung des HIV/Aids-Problems unter allen Aspekten

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 54/283 vom 5. September 2000 und die Resolution 55/2 vom 8. September 2000 mit dem Titel "Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen", insbesondere die Ziffern 19, 20 und 28, sowie andere einschlägige Resolutionen, und unter Berücksichtigung der Resolution 1999/36 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 28. Juli 1999 sowie der Resolution 1308 (2000) des Sicherheitsrats vom 17. Juli 2000,

sowie unter Hinweis auf die einschlägigen Bestimmungen des auf ihrer einundzwanzigsten Sondertagung am 2. Juli 1999 verabschiedeten Schlussdokuments über die Schlüsselmaßnahmen zur weiteren Durchführung des Aktionsprogramms der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung⁵⁵, des auf ihrer dreiundzwanzigsten Sondertagung am 10. Juni 2000 verabschiedeten Schlussdokuments über weitere Maßnahmen und Initiativen zur Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing⁵⁶ und des auf ihrer vierundzwanzigsten Sondertagung am 1. Juli 2000 verabschiedeten Schlussdokuments über weitere Initiativen für die soziale Entwicklung⁵⁷,

Kenntnis nehmend von der am 12. September 2000 veröffentlichten Erklärung von dreizehn Außenministerinnen betreffend die weltweite Bedrohung durch HIV/Aids⁵⁸ sowie von der Erklärung von Ouagadougou, die auf der vom 21. bis 25. September 2000 in Ouagadougou abgehaltenen fünften Panafrikanischen Konferenz der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften verabschiedet wurde⁵⁹,

1. *beschließt*, vom 25. bis 27. Juni 2001 dringlich eine Sondertagung der Generalversammlung einzuberufen, die alle Aspekte des HIV/Aids-Problems überprüfen und angehen und eine weltweite Verpflichtung auf die verstärkte Koordinierung und die Intensivierung der nationalen, regionalen und internationalen Anstrengungen zu seiner umfassenden Bekämpfung erreichen soll;

2. *bekräftigt*, dass die Teilnahme an der Sondertagung im Einklang mit der hergebrachten Praxis der Generalversammlung allen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und allen Beobachtern offen stehen wird, und fordert die Mitgliedstaaten und die Beobachter nachdrücklich auf, dafür zu sorgen, dass sie auf der Sondertagung auf höchster politischer Ebene vertreten sind;

3. *beschließt*, die Mitgliedstaaten der Sonderorganisationen, die nicht Mitglieder der Vereinten Nationen sind, einzuladen, als Beobachter an der Arbeit der Sondertagung teilzunehmen;

4. *beschließt außerdem*, dass die Sondertagung aus Plenarsitzungen sowie aus interaktiven Runden Tischen bestehen wird, deren Organisation, Anzahl und Themen während des Vorbereitungsprozesses endgültig festzulegen ist und die unter anderem folgende Fragen erörtern werden: HIV/Aids in Afrika, internationale Finanzierung und Zusammenarbeit, die sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen der Epidemie, Menschenrechte und Aids, namentlich eine Verringerung der durch Aids bewirkten Stigmatisierung, die geschlechtsspezifischen Auswirkungen von Aids, vor allem auf Frauen und Mädchen, Prävention von HIV/Aids einschließlich der Entwicklung von Mikrobiziden, verbesserter Zugang zu Betreuung und Behandlung einschließlich Medikamenten, Schutz und Betreuung von Kindern, die von Aids betroffen sind, insbesondere Waisen, wissenschaftliche Forschung und Impfstoffentwicklung, Erweiterung der Partnerschaften zwischen dem öffentlichen und dem privaten Sektor sowie Auf- und Ausbau einzelstaatlicher Kapazitäten zur Bekämpfung von HIV/Aids, einschließlich der Ausarbeitung und Durchführung einzelstaatlicher Aktionspläne, wobei jede interaktive Sitzung gleichlaufend mit einer Plenarsitzung stattfinden soll;

5. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen administrativen Vorkehrungen für die Einberufung der Sondertagung zu treffen;

6. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, rechtzeitig alle erforderlichen Unterlagen für die Sondertagung zur Verfügung zu stellen;

7. *ermutigt* alle Organe des Systems der Vereinten Nationen, so auch die Programme, Fonds, Sonderorganisationen und Regionalkommissionen, aktiv an den Vorbereitungsarbeiten mitzuwirken und auf höchster Ebene an der Sondertagung teilzunehmen, namentlich durch Vorträge über beste Verfahrensweisen und die unterschiedlichen Erfahrungen bei der Bekämpfung von HIV/Aids, angetroffene Hindernisse und mögliche Strategien zu ihrer Überwindung, sowie weitere Initi-

⁵⁵ Resolution S-21/2, Anlage.

⁵⁶ Resolution S-23/3, Anlage.

⁵⁷ Resolution S-24/2, Anlage.

⁵⁸ A/55/394, Anlage.

⁵⁹ A/55/480, Anlage.

ativen, Methoden, praktische und konkrete Maßnahmen zur Verstärkung der Anstrengungen und der Zusammenarbeit auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene, unter Berücksichtigung der verschiedenen Wege zur Bekämpfung des HIV/Aids-Problems;

8. *beschließt*, im Rahmen des Vorbereitungsprozesses für die Sondertagung allen Mitgliedstaaten offen stehende informelle Plenarkonsultationen unter Vorsitz des Präsidenten der Generalversammlung anzuberaumen, um die erforderlichen Vorbereitungen für die Sondertagung zu treffen, namentlich den Entwurf einer Verpflichtungserklärung und weitere einschlägige Dokumente zur Behandlung auf der Sondertagung auszuarbeiten, sich weiter mit den Modalitäten und sonstigen organisatorischen Fragen der Sondertagung zu befassen, um Vorschläge abzugeben, über die die Generalversammlung einen endgültigen Beschluss fasst, und weitere einschlägige Tätigkeiten zu organisieren, die zu den Vorbereitungen der Sondertagung beitragen, und bittet den Präsidenten der Generalversammlung, im Benehmen mit den Mitgliedstaaten zwei Moderatoren zu ernennen, die bei der Durchführung dieser Konsultationen unter wirksamer Beteiligung aller Länder behilflich sein sollen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, mit Unterstützung des Gemeinsamen Programms der Vereinten Nationen für HIV/Aids, das als Fachsekretariat für die Sondertagung fungiert, Sachbeiträge zu dem Vorbereitungsprozess zu leisten;

10. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, zur Erleichterung und Orientierung der vorbereitenden Konsultationen rechtzeitig einen umfassenden Bericht vorzulegen, der sowohl den Stand der Epidemie als auch den Stand und Umfang der Zusammenarbeit und der Gegenmaßnahmen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene sowie andere Fragen beschreibt, namentlich die Auswirkungen der Epidemie auf die Entwicklung, ihre langfristigen sozialen und wirtschaftlichen Ausprägungen, die bisher in den einzelnen Ländern erzielten Ergebnisse, die besten Verfahrensweisen bei der Prävention und Betreuung und die Benennung der wichtigsten Defizite und Herausforderungen, unter Berücksichtigung aller in Frage kommenden Informationen und Beiträge, so auch der einschlägigen Ergebnisse früherer diesbezüglicher Konferenzen;

11. *ermutigt* die regionalen Organe und Organisationen sowie die Regionalkommissionen, für den Vorbereitungsprozess und die Sondertagung die Ergebnisse der jeweiligen Initiativen zur Verfügung zu stellen, die auf subregionaler, regionaler und globaler Ebene zur Bewältigung zahlreicher mit HIV/Aids zusammenhängender Fragen unternommen wurden;

12. *erkennt an*, dass die Akteure der Zivilgesellschaft einen wichtigen Beitrag zu den Gegenmaßnahmen gegen die Epidemie auf allen Ebenen leisten können, und unterstreicht in diesem Zusammenhang die Notwendigkeit, Vertreter der Zivilgesellschaft aktiv in den Vorbereitungsprozess und in die Sondertagung einzubeziehen;

13. *lädt* die nichtstaatlichen Organisationen, die gemäß Resolution 1996/31 des Wirtschafts- und Sozialrats vom

25. Juli 1996 über Konsultativstatus verfügen oder Mitglieder des Programmkoordinierungsrats des Gemeinsamen Programms der Vereinten Nationen für HIV/Aids sind, im Einklang mit Ziffer 14 zur Teilnahme an der Sondertagung und den Tätigkeiten im Vorbereitungsprozess *ein*, mit Ausnahme der informellen Konsultationen der Generalversammlung, zu denen nur die Mitgliedstaaten und die Beobachter eingeladen sind, ersucht den Exekutivdirektor des Gemeinsamen Programms, spätestens am 15. Februar 2001 eine Liste weiterer in Betracht kommender Vertreter der Zivilgesellschaft, insbesondere von Vereinigungen von Menschen mit HIV/Aids, von nichtstaatlichen Organisationen und von Angehörigen des Unternehmenssektors, namentlich pharmazeutischen Unternehmen, sowie einschlägige, den Mitgliedstaaten zur Verfügung zu stellende Hintergrundinformationen vorzulegen, die von den Mitgliedstaaten während des Vorbereitungsprozesses nach dem Kein-Einwandsverfahren geprüft werden und über die die Versammlung einen endgültigen Beschluss fasst, und lädt diese Vertreter der Zivilgesellschaft im Einklang mit den oben definierten Modalitäten zur Teilnahme an der Sondertagung und den Aktivitäten des Vorbereitungsprozesses für die Sondertagung *ein*;

14. *bittet* in diesem Zusammenhang den Präsidenten der Generalversammlung um Empfehlungen zum Format der Einbeziehung solcher Vertreter der Zivilgesellschaft, insbesondere der Vereinigungen von Menschen mit HIV/Aids, nichtstaatlicher Organisationen und von Angehörigen des Unternehmenssektors, namentlich pharmazeutischen Unternehmen, in die Sondertagung und soweit durchführbar in den Vorbereitungsprozess, welche die Mitgliedstaaten während des Vorbereitungsprozesses prüfen werden und über die die Versammlung so bald wie möglich, spätestens jedoch am 2. März 2001, einen endgültigen Beschluss fassen wird;

15. *betont*, wie wichtig die volle und aktive Mitwirkung aller Staaten, einschließlich der am wenigsten entwickelten Länder, an den vorbereitenden Konsultationen ist, damit sie Sachbeiträge zu der Sondertagung leisten können, bittet die Regierungen, angemessene freiwillige Beiträge zu einem vom Generalsekretär zu diesem Zweck einzurichtenden Treuhandfonds zu entrichten, und ersucht den Generalsekretär, alles zu tun, um Mittel für den Fonds zu mobilisieren;

16. *ersucht* den Generalsekretär, für ein wirksames und koordiniertes systemweites Vorgehen bei den Vorbereitungen für die Sondertagung zu sorgen und vor allem in den am stärksten betroffenen Ländern in Zusammenarbeit mit dem Gemeinsamen Programm eine umfassende Kampagne zur weltweiten Sensibilisierung für das HIV/Aids-Problem durchzuführen und gleichzeitig breite internationale Unterstützung für die Sondertagung und ihre Ziele aufzubauen;

17. *beschließt*, dass die Bestimmungen der Ziffern 8, 12, 13 und 14 keinen Präzedenzfall für andere Sondertagungen der Generalversammlung darstellen;

18. *ersucht* den Generalsekretär, diese Resolution allen Regierungen, den in Betracht kommenden Sonderorganisationen und Programmen der Vereinten Nationen, den internationalen Finanz- und Handelsinstitutionen, anderen zwi-

schenstaatlichen Organisationen, nichtstaatlichen Organisationen und den sonstigen in Betracht kommenden Vertretern der Zivilgesellschaft sowie des Unternehmenssektors, namentlich der pharmazeutischen Unternehmen, zur Kenntnis zu bringen;

19. *beschließt*, den Punkt "Überprüfung des HIV/Aids-Problems unter allen Aspekten" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechshundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 55/14

Verabschiedet auf der 51. Plenarsitzung am 3. November 2000, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/55/L.19, vorgelegt vom Präsidenten der Generalversammlung.

55/14. Änderung von Regel 1 der Geschäftsordnung der Generalversammlung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 51/241 vom 31. Juli 1997, mit der sie die in der Anlage zu der Resolution enthaltenen Empfehlungen der Allen Mitgliedstaaten offen stehenden hochrangigen Arbeitsgruppe zur Stärkung des Systems der Vereinten Nationen verabschiedete,

insbesondere unter Hinweis auf Ziffer 17 der Anlage zu der Resolution 51/241, in der sie unter anderem beschloss, dass die Plenarsitzungen der Generalversammlung alljährlich am ersten Dienstag nach dem 1. September offiziell eröffnet werden,

feststellend, dass der Montag unmittelbar vor dem ersten Dienstag nach dem 1. September auf einen am Amtssitz begangenen Feiertag der Vereinten Nationen fällt,

eingedenk dessen, dass die ordentlichen Tagungen der Generalversammlung aus praktischen Gründen an einem Montag, der kein Feiertag ist, abgeschlossen und die nächsten ordentlichen Tagungen am darauf folgenden Tag, das heißt an einem Dienstag, eröffnet werden sollten,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 52/232 vom 4. Juni 1998, 53/224 vom 7. April 1999 und 53/239 vom 8. Juni 1999, mit denen sie Ad-hoc-Beschlüsse betreffend die Eröffnungs- und/oder Abschlussdaten für die zweiundfünfzigste, dreiundfünfzigste, vierundfünfzigste und fünfundfünfzigste Tagung der Generalversammlung fasste,

sowie unter Hinweis auf Ziffer 2 der Resolution 52/232, in der sie beschloss, dass der Internationale Friedenstag auch weiterhin am Eröffnungstag der ordentlichen Tagungen begangen werden soll,

1. *beschließt*, die Regel 1 der Geschäftsordnung der Generalversammlung zu ändern, sodass sie lautet: "Die Generalversammlung tritt alljährlich am Dienstag nach dem zweiten Montag im September zu einer ordentlichen Tagung zusammen";

2. *beschließt außerdem*, dass diese Änderung ab 2001 in Kraft tritt und dass daher in dem genannten Jahr die fünfund-

fünfzigste Tagung der Generalversammlung am Montag, dem 10. September 2001 beendet und die sechshundfünfzigste Tagung der Versammlung am Dienstag, dem 11. September 2001 eröffnet wird.

RESOLUTION 55/15

Verabschiedet auf der 51. Plenarsitzung am 3. November 2000, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/55/L.21 und Add.1, eingebracht von: Antigua und Barbuda, Bahamas, Brasilien, Costa Rica, Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Guatemala, Honduras, Jamaika, Japan, Kanada, Kolumbien, Mexiko, Nicaragua, Panama, Peru, Venezuela, Vereinigte Staaten von Amerika.

55/15. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der amerikanischen Staaten

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 53/9 vom 22. Oktober 1998 betreffend die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der amerikanischen Staaten,

nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der amerikanischen Staaten⁶⁰,

darin erinnernd, dass es unter anderem Ziel der Vereinten Nationen ist, eine internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller und humanitärer Art zu lösen und die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten zu fördern und zu festigen, sowie ein Mittelpunkt zu sein, in dem die Bemühungen der Nationen um die Verwirklichung dieser gemeinsamen Ziele aufeinander abgestimmt werden,

sowie daran erinnernd, dass diese Ziele und Grundsätze in der Charta der Organisation der amerikanischen Staaten bekräftigt werden, wo es heißt, dass diese Organisation eine regionale Einrichtung im Sinne der Charta der Vereinten Nationen ist,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 47/20 A vom 24. November 1992, 47/20 B vom 20. April 1993, 48/27 B vom 8. Juli 1994, 49/5 vom 21. Oktober 1994, 49/27 B vom 12. Juli 1995, 50/86 B vom 3. April 1996, 51/4 vom 24. Oktober 1996 und 53/9 vom 22. Oktober 1998,

mit Genugtuung über das bevorstehende Gipfeltreffen der amerikanischen Staaten, das vom 20. bis 22. April 2001 in Quebec City (Kanada) stattfinden wird,

sowie mit Genugtuung über die von der Generalversammlung der Organisation der amerikanischen Staaten auf ihrer dreißigsten ordentlichen Tagung verabschiedete Resolution AG/RES.1733 (XXX-O/00), mit der sie 2001 zum Interamerikanischen Jahr des Kindes und des Heranwachsenden erklärte, sowie über damit zusammenhängende Bemühungen in den amerikanischen Staaten, sich im Vorfeld der Sondertagung der Generalversammlung der Vereinten Nationen im Jahr 2001, die

⁶⁰ A/55/184.

dem Folgeprozess des Weltkindergipfels gewidmet ist, mit neuen die Kinder betreffenden Fragen im 21. Jahrhundert auseinanderzusetzen,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* vom Bericht des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der amerikanischen Staaten⁶⁰ sowie von seinen Bemühungen um die Verstärkung dieser Zusammenarbeit;

2. *nimmt außerdem mit Genugtuung Kenntnis* von dem Informationsaustausch zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der amerikanischen Staaten im Zusammenhang mit der Arbeit der Internationalen zivilen Unterstützungsmission in Haiti und der Verifikationsmission der Vereinten Nationen in Guatemala;

3. *anerkennt* die Arbeit zur Förderung der Demokratie in den amerikanischen Staaten, die die Organisation der amerikanischen Staaten auf dem Gebiet der regionalen Zusammenarbeit und im Hinblick auf ihre Aufgabe der Koordinierung mit den Vereinten Nationen geleistet hat;

4. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Wirtschaftskommission für Lateinamerika und die Karibik unternimmt, um die Zusammenarbeit mit den interamerikanischen Institutionen in verschiedenen Bereichen, namentlich den Bereichen panamerikanische Integration, Statistik und Frauen und Entwicklung, zu verstärken;

5. *empfiehlt*, 2001 zur weiteren Überprüfung und Bewertung der Kooperationsprogramme und anderer gemeinsam zu beschließender Fragen ein allgemeines Treffen zwischen Vertretern des Systems der Vereinten Nationen und der Organisation der amerikanischen Staaten zu veranstalten;

6. *bekundet ihre Befriedigung* darüber, dass Informationen und Sachberichte über die Fortschritte hinsichtlich der Stellung der Frauen, Jugendfragen und die Beseitigung der Armut mit der Organisation der amerikanischen Staaten ausgetauscht werden;

7. *betont*, dass die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der amerikanischen Staaten mit dem Auftrag und Wirkungsbereich sowie der Zusammensetzung der beiden Organisationen übereinstimmen und der jeweiligen Einzelsituation angemessen sein sollte, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

9. *beschließt*, den Punkt "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der amerikanischen Staaten" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTIONEN 55/16 A und B

55/16. Vollmachten der Vertreter auf der fünfundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung

Resolution A

Verabschiedet auf der 52. Plenarsitzung am 6. November 2000, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des ersten Berichts des Vollmachtenprüfungsausschusses (A/55/537 und Korr.1).

A

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des ersten Berichts des Vollmachtenprüfungsausschusses und der darin enthaltenen Empfehlung⁶¹,

billigt den ersten Bericht des Vollmachtenprüfungsausschusses.

Resolution B

Verabschiedet auf der 82. Plenarsitzung am 6. Dezember 2000, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des zweiten Berichts des Vollmachtenprüfungsausschusses (A/55/537/Add.1).

B

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des zweiten Berichts des Vollmachtenprüfungsausschusses und der darin enthaltenen Empfehlung⁶²,

billigt den zweiten Bericht des Vollmachtenprüfungsausschusses.

RESOLUTION 55/17

Verabschiedet auf der 54. Plenarsitzung am 7. November 2000, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/55/L.24/Rev.1 und Add.1, eingebracht von: Antigua und Barbuda, Bahamas, Barbados, Belgien, Belize, Brasilien, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Finnland, Frankreich, Grenada, Griechenland, Guyana, Haiti, Irland, Italien, Jamaika, Japan, Kanada, Kolumbien, Kuba, Luxemburg, Mexiko, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden, Seychellen, Spanien, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Suriname, Trinidad und Tobago, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

55/17. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Karibischen Gemeinschaft

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 46/8 vom 16. Oktober 1991, 49/141 vom 20. Dezember 1994, 51/16 vom 11. November 1996 und 53/17 vom 29. Oktober 1998,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Karibischen Gemeinschaft⁶³,

eingedenk dessen, dass Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen das Bestehen regionaler Abmachungen oder Einrichtungen vorsieht, deren Aufgabe es ist, diejenigen die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit betreffenden Angelegenheiten zu behandeln, bei denen Maßnahmen

⁶¹ A/55/537 und Korr.1.

⁶² A/55/537/Add.1.

⁶³ A/55/215.

regionaler Art und andere Aktivitäten angebracht sind, die mit den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen vereinbar sind,

sowie eingedenk der Hilfe, die die Vereinten Nationen zur Aufrechterhaltung des Friedens und der Sicherheit in der karibischen Region gewähren,

mit Genugtuung davon Kenntnis nehmend, dass die erste allgemeine Tagung zwischen Vertretern der Karibischen Gemeinschaft und ihren angeschlossenen Institutionen und Vertretern des Systems der Vereinten Nationen am 27. und 28. Mai 1997 in New York abgehalten wurde, und dass die zweite allgemeine Tagung am 27. und 28. März 2000 in Nassau abgehalten wurde,

eingedenk dessen, dass sie in ihrer Resolution 54/225 vom 22. Dezember 1999 anerkannt hat, wie wichtig die Verabschiedung eines integrierten Bewirtschaftungskonzepts für das Karibische Meer im Kontext der nachhaltigen Entwicklung ist,

sowie eingedenk dessen, dass in der mit Resolution 55/2 vom 8. September 2000 verabschiedeten Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen die Staats- und Regierungschefs den Beschluss getroffen haben, den besonderen Bedürfnissen der kleinen Inselentwicklungsländer dadurch Rechnung zu tragen, dass sie das Aktionsprogramm von Barbados⁶⁴ und die Ergebnisse der zweiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung⁶⁵ rasch und in vollem Umfang umsetzen,

in Bekräftigung der Notwendigkeit, die bereits bestehende Zusammenarbeit zwischen Stellen des Systems der Vereinten Nationen und der Karibischen Gemeinschaft auf dem Gebiet der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung sowie der politischen und humanitären Angelegenheiten zu verstärken,

überzeugt, dass ein koordinierter Einsatz der verfügbaren Ressourcen nötig ist, um die gemeinsamen Ziele der beiden Organisationen voranzubringen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Karibischen Gemeinschaft⁶³ sowie von seinen Bemühungen um die Verstärkung dieser Zusammenarbeit;

2. *begrüßt* es, dass der Generalsekretär der Vereinten Nationen und der Generalsekretär der Karibischen Gemeinschaft am 27. Mai 1997 ein Kooperationsabkommen zwischen den Sekretariaten der beiden Organisationen unterzeichnet haben;

3. *fordert* den Generalsekretär der Vereinten Nationen *auf*, im Benehmen mit dem Generalsekretär der Karibischen Gemeinschaft auch weiterhin bei der Förderung der Entwicklung und der Wahrung des Friedens und der Sicherheit in der karibischen Region behilflich zu sein;

4. *bittet* den Generalsekretär, die Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Vereinten Nationen und der Karibischen Gemeinschaft auch weiterhin zu fördern und auszuweiten, damit die beiden Organisationen in stärkerem Maße in der Lage sind, ihre Ziele zu erreichen;

5. *fordert* die Sonderorganisationen und anderen Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, mit dem Generalsekretär der Vereinten Nationen und dem Generalsekretär der Karibischen Gemeinschaft zusammenzuarbeiten, um mit der Karibischen Gemeinschaft und ihren angeschlossenen Institutionen zur Erreichung ihrer Ziele Konsultationen und Programme einzuleiten und bestehende beizubehalten und noch auszuweiten, und dabei den auf der zweiten allgemeinen Tagung aufgezeigten, im Bericht des Generalsekretärs sowie in den Resolutionen 54/225 und 55/2 genannten Bereichen und Fragen besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

6. *begrüßt* die Initiativen von Mitgliedstaaten, die die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Karibischen Gemeinschaft unterstützen;

7. *empfiehlt*, dass die dritte allgemeine Tagung von Vertretern der Karibischen Gemeinschaft und ihrer angeschlossenen Institutionen und Vertretern des Systems der Vereinten Nationen 2002 in New York veranstaltet wird, um die Fortschritte zu prüfen und zu bewerten, die bei der Durchführung von Aktivitäten in den vereinbarten Bereichen und zu den vereinbarten Fragen erzielt wurden, und Konsultationen über weitere Maßnahmen und Verfahren abzuhalten, die zur Erleichterung und Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen erforderlich sein könnten;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

9. *beschließt*, den Punkt "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Karibischen Gemeinschaft" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 55/18

Verabschiedet auf der 54. Plenarsitzung am 7. November 2000, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/55/L.3 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Andorra, Argentinien, Armenien, Bangladesch, Belgien, Burkina Faso, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Finnland, Frankreich, Grenada, Griechenland, Guinea, Irland, Italien, Kenia, Komoren, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Libanon, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Namibia, Niederlande, Norwegen, Oman, Österreich, Panama, Portugal, Rumänien, San Marino, Schweden, Senegal, Spanien, Togo, Tunesien, Ukraine, Ungarn, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern, Palästina.

55/18. Bethlehem 2000

Die Generalversammlung,

unter Hinweis darauf, dass die palästinensische Stadt Bethlehem der Geburtsort von Jesus Christus und eine der geschichtsträchtigsten und bedeutendsten Stätten der Welt ist,

⁶⁴ Aktionsprogramm für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern (*Report of the Global Conference on the Sustainable Development of Small Island Developing States, Bridgetown, Barbados, 25 April-6 May 1994* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.94.I.18 und Korrigenda), Kap. I, Resolution 1, Anhang II).

⁶⁵ Siehe Resolution S-22/2.

in Anbetracht dessen, dass die Welt in Bethlehem, einer Stadt des Friedens, auch weiterhin den Beginn des neuen Jahrtausends mit einer von Hoffnung erfüllten Vision für alle Völker feiert,

erneut betonend, dass das Ereignis auf Grund seiner religiösen, historischen und kulturellen Dimensionen für das palästinensische Volk, die Völker der Region und die internationale Gemeinschaft als Ganzes von außergewöhnlicher Bedeutung ist,

im Bewusstsein dessen, dass das Projekt "Bethlehem 2000" ein mehrdimensionales Unterfangen zur Begehung dieses Ereignisses darstellt, das zu Weihnachten 1999 begann und zu Ostern 2001 enden wird,

sowie im Bewusstsein dessen, dass das genannte Projekt unterstützt werden muss, und mit dem Ausdruck ihrer Anerkennung für die Schritte, die bereits unternommen wurden, um das Engagement und die Mitwirkung der internationalen Gemeinschaft, namentlich der Geberländer, und der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen und der Weltbank, sowie der Europäischen Kommission, religiöser Einrichtungen und anderer Stellen zu verstärken,

unter Hinweis auf die Internationale Konferenz "Bethlehem 2000", die am 18. und 19. Februar 1999 in Rom einberufen wurde, sowie auf ihre Auswirkungen auf die Förderung des Projekts "Bethlehem 2000" und die Sensibilisierung der Öffentlichkeit in allen Regionen zur Unterstützung dieses Vorhabens,

mit Genugtuung über die Teilnahme mehrerer Staats- und Regierungschefs und vieler anderer herausragender Persönlichkeiten einschließlich religiöser Führer an den Feierlichkeiten in Bethlehem, und mit dem Ausdruck des Dankes für die Vorbereitungen für dieses Ereignis auf palästinensischer Seite,

sowie mit Genugtuung über die aus Anlass des Heiligen Jahres 2000 unternommene Pilgerreise Seiner Heiligkeit Papst Johannes Paul II in das Heilige Land, über seinen denkwürdigen Besuch der heiligen Stätten Bethlehems und die wichtige Botschaft, die der Papst auf dem Krippenplatz verkündete,

auf die Notwendigkeit hinweisend, dass sich die Lage vor Ort in der Umgebung von Bethlehem unverzüglich ändern muss, insbesondere im Hinblick auf die Gewährleistung der Bewegungsfreiheit,

betonend, dass es gilt, den Gläubigen aller Religionen und den Angehörigen aller Nationalitäten freien und ungehinderten Zugang zu den heiligen Stätten Bethlehems zu gewährleisten,

der erneuten Hoffnung Ausdruck verleihend, dass der Nahost-Friedensprozess zu einem erfolgreichen Ergebnis führt und dass die palästinensische und die israelische Seite zu einer endgültigen Regelung gelangen, damit das Jahrtausend in einem Klima des Friedens und der Aussöhnung gefeiert werden kann,

1. *begrüßt* die Begehung dieses historischen Weltereignisses in Bethlehem und den Beginn des dritten Jahrtausends als Symbol der gemeinsamen Hoffnung aller Völker der Erde auf Frieden;

2. *bekundet ihre Unterstützung* für das Projekt "Bethlehem 2000" und würdigt die Anstrengungen, die die Palästinensische Behörde in diesem Zusammenhang unternommen hat;

3. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von der weltweiten Unterstützung für das Projekt "Bethlehem 2000" und fordert die internationale Gemeinschaft als Ganzes einschließlich des Privatsektors auf, stete Unterstützung zu gewähren und sich dauerhaft zu engagieren, damit der Erfolg des Projekts und das Gelingen dieser außerordentlich groß angelegten Feierlichkeiten sichergestellt wird;

4. *ersucht* den Generalsekretär, die zuständigen Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen auch weiterhin dazu zu bewegen, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, damit das Projekt "Bethlehem 2000" erfolgreich zu Ende geführt werden kann;

5. *beschließt*, auf der laufenden Tagung die Behandlung des Punktes "Bethlehem 2000" durch die Generalversammlung abzuschließen.

RESOLUTION 55/19

Verabschiedet auf der 55. Plenarsitzung am 8. November 2000, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/55/L.20 und Add.1, in seiner mündlich abgeänderten Fassung, eingebracht von: Algerien, Andorra, Angola, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bangladesch, Belarus, Belgien, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Italien, Japan, Jordanien, Jugoslawien, Kambodscha, Kanada, Kasachstan, Kirgisistan, Kolumbien, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malta, Marokko, Mauretanien, Monaco, Mongolei, Mosambik, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, San Marino, Schweden, Senegal, Seychellen, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Südafrika, Sudan, Suriname, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

55/19. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Interparlamentarischen Union

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 54/12 vom 27. Oktober 1999, in der sie ihren Wunsch zum Ausdruck brachte, dass sich die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Interparlamentarischen Union weiter verstärken wird,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs⁶⁶, in dem eine Bilanz dieser Zusammenarbeit in den letzten zwölf Monaten gezogen wird,

⁶⁶ A/55/409.

mit *Genugtuung* über die Resolutionen der Interparlamentarischen Union und ihre tatkräftige Unterstützung der Vereinten Nationen im vergangenen Jahr sowie die in dem genannten Bericht enthaltene Empfehlung, die immer engeren und produktiveren Beziehungen zwischen den beiden Organisationen durch die Herstellung neuer und formeller Beziehungen zwischen der Interparlamentarischen Union und der Generalversammlung anzuerkennen,

erfreut über die vom 30. August bis 1. September 2000 am Amtssitz der Vereinten Nationen abgehaltene Konferenz der Parlamentspräsidenten, die mit der einstimmigen Verabschiedung der Erklärung "Die internationale Zusammenarbeit zu Beginn des dritten Millenniums aus parlamentarischer Sicht" ihren Abschluss fand,

mit *Genugtuung* auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁶⁷ *verweisend*, in der die Mitgliedstaaten beschließen, die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den einzelstaatlichen Parlamenten durch die Interparlamentarische Union, ihre Weltorganisation, auf verschiedenen Gebieten weiter zu verstärken, namentlich in den Bereichen Frieden und Sicherheit, wirtschaftliche und soziale Entwicklung, Völkerrecht und Menschenrechte, Demokratie und Gleichstellungsfragen,

unter Hinweis auf den einzigartigen zwischenstaatlichen Charakter der Interparlamentarischen Union,

1. *begrißt* die Anstrengungen, die die Interparlamentarische Union unternimmt, um für einen umfassenderen Beitrag der Parlamente und eine verstärkte Unterstützung der Vereinten Nationen zu sorgen, und fordert eine weitere Konsolidierung der Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit den Mitgliedstaaten und der Interparlamentarischen Union zu ermitteln, wie zwischen der Interparlamentarischen Union, der Generalversammlung und ihren Nebenorganen neue und intensivere Beziehungen hergestellt werden können, und der Versammlung bis Mai 2001 darüber Bericht zu erstatten;

3. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer sechsfundfingsten Tagung einen Bericht über die verschiedenen Aspekte der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Interparlamentarischen Union vorzulegen;

4. *beschließt*, den Punkt "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Interparlamentarischen Union" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsfundfingsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 55/20

Verabschiedet auf der 56. Plenarsitzung am 9. November 2000, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 167 Stimmen und 3 Gegenstimmen bei 4 Enthaltungen*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/55/L.7, eingebracht von Kuba.

⁶⁷ Siehe Resolution 55/2.

* *Dafür*: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Eritrea, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Jugoslawien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vanuatu, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Israel, Marshallinseln, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: El Salvador, Lettland, Marokko, Nicaragua.

55/20. Notwendigkeit der Beendigung der von den Vereinigten Staaten von Amerika gegen Kuba verhängten Wirtschafts-, Handels- und Finanzblockade

Die Generalversammlung,

entschlossen, die strikte Achtung der in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze zu fördern,

unter Bekräftigung, neben anderen Grundsätzen, der souveränen Gleichheit der Staaten, der Nichtintervention und Nicht-einmischung in ihre inneren Angelegenheiten sowie der Freiheit des internationalen Handels und der internationalen Schifffahrt, die außerdem in zahlreichen internationalen Rechtsakten verankert sind,

unter Hinweis auf die auf den iberamerikanischen Gipfeltreffen abgegebenen Erklärungen der Staats- und Regierungschefs betreffend die Notwendigkeit, einseitig von einem Staat gegenüber einem anderen Staat angewandte Wirtschafts- und Handelssanktionen aufzuheben, die die Freiheit des internationalen Handels beeinträchtigen,

besorgt darüber, dass Mitgliedstaaten nach wie vor Gesetze und andere Vorschriften erlassen und anwenden, beispielsweise das am 12. März 1996 erlassene, unter der Bezeichnung "Helms-Burton-Gesetz" bekannte Gesetz, deren extraterritoriale Wirkungen die Souveränität anderer Staaten und die legitimen Interessen von ihrer Rechtshoheit unterstehenden juristischen oder natürlichen Personen sowie die Freiheit des Handels und der Schifffahrt beeinträchtigen,

Kenntnis nehmend von den Erklärungen und Resolutionen verschiedener zwischenstaatlicher Foren, Organe und Regierungen, aus denen hervorgeht, dass die internationale Gemeinschaft und die Öffentlichkeit den Erlass und die Anwendung dieser Art von Vorschriften zurückweisen,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 47/19 vom 24. November 1992, 48/16 vom 3. November 1993, 49/9 vom 26. Oktober 1994, 50/10 vom 2. November 1995, 51/17 vom 12. November 1996, 52/10 vom 5. November 1997, 53/4 vom 14. Oktober 1998 und 54/21 vom 9. November 1999,

besorgt darüber, dass seit der Verabschiedung ihrer Resolutionen 47/19, 48/16, 49/9, 50/10, 51/17, 52/10, 53/4 und 54/21 weitere Maßnahmen dieser Art, die darauf abzielen, die Wirtschafts-, Handels- und Finanzblockade gegen Kuba zu verstärken und auszuweiten, erlassen wurden und weiter angewandt werden, sowie besorgt über die nachteiligen Auswirkungen dieser Maßnahmen auf die kubanische Bevölkerung und auf kubanische Staatsangehörige, die in anderen Ländern leben,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 54/21⁶⁸;

2. *wiederholt ihre Aufforderung* an alle Staaten, in Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach der Charta der Vereinten Nationen und dem Völkerrecht, worin unter anderem die Freiheit des Handels und der Schifffahrt festgeschrieben ist, vom Erlass und von der Anwendung von Gesetzen und Maßnahmen der in der Präambel dieser Resolution genannten Art Abstand zu nehmen;

3. *richtet erneut die dringende Aufforderung* an die Staaten, in denen solche Gesetze und Maßnahmen bestehen und nach wie vor angewandt werden, so bald wie möglich und in Übereinstimmung mit ihrer Rechtsordnung die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um sie aufzuheben oder außer Kraft zu setzen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit den entsprechenden Organen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und unter Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze der Charta und des Völkerrechts einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution zu erstellen und ihn der Generalversammlung auf ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung zu unterbreiten;

5. *beschließt*, den Punkt "Notwendigkeit der Beendigung der von den Vereinigten Staaten von Amerika gegen Kuba verhängten Wirtschafts-, Handels- und Finanzblockade" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 55/21

Verabschiedet auf der 58. Plenarsitzung am 10. November 2000, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/55/L.28 und Add.1, eingebracht von: Algerien, Australien, Bahamas, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Gabun, Indonesien, Jamaika, Jordanien, Kap Verde, Kolumbien, Lesotho, Libanon, Mali, Neuseeland, Philippinen, Republik Moldau, Rumänien, Zypern.

55/21. Weltweite Auswirkungen des Problems der Jahr-2000-Datumsumstellung in Computern

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 52/233 vom 26. Juni 1998, 53/86 vom 7. Dezember 1998 und 54/114 vom 15. De-

zember 1999 über die weltweiten Auswirkungen des Problems der Jahr-2000-Datumsumstellung in Computern,

mit Genugtuung über den Bericht des Generalsekretärs über die Bewertung der Ergebnisse der im System der Vereinten Nationen und mit den Mitgliedstaaten getroffenen Maßnahmen zur Lösung des Jahr-2000-Problems⁶⁹,

in Anbetracht dessen, dass die Funktionsfähigkeit der Regierungen, Unternehmen und sonstigen Organisationsstrukturen durch das Problem der Jahr-2000-Datumsumstellung in Computern, auch als "Jahrtausendfehler" bezeichnet, bedroht war,

sowie in Anbetracht der gravierenden Auswirkungen, die das Jahr-2000-Problem in allen Ländern, die wirtschaftlich zunehmend voneinander abhängig sind, hätte haben können,

mit Genugtuung darüber, dass die Weltbank zur Unterstützung der Bemühungen um die Behebung des Jahr-2000-Problems einen Treuhandfonds eingerichtet hat und dass die Mitgliedstaaten dafür freiwillige Beiträge entrichtet haben,

sowie mit Genugtuung über die Anstrengungen, die die Allen Mitgliedstaaten offen stehende Ad-hoc-Arbeitsgruppe für Informatik des Wirtschafts- und Sozialrats unternommen hat, um das Bewusstsein für die Jahr-2000-Problematik zu fördern,

feststellend, dass als Ergebnis der abgestimmten internationalen Anstrengungen der "Jahrtausendfehler" auf nationaler, regionaler oder globaler Ebene keine ernstlichen Ausfälle bei entscheidend wichtigen Dienstleistungen verursacht hat,

1. *bringt ihre Genugtuung zum Ausdruck* über die Bemühungen aller Mitgliedstaaten, das Jahr-2000-Problem vor dem Übergangsdatum des 31. Dezember 1999 zu lösen, so auch indem sie sicherzustellen trachteten, dass sich der Privatsektor voll seiner Behebung widmete, und indem sie es in den ihrer Aufsicht unterstehenden Systemen angingen;

2. *würdigt* die beispiellose internationale Zusammenarbeit, die zu diesem positiven Ergebnis beigetragen hat, und die aus der Erkenntnis der Interdependenz der Nationen erwachsene Bereitschaft zu gegenseitiger Hilfeleistung, die den Erfolg aller ermöglichte;

3. *würdigt außerdem* die öffentlich-privaten Partnerschaften, die geschlossen wurden und die zeigten, dass angesichts einer Bedrohung, die sich gegen ganze Industriezweige richtete, private und öffentliche Interessen zusammenfielen;

4. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, aus der Erfahrung mit der Initiative zur Bewältigung des Jahr-2000-Problems Lehren für den Umgang mit komplexen technischen Problemen von globaler Dimension zu ziehen.

⁶⁸ A/55/172 und Add.1.

⁶⁹ A/55/387.

RESOLUTION 55/22

Verabschiedet auf der 58. Plenarsitzung am 10. November 2000, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/55/L.6/Rev.1 und Add.1, eingebracht von: Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Belgien, Burundi, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Finnland, Frankreich, Gabun, Griechenland, Irland, Italien, Kamerun, Kongo, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Pakistan, Portugal, Schweden, Spanien, Tschad, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zentralafrikanische Republik.

55/22. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten

Die Generalversammlung,

eingedenk der Gründungscharta der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten, mit der die zentralafrikanischen Länder vereinbart haben, sich für die wirtschaftliche Entwicklung ihrer Subregion einzusetzen, die wirtschaftliche Zusammenarbeit zu fördern und einen Gemeinsamen Markt Zentralafrikas zu schaffen,

mit Genugtuung darüber, dass der Generalsekretär auf Initiative der Mitgliedstaaten der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten am 28. Mai 1992 gemäß Resolution 46/37 B vom 6. Dezember 1991 den Ständigen beratenden Ausschuss der Vereinten Nationen für Sicherheitsfragen in Zentralafrika eingesetzt hat, und unter Hinweis auf ihre späteren Resolutionen über das Arbeitsprogramm des Ausschusses,

eingedenk des Berichts des Generalsekretärs über Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika⁷⁰ sowie der diesbezüglichen Resolutionen 1196 (1998) und 1197 (1998), die der Sicherheitsrat am 16. beziehungsweise 18. September 1998 verabschiedet hat,

davon Kenntnis nehmend, dass die Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten auf der am 24. Juni 1999 in Malabo abgehaltenen neunten ordentlichen Tagung der Gemeinschaft beschlossen, die Tätigkeit der Gemeinschaft wieder aufzunehmen, indem sie ihr unter anderem ausreichende finanzielle und personelle Ressourcen gewähren, damit sie ein wirkliches Instrument zur Integration ihrer Volkswirtschaften werden kann, und die Entwicklung der Zusammenarbeit zwischen ihren Völkern zu fördern, mit dem letztendlichen Ziel, die Gemeinschaft zu einer der fünf Säulen der Afrikanischen Wirtschaftsgemeinschaft zu machen und Zentralafrika bei der Bewältigung der Herausforderungen der Globalisierung behilflich zu sein,

mit Genugtuung darüber, dass die Staaten der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten in dem Wunsche, ein Klima des Friedens und der Sicherheit herbeizuführen und die demokratischen Institutionen und Praktiken sowie die Achtung der Rechtsstaatlichkeit und der Menschenrechte in ihrer Subregion zu stärken, den Rat für Frieden und Sicherheit in

Zentralafrika geschaffen und beschlossen haben, einen Frühwarnmechanismus in Zentralafrika als Mittel zur Verhütung bewaffneter Konflikte, ein subregionales Parlament und ein subregionales Zentrum für Menschenrechte und Demokratie in Zentralafrika einzurichten, um demokratische Werte und Erfahrungen sowie die Menschenrechte zu fördern,

eingedenk der am 8. September 2000 auf dem Millenniumsgipfel der Vereinten Nationen von den Staats- und Regierungschefs verabschiedeten Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁷¹, insbesondere ihres Abschnitts VII,

sich dessen bewusst, dass die Unterstützung durch das System der Vereinten Nationen und die internationale Gemeinschaft unerlässlich ist, um sicherzustellen, dass die Mitglieder der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten mit Erfolg die wirtschaftliche Entwicklung und Integration fördern und den Frieden, die Demokratie und die Menschenrechte in ihrer Subregion festigen können,

1. *erkennt an,* dass die Gesamt- und Einzelziele der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten mit den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundsätzen und Idealen vereinbar sind;

2. *ersucht* den Generalsekretär, die geeigneten Schritte zu unternehmen, um eine Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten herzustellen;

3. *begrüßt* die Unterstützung, die der Generalsekretär den Mitgliedstaaten der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten im Rahmen der Durchführung des Arbeitsprogramms des Ständigen beratenden Ausschusses der Vereinten Nationen für Sicherheitsfragen in Zentralafrika gewährt, um die vertrauensbildenden Maßnahmen auf subregionaler Ebene zu verstärken und die Menschenrechte, die Rechtsstaatlichkeit und die demokratischen Institutionen zu fördern;

4. *ersucht* den Generalsekretär, diese Unterstützung auch weiterhin zu gewähren und sie im Rahmen des bestehenden Haushalts der Vereinten Nationen auf alle Bereiche auszuweiten, die in den Rahmen der Zusammenarbeit zwischen dem System der Vereinten Nationen und der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten fallen, insbesondere die Verstärkung der Strukturen der Gemeinschaft und die Verwirklichung ihrer Ziele zu Gunsten des Friedens und der Sicherheit, der Demokratie und der Menschenrechte, mit dem Ziel, die Funktionsweise des Frühwarnmechanismus in Zentralafrika als Instrument zur Verhütung bewaffneter Konflikte zu erleichtern und ein subregionales Parlament sowie ein subregionales Zentrum für Menschenrechte und Demokratie in Zentralafrika einzurichten, um demokratische Werte und Erfahrungen sowie die Menschenrechte zu fördern;

5. *betont,* wie wichtig eine angemessene Abstimmung zwischen dem System der Vereinten Nationen, einschließlich

⁷⁰ A/52/871-S/1998/318.

⁷¹ Siehe Resolution 55/2.

der Bretton-Woods-Institutionen, und der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten ist;

6. *fordert* alle Mitgliedstaaten und die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, zu den Anstrengungen beizutragen, die die Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten unternimmt, um die wirtschaftliche Integration und Entwicklung herbeizuführen, die Demokratie und die Menschenrechte zu fördern und den Frieden und die Sicherheit in Zentralafrika zu konsolidieren;

7. *begrüßt und fordert* die Fortsetzung der Bemühungen, die einige Staaten unternehmen, insbesondere in Form multinationalen Aktionen, um die Friedenssicherungskapazitäten der Mitgliedstaaten der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten dahin gehend zu verbessern, dass sie bei den Einsätzen der Vereinten Nationen eine größere Rolle übernehmen können;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

9. *beschließt*, den Punkt "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 55/23

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 13. November 2000, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/55/L.30 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Bangladesch, Benin, Burkina Faso, China, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guinea, Guyana, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Italien, Japan, Kanada, Kasachstan, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kuwait, Libanon, Luxemburg, Mali, Malta, Marokko, Mongolei, Myanmar, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Philippinen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Senegal, Singapur, Slowakei, Spanien, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Tunesien, Turkmenistan, Ukraine, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

55/23. Jahr des Dialogs zwischen den Kulturen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 53/22 vom 4. November 1998 und 54/113 vom 10. Dezember 1999 mit dem Titel "Jahr des Dialogs zwischen den Kulturen",

in Bekräftigung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen, in denen unter anderem zu kollektiven Anstrengungen aufgerufen wird, um die freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Nationen zu stärken, Bedrohungen des Friedens zu beseitigen und die internationale Zusammenarbeit zu fördern, mit dem Ziel, internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller und humanitärer Art zu lösen und die allgemeine Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle zu fördern und zu festigen,

feststellend, dass Kulturen nicht auf einzelne Nationalstaaten beschränkt sind, sondern unterschiedliche Kulturformen innerhalb desselben Kulturkreises umfassen, und bekräftigend, dass die Errungenschaften der verschiedenen Kulturen das gemeinsame Erbe aller Menschen sind und für die gesamte Menschheit eine Quelle der Inspiration und des Fortschritts bilden,

eingedenk der besonderen Merkmale jeder Kultur sowie der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen vom 8. September 2000⁷², die unter anderem die Auffassung vertritt, dass die Toleranz zu den unverzichtbaren Grundwerten in den internationalen Beziehungen des 21. Jahrhunderts gehört und dass sie die aktive Förderung einer Kultur des Friedens und des Dialogs zwischen den Kulturen umfassen sollte, in der die Menschen einander in der gesamten Vielfalt ihrer Glaubensüberzeugungen, Kulturen und Sprachen achten und in der die Unterschiede innerhalb der Gesellschaften und zwischen ihnen weder gefördert noch unterdrückt, sondern vielmehr als kostbares Gut der Menschheit geschätzt werden,

feststellend, dass die Globalisierung intensivere Beziehungen zwischen den Völkern und eine stärkere Interaktion zwischen den Kulturen bewirkt, und erfreut darüber, dass die Begegnung des Jahres des Dialogs zwischen den Kulturen zu Beginn des 21. Jahrhunderts Gelegenheit bieten wird hervorzuheben, dass die Globalisierung nicht nur ein vielversprechender wirtschaftlicher, finanzieller und technischer Prozess ist, sondern auch eine tiefgehende menschliche Herausforderung bedeutet, die uns dazu bewegen will, die wechselseitige Abhängigkeit der Menschheit und ihre reiche kulturelle Vielfalt anzunehmen,

in Anerkennung der vielfältigen zivilisatorischen Errungenschaften der Menschheit, in denen der Pluralismus der Kulturen und die kreative Vielfalt der Menschen zum Ausdruck kommt,

eingedenk des wertvollen Beitrags, den der Dialog zwischen den Kulturen zu einem besseren Bewusstsein und Verständnis der von allen Menschen geteilten gemeinsamen Werte leisten kann,

in Betonung der Notwendigkeit, alle Menschenrechte und Grundfreiheiten universell zu schützen und zu fördern, namentlich das Recht aller Völker auf Selbstbestimmung, auf Grund dessen sie ihren politischen Status frei bestimmen und ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung frei verfolgen können,

die Tatsache *unterstreichend*, dass Toleranz, die Achtung der Vielfalt und die universelle Förderung und der allgemeine Schutz der Menschenrechte sich gegenseitig stützen, und in dem Bewusstsein, dass Toleranz und die Achtung der Vielfalt unter anderem die Ermächtigung der Frau wirksam fördern und durch sie gestützt werden,

⁷² Ebd.

hervorhebend, dass es geboten ist, den Reichtum aller Kulturen anzuerkennen und zu achten und nach Gemeinsamkeiten innerhalb der Kulturen und zwischen ihnen zu suchen, um die Bedrohungen für den Weltfrieden und die allgemeinen Herausforderungen an die menschlichen Werte und Errungenschaften unter anderem durch Zusammenarbeit, Partnerschaft und Integration zu bewältigen,

mit Genugtuung darüber, dass die internationale Gemeinschaft kollektiv bestrebt ist, durch einen konstruktiven Dialog zwischen den Kulturen ein besseres Verständnis zu fördern,

erfreut darüber, dass die Ausrufung des Jahres des Dialogs zwischen den Kulturen von den Regierungen, den internationalen Organisationen, den Organisationen der Zivilgesellschaft und der Weltöffentlichkeit positiv aufgenommen wurde, und mit Genugtuung über die von den staatlichen und nichtstaatlichen Akteuren ergriffenen Initiativen zur Förderung des Dialogs,

ihre feste Entschlossenheit bekundend, den Dialog zwischen den Kulturen zu erleichtern und zu fördern,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁷³;

2. *begrüßt* die Einberufung eines Runden Tisches über den Dialog zwischen den Kulturen auf Ebene der Staatschefs, der von der Islamischen Republik Iran und von der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur am 5. September 2000 am Amtssitz der Vereinten Nationen veranstaltet wurde und der einen weiteren Beitrag zur Förderung des Dialogs zwischen den Kulturen geleistet hat;

3. *bittet* die Regierungen, das System der Vereinten Nationen, namentlich die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, und andere maßgebliche internationale und nichtstaatliche Organisationen, die Planung und Durchführung geeigneter kultureller, pädagogischer und sozialer Programme fortzusetzen und weiter zu intensivieren, um das Konzept des Dialogs zwischen den Kulturen zu fördern, so auch indem sie Konferenzen und Seminare veranstalten und Informationsmaterial und Studien zu diesem Thema verbreiten, und bittet sie ferner, den Generalsekretär über ihre Aktivitäten zu unterrichten;

4. *fordert* die Regierungen *auf*, alle Mitglieder der Gesellschaft zu ermutigen, sich an der Förderung des Dialogs zwischen den Kulturen zu beteiligen und ihnen Gelegenheit zu geben, zum Jahr des Dialogs zwischen den Kulturen beizutragen;

5. *legt* allen Regierungen *nahe*, sowohl die Lehrpläne ihrer Bildungsstätten im Hinblick auf die Vermittlung der Achtung vor unterschiedlichen Kulturen, auf Menschenrechtserziehung, Sprachunterricht, Vermittlung der Geschichte und Philosophie verschiedener Kulturen als auch den Austausch von Kenntnissen, Informationen und Stipendien zwischen staatlichen Stellen und der Zivilgesellschaft auszubauen, um ein besseres Verständnis aller Kulturen zu fördern;

6. *legt* allen Mitgliedstaaten, den regionalen und internationalen Organisationen, der Zivilgesellschaft und den nichtstaatlichen Organisationen *nahe*, auch künftig geeignete Initiativen auf allen Ebenen zu entwickeln, um den Dialog in allen Bereichen zu fördern und so die gegenseitige Anerkennung und das gegenseitige Verständnis innerhalb der Kulturen und zwischen ihnen zu fördern;

7. *nimmt mit Interesse Kenntnis* von den Aktivitäten und Vorschlägen, mit denen die Mitgliedstaaten, die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und andere internationale und regionale Organisationen, namentlich die Organisation der Islamischen Konferenz und nichtstaatliche Organisationen, zur Vorbereitung des Jahres des Dialogs zwischen den Kulturen beigetragen haben;

8. *beschließt*, auf der sechsfundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung zwei Plenarsitzungstage, den 3. und 4. Dezember 2001, der Behandlung dieses Punktes, einschließlich der Prüfung eventueller Folgemaßnahmen, sowie der Begehung des Jahres des Dialogs zwischen den Kulturen zu widmen, und legt den Mitgliedstaaten und Beobachtern nahe, dabei auf möglichst hoher politischer Ebene vertreten zu sein;

9. *bittet* alle Regierungen, Finanzinstitutionen, Organisationen der Zivilgesellschaft und den Privatsektor, die Entrichtung von Beiträgen an den Treuhandfonds zu erwägen, den der Generalsekretär 1999 zur Förderung des Dialogs zwischen den Kulturen eingerichtet hat;

10. *ersucht* den Generalsekretär, auch künftig die erforderliche Unterstützung zu gewähren, damit die Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Dialog der Kulturen verstärkt werden können;

11. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung einen Sachbericht über die Aussichten des Dialogs zwischen den Kulturen und über die Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Jahr des Dialogs zwischen den Kulturen vorzulegen;

12. *beschließt*, den Punkt "Jahr des Dialogs zwischen den Kulturen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 55/24

Verabschiedet auf der 61. Plenarsitzung am 14. November 2000, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/55/L.31 und Add.1, eingebracht von: Aserbaidschan, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kanada, Kroatien, Kuwait, Liechtenstein, Malaysia, Niederlande, Norwegen, Österreich, Pakistan, Portugal, Rumänien, Schweden, Singapur, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ungarn, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

55/24. Die Situation in Bosnien und Herzegowina

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 46/242 vom 25. August 1992, 47/1 vom 22. September 1992, 47/121 vom 18. De-

⁷³ A/55/492/Rev.1.

zember 1992, 48/88 vom 20. Dezember 1993, 49/10 vom 3. November 1994, 51/203 vom 17. Dezember 1996, 52/150 vom 15. Dezember 1997, 53/35 vom 30. November 1998, 54/119 vom 16. Dezember 1999 sowie alle einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats betreffend die Situation in Bosnien und Herzegowina,

in Bekräftigung ihrer Unterstützung für die Unabhängigkeit, Souveränität, rechtliche Kontinuität und territoriale Unversehrtheit Bosnien und Herzegowinas innerhalb seiner international anerkannten Grenzen,

sowie in Bekräftigung ihrer Unterstützung der Gleichheit der drei konstituierenden Völker sowie der anderen Völker in Bosnien und Herzegowina, einem geeinten, aus zwei multiethnischen Gebietseinheiten bestehenden Land,

mit Genugtuung über das am 14. Dezember 1995 in Paris unterzeichnete Allgemeine Rahmenübereinkommen für den Frieden in Bosnien und Herzegowina und die dazugehörigen Anhänge (zusammen als "das Friedensübereinkommen" bezeichnet)⁷⁴,

sowie mit Genugtuung über die bei der Durchführung des Friedensübereinkommens erzielten Ergebnisse, namentlich die Stabilisierung der Sicherheitslage, den umfangreichen Wiederaufbau, die schnellere Rückkehr von Flüchtlingen und Binnenvertriebenen, auch in die Minderheitengebiete, die Schaffung des Distrikts Brčko und die Verstärkung des politischen Pluralismus,

ferner mit Genugtuung über die Anstrengungen, die unternommen werden, um die Achtung, die Förderung und den Schutz der Menschenrechte sowie die Stärkung der Rechtsstaatlichkeit in ganz Bosnien und Herzegowina herbeizuführen und die gemeinsamen Institutionen aufzubauen, die sicherstellen werden, dass Bosnien und Herzegowina als ein integrierter moderner Staat funktioniert, der seinen Bürgern rechenschaftspflichtig ist,

mit Unterstützung für diejenigen Institutionen und Organisationen Bosnien und Herzegowinas, die an der Durchführung des Friedensübereinkommens und an dem Prozess der Aussöhnung und erneuten Integration beteiligt sind, jedoch feststellend, dass der Aufbau effizienter gemeinsamer Institutionen Bosnien und Herzegowinas nur langsam vorankommt,

besorgt über die Behinderungen, mit denen Flüchtlinge und Vertriebene, die in die von ihnen vor dem Krieg bewohnten Häuser zurückkehren wollen, nach wie vor konfrontiert sind, insbesondere in Gebieten, in denen sie eine ethnische Minderheit bilden würden, betonend, dass sich alle politischen Behörden, namentlich auf Gebietseinheits- und Ortsebene, vorbehaltlos engagieren müssen, sowie betonend, dass alle Parteien und die betreffenden Staaten und internationalen Organisationen die nötigen Voraussetzungen für die Erleichterung einer Rückkehr in Sicherheit und Würde schaffen müssen, insbesondere in

städtischen Gebieten wie Sarajewo, Banja Luka und Mostar, sowie betonend, dass ein regionaler Ansatz in der Flüchtlings- und Vertriebenenfrage gefunden werden muss,

mit voller Unterstützung für die Anstrengungen, die das Internationale Strafgericht zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht unternimmt, betonend, wie wichtig und dringend die Tätigkeit des Internationalen Strafgerichts als Teil des Aussöhnungsprozesses und als ein zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in Bosnien und Herzegowina und in der ganzen Region beitragender Faktor ist, verlangend, dass die Staaten und die Vertragsparteien des Friedensübereinkommens ihre Verpflichtungen zur vollen Zusammenarbeit mit dem Gericht, wie in den Resolutionen des Sicherheitsrats 827 (1993) vom 25. Mai 1993, 1022 (1995) vom 22. November 1995 und 1207 (1998) vom 17. November 1998 vorgesehen, erfüllen, namentlich was die Überstellung der von dem Gericht gesuchten Personen betrifft, und mit Genugtuung über die Anstrengungen, die in Übereinstimmung mit dem Mandat des Sicherheitsrats unternommen werden, um sicherzustellen, dass die Verfügungen des Gerichts befolgt werden,

feststellend, dass sich die Zusammenarbeit zwischen dem Internationalen Strafgericht und den Staaten und Gebietseinheiten in der Region verbessert hat, wie aus dem siebten Jahresbericht des Gerichts⁷⁵ hervorgeht, sowie feststellend, dass eine Reihe der in den Anklageschriften genannten Personen sich noch immer auf freiem Fuß befinden, mit der Aufforderung an alle Staaten und Gebietseinheiten in der Region, die Zusammenarbeit weiter zu verbessern und ihren Verpflichtungen voll nachzukommen, und mit Genugtuung über die Anstrengungen, die der Hohe Beauftragte für die Durchführung des Friedensübereinkommens in Bosnien und Herzegowina und der Kommandeur der multinationalen Stabilisierungstruppe unternehmen, um das Friedensübereinkommen durchzuführen,

mit Genugtuung über die gegenseitige Anerkennung aller Nachfolgestaaten der ehemaligen Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen und betonend, wie wichtig die volle Normalisierung der Beziehungen zwischen diesen Staaten ist, namentlich die bedingungslose Aufnahme diplomatischer Beziehungen gemäß dem Friedensübereinkommen sowie die Regelung aller Fragen im Zusammenhang mit der Staatennachfolge im ehemaligen Jugoslawien auf der Grundlage der rechtlichen Gleichstellung aller fünf Nachfolgestaaten, damit ein Beitrag zur Herbeiführung dauerhaften Friedens und dauerhafter Stabilität in dem Gebiet geleistet wird,

Kenntnis nehmend von der erheblichen Verbesserung der Beziehungen zwischen Bosnien und Herzegowina und der Republik Kroatien nach den im Januar 2000 in Kroatien abgehaltenen Wahlen,

⁷⁴ A/50/790-S/1995/999.

⁷⁵ Siehe A/55/273-S/2000/777.

mit Genugtuung über den wichtigen politischen Wandel im Anschluss an die jüngsten Wahlen in der Bundesrepublik Jugoslawien und feststellend, dass dieser Wandel für die gesamte Region von Bedeutung ist,

sowie mit Genugtuung über das erfolgreiche Gipfeltreffen der Staats- und Regierungschefs, das am 29. und 30. Juli 1999 in Sarajewo abgehalten wurde, um den Stabilitätspakt für Südosteuropa in die Wege zu leiten, und betonend, dass der Stabilitätspakt einen umfassenden regionalen Rahmen für die Erzielung weiterer Fortschritte in Bosnien und Herzegowina darstellt,

feststellend, dass die Demokratisierung der Region die Aussichten auf einen dauerhaften Frieden verbessern und mit dazu beitragen wird, die uneingeschränkte Achtung der Menschenrechte in Bosnien und Herzegowina und in der Region zu gewährleisten,

betonend, wie wichtig die uneingeschränkte Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für den Erfolg der Friedensbemühungen in der Region ist, und mit der Aufforderung an die Regierungen und die Behörden der Region sowie die in Betracht kommenden internationalen Organisationen, dazu beizutragen,

besorgt über das Leid Tausender Angehöriger der Vermissten in Bosnien und Herzegowina und in voller Unterstützung der Anstrengungen der Internationalen Kommission für Vermisste zur Aufklärung des Schicksals der Vermissten,

erneut erklärend, wie wichtig die rasche Verabschiedung eines endgültigen Wahlgesetzes ist, das unter anderem mit der Entscheidung des Verfassungsgerichts über die Gleichheit der drei konstituierenden Völker in dem gesamten Hoheitsgebiet Bosnien und Herzegowinas vereinbar ist, mit der Aufforderung an die im November gewählte Parlamentarische Versammlung, dieses Gesetz zügig zu verabschieden, feststellend, dass diese Verabschiedung eine Vorbedingung für die Mitgliedschaft im Europarat ist, und erneut erklärend, wie wichtig eine echte demokratische Vertretung aller drei konstituierenden Völker in allen gemeinsamen Institutionen ist,

betonend, wie wichtig eine schnellere Integration der Länder der Region in das allgemeine politische und wirtschaftliche Leben Europas auf Grund ihrer individuellen Verdienste und Leistungen ist, sowie insbesondere betonend, welche positiven Auswirkungen eine baldige Zulassung zum Europarat auf Bosnien und Herzegowina und die Region bei ihrem Streben nach dauerhafter wirtschaftlicher und politischer Stabilität haben könnte, und feststellend, wie wichtig es ist, dass Bosnien und Herzegowina in den euro-atlantischen Institutionen seinen Platz findet,

davon Kenntnis nehmend, welche positiven Auswirkungen die fünf am 21. Dezember 1995, 13. und 14. April 1996, 25. Juli 1997, 8. und 9. Mai 1998 und 30. Mai 1999 unter dem Vorsitz der Weltbank und der Europäischen Union abgehaltenen Beitragsankündigungskonferenzen auf den Friedensprozess

und die Reintegration des Landes sowie auf die Wiederaufbaumaßnahmen gehabt haben, betonend, wie wichtig und dringend die Bereitstellung der für die Wiederaufbaumaßnahmen angekündigten finanziellen Hilfe und technischen Zusammenarbeit ist, und die Rolle hervorhebend, die der wirtschaftlichen Neubelebung in dem Aussöhnungsprozess, bei der Verbesserung der Lebensbedingungen und bei der Wahrung eines dauerhaften Friedens in Bosnien und Herzegowina und in der Region zukommt,

betonend, dass die Gewährung von Wiederaufbauhilfe und finanzieller Unterstützung daran geknüpft ist, dass die Parteien ihre Verpflichtungen aus dem Friedensübereinkommen erfüllen,

aner kennend, wie wichtig die Minenräumung für die Wiederherstellung normaler Lebensbedingungen und die Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen ist,

mit Genugtuung über die Ergebnisse, die bei der Verringerung des Wehrmaterials im Einklang mit dem Übereinkommen über die subregionale Rüstungskontrolle erzielt wurden, und zu weiteren diesbezüglichen Anstrengungen ermutigend,

mit Genugtuung feststellend, dass Bosnien und Herzegowina begonnen hat, sich an den Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen zu beteiligen,

mit Genugtuung über die großen Anstrengungen, die die Europäische Union unternimmt, um durch ihren Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess Reformen und Stabilität zu fördern, und in Anerkennung der Arbeit der Europäischen Union und anderer Geber, die humanitäre und wirtschaftliche Hilfe für den Wiederaufbau bereitstellen,

1. *bekundet ihre volle Unterstützung* für das Allgemeine Rahmenübereinkommen für den Frieden in Bosnien und Herzegowina und die dazugehörigen Anhänge (zusammen als "das Friedensübereinkommen" bezeichnet)⁷⁴, die den maßgeblichen Mechanismus für die Herbeiführung eines dauerhaften und gerechten Friedens in Bosnien und Herzegowina bilden, der zu Stabilität und Zusammenarbeit in der Region und zur Reintegration Bosnien und Herzegowinas auf allen Ebenen führen wird;

2. *bekräftigt ihre Unterstützung* für die am 15. November 1999 verabschiedete Erklärung von New York⁷⁶, in der sich die Gemeinsame Präsidentschaft Bosnien und Herzegowinas auf wichtige Maßnahmen geeinigt hat, um den Prozess der vollinhaltlichen Durchführung des Friedensübereinkommens voranzubringen, stellt fest, dass der Durchführungsprozess nur langsam vorankommt, und fordert die Parteien nachdrücklich auf, die zusätzlichen Schritte zu unternehmen, die für seine Einhaltung in allen Aspekten notwendig sind;

3. *nimmt Kenntnis* von den Fortschritten, die bei der Durchführung des Friedensübereinkommens erzielt worden sind und verlangt erneut, dass es vollinhaltlich, umfassend und konsequent durchgeführt wird;

⁷⁶ S/1999/1179, Anlage.

4. *unterstützt rückhaltlos* die Anstrengungen, die der Hohe Beauftragte für die Durchführung des Friedensübereinkommens in Bosnien und Herzegowina unternimmt, im Einklang mit dem Friedensübereinkommen und den nachfolgenden Erklärungen des Rates für die Umsetzung des Friedens, und fordert alle Parteien auf, uneingeschränkt und nach Treu und Glauben mit ihm zusammenzuarbeiten;

5. *betont*, wie wichtig die Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem in Sarajewo eingeleiteten Stabilitätspakt für Südosteuropa für den Friedensprozess in Bosnien und Herzegowina und die gesamte Region sind und fordert die Behörden von Bosnien und Herzegowina nachdrücklich auf, konkrete Schritte zur Übernahme einer aktiven Rolle in diesem Prozess zu unternehmen;

6. *begrüßt* das für den 24. November 2000 in Zagreb aberaumte Gipfeltreffen;

7. *nimmt Kenntnis* von den Fortschritten, die durch das von dem Hohen Beauftragten vorgebrachte Konzept der "Eigenverantwortlichkeit"⁷⁷ erzielt worden sind, stellt außerdem fest, dass der Hohe Beauftragte nach wie vor die volle Autorität seines Amtes einsetzen muss, um gegen diejenigen vorzugehen, die Obstruktion betreiben, und betont, dass die führenden Politiker mehr Verantwortung bei der Durchführung des Friedensübereinkommens übernehmen müssen;

8. *erkennt an*, dass der internationalen Gemeinschaft nach wie vor eine ausschlaggebende Rolle zufällt, begrüßt die Bereitschaft der internationalen Gemeinschaft, ihre Bemühungen um die Herbeiführung eines sich selbst tragenden Friedens fortzusetzen, und erinnert daran, dass die Verantwortung für die Konsolidierung des Friedens und der Sicherheit in erster Linie bei den Behörden Bosnien und Herzegowinas liegt;

9. *begrüßt* die Entscheidung des Verfassungsgerichts Bosnien und Herzegowinas über die Gleichheit aller drei konstituierenden Völker im gesamten Hoheitsgebiet Bosnien und Herzegowinas, fordert die Parlamente und Kantonsversammlungen der Gebietseinheiten nachdrücklich auf, die Entscheidung entsprechend umzusetzen, und fordert außerdem das Verfassungsgericht nachdrücklich auf, weitere Entscheidungen über den Status der anderen Völker zu treffen, die nicht zu den drei konstituierenden Völkern gehören;

10. *begrüßt außerdem* den entscheidenden Beitrag, den die multinationale Stabilisierungstruppe zur Bereitstellung eines sicheren Umfelds für die Durchführung der zivilen Aspekte des Friedensübereinkommens leistet, fordert alle Parteien auf, mit ihr in dieser Hinsicht in vollstem Umfang zusammenzuarbeiten, bekundet ihre volle Unterstützung für die Anstrengungen, welche die Internationale Polizeieinsatztruppe der Vereinten Nationen in Erfüllung ihres Mandats unternimmt, und würdigt ihre Anstrengungen bei der Schaffung eines Rechtsstaats in Bosnien und Herzegowina;

11. *unterstreicht*, dass die Hilfe der internationalen Gemeinschaft weiterhin strikt an die Einhaltung des Friedensübereinkommens und der sich daraus ergebenden Verpflichtungen geknüpft ist, wozu insbesondere auch die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgericht zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die Erleichterung der Rückkehr von Flüchtlingen und Vertriebenen gehören;

12. *weist nachdrücklich darauf hin*, dass alle Personen, gegen die Anklage erhoben wurde, dem Internationalen Strafgericht überstellt werden müssen, stellt fest, dass das Gericht befugt ist, über die individuelle Verantwortlichkeit für die Begehung des Verbrechens des Völkermordes, von Verbrechen gegen die Menschlichkeit und anderen schweren Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht zu befinden, die in Bosnien und Herzegowina verübt worden sind, und verlangt, dass alle Parteien ihrer Verpflichtung nachkommen, alle Personen, gegen die Anklage erhoben wurde und die sich in ihrer Kontrolle unterstehendem Gebiet befinden, an das Gericht zu überstellen, in sonstiger Hinsicht alle Verfügungen des Gerichts uneingeschränkt zu befolgen und mit dem Gericht bei seiner Tätigkeit, so auch bei Exhumierungen und anderen Ermittlungstätigkeiten, im Einklang mit Artikel 29 des Statuts des Gerichts, allen einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats und den entsprechenden Bestimmungen des Friedensübereinkommens, insbesondere der Verfassung Bosnien und Herzegowinas, zusammenzuarbeiten;

13. *begrüßt* die von den Mitgliedstaaten bisher gewährte Unterstützung und fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, dem Internationalen Strafgericht unter Berücksichtigung seiner Verfügungen und Ersuchen ihre volle Unterstützung, namentlich auch finanzielle Unterstützung, zu gewähren, um sicherzustellen, dass das Gericht seine Ziele erreicht, und ihren Verpflichtungen nach dem Statut des Gerichts und allen einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats nachzukommen;

14. *bekräftigt abermals*, dass die Flüchtlinge und Vertriebenen das Recht haben, im Einklang mit dem Friedensübereinkommen, insbesondere dessen Anhang 7, in Sicherheit und Würde freiwillig in ihre Heimat zurückzukehren, und dass dies in Zusammenarbeit mit dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und den Gastländern zu geschehen hat, fordert alle Parteien auf, ihre Zusammenarbeit mit der internationalen Gemeinschaft auf Staats-, Gebietseinheits- und Ortsebene maßgeblich zu verbessern, um sofort die nötigen Voraussetzungen für die Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen in ihre Heimat sowie für die Bewegungsfreiheit und den freien Nachrichtenverkehr aller Bürger Bosnien und Herzegowinas zu schaffen, legt den in Betracht kommenden internationalen Organisationen nahe, bessere Voraussetzungen zu schaffen, um sowohl die spontane als auch die organisierte Rückkehr im Einklang mit den entsprechenden Bestimmungen des Friedensübereinkommens, insbesondere der Verfassung Bosnien und Herzegowinas, zu erleichtern, und begrüßt die laufenden und die neuen Anstrengungen, die die Organisatio-

⁷⁷ S/1999/1115.

nen der Vereinten Nationen, die Europäische Union, bilaterale und andere Geber sowie die zwischenstaatlichen und die nicht-staatlichen Organisationen unternehmen, um Projekte aufzustellen und durchzuführen, die die baldige freiwillige und geregelte Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen in alle Regionen Bosnien und Herzegowinas erleichtern sollen, namentlich Projekte, die ein sicheres Umfeld mit besseren wirtschaftlichen Chancen schaffen würden;

15. *ermutigt* zur Beschleunigung der friedlichen, geregelten und stufenweisen Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen, namentlich auch in die Gebiete, in denen sie eine ethnische Minderheit bilden würden, verurteilt entschieden alle Einschüchterungs- und Gewalthandlungen und Tötungen, darunter auch diejenigen Handlungen, die Flüchtlinge und Vertriebene von einer freiwilligen Rückkehr abbringen sollen, und verlangt die Untersuchung und strafrechtliche Verfolgung solcher Handlungen;

16. *begrüßt* den Bericht der Sachverständigengruppe für die Friedensmissionen der Vereinten Nationen⁷⁸ und nimmt Kenntnis von den Empfehlungen, die sich aus dem Bericht des Generalsekretärs über den Fall von Srebrenica, den er gemäß Resolution 53/35 der Generalversammlung vorgelegt hat⁷⁹, ergeben und darauf beziehen;

17. *bekräftigt* die früheren Schlussfolgerungen des Rates für die Umsetzung des Friedens im Hinblick auf die Wichtigkeit einer Medienreform in Bosnien und Herzegowina, bekundet erneut ihre Unterstützung für den am 30. Juli 1999 von dem Hohen Beauftragten gefassten Beschluss betreffend die Umstrukturierung des öffentlichen Rundfunksystems in Bosnien und Herzegowina, stellt fest, dass seine Umsetzung weiter hinter dem Plan zurückbleibt, und fordert die Behörden in Bosnien und Herzegowina auf, diesen Beschluss vollinhaltlich umzusetzen;

18. *unterstreicht* die Wichtigkeit der Einrichtung, Stärkung und Ausweitung freier und pluralistischer Medien in ganz Bosnien und Herzegowina, missbilligt jedes Vorgehen, das darauf ausgerichtet ist, die Medien einzuschüchtern oder ihre Freiheit einzuschränken, und verurteilt Gewalthandlungen zur Einschüchterung von Journalisten;

19. *bekräftigt abermals ihre Unterstützung* für den Grundsatz, wonach alle unter Nötigung zustande gekommenen Erklärungen und Verpflichtungen, insbesondere soweit sie Grund und Boden sowie Vermögen betreffen, im Einklang mit den entsprechenden Bestimmungen des Friedensübereinkommens gänzlich null und nichtig sind, und unterstützt in dieser Hinsicht die wirksame Tätigkeit der Kommission für Ansprüche betreffend Immobilienvermögen von Vertriebenen und Flüchtlingen, und fordert alle Seiten auf, die am 27. Oktober 1999 erlassenen Eigentumsgesetze auszuführen, insbesondere durch die Zwangsäumung rechtswidrig besetzter Häuser zurückkehrender Flüchtlinge, und die Achtung des individuellen

Rechts auf Rückkehr sowie die Schaffung eines Rechtsstaats sicherzustellen;

20. *betont*, wie wichtig die wirtschaftliche Neubelebung und der Wiederaufbau für die erfolgreiche Konsolidierung des Friedensprozesses in Bosnien und Herzegowina sind, erkennt den wichtigen Beitrag an, den die internationale Gemeinschaft in dieser Hinsicht geleistet hat, und bittet sie, ihre Bemühungen fortzusetzen;

21. *stellt fest*, dass Korruption und mangelnde Transparenz die wirtschaftliche Entwicklung Bosnien und Herzegowinas ernsthaft beeinträchtigen, betont, wie wichtig die Bekämpfung der Korruption ist, begrüßt den wichtigen Beitrag, den das Büro für Zoll- und Finanzierungsunterstützung in dieser Hinsicht geleistet hat, und bekundet ihre volle Unterstützung für die Bemühungen der Regierung Bosnien und Herzegowinas, ihrer örtlichen Organe und aller anderen, die diesbezüglich Unterstützung gewähren;

22. *unterstützt* die Anstrengungen, die der Hohe Beauftragte und der Kommandeur der multinationalen Stabilisierungstruppe im Einklang mit dem Friedensübereinkommen und den nachfolgenden Erklärungen des Rates für die Umsetzung des Friedens unternehmen, um den anhaltenden politischen und wirtschaftlichen Einfluss zu schwächen, den die verbliebenen parallelen nationalistischen Strukturen ausüben, die die Umsetzung des Friedens behindern;

23. *betont*, dass die Durchführung wirtschaftlicher Reformen ein umfassenderes Konzept erfordert, und unterstreicht, dass eine sich selbst tragende, marktorientierte, in einem einzigen Wirtschaftsraum operierende Wirtschaft, eine zügige und transparente Privatisierung, ein verbessertes Bankenwesen und verbesserte Kapitalmärkte, reformierte Finanzsysteme, die Bereitstellung eines angemessenen sozialen Schutzes und die Verabschiedung eines Gesetzes über die Reform der Altersversorgung auf einer tragfähigen wirtschaftlichen Grundlage durch beide Gebietseinheiten eine entscheidende Voraussetzung für die Herbeiführung eines dauerhaften Friedens und dauerhafter Stabilität in Bosnien und Herzegowina sind;

24. *begrüßt* die Proklamation des Distrikts Brčko und die Einsetzung einer Interimsregierung und einer Distriktversammlung, bekundet ihre Unterstützung für die Umsetzung des endgültigen Schiedsspruchs im Einklang mit dem Friedensübereinkommen und betont, dass beide Gebietseinheiten verpflichtet sind, mit dem Überwachungsbeauftragten für Brčko voll zusammenzuarbeiten;

25. *begrüßt außerdem* das am 12. Juli 2000 von den Vertretern der Stadt Mostar und den sechs Stadtgemeinden unter der Schirmherrschaft der Europäischen Union verabschiedete Dokument von Mostar und fordert seine Umsetzung;

26. *stellt fest*, dass die zugesagte Verringerung des Wehrmaterials jeder Gebietseinheit um 15 Prozent im Jahr 1999 erreicht wurde, fordert die Behörden Bosnien und Herzegowinas nachdrücklich auf, ihre Zusage einer weiteren Verringerung um

⁷⁸ Siehe A/55/305-S/2000/809.

⁷⁹ A/54/549.

15 Prozent im Jahr 2000 in den Bereichen Militärhaushalte, Personal, Ausrüstung und Struktur zu erfüllen, und legt den Behörden Bosnien und Herzegowinas nahe, ihre Verteidigungspolitik neu festzulegen und dabei vor allem sicherzustellen, dass der Militärapparat in Bezug auf Umfang und Struktur erschwinglich bleibt, dass er den legitimen Sicherheitsbedürfnissen Bosnien und Herzegowinas entspricht und zur Sicherheit in der Region beiträgt;

27. *unterstreicht* die Notwendigkeit rechtzeitiger Informationen über den Umfang der Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgericht und der Befolgung seiner Verfügungen, den Stand und das Programm für die Rückkehr von Flüchtlingen und Vertriebenen nach Bosnien und Herzegowina und innerhalb des Landes sowie den Stand und die Durchführung des Übereinkommens über die subregionale Rüstungskontrolle;

28. *begrißt* die Einrichtung des Instituts für Vermisste am 15. August 2000 in Sarajewo durch die Internationale Kommission für Vermisste und unterstützt die Programme, durch die das weiterhin bestehende Vermisstenproblem innerhalb von fünf bis sieben Jahren gelöst werden soll;

29. *begrißt außerdem* die Anstrengungen, die die internationalen und regionalen Organisationen, die Mitgliedstaaten und nichtstaatlichen Organisationen, namentlich über den Rat der Geber, sowie der Slowenische Internationale Treuhandfonds für die Minenräumung und die Unterstützung der Minenopfer in Bosnien und Herzegowina unternehmen, und bittet die Mitgliedstaaten, die Tätigkeiten im Rahmen des Antiminiprogramms in Bosnien und Herzegowina weiter zu unterstützen;

30. *würdigt* die Anstrengungen der internationalen Gemeinschaft, namentlich des Europarats, der Europäischen Union, der Überwachungsmission der Europäischen Gemeinschaft, der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, des Internationalen Währungsfonds, der multinationalen Stabilisierungsgruppe, der nichtstaatlichen Organisationen, der Organisation der Islamischen Konferenz, der Islamischen Entwicklungsbank, der Islamischen Industrie- und Handelskammer, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, des Rates für die Umsetzung des Friedens und der Weltbank, bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Zuge der Durchführung des Friedensübereinkommens;

31. *würdigt* insbesondere die Anstrengungen des Internationalen Strafgerichts, des Büros des Hohen Beauftragten für die Durchführung des Friedensübereinkommens über Bosnien und Herzegowina, des Büros des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über die Menschenrechtssituation im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien, des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, der Internationalen Polizeieinsatztruppe der Vereinten Nationen, der Mission der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina, des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen und der anderen an dem Friedensprozess beteiligten Organe der Vereinten Nationen und ermutigt sie, sich weiter

an dem Friedensprozess in Bosnien und Herzegowina zu beteiligen;

32. *beschließt*, den Punkt "Die Situation in Bosnien und Herzegowina" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 55/25

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 15. November 2000, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Berichts des Ad-hoc-Ausschusses für die Ausarbeitung eines Übereinkommens gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (A/55/383).

55/25. Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 53/111 vom 9. Dezember 1998, in der sie beschloss, einen allen Mitgliedstaaten offen stehenden zwischenstaatlichen Ad-hoc-Ausschuss einzusetzen, mit dem Auftrag, ein umfassendes internationales Übereinkommen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität auszuarbeiten und nach Bedarf die Ausarbeitung von internationalen Rechtsinstrumenten zur Bekämpfung des Frauen- und Kinderhandels, der unerlaubten Herstellung von Schusswaffen, dazugehörigen Teilen und Komponenten und Munition und des unerlaubten Handels damit sowie der Schleuserkriminalität, namentlich auch auf dem Seeweg, zu erörtern,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 54/126 vom 17. Dezember 1999, in der sie den Ad-hoc-Ausschuss für die Ausarbeitung eines Übereinkommens gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität ersuchte, seine Arbeit im Einklang mit den Resolutionen 53/111 und 53/114 vom 9. Dezember 1998 fortzusetzen und sie zu intensivieren, damit sie im Jahr 2000 abgeschlossen werden könne,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 54/129 vom 17. Dezember 1999, in der sie mit Dank das Angebot der Regierung Italiens annahm, in Palermo (Italien) eine Unterzeichnungskonferenz auf hoher politischer Ebene auszurichten, auf der das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (Übereinkommen von Palermo) sowie die dazugehörigen Protokolle unterzeichnet werden sollten, und den Generalsekretär ersuchte, die Konferenz für einen Zeitraum von bis zu einer Woche noch vor Ende der Millenniums-Generalversammlung im Jahr 2000 einzuplanen,

mit dem Ausdruck ihres Dankes an die Regierung Polens für die Vorlage eines ersten Entwurfs des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität⁸⁰ auf der einundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung und für die Ausrichtung der vom 2. bis 6. Februar 1998 in Warschau abgehaltenen Tagung der zwischen den Tagungen zusammentretenden, allen Mitgliedstaaten offen stehenden zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe,

⁸⁰ A/C.3/51/7, Anlage.

die nach Resolution 52/85 vom 12. Dezember 1997 eingesetzt wurde, um den vorläufigen Entwurf eines möglichen umfassenden internationalen Übereinkommens gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität auszuarbeiten,

mit dem Ausdruck ihres Dankes an die Regierung Argentiniens für die Ausrichtung des vom 31. August bis 4. September 1998 in Buenos Aires abgehaltenen informellen Vorbereitungstreffens des Ad-hoc-Ausschusses,

mit dem Ausdruck ihres Dankes an die Regierung Thailands für die Ausrichtung des am 20. und 21. März 2000 in Bangkok abgehaltenen Asiatisch-Pazifischen Seminars auf Ministersebene über den Aufbau von Kapazitäten zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität,

höchst besorgt über die nachteiligen wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen organisierter krimineller Tätigkeiten und überzeugt, dass die Zusammenarbeit dringend verstärkt werden muss, um derartige Tätigkeiten auf einzelstaatlicher, regionaler und internationaler Ebene zu verhüten und wirksamer zu bekämpfen,

mit tiefer Sorge Kenntnis nehmend von den zunehmenden Verbindungen zwischen der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität und terroristischen Verbrechen, unter Berücksichtigung der Charta der Vereinten Nationen und der einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung,

entschlossen, denjenigen, die sich an grenzüberschreitenden organisierten Verbrechen beteiligen, durch die strafrechtliche Verfolgung ihrer Verbrechen, gleichviel wo sie stattfinden, und durch Zusammenarbeit auf internationaler Ebene sichere Zufluchtsorte zu verwehren,

fest davon überzeugt, dass das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität ein wirksames Mittel und den notwendigen rechtlichen Rahmen für die internationale Zusammenarbeit darstellen wird, wenn es darum geht, solche kriminellen Tätigkeiten wie unter anderem die Geldwäsche, die Korruption, den unerlaubten Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen, die gegen das Kulturerbe gerichteten Straftaten und die zunehmenden Verbindungen zwischen der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität und terroristischen Verbrechen zu bekämpfen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Ad-hoc-Ausschusses für die Ausarbeitung eines Übereinkommens gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität⁸¹, der seine Arbeit am Sitz des Büros der Vereinten Nationen für Drogenkontrolle und Verbrechenverhütung in Wien durchgeführt hat, und spricht dem Ad-hoc-Ausschuss ihre Anerkennung für seine Arbeit aus;

2. *verabschiedet* das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität,

das Protokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, in Ergänzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, und das Protokoll gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg, in Ergänzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, die dieser Resolution als Anlagen beigefügt sind, und legt sie auf der im Einklang mit Resolution 54/129 vom 12. bis 15. Dezember 2000 in Palermo (Italien) abzuhaltenden Unterzeichnungskonferenz auf hoher politischer Ebene zur Unterzeichnung auf;

3. *ersucht* den Generalsekretär, einen umfassenden Bericht über die im Einklang mit Resolution 54/129 in Palermo abzuhaltende Unterzeichnungskonferenz auf hoher politischer Ebene zu erstellen;

4. *stellt fest*, dass der Ad-hoc-Ausschuss seine Arbeit an dem Entwurf des Protokolls gegen die unerlaubte Herstellung von Schusswaffen, dazugehörigen Teilen und Komponenten und Munition und den unerlaubten Handel damit, in Ergänzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, noch nicht abgeschlossen hat;

5. *ersucht* den Ad-hoc-Ausschuss, seine Arbeit an diesem Protokollentwurf im Einklang mit den Resolutionen 53/111, 53/114 und 54/126 fortzusetzen und möglichst bald abzuschließen;

6. *fordert alle Staaten auf*, die Verbindungen zwischen der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität und terroristischen Handlungen anzuerkennen, unter Berücksichtigung der einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung, und das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität entsprechend den darin enthaltenen Bestimmungen bei der Bekämpfung aller Formen krimineller Tätigkeit anzuwenden;

7. *empfiehlt* dem Ad-hoc-Ausschuss nach Resolution 51/210 der Generalversammlung vom 17. Dezember 1996, der seine Beratungen mit dem Ziel der Ausarbeitung eines umfassenden Übereinkommens über den internationalen Terrorismus gemäß Resolution 54/110 vom 9. Dezember 1999 begonnen hat, die Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität zu berücksichtigen;

8. *fordert alle Staaten und regionalen Wirtschaftsorganisationen nachdrücklich auf*, das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und die dazugehörigen Protokolle so bald wie möglich zu unterzeichnen und zu ratifizieren, um das rasche Inkrafttreten des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle sicherzustellen;

9. *beschließt*, dass das in Artikel 30 des Übereinkommens genannte Konto im Rahmen des Fonds der Vereinten Na-

⁸¹ A/AC.254/34.

tionen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege verwaltet wird, bis die mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität eingesetzte Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens etwas anderes beschließt, und ermutigt die Mitgliedstaaten, mit der Entrichtung angemessener freiwilliger Beiträge für das genannte Konto zu beginnen, um den Entwicklungs- und Übergangsländern die technische Hilfe zu gewähren, die sie möglicherweise zur Durchführung des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle, einschließlich der dafür erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen, benötigen;

10. *beschließt außerdem*, dass der Ad-hoc-Ausschuss für die Ausarbeitung eines Übereinkommens gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität seine aus der Ausarbeitung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität hervorgehenden Aufgaben erfüllen wird, indem er weit vor der Einberufung der ersten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens eine Sitzung abhält, um den Entwurf der Verfahrensordnung für die Konferenz der Vertragsparteien und der anderen in Artikel 32 des Übereinkommens beschriebenen Regeln und Mechanismen auszuarbeiten, der der Konferenz der Vertragsparteien auf ihrer ersten Tagung zur Prüfung und Beschlussfassung unterbreitet wird;

11. *ersucht* den Generalsekretär, das Zentrum für internationale Verbrechenverhütung des Büros der Vereinten Nationen für Drogenkontrolle und Verbrechenverhütung zum Sekretariat der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens gemäß Artikel 33 des Übereinkommens zu ernennen;

12. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dem Zentrum für internationale Verbrechenverhütung die Mittel zur Verfügung zu stellen, die es benötigt, um sich wirksam für das rasche Inkrafttreten des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität einzusetzen und die Aufgaben des Sekretariats der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens wahrnehmen zu können, und die Arbeit des Ad-hoc-Ausschusses gemäß Ziffer 10 zu unterstützen.

Anlage I

Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität

Artikel 1

Zweck

Zweck dieses Übereinkommens ist es, die Zusammenarbeit zu fördern, um die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität wirksamer zu verhindern und zu bekämpfen.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Übereinkommens

a) bezeichnet der Ausdruck "organisierte kriminelle Gruppe" eine strukturierte Gruppe von drei oder mehr Perso-

nen, die eine bestimmte Zeit besteht und gemeinsam vorgeht, mit dem Ziel, ein oder mehrere in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen umschriebene schwere Verbrechen oder Straftaten zu begehen, um sich unmittelbar oder mittelbar einen finanziellen oder sonstigen materiellen Vorteil zu verschaffen;

b) bezeichnet der Ausdruck "schweres Verbrechen" ein Verhalten, das eine strafbare Handlung darstellt, die mit einer Höchstfreiheitsstrafe von mindestens vier Jahren oder einer schwereren Strafe bedroht ist;

c) bezeichnet der Ausdruck "strukturierte Gruppe" eine Gruppe, die nicht zufällig zur unmittelbaren Begehung eines Verbrechens gebildet wird und die nicht notwendigerweise förmlich festgelegte Rollen für ihre Mitglieder, eine kontinuierliche Mitgliedschaft oder eine ausgeprägte Struktur hat;

d) bezeichnet der Ausdruck "Vermögensgegenstände" Gegenstände jeder Art, körperliche oder nichtkörperliche, bewegliche oder unbewegliche, materielle oder immaterielle, sowie rechtserhebliche Schriftstücke oder Urkunden, die das Recht auf solche Gegenstände oder Rechte daran belegen;

e) bezeichnet der Ausdruck "Ertrag aus Straftaten" jeden Vermögensgegenstand, der unmittelbar oder mittelbar aus der Begehung einer Straftat stammt oder dadurch erzielt wurde;

f) bezeichnet der Ausdruck "Einfrieren" oder "Beschlagnahme" das vorübergehende Verbot der Übertragung, Umwandlung oder Bewegung von Vermögensgegenständen oder der Verfügung darüber oder die vorübergehende Verwahrung oder Kontrolle von Vermögensgegenständen auf Grund einer von einem Gericht oder einer anderen zuständigen Behörde getroffenen Entscheidung;

g) bezeichnet der Ausdruck "Einziehung", der gegebenenfalls den Verfall umfasst, die dauernde Entziehung von Vermögensgegenständen auf Grund einer von einem Gericht oder einer anderen zuständigen Behörde getroffenen Entscheidung;

h) bezeichnet der Ausdruck "Haupttat" jede Straftat, durch die Erträge erlangt wurden, die Gegenstand einer Straftat im Sinne des Artikels 6 werden können;

i) bezeichnet der Ausdruck "kontrollierte Lieferung" die Methode, auf Grund deren unerlaubte oder verdächtige Sendungen mit Wissen und unter der Aufsicht der zuständigen Behörden aus dem Hoheitsgebiet eines oder mehrerer Staaten verbracht, durch dasselbe durchgeführt oder in dasselbe verbracht werden dürfen mit dem Ziel, eine Straftat zu untersuchen und Personen zu ermitteln, die an der Begehung der Straftat beteiligt sind;

j) bezeichnet der Ausdruck "Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration" eine von souveränen Staaten einer bestimmten Region gebildete Organisation, der ihre Mitgliedstaaten die Zuständigkeit für die durch dieses Übereinkommen erfassten Angelegenheiten übertragen haben und die im Einklang mit ihren internen Verfahren ordnungsgemäß ermächtigt ist, dieses zu unterzeichnen, zu ratifizieren, anzunehmen, zu genehmigen oder ihm beizutreten; Bezugnahmen auf

"Vertragsstaaten" in diesem Übereinkommen finden auf diese Organisationen im Rahmen ihrer Zuständigkeit Anwendung.

Artikel 3

Geltungsbereich

1. Dieses Übereinkommen findet Anwendung, soweit darin nichts anderes bestimmt ist, auf die Verhinderung, Untersuchung und Strafverfolgung

a) der in Übereinstimmung mit den Artikeln 5, 6, 8 und 23 umschriebenen Straftaten und

b) der schweren Verbrechen im Sinne des Artikels 2,

wenn die Straftat grenzüberschreitender Natur ist und eine organisierte kriminelle Gruppe daran mitgewirkt hat.

2. Für die Zwecke des Absatzes 1 ist eine Straftat grenzüberschreitender Natur, wenn sie

a) in mehr als einem Staat begangen wird;

b) in einem Staat begangen wird, jedoch ein maßgeblicher Teil ihrer Vorbereitung, Planung, Leitung oder Kontrolle in einem anderen Staat stattfindet;

c) in einem Staat begangen wird, jedoch eine organisierte kriminelle Gruppe an ihr beteiligt ist, die in mehr als einem Staat kriminellen Tätigkeiten nachgeht oder

d) in einem Staat begangen wird, jedoch erhebliche Auswirkungen in einem anderen Staat hat.

Artikel 4

Schutz der Souveränität

1. Die Vertragsstaaten erfüllen ihre Verpflichtungen nach diesem Übereinkommen in einer Weise, die mit den Grundsätzen der souveränen Gleichheit und territorialen Unversehrtheit der Staaten sowie der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten anderer Staaten vereinbar ist.

2. Dieses Übereinkommen berechtigt einen Vertragsstaat nicht, im Hoheitsgebiet eines anderen Staates Gerichtsbarkeit auszuüben und Aufgaben wahrzunehmen, die nach innerstaatlichem Recht ausschließlich den Behörden dieses anderen Staates vorbehalten sind.

Artikel 5

Kriminalisierung der Beteiligung an einer organisierten kriminellen Gruppe

1. Jeder Vertragsstaat trifft die notwendigen gesetzgeberischen und sonstigen Maßnahmen, um folgende Handlungen, wenn vorsätzlich begangen, als Straftaten zu umschreiben:

a) eine oder beide der nachfolgenden Handlungen als andere Straftaten als solche, die den Versuch oder die Vollendung einer kriminellen Tätigkeit darstellen:

i) die Verabredung mit einer oder mehreren Personen zur Begehung eines schweren Verbrechens zu einem Zweck, der unmittelbar oder mittelbar mit der Verschaffung eines finanziellen oder sonstigen materiellen Vorteils zusammenhängt, und, soweit es das innerstaatliche Recht verlangt, bei der einer der Beteiligten eine Handlung zur Förderung dieser Verabredung vornimmt oder bei der eine organisierte kriminelle Gruppe mitwirkt;

ii) die aktive Beteiligung einer Person, in Kenntnis des Ziels und der allgemeinen kriminellen Tätigkeit einer organisierten kriminellen Gruppe oder ihrer Absicht, die betreffenden Verbrechen zu begehen, an

a. den kriminellen Tätigkeiten der organisierten kriminellen Gruppe;

b. anderen Tätigkeiten der organisierten kriminellen Gruppe in dem Wissen, dass diese Beteiligung zur Erreichung des genannten kriminellen Ziels beitragen wird;

b) die Organisation, die Leitung, die Beihilfe, die Anstiftung, die Erleichterung und die Beratung in Bezug auf die Begehung eines schweren Verbrechens unter Mitwirkung einer organisierten kriminellen Gruppe.

2. Auf Kenntnis, Vorsatz, Ziel, Zweck oder Verabredung nach Absatz 1 kann aus den objektiven tatsächlichen Umständen geschlossen werden.

3. Vertragsstaaten, deren innerstaatliches Recht für das Vorliegen der in Übereinstimmung mit Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i umschriebenen Straftaten die Mitwirkung einer organisierten kriminellen Gruppe verlangt, stellen sicher, dass ihr innerstaatliches Recht alle schweren Verbrechen erfasst, an denen organisierte kriminelle Gruppen mitwirken. Diese Vertragsstaaten sowie die Vertragsstaaten, deren innerstaatliches Recht für das Vorliegen der in Übereinstimmung mit Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i umschriebenen Straftaten eine Handlung zur Förderung der Verabredung verlangt, setzen den Generalsekretär der Vereinten Nationen zum Zeitpunkt ihrer Unterzeichnung dieses Übereinkommens beziehungsweise der Hinterlegung ihrer Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunden dazu von diesem Umstand in Kenntnis.

Artikel 6

Kriminalisierung des Waschens der Erträge aus Straftaten

1. Jeder Vertragsstaat trifft in Übereinstimmung mit den wesentlichen Grundsätzen seines innerstaatlichen Rechts die notwendigen gesetzgeberischen und sonstigen Maßnahmen, um folgende Handlungen, wenn vorsätzlich begangen, als Straftaten zu umschreiben:

a) i) das Umwandeln oder Übertragen von Vermögensgegenständen in der Kenntnis, dass diese Vermögensgegenstände aus einer Straftat stammen, zu dem Zweck, den unerlaubten Ursprung der Vermögensgegenstände zu ver-

bergen oder zu verschleiern oder einer an der Begehung der Haupttat beteiligten Person behilflich zu sein, sich den rechtlichen Folgen ihres Handelns zu entziehen;

ii) das Verbergen oder Verschleiern der wahren Beschaffenheit, des Ursprungs, des Ortes oder der Bewegung der Vermögensgegenstände, der Verfügung darüber oder der Rechte oder des Eigentums daran in der Kenntnis, dass diese Vermögensgegenstände Erträge einer Straftat sind;

b) vorbehaltlich der Grundzüge seiner Rechtsordnung:

i) den Erwerb, den Besitz oder die Verwendung von Vermögensgegenständen, wenn der Betreffende bei Erhalt weiß, dass diese Vermögensgegenstände Erträge einer Straftat sind;

ii) die Teilnahme an einer in Übereinstimmung mit diesem Artikel umschriebenen Straftat sowie die Vereinigung, die Verabredung, den Versuch, die Beihilfe, die Anstiftung, die Erleichterung und die Beratung in Bezug auf die Begehung einer solchen Straftat.

2. Für die Zwecke der Anwendung des Absatzes 1

a) ist jeder Vertragsstaat bestrebt, Absatz 1 auf einen möglichst breiten Katalog von Haupttaten anzuwenden;

b) schließt jeder Vertragsstaat alle schweren Verbrechen im Sinne des Artikels 2 und die in Übereinstimmung mit den Artikeln 5, 8 und 23 umschriebenen Straftaten in die Kategorie der Haupttaten ein. Vertragsstaaten, deren Rechtsvorschriften eine Liste spezifischer Haupttaten enthalten, nehmen in die Liste zumindest einen umfassenden Katalog von Straftaten auf, die mit organisierten kriminellen Gruppen zusammenhängen;

c) Für die Zwecke des Buchstabens b schließen Haupttaten Straftaten ein, die sowohl innerhalb als auch außerhalb der Gerichtsbarkeit des betreffenden Vertragsstaats begangen werden. Außerhalb der Gerichtsbarkeit eines Vertragsstaats begangene Straftaten stellen jedoch nur dann Haupttaten dar, wenn die betreffende Handlung eine Straftat nach dem innerstaatlichen Recht des Staates ist, in dem sie begangen wurde, und wenn sie eine Straftat nach dem innerstaatlichen Recht des Vertragsstaats gewesen wäre, der diesen Artikel umsetzt oder anwendet, wenn sie dort begangen worden wäre;

d) Jeder Vertragsstaat übermittelt dem Generalsekretär der Vereinten Nationen Abschriften oder Beschreibungen der Gesetze zur Durchführung dieses Artikels sowie jeder späteren Änderung dieser Gesetze;

e) Wenn die wesentlichen Grundsätze des innerstaatlichen Rechts eines Vertragsstaats dies verlangen, kann bestimmt werden, dass die in Absatz 1 aufgeführten Straftaten nicht auf die Personen anwendbar sind, die die Haupttat begangen haben;

f) Auf Kenntnis, Vorsatz oder Zweck als Merkmal für eine in Absatz 1 genannte Straftat kann aus den objektiven tatsächlichen Umständen geschlossen werden.

Artikel 7

Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche

1. Jeder Vertragsstaat

a) schafft ein umfassendes innerstaatliches Regulierungs- und Aufsichtssystem für Banken und für Finanzinstitutionen des Nichtbankensektors sowie nach Bedarf und im Rahmen seiner Zuständigkeit für andere besonders geldwäschegefährdete Einrichtungen, um alle Formen der Geldwäsche zu verhindern und aufzudecken, wobei in diesem System besonderes Gewicht auf die Erfordernisse der Identifizierung der Kunden, der Führung der Unterlagen und der Meldung verdächtiger Transaktionen gelegt wird;

b) stellt unbeschadet der Artikel 18 und 27 sicher, dass die mit der Bekämpfung der Geldwäsche befassten Verwaltungs-, Regulierungs-, Strafverfolgungs- und sonstigen Behörden (einschließlich, wenn im innerstaatlichen Recht vorgesehen, der Gerichte) in der Lage sind, unter den in seinem innerstaatlichen Recht festgelegten Bedingungen auf nationaler und internationaler Ebene zusammenzuarbeiten und Informationen auszutauschen, und ziehen zu diesem Zweck die Schaffung eines finanziellen Nachrichtendienstes in Erwägung, der als nationales Zentrum für die Sammlung, Analyse und Verbreitung von Informationen über mögliche Geldwäschetätigkeiten dient.

2. Die Vertragsstaaten prüfen die Ergreifung durchführbarer Maßnahmen zur Aufdeckung und Überwachung grenzüberschreitender Bewegungen von Bargeld und in Betracht kommenden begebaren Wertpapieren, vorbehaltlich entsprechender Sicherheitsvorkehrungen, durch die die ordnungsgemäße Verwendung der Informationen sichergestellt wird, und ohne jede Behinderung rechtmäßiger Kapitalbewegungen. Diese Maßnahmen können auch eine Verpflichtung für Einzelpersonen und Unternehmen vorsehen, grenzüberschreitende Transfers erheblicher Mengen von Bargeld und in Betracht kommenden begebaren Wertpapieren zu melden.

3. Die Vertragsstaaten werden aufgefordert, sich bei der Schaffung eines innerstaatlichen Regulierungs- und Aufsichtssystems nach diesem Artikel und unbeschadet aller anderen Artikel dieses Übereinkommens von den diesbezüglichen Initiativen der regionalen, interregionalen und multilateralen Organisationen gegen die Geldwäsche leiten zu lassen.

4. Die Vertragsstaaten bemühen sich, die globale, regionale, subregionale und bilaterale Zusammenarbeit zwischen Gerichten, Strafverfolgungs- und Finanzaufsichtsbehörden auszubauen und zu fördern mit dem Ziel, die Geldwäsche zu bekämpfen.

Artikel 8

Kriminalisierung der Korruption

1. Jeder Vertragsstaat trifft die erforderlichen gesetzgeberischen und anderen Maßnahmen, um folgende Handlungen, wenn vorsätzlich begangen, als Straftaten zu umschreiben:

a) das unmittelbare oder über Mittelspersonen erfolgende Versprechen, Anbieten oder Gewähren eines ungerechtfertigten Vorteils für einen Amtsträger, sei es für ihn selbst oder für eine andere Person oder Stelle, damit der Amtsträger bei der Ausübung seiner Dienstpflichten eine Handlung vornimmt oder unterlässt;

b) die unmittelbar oder über Mittelspersonen erfolgende Forderung oder Annahme eines ungerechtfertigten Vorteils für einen Amtsträger, sei es für ihn selbst oder für eine andere Person oder Stelle, damit der Amtsträger bei der Ausübung seiner Dienstpflichten eine Handlung vornimmt oder unterlässt.

2. Jeder Vertragsstaat zieht in Erwägung, die erforderlichen gesetzgeberischen und anderen Maßnahmen zu treffen, um die in Absatz 1 genannten Handlungen als Straftaten zu umschreiben, wenn daran ein ausländischer Amtsträger oder ein internationaler Beamter mitgewirkt hat. Desgleichen erwägt jeder Vertragsstaat, andere Formen der Korruption als Straftaten zu umschreiben.

3. Jeder Vertragsstaat trifft außerdem die erforderlichen Maßnahmen, um die Beteiligung als Mittäter oder Gehilfe an einer in Übereinstimmung mit diesem Artikel umschriebenen Straftat als Straftat zu umschreiben.

4. Für die Zwecke des Absatzes 1 und des Artikels 9 bezeichnet der Ausdruck "Amtsträger" einen Amtsträger oder eine Person, die eine öffentliche Dienstleistung im Sinne des innerstaatlichen Rechts und nach der Anwendung des Begriffs im Strafrecht des Staates, in dem die betreffende Person diese Aufgabe wahrnimmt, erbringt.

Artikel 9

Maßnahmen gegen die Korruption

1. Zusätzlich zu den in Artikel 8 genannten Maßnahmen trifft jeder Vertragsstaat, soweit dies angemessen und mit seiner Rechtsordnung vereinbar ist, Gesetzgebungs-, Verwaltungs- oder sonstige wirksame Maßnahmen, um die Integrität von Amtsträgern zu fördern und ihre Korruption zu verhindern, aufzudecken und zu bestrafen.

2. Jeder Vertragsstaat trifft Maßnahmen, um ein wirksames Tätigwerden seiner Behörden zur Verhinderung, Aufdeckung und Bestrafung der Korruption von Amtsträgern sicherzustellen, indem er diese Behörden unter anderem mit ausreichender Unabhängigkeit ausstattet, um eine unzulässige Einflussnahme auf ihr Handeln zu verhindern.

Artikel 10

Verantwortlichkeit juristischer Personen

1. Jeder Vertragsstaat trifft in Übereinstimmung mit seinen Rechtsgrundsätzen die erforderlichen Maßnahmen, um die Verantwortlichkeit juristischer Personen für die Teilnahme an schweren Verbrechen, an denen eine organisierte kriminelle Gruppe mitwirkt, sowie für die in Übereinstimmung mit den Artikeln 5, 6, 8 und 23 umschriebenen Straftaten zu begründen.

2. Vorbehaltlich der Rechtsgrundsätze des Vertragsstaats kann die Verantwortlichkeit juristischer Personen strafrechtlicher, zivilrechtlicher oder verwaltungsrechtlicher Art sein.

3. Diese Verantwortlichkeit tritt unbeschadet der strafrechtlichen Verantwortung der natürlichen Personen, die die Straftaten begangen haben, ein.

4. Jeder Vertragsstaat stellt insbesondere sicher, dass juristische Personen, die nach diesem Artikel zur Verantwortung gezogen werden, wirksamen, angemessenen und abschreckenden strafrechtlichen und nichtstrafrechtlichen Sanktionen, einschließlich Geldsanktionen, unterliegen.

Artikel 11

Verfolgung, Aburteilung und Sanktionen

1. Jeder Vertragsstaat bedroht die Begehung einer in Übereinstimmung mit den Artikeln 5, 6, 8 und 23 umschriebenen Straftat mit Sanktionen, die der Schwere der Straftat Rechnung tragen.

2. Jeder Vertragsstaat ist bestrebt, sicherzustellen, dass eine nach seinem innerstaatlichen Recht bestehende Ermessensfreiheit hinsichtlich der Strafverfolgung von Personen wegen Straftaten nach diesem Übereinkommen so ausgeübt wird, dass die Maßnahmen der Strafrechtspflege in Bezug auf diese Straftaten größtmögliche Wirksamkeit erlangen, wobei der Notwendigkeit der Abschreckung von diesen Straftaten gebührend Rechnung zu tragen ist.

3. Im Falle der in Übereinstimmung mit den Artikeln 5, 6, 8 und 23 umschriebenen Straftaten trifft jeder Vertragsstaat geeignete Maßnahmen im Einklang mit seinem innerstaatlichen Recht und unter gebührender Berücksichtigung der Rechte der Verteidigung, um möglichst sicherzustellen, dass die Auflagen, die im Zusammenhang mit Entscheidungen über die Haftentlassung während eines laufenden Straf- oder Rechtsmittelverfahrens verhängt werden, die Notwendigkeit berücksichtigen, die Anwesenheit des Angeklagten bei späteren Strafverfahren sicherzustellen.

4. Jeder Vertragsstaat stellt sicher, dass seine Gerichte oder anderen entsprechend zuständigen Behörden die Schwere der Straftaten nach diesem Übereinkommen berücksichtigen, wenn sie die Möglichkeit der vorzeitigen oder bedingten Entlassung von Personen, die wegen solcher Straftaten verurteilt sind, in Erwägung ziehen.

5. Jeder Vertragsstaat bestimmt, wenn er dies für angemessen hält, in seinem innerstaatlichen Recht eine lange Verjährungsfrist für die Einleitung von Verfahren wegen einer Straftat nach diesem Übereinkommen und eine noch längere Frist für den Fall, dass der Verdächtige sich der Rechtspflege entzogen hat.

6. Dieses Übereinkommen berührt nicht den Grundsatz, dass die Beschreibung der nach diesem Übereinkommen umschriebenen Straftaten und der anwendbaren Gründe, welche eine Strafbarkeit ausschließen, oder der sonstigen die Rechtmäßigkeit einer Handlung bestimmenden Rechtsgrundsätze

dem innerstaatlichen Recht eines Vertragsstaats vorbehalten ist und dass solche Straftaten nach diesem Recht verfolgt und bestraft werden.

Artikel 12

Einziehung und Beschlagnahme

1. Die Vertragsstaaten treffen die gegebenenfalls notwendigen Maßnahmen, soweit dies nach ihrer innerstaatlichen Rechtsordnung möglich ist, um die Einziehung

a) der aus Straftaten nach diesem Übereinkommen stammenden Erträge oder von Vermögensgegenständen, deren Wert demjenigen solcher Erträge entspricht,

b) von Vermögensgegenständen, Gerät oder anderen Tatwerkzeugen, die zur Begehung von Straftaten nach diesem Übereinkommen verwendet wurden oder bestimmt waren,

zu ermöglichen.

2. Die Vertragsstaaten treffen die gegebenenfalls notwendigen Maßnahmen, um die Ermittlung, Einfrierung oder Beschlagnahme der in Absatz 1 genannten Gegenstände zu ermöglichen, damit sie gegebenenfalls eingezogen werden können.

3. Sind Erträge aus Straftaten zum Teil oder ganz in andere Vermögensgegenstände umgeformt oder umgewandelt worden, so unterliegen anstelle der Erträge diese Vermögensgegenstände den in diesem Artikel genannten Maßnahmen.

4. Sind Erträge aus Straftaten mit aus rechtmäßigen Quellen erworbenen Vermögensgegenständen vermischt worden, so können diese Vermögensgegenstände unbeschadet der Befugnisse in Bezug auf Beschlagnahme oder Einfrieren bis zur Höhe des Schätzwerts der Erträge, die vermischt worden sind, eingezogen werden.

5. Einkommen oder andere Gewinne, die aus Erträgen aus Straftaten, aus Vermögensgegenständen, in welche Erträge aus Straftaten umgeformt oder umgewandelt worden sind, oder aus Vermögensgegenständen, mit denen Erträge aus Straftaten vermischt worden sind, stammen, können den in diesem Artikel genannten Maßnahmen in der gleichen Weise und im gleichen Umfang wie die Erträge aus Straftaten unterworfen werden.

6. Für die Zwecke dieses Artikels und des Artikels 13 erteilt jeder Vertragsstaat seinen Gerichten oder anderen zuständigen Behörden die Befugnis, anzuordnen, dass Bank-, Finanz- oder Geschäftsunterlagen zur Verfügung gestellt oder beschlagnahmt werden. Die Vertragsstaaten dürfen es nicht unter Berufung auf das Bankgeheimnis ablehnen, diesen Bestimmungen Geltung zu verschaffen.

7. Die Vertragsstaaten können die Möglichkeit in Erwägung ziehen, zu verlangen, dass ein Täter den rechtmäßigen Ursprung mutmaßlicher Erträge aus Straftaten oder anderer einziehbarer Vermögensgegenstände nachweist, soweit eine

solche Maßnahme mit den Grundsätzen seines innerstaatlichen Rechts und der Art der Gerichts- und anderen Verfahren vereinbar ist.

8. Dieser Artikel darf nicht so ausgelegt werden, als stehe er den Rechten gutgläubiger Dritter entgegen.

9. Dieser Artikel lässt den Grundsatz unberührt, dass die darin bezeichneten Maßnahmen in Übereinstimmung mit dem innerstaatlichen Recht eines Vertragsstaats und vorbehaltlich dieses Rechts festgelegt und durchgeführt werden.

Artikel 13

Internationale Zusammenarbeit zum Zwecke der Einziehung

1. Ein Vertragsstaat, der von einem anderen Vertragsstaat, der über eine Straftat nach diesem Übereinkommen Gerichtsbarkeit hat, ein Ersuchen um Einziehung der in Artikel 12 Absatz 1 genannten Erträge aus Straftaten, Vermögensgegenstände, Geräte, Tatwerkzeuge oder anderen Sachen erhalten hat, die sich in seinem Hoheitsgebiet befinden, wird

a) das Ersuchen an seine zuständigen Behörden weiterleiten, um eine Einziehungsentscheidung zu erwirken, und diese Entscheidung, falls sie erlassen wird, ausführen oder

b) eine von einem Gericht im Hoheitsgebiet des ersuchenden Vertragsstaats nach Artikel 12 Absatz 1 erlassene Einziehungsentscheidung an seine zuständigen Behörden weiterleiten, damit diese Entscheidung im Rahmen des Ersuchens ausgeführt wird, soweit sie sich auf die in Artikel 12 Absatz 1 genannten Erträge aus Straftaten, Vermögensgegenstände, Geräte, Tatwerkzeuge oder anderen Sachen bezieht, die sich im Hoheitsgebiet des ersuchten Vertragsstaats befinden.

2. Auf Grund eines Ersuchens, das von einem anderen Vertragsstaat gestellt wird, der über eine Straftat nach diesem Übereinkommen Gerichtsbarkeit hat, trifft der ersuchte Vertragsstaat Maßnahmen, um die in Artikel 12 Absatz 1 genannten Erträge aus Straftaten, Vermögensgegenstände, Geräte, Tatwerkzeuge oder anderen Sachen zu ermitteln, einzufrieren oder zu beschlagnahmen, damit sie entweder auf Grund einer Entscheidung des ersuchenden Vertragsstaats oder, im Falle eines nach Absatz 1 gestellten Ersuchens, auf Grund einer Entscheidung des ersuchten Vertragsstaats gegebenenfalls eingezogen werden können.

3. Artikel 18 wird sinngemäß angewendet. Neben den in Artikel 18 Absatz 15 aufgeführten Angaben enthalten die nach diesem Artikel gestellten Ersuchen Folgendes:

a) im Falle eines Ersuchens nach Absatz 1 Buchstabe a eine Beschreibung der einzuziehenden Vermögensgegenstände und eine Sachverhaltsdarstellung des ersuchenden Vertragsstaats, die ausreicht, um es dem ersuchten Vertragsstaat zu ermöglichen, nach seinem innerstaatlichen Recht um eine Entscheidung nachzusuchen;

b) im Falle eines Ersuchens nach Absatz 1 Buchstabe b eine rechtlich verwertbare Abschrift einer von dem ersuchenden Vertragsstaat erlassenen Einziehungsentscheidung, auf die

sich das Ersuchen stützt, eine Sachverhaltsdarstellung und Angaben über den Umfang, in dem um die Vollstreckung der Entscheidung ersucht wird;

c) im Falle eines Ersuchens nach Absatz 2 eine Sachverhaltsdarstellung des ersuchenden Vertragsstaats und eine Beschreibung der Maßnahmen, um die ersucht wird.

4. Die in Absatz 1 und 2 vorgesehenen Entscheidungen oder Maßnahmen werden von dem ersuchten Vertragsstaat nach Maßgabe und vorbehaltlich seines innerstaatlichen Rechts und seiner Verfahrensregeln oder der zwei- oder mehrseitigen Verträge, Abkommen oder sonstigen Vereinbarungen getroffen, an die er gegebenenfalls in Bezug auf den ersuchenden Vertragsstaat gebunden ist.

5. Jeder Vertragsstaat übermittelt dem Generalsekretär der Vereinten Nationen Abschriften oder Beschreibungen seiner Gesetze und sonstigen Vorschriften zur Durchführung dieses Artikels sowie jeder späteren Änderung dieser Gesetze und sonstigen Vorschriften.

6. Macht ein Vertragsstaat die in den Absätzen 1 und 2 genannten Maßnahmen vom Bestehen eines einschlägigen Vertrags abhängig, so sieht er dieses Übereinkommen als notwendige und ausreichende Vertragsgrundlage an.

7. Ein Vertragsstaat kann die Zusammenarbeit nach diesem Artikel verweigern, wenn die Straftat, auf die sich das Ersuchen bezieht, nicht in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fällt.

8. Dieser Artikel darf nicht so ausgelegt werden, als stehe er den Rechten gutgläubiger Dritter entgegen.

9. Die Vertragsstaaten erwägen, zwei- oder mehrseitige Verträge, Abkommen oder sonstige Vereinbarungen zu schließen, um die Wirksamkeit der internationalen Zusammenarbeit auf Grund dieses Artikels zu erhöhen.

Artikel 14

Verfügung über eingezogene Erträge aus Straftaten oder Vermögensgegenstände

1. Ein Vertragsstaat, der Erträge aus Straftaten oder Vermögensgegenstände auf Grund des Artikels 12 oder des Artikels 13 Absatz 1 eingezogen hat, verfügt über diese nach seinem innerstaatlichen Recht und seinen Verwaltungsverfahren.

2. Werden die Vertragsstaaten auf Ersuchen eines anderen Vertragsstaats nach Artikel 13 tätig, so können sie, soweit dies nach ihrem innerstaatlichen Recht zulässig ist und darum ersucht wurde, vorrangig in Erwägung ziehen, die eingezogenen Erträge aus Straftaten oder Vermögensgegenstände dem ersuchenden Vertragsstaat zurückzugeben, damit dieser die Opfer der Straftat entschädigen oder diese Erträge oder Vermögensgegenstände den rechtmäßigen Eigentümern zurückgeben kann.

3. Wird ein Vertragsstaat auf Ersuchen eines anderen Vertragsstaats nach den Artikeln 12 und 13 tätig, so kann er

insbesondere in Erwägung ziehen, Abkommen oder sonstige Vereinbarungen über Folgendes zu schließen:

a) die Übertragung des Wertes solcher Erträge aus Straftaten oder Vermögensgegenstände oder der aus dem Verkauf solcher Erträge oder Vermögensgegenstände stammenden Geldmittel oder eines Teiles davon auf das in Übereinstimmung mit Artikel 30 Absatz 2 Buchstabe c eingerichtete Konto und auf zwischenstaatliche Organisationen, die sich besonders mit dem Kampf gegen die organisierte Kriminalität befassen;

b) die regelmäßige oder von Fall zu Fall beschlossene Aufteilung solcher Erträge aus Straftaten oder Vermögensgegenstände oder der aus dem Verkauf solcher Erträge oder Vermögensgegenstände stammenden Geldmittel mit anderen Vertragsstaaten in Übereinstimmung mit seinem innerstaatlichen Recht oder seinen Verwaltungsverfahren.

Artikel 15

Gerichtbarkeit

1. Jeder Vertragsstaat trifft die notwendigen Maßnahmen, um seine Gerichtbarkeit über die in Übereinstimmung mit den Artikeln 5, 6, 8 und 23 umschriebenen Straftaten zu begründen,

a) wenn die Straftat im Hoheitsgebiet dieses Vertragsstaats begangen worden ist oder

b) wenn die Straftat an Bord eines Schiffes, das zur Tatzeit die Flagge dieses Vertragsstaats führt, oder eines Luftfahrzeugs, das zur Tatzeit nach dem Recht dieses Vertragsstaats eingetragen ist, begangen worden ist.

2. Vorbehaltlich des Artikels 4 kann ein Vertragsstaat seine Gerichtbarkeit über solche Straftaten auch begründen,

a) wenn die Straftat gegen einen Angehörigen dieses Vertragsstaats begangen worden ist;

b) wenn die Straftat von einem Angehörigen dieses Vertragsstaats oder von einem Staatenlosen, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt in diesem Staat hat, begangen worden ist oder

c) wenn die Straftat

i) zu den in Übereinstimmung mit Artikel 5 Absatz 1 umschriebenen Straftaten gehört und außerhalb seines Hoheitsgebiets in der Absicht begangen wird, ein schweres Verbrechen innerhalb seines Hoheitsgebiets zu begehen;

ii) zu den in Übereinstimmung mit Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii umschriebenen Straftaten gehört und außerhalb seines Hoheitsgebiets in der Absicht begangen wird, eine in Übereinstimmung mit Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a Ziffern i oder ii oder Buchstabe b Ziffer i umschriebene Straftat innerhalb seines Hoheitsgebiets zu begehen.

3. Für die Zwecke des Artikels 16 Absatz 10 trifft jeder Vertragsstaat die notwendigen Maßnahmen, um seine Gerichtsbarkeit über die Straftaten nach diesem Übereinkommen zu begründen, wenn der Verdächtige sich in seinem Hoheitsgebiet befindet und er ihn mit der alleinigen Begründung nicht ausliefert, dass er einer seiner Staatsangehörigen ist.

4. Jeder Vertragsstaat kann außerdem die notwendigen Maßnahmen treffen, um seine Gerichtsbarkeit über die Straftaten nach diesem Übereinkommen zu begründen, wenn der Verdächtige sich in seinem Hoheitsgebiet befindet und er ihn nicht ausliefert.

5. Ist dem Vertragsstaat, der seine Gerichtsbarkeit nach Absatz 1 oder 2 ausübt, mitgeteilt worden oder hat er auf andere Weise Kenntnis davon erhalten, dass einer oder mehrere andere Vertragsstaaten in Bezug auf dasselbe Verhalten Ermittlungen, Strafverfolgungen oder ein Gerichtsverfahren durchführen, setzen sich die zuständigen Behörden dieser Vertragsstaaten gegebenenfalls miteinander ins Benehmen, um ihre Maßnahmen abzustimmen.

6. Unbeschadet der Regeln des allgemeinen Völkerrechts schließt dieses Übereinkommen die Ausübung einer Strafgerichtsbarkeit, die von einem Vertragsstaat nach innerstaatlichem Recht begründet ist, nicht aus.

Artikel 16 *Auslieferung*

1. Dieser Artikel findet Anwendung auf die Straftaten nach diesem Übereinkommen oder in Fällen, in denen eine organisierte kriminelle Gruppe an einer in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a oder b genannten Straftat mitwirkt und die Person, die Gegenstand des Auslieferungsersuchens ist, sich in dem ersuchten Vertragsstaat befindet, sofern die Straftat, derentwegen um Auslieferung ersucht wird, sowohl nach dem innerstaatlichen Recht des ersuchenden Vertragsstaats als auch nach dem innerstaatlichen Recht des ersuchten Vertragsstaats strafbar ist.

2. Betrifft das Auslieferungsersuchen mehrere gesonderte schwere Verbrechen, von denen einige aber nicht unter diesen Artikel fallen, so kann der ersuchte Vertragsstaat diesen Artikel auch auf letztere Straftaten anwenden.

3. Jede Straftat, auf die dieser Artikel Anwendung findet, gilt als in jeden zwischen Vertragsstaaten bestehenden Auslieferungsvertrag einbezogene, der Auslieferung unterliegende Straftat. Die Vertragsstaaten verpflichten sich, diese Straftaten als der Auslieferung unterliegende Straftaten in jeden künftig zwischen ihnen zu schließenden Auslieferungsvertrag aufzunehmen.

4. Erhält ein Vertragsstaat, der die Auslieferung vom Bestehen eines Vertrags abhängig macht, ein Auslieferungsersuchen von einem anderen Vertragsstaat, mit dem er keinen Auslieferungsvertrag hat, so kann er dieses Übereinkommen als Rechtsgrundlage für die Auslieferung in Bezug auf jede Straftat ansehen, auf die dieser Artikel Anwendung findet.

5. Vertragsstaaten, welche die Auslieferung vom Bestehen eines Vertrags abhängig machen,

a) setzen zum Zeitpunkt der Hinterlegung ihrer Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde zu diesem Übereinkommen den Generalsekretär der Vereinten Nationen davon in Kenntnis, ob sie dieses Übereinkommen als Rechtsgrundlage für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Auslieferung mit anderen Vertragsstaaten dieses Übereinkommens annehmen und,

b) falls sie dieses Übereinkommen nicht als Rechtsgrundlage für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Auslieferung annehmen, bemühen sich darum, gegebenenfalls Auslieferungsverträge mit anderen Vertragsstaaten dieses Übereinkommens zu schließen, um diesen Artikel umzusetzen.

6. Vertragsstaaten, welche die Auslieferung nicht vom Bestehen eines Vertrags abhängig machen, erkennen unter sich die Straftaten, auf die dieser Artikel Anwendung findet, als der Auslieferung unterliegende Straftaten an.

7. Die Auslieferung unterliegt den im innerstaatlichen Recht des ersuchten Vertragsstaats oder in den geltenden Auslieferungsverträgen vorgesehenen Bedingungen, unter anderem auch den Bedingungen betreffend die für die Auslieferung erforderliche Mindesthöhe der angedrohten Strafe und die Gründe, aus denen der ersuchte Vertragsstaat die Auslieferung ablehnen kann.

8. Die Vertragsstaaten bemühen sich, vorbehaltlich ihres innerstaatlichen Rechts, für Straftaten, auf die dieser Artikel Anwendung findet, die Auslieferungsverfahren zu beschleunigen und die diesbezüglichen Beweiserfordernisse zu vereinfachen.

9. Vorbehaltlich seines innerstaatlichen Rechts und seiner Auslieferungsverträge kann der ersuchte Vertragsstaat, wenn er festgestellt hat, dass die Umstände es rechtfertigen und Eile geboten ist, auf Verlangen des ersuchenden Vertragsstaats eine Person, um deren Auslieferung ersucht wird und die sich in seinem Hoheitsgebiet befindet, in Haft nehmen oder andere geeignete Maßnahmen treffen, um ihre Anwesenheit bei dem Auslieferungsverfahren sicherzustellen.

10. Ein Vertragsstaat, in dessen Hoheitsgebiet ein Verdächtiger aufgefunden wird, ist, wenn er ihn wegen einer Straftat, auf die dieser Artikel Anwendung findet, mit der alleinigen Begründung nicht ausliefert, dass er einer seiner Staatsangehörigen ist, verpflichtet, den Fall ohne ungebührliche Verzögerung seinen zuständigen Behörden zum Zweck der Strafverfolgung zu unterbreiten. Diese Behörden treffen ihre Entscheidung und führen ihr Verfahren in derselben Weise wie im Fall jeder anderen Straftat von erheblicher Bedeutung nach dem innerstaatlichen Recht des Vertragsstaats. Die betreffenden Vertragsstaaten arbeiten miteinander zusammen, insbesondere in das Verfahren und die Beweiserhebung betreffenden Fragen, um die Effizienz einer solchen Strafverfolgung zu gewährleisten.

11. Darf ein Vertragsstaat nach seinem innerstaatlichen Recht eigene Staatsangehörige nur unter dem Vorbehalt ausliefern oder überstellen, dass der Betreffende an diesen Staat zurücküberstellt wird, um dort die Strafe zu verbüßen, die als Ergebnis des Gerichts- oder anderen Verfahrens verhängt wird, dessentwegen um seine Auslieferung oder Überstellung ersucht wurde, und sind dieser Staat und der um Auslieferung ersuchende Staat mit dieser Vorgehensweise und etwaigen anderen Bedingungen, die sie für zweckmäßig erachten, einverstanden, so gilt die in Absatz 10 genannte Verpflichtung mit dieser bedingten Auslieferung oder Überstellung als erfüllt.

12. Wird die Auslieferung, um die zur Vollstreckung einer Strafe ersucht wird, mit der Begründung abgelehnt, dass der Verfolgte Staatsangehöriger des ersuchten Vertragsstaats ist, so erwägt dieser, sofern sein innerstaatliches Recht dies zulässt und im Einklang mit diesem, auf Verlangen des ersuchenden Staates die nach dem innerstaatlichen Recht des ersuchenden Staates verhängte Strafe oder Reststrafe selbst zu vollstrecken.

13. Einer Person, gegen die ein Verfahren im Zusammenhang mit einer Straftat, auf die dieser Artikel Anwendung findet, eingeleitet wird, ist in allen Phasen des Verfahrens eine gerechte Behandlung zu gewährleisten, die den Genuss aller Rechte und Garantien im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht des Vertragsstaats, in dessen Hoheitsgebiet sie sich befindet, einschließt.

14. Dieses Übereinkommen ist nicht so auszulegen, als begründe es eine Verpflichtung zur Auslieferung, wenn der ersuchte Vertragsstaat ernstliche Gründe zu der Annahme hat, dass das Ersuchen gestellt worden ist, um eine Person wegen ihres Geschlechts, ihrer Rasse, ihrer Religion, ihrer Staatsangehörigkeit, ihrer ethnischen Herkunft oder ihrer politischen Anschauungen zu verfolgen oder zu bestrafen, oder dass die Lage dieser Person aus einem dieser Gründe erschwert werden könnte, wenn dem Ersuchen stattgegeben würde.

15. Die Vertragsstaaten können ein Auslieferungsersuchen nicht mit der alleinigen Begründung ablehnen, dass die Straftat als eine Tat angesehen wird, die auch fiskalische Angelegenheiten berührt.

16. Bevor der ersuchte Vertragsstaat die Auslieferung verweigert, setzt er sich gegebenenfalls mit dem ersuchenden Vertragsstaat ins Benehmen, um ihm reichlich Gelegenheit zu verschaffen, seine Auffassungen darzulegen und Informationen bereitzustellen, die im Hinblick auf seine Anschuldigungen von Belang sind.

17. Die Vertragsstaaten sind bestrebt, zwei- oder mehrseitige Abkommen oder sonstige Vereinbarungen zu schließen, um die Auslieferung zu ermöglichen oder ihre Wirksamkeit zu erhöhen.

Artikel 17

Überstellung von Verurteilten

Die Vertragsstaaten können erwägen, zwei- oder mehrseitige Abkommen oder sonstige Vereinbarungen zu schließen, auf Grund deren Personen, die wegen Straftaten nach diesem Übereinkommen zu einer Freiheitsstrafe oder sonstigen Formen des Freiheitsentzugs verurteilt worden sind, in ihr Hoheitsgebiet überstellt werden, um dort ihre Reststrafe verbüßen zu können.

Artikel 18

Rechtshilfe

1. Die Vertragsstaaten leisten einander soweit wie möglich Rechtshilfe bei Ermittlungen, Strafverfolgungen und Gerichtsverfahren im Zusammenhang mit den Straftaten nach diesem Übereinkommen, wie in Artikel 3 vorgesehen, und leisten einander gegenseitig eine vergleichbare Hilfe, wenn der ersuchende Vertragsstaat hinreichenden Grund zu der Annahme hat, dass die in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a oder b genannte Straftat grenzüberschreitender Art ist, so auch dass Opfer, Zeugen, Erträge, Tatwerkzeuge oder Beweise solcher Straftaten sich in dem ersuchten Vertragsstaat befinden und dass an der Straftat eine organisierte kriminelle Gruppe mitwirkt.

2. Die weitestmögliche Rechtshilfe nach den einschlägigen Gesetzen, Verträgen, Abkommen und sonstigen Vereinbarungen des ersuchten Vertragsstaats wird für Ermittlungen, Strafverfolgungen und Gerichtsverfahren in Bezug auf die Straftaten geleistet, für die eine juristische Person nach Artikel 10 in dem ersuchenden Vertragsstaat zur Verantwortung gezogen werden kann.

3. Um die nach diesem Artikel zu leistende Rechtshilfe kann zu folgenden Zwecken ersucht werden:

- a) Abnahme von Zeugenaussagen oder anderen Erklärungen;
- b) Zustellung gerichtlicher Schriftstücke;
- c) Durchsuchung und Beschlagnahme sowie Einfrieren;
- d) Untersuchung von Gegenständen und Inaugenscheinnahme von Örtlichkeiten;
- e) Überlassung von Informationen, Beweismitteln und Sachverständigengutachten;
- f) Überlassung von Originalen oder beglaubigten Abschriften einschlägiger Schriftstücke und Akten, einschließlich Regierungs-, Bank-, Finanz-, Firmen- und Geschäftsunterlagen;
- g) Ermittlung oder Weiterverfolgung von Erträgen aus Straftaten, Vermögensgegenständen, Tatwerkzeugen oder anderen Sachen zu Beweis Zwecken;
- h) Erleichterung des freiwilligen Erscheinens von Personen im ersuchenden Vertragsstaat;
- i) jede andere Hilfe, die nicht im Widerspruch zu dem innerstaatlichen Recht des ersuchten Vertragsstaats steht.

4. Unbeschadet des innerstaatlichen Rechts können die zuständigen Behörden eines Vertragsstaats einer zuständigen Behörde in einem anderen Vertragsstaat ohne vorheriges Ersuchen Informationen im Zusammenhang mit Strafsachen übermitteln, wenn sie der Auffassung sind, dass diese Informationen der Behörde dabei behilflich sein könnten, Ermittlungen und Strafverfahren durchzuführen oder erfolgreich abzuschließen, oder zu einem von dem anderen Vertragsstaat gemäß diesem Übereinkommen gestellten Ersuchen führen könnten.

5. Die Übermittlung dieser Informationen nach Absatz 4 erfolgt unbeschadet der Ermittlungen und Strafverfahren in dem Staat, dessen zuständige Behörden die Informationen bereitstellen. Die zuständigen Behörden, welche die Informationen erhalten, werden ein Ersuchen, wonach die betreffenden Informationen selbst vorübergehend vertraulich bleiben müssen, oder Einschränkungen des Gebrauchs dieser Informationen befolgen. Dies hindert den Vertragsstaat, der die Informationen erhält, jedoch nicht daran, in seinen Verfahren Informationen offenzulegen, die einen Beschuldigten entlasten. In diesem Fall unterrichtet er, bevor er diese Informationen offenlegt, den Vertragsstaat, der die Informationen übermittelt, und konsultiert diesen auf Verlangen. Ist ausnahmsweise keine vorherige Unterrichtung möglich, so setzt der die Informationen erhaltende Vertragsstaat den die Informationen übermittelnden Vertragsstaat unverzüglich von der Offenlegung in Kenntnis.

6. Dieser Artikel berührt nicht die Verpflichtungen aus einem anderen zwei- oder mehrseitigen Vertrag, der die Rechtshilfe ganz oder teilweise regelt oder regeln wird.

7. Die Absätze 9 bis 29 gelten für Ersuchen, die auf Grund dieses Artikels gestellt werden, wenn die betreffenden Vertragsstaaten nicht durch einen Vertrag über Rechtshilfe gebunden sind. Sind diese Vertragsstaaten durch einen solchen Vertrag gebunden, so gelten die entsprechenden Bestimmungen des Vertrags, sofern die Vertragsstaaten nicht vereinbaren, stattdessen die Absätze 9 bis 29 anzuwenden. Den Vertragsstaaten wird dringend nahe gelegt, diese Absätze anzuwenden, wenn sie die Zusammenarbeit erleichtern.

8. Die Vertragsstaaten dürfen die Rechtshilfe nach diesem Artikel nicht unter Berufung auf das Bankgeheimnis verweigern.

9. Die Vertragsstaaten dürfen die Rechtshilfe nach diesem Artikel unter Berufung auf das Fehlen beiderseitiger Strafbarkeit verweigern. Der ersuchte Vertragsstaat kann jedoch, wenn er dies für zweckmäßig hält, Rechtshilfe leisten, soweit er dies nach seinem Ermessen entscheidet, unabhängig davon, ob das Verhalten nach dem innerstaatlichen Recht des ersuchten Vertragsstaats eine Straftat darstellen würde.

10. Eine Person, die im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats in Haft gehalten wird oder eine Strafe verbüßt und um deren Anwesenheit in einem anderen Vertragsstaat zum Zweck der Identifizierung, Vernehmung oder sonstigen Hilfeleistung zur Beschaffung von Beweisen für Ermittlungen, Strafverfolgungen

oder Gerichtsverfahren in Bezug auf Straftaten nach diesem Übereinkommen ersucht wird, kann überstellt werden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

a) die betreffende Person willigt nach vorheriger Aufklärung ein;

b) die zuständigen Behörden beider Vertragsstaaten stimmen vorbehaltlich der von ihnen für zweckmäßig erachteten Bedingungen zu.

11. Für die Zwecke des Absatzes 10 gilt:

a) Der Vertragsstaat, an den die betreffende Person überstellt wird, ist befugt und verpflichtet, die überstellte Person in Haft zu halten, sofern der Vertragsstaat, von dem sie überstellt wurde, nichts anderes verlangt oder genehmigt;

b) der Vertragsstaat, an den die betreffende Person überstellt wird, erfüllt unverzüglich seine Verpflichtung, die Person wieder in den Gewahrsam des Vertragsstaats, von dem sie überstellt wurde, zu übergeben, entsprechend einer vorherigen oder sonstigen Vereinbarung der zuständigen Behörden beider Vertragsstaaten;

c) der Vertragsstaat, an den die betreffende Person überstellt wird, darf von dem Vertragsstaat, von dem sie überstellt wurde, nicht verlangen, zur Rücküberstellung dieser Person ein Auslieferungsverfahren einzuleiten;

d) der überstellten Person wird die in dem Vertragsstaat, an den sie überstellt wurde, verbrachte Haftzeit auf die Strafe angerechnet, die sie in dem Staat, von dem sie überstellt wurde, zu verbüßen hat.

12. Sofern der Vertragsstaat, von dem eine Person in Übereinstimmung mit den Absätzen 10 und 11 überstellt wird, nicht zustimmt, darf diese Person, gleichviel welche Staatsangehörigkeit sie hat, in dem Hoheitsgebiet des Staates, an den sie überstellt wird, wegen Handlungen, Unterlassungen oder Verurteilungen aus der Zeit vor ihrer Abreise aus dem Hoheitsgebiet des Staates, von dem sie überstellt wurde, weder verfolgt noch in Haft gehalten, bestraft oder einer sonstigen Beschränkung ihrer persönlichen Freiheit unterworfen werden.

13. Jeder Vertragsstaat bestimmt eine zentrale Behörde, die verantwortlich und befugt ist, Rechtshilfeersuchen entgegenzunehmen und sie entweder zu erledigen oder den zuständigen Behörden zur Erledigung zu übermitteln. Hat ein Vertragsstaat eine besondere Region oder ein besonderes Hoheitsgebiet mit einem unterschiedlichen Rechtshilfesystem, so kann er eine gesonderte zentrale Behörde bestimmen, welche dieselbe Aufgabe für die Region oder das Hoheitsgebiet wahrnimmt. Die zentralen Behörden stellen die rasche und ordnungsgemäße Erledigung oder Übermittlung der eingegangenen Ersuchen sicher. Wenn die zentrale Behörde das Ersuchen einer zuständigen Behörde zur Erledigung übermittelt, fordert sie diese zur raschen und ordnungsgemäßen Erledigung des Ersuchens auf. Die für diesen Zweck bestimmte zentrale Behörde wird von jedem Vertragsstaat bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde zu

diesem Übereinkommen dem Generalsekretär der Vereinten Nationen notifiziert. Die Rechtshilfeersuchen und alle damit zusammenhängenden Mitteilungen werden den von den Vertragsstaaten bestimmten zentralen Behörden übermittelt. Diese Vorschrift lässt das Recht eines Vertragsstaats unberührt, zu verlangen, dass solche Ersuchen und Mitteilungen auf diplomatischem Weg und in dringenden Fällen, wenn die Vertragsstaaten dies vereinbaren, soweit es möglich ist, über die Internationale Kriminalpolizeiliche Organisation an sie gerichtet werden.

14. Ersuchen werden schriftlich oder, wenn möglich, mit jedem Mittel, das ein Schriftstück erzeugen kann, in einer für den ersuchten Vertragsstaat annehmbaren Sprache gefertigt, unter Bedingungen, die diesem Vertragsstaat die Feststellung der Echtheit erlauben. Die für jeden Vertragsstaat annehmbare Sprache oder annehmbaren Sprachen werden von jedem Vertragsstaat bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde zu diesem Übereinkommen dem Generalsekretär der Vereinten Nationen notifiziert. In dringenden Fällen und wenn die Vertragsstaaten dies vereinbaren, können Ersuchen mündlich gestellt werden; sie müssen jedoch umgehend schriftlich bestätigt werden.

15. Ein Rechtshilfeersuchen enthält folgende Angaben:

- a) die Bezeichnung der Behörde, von der das Ersuchen ausgeht;
- b) Gegenstand und Art der Ermittlung, der Strafverfolgung oder des Gerichtsverfahrens, auf die sich das Ersuchen bezieht, sowie Namen und Aufgaben der Behörde, welche die Ermittlung, die Strafverfolgung oder das Gerichtsverfahren durchführt;
- c) eine zusammenfassende Sachverhaltsdarstellung, außer bei Ersuchen um Zustellung gerichtlicher Schriftstücke;
- d) eine Beschreibung der erbetenen Rechtshilfe und Einzelheiten über bestimmte Verfahren, die auf Wunsch des ersuchenden Vertragsstaats angewendet werden sollen;
- e) soweit möglich, Identität, Aufenthaltsort und Staatsangehörigkeit jeder betroffenen Person;
- f) den Zweck, zu dem die Beweismittel, Informationen oder Maßnahmen erbeten werden.

16. Der ersuchte Vertragsstaat kann ergänzende Angaben anfordern, wenn dies für die Erledigung des Ersuchens nach seinem innerstaatlichen Recht notwendig erscheint oder die Erledigung erleichtern kann.

17. Ein Ersuchen wird nach dem innerstaatlichen Recht des ersuchten Vertragsstaats und, soweit dieses Recht dem nicht entgegensteht, nach Möglichkeit entsprechend den im Ersuchen bezeichneten Verfahren erledigt.

18. Nach Möglichkeit und soweit mit den wesentlichen Grundsätzen des innerstaatlichen Rechts vereinbar, kann ein

Vertragsstaat, wenn sich eine Person in seinem Hoheitsgebiet befindet, die von den Justizbehörden eines anderen Vertragsstaats als Zeuge oder Sachverständiger vernommen werden muss, auf Ersuchen dieses anderen Vertragsstaats zulassen, dass die Vernehmung über eine Videokonferenz stattfindet, wenn das persönliche Erscheinen des Betreffenden im Hoheitsgebiet des ersuchenden Vertragsstaats nicht möglich oder nicht wünschenswert ist. Die Vertragsstaaten können vereinbaren, dass die Vernehmung von einer Justizbehörde des ersuchenden Vertragsstaats in Gegenwart einer Justizbehörde des ersuchten Vertragsstaats vorgenommen wird.

19. Der ersuchende Vertragsstaat übermittelt oder verwendet von dem ersuchten Vertragsstaat erhaltene Informationen oder Beweismittel nicht ohne dessen vorherige Zustimmung für andere als in dem Ersuchen bezeichnete Ermittlungen, Strafverfolgungen oder Gerichtsverfahren. Dieser Absatz hindert den ersuchenden Vertragsstaat nicht daran, in seinen Verfahren Informationen oder Beweise offenzulegen, die einen Beschuldigten entlasten. In diesem Fall unterrichtet der ersuchende Vertragsstaat, bevor er diese Informationen offenlegt, den ersuchten Vertragsstaat und konsultiert diesen auf Verlangen. Ist ausnahmsweise keine vorherige Unterrichtung möglich, so setzt der ersuchende Vertragsstaat den ersuchten Vertragsstaat unverzüglich von der Offenlegung in Kenntnis.

20. Der ersuchende Vertragsstaat kann verlangen, dass der ersuchte Vertragsstaat das Ersuchen und seinen Inhalt vertraulich behandelt, soweit die Erledigung des Ersuchens nichts anderes gebietet. Kann der ersuchte Vertragsstaat der verlangten Vertraulichkeit nicht entsprechen, so setzt er den ersuchenden Vertragsstaat umgehend davon in Kenntnis.

21. Die Rechtshilfe kann verweigert werden,

- a) wenn das Ersuchen nicht in Übereinstimmung mit diesem Artikel gestellt wird;
- b) wenn der ersuchte Vertragsstaat der Ansicht ist, dass die Erledigung des Ersuchens geeignet ist, seine Souveränität, seine Sicherheit, die öffentliche Ordnung (*ordre public*) oder andere wesentliche Interessen zu beeinträchtigen;
- c) wenn es den Behörden des ersuchten Vertragsstaats nach seinem innerstaatlichen Recht untersagt wäre, die Maßnahme, um die ersucht wurde, in Bezug auf eine vergleichbare Straftat zu ergreifen, die Gegenstand von Ermittlungen, Strafverfolgungen oder Gerichtsverfahren unter ihrer eigenen Gerichtsbarkeit wäre;

d) wenn das Rechtshilferecht des ersuchten Vertragsstaats es nicht zuließe, dem Ersuchen stattzugeben.

22. Die Vertragsstaaten können ein Rechtshilfeersuchen nicht mit der alleinigen Begründung ablehnen, dass die Straftat als eine Tat angesehen wird, die auch fiskalische Angelegenheiten berührt.

23. Die Verweigerung der Rechtshilfe ist zu begründen.

24. Der ersuchte Vertragsstaat erledigt das Rechtshilfeersuchen so bald wie möglich und berücksichtigt dabei so weit

wie möglich die von dem ersuchenden Vertragsstaat vorgeschlagenen Fristen, die vorzugsweise in dem Ersuchen begründet werden. Der ersuchte Vertragsstaat beantwortet angemessene Nachfragen des ersuchenden Vertragsstaats nach dem Stand der Bearbeitung des Ersuchens. Der ersuchende Vertragsstaat setzt den ersuchten Vertragsstaat umgehend davon in Kenntnis, wenn die erbetene Rechtshilfe nicht mehr notwendig ist.

25. Die Rechtshilfe kann von dem ersuchten Vertragsstaat mit der Begründung aufgeschoben werden, dass sie laufende Ermittlungen, Strafverfolgungen oder Gerichtsverfahren beeinträchtigt.

26. Bevor der ersuchte Vertragsstaat ein Ersuchen nach Absatz 21 ablehnt oder seine Erledigung nach Absatz 25 aufschiebt, konsultiert er den ersuchenden Vertragsstaat, um festzustellen, ob die Rechtshilfe unter den von ihm als notwendig erachteten Bedingungen noch geleistet werden kann. Akzeptiert der ersuchende Vertragsstaat die Rechtshilfe unter diesen Bedingungen, so hat er sich an die Bedingungen zu halten.

27. Unbeschadet der Anwendung des Absatzes 12 darf ein Zeuge, ein Sachverständiger oder ein anderer, der bereit ist, auf Ersuchen des ersuchenden Vertragsstaats im Hoheitsgebiet des ersuchenden Vertragsstaats in einem Verfahren auszusagen oder bei Ermittlungen, Strafverfolgungen oder Gerichtsverfahren mitzuwirken, wegen Handlungen, Unterlassungen oder Verurteilungen aus der Zeit vor seiner Abreise aus dem Hoheitsgebiet des ersuchten Vertragsstaats weder verfolgt noch in Haft gehalten, bestraft oder einer sonstigen Beschränkung seiner persönlichen Freiheit unterworfen werden. Dieses freie Geleit endet, wenn der Zeuge, der Sachverständige oder der andere während fünfzehn aufeinander folgender Tage oder während einer anderen von den Vertragsstaaten vereinbarten Zeitspanne, nachdem ihm amtlich mitgeteilt wurde, dass seine Anwesenheit von den Justizbehörden nicht länger verlangt wird, die Möglichkeit gehabt hat, das Hoheitsgebiet des ersuchenden Staates zu verlassen, und trotzdem freiwillig dort bleibt oder wenn er nach Verlassen dieses Gebiets freiwillig dorthin zurückgekehrt ist.

28. Der ersuchte Vertragsstaat trägt die gewöhnlichen Kosten der Erledigung eines Ersuchens, sofern die Vertragsstaaten nichts anderes vereinbaren. Sind oder werden bei der Erledigung eines Ersuchens erhebliche oder außergewöhnliche Aufwendungen erforderlich, so konsultieren die Vertragsstaaten einander, um festzustellen, unter welchen Bedingungen das Ersuchen erledigt werden kann und auf welche Weise die Kosten getragen werden.

29. Der ersuchte Vertragsstaat

a) stellt Abschriften von amtlichen Unterlagen, Schriftstücken oder Informationen zur Verfügung, die sich in seinem Besitz befinden und die nach seinem innerstaatlichen Recht der allgemeinen Öffentlichkeit zugänglich sind;

b) kann dem ersuchenden Vertragsstaat nach seinem Ermessen Abschriften von amtlichen Unterlagen, Schriftstücken oder Informationen, die sich in seinem Besitz befinden und die nach seinem innerstaatlichen Recht nicht der allgemeinen Öffentlichkeit zugänglich sind, ganz, teilweise oder unter den von ihm als angemessen erachteten Bedingungen zur Verfügung stellen.

30. Die Vertragsstaaten prüfen gegebenenfalls die Möglichkeit des Abschlusses zwei- oder mehrseitiger Abkommen oder sonstiger Vereinbarungen, die den Zwecken dieses Artikels dienen, ihn praktisch wirksam machen oder seine Bestimmungen verstärken.

Artikel 19

Gemeinsame Ermittlungen

Die Vertragsstaaten prüfen den Abschluss zwei- oder mehrseitiger Abkommen oder sonstiger Vereinbarungen, nach denen die zuständigen Behörden in Bezug auf Angelegenheiten, die Gegenstand von Ermittlungen, Strafverfolgungen oder Gerichtsverfahren in einem oder mehreren Staaten sind, gegebenenfalls gemeinsame Ermittlungsorgane errichten können. In Ermangelung derartiger Abkommen oder Vereinbarungen können solche gemeinsamen Ermittlungen von Fall zu Fall vereinbart werden. Die beteiligten Vertragsstaaten stellen sicher, dass die Souveränität des Vertragsstaats, in dessen Hoheitsgebiet diese Ermittlungen stattfinden sollen, uneingeschränkt geachtet wird.

Artikel 20

Besondere Ermittlungsmethoden

1. Sofern es die wesentlichen Grundsätze seiner innerstaatlichen Rechtsordnung zulassen, ergreift jeder Vertragsstaat im Rahmen seiner Möglichkeiten und unter den in seinem innerstaatlichen Recht vorgesehenen Bedingungen die notwendigen Maßnahmen, um die angemessene Anwendung kontrollierter Lieferungen und, soweit er dies für zweckmäßig erachtet, anderer besonderer Ermittlungsmethoden, wie elektronische oder andere Formen der Überwachung und verdeckte Einsätze durch die zuständigen Behörden in seinem Hoheitsgebiet zum Zweck der wirksamen Bekämpfung der organisierten Kriminalität zu ermöglichen.

2. Zum Zweck der Ermittlung in den Straftaten nach diesem Übereinkommen wird den Vertragsstaaten nahe gelegt, falls erforderlich, geeignete zwei- oder mehrseitige Abkommen oder sonstige Vereinbarungen für die Anwendung solcher besonderen Ermittlungsmethoden im Rahmen der Zusammenarbeit auf internationaler Ebene zu schließen. Diese Abkommen oder sonstigen Vereinbarungen werden in vollem Einklang mit dem Grundsatz der souveränen Gleichheit der Staaten geschlossen und durchgeführt und streng nach den Bestimmungen dieser Abkommen oder sonstigen Vereinbarungen ausgeführt.

3. In Ermangelung eines Abkommens oder einer sonstigen Vereinbarung nach Absatz 2 werden Entscheidungen über

die Anwendung solcher besonderen Ermittlungsmethoden auf internationaler Ebene von Fall zu Fall getroffen und können, falls erforderlich, finanzielle Vereinbarungen und Absprachen im Hinblick auf die Ausübung der Gerichtsbarkeit durch die betreffenden Vertragsstaaten in Betracht ziehen.

4. Entscheidungen über die Anwendung der kontrollierten Lieferung auf internationaler Ebene können mit Zustimmung der betreffenden Vertragsstaaten auch Methoden umfassen, bei denen die Güter beispielsweise abgefangen und derart zur Weiterbeförderung freigegeben werden, dass die Güter unangetastet bleiben, entfernt oder ganz oder teilweise ersetzt werden.

Artikel 21

Übertragung von Verfahren zur Strafverfolgung

Die Vertragsstaaten prüfen die Möglichkeit, einander Verfahren zur Strafverfolgung wegen einer Straftat nach diesem Übereinkommen in den Fällen zu übertragen, in denen die Übertragung dem Interesse einer geordneten Rechtspflege dienlich erscheint, insbesondere in Fällen, in denen mehrere Gerichtsbarkeiten beteiligt sind, mit dem Ziel, die Strafverfolgung zu konzentrieren.

Artikel 22

Feststellung von Vorstrafen

Jeder Vertragsstaat kann die erforderlichen gesetzgeberischen und anderen Maßnahmen treffen, um unter den Bedingungen und zu den Zwecken, die er für angemessen erachtet, frühere Verurteilungen eines Verdächtigen in einem anderen Staat zu dem Zweck zu berücksichtigen, diese Informationen in Strafverfahren im Zusammenhang mit einer Straftat nach diesem Übereinkommen zu verwenden.

Artikel 23

Kriminalisierung der Behinderung der Justiz

Jeder Vertragsstaat trifft die erforderlichen gesetzgeberischen und anderen Maßnahmen, um folgende Handlungen, wenn vorsätzlich begangen, als Straftaten zu umschreiben:

a) die Anwendung körperlicher Gewalt, Bedrohungen, Einschüchterung oder das Versprechen, Anbieten oder Gewähren eines ungerechtfertigten Vorteils, um in einem Verfahren im Zusammenhang mit der Begehung von Straftaten nach diesem Übereinkommen eine Falschaussage herbeizuführen oder auf eine Aussage oder auf die Vorlage von Beweismaterial Einfluss zu nehmen;

b) die Anwendung körperlicher Gewalt, Bedrohungen oder Einschüchterung, um im Zusammenhang mit der Begehung von Straftaten nach diesem Übereinkommen auf einen Justiz- oder Polizeibeamten bei der Ausübung seiner Dienstpflichten Einfluss zu nehmen. Das Recht der Vertragsstaaten, Rechtsvorschriften zu haben, die andere Kategorien von Amtsträgern schützen, bleibt von dieser Bestimmung unberührt.

Artikel 24

Zeugenschutz

1. Jeder Vertragsstaat trifft im Rahmen seiner Möglichkeiten geeignete Maßnahmen, um Zeugen in Strafverfahren, die über Straftaten nach diesem Übereinkommen aussagen, sowie gegebenenfalls ihren Verwandten und anderen ihnen nahe stehenden Personen wirksamen Schutz vor möglicher Vergeltung oder Einschüchterung zu gewähren.

2. Die in Absatz 1 vorgesehenen Maßnahmen können unbeschadet der Rechte des Angeklagten, einschließlich des Rechts auf ein ordnungsgemäßes Verfahren, unter anderem Folgendes umfassen:

a) Verfahren zum physischen Schutz der betreffenden Personen, beispielsweise, soweit notwendig und durchführbar, ihre Umsiedlung und gegebenenfalls die Zulassung dessen, dass Informationen betreffend die Identität und den Aufenthaltsort dieser Personen nicht oder nur in beschränktem Maße offengelegt werden;

b) Beweisregeln, die Zeugenaussagen in einer Weise gestatten, welche die Sicherheit des Zeugen gewährleistet, beispielsweise indem Aussagen unter Einsatz von Kommunikationstechnologien wie Videoverbindungen oder anderen geeigneten Mitteln gestattet werden.

3. Die Vertragsstaaten erwägen, mit anderen Staaten Abkommen oder sonstige Vereinbarungen über die Umsiedlung der in Absatz 1 beschriebenen Personen zu schließen.

4. Dieser Artikel findet auch auf Opfer Anwendung, sofern sie Zeugen sind.

Artikel 25

Hilfe und Schutz für Opfer

1. Jeder Vertragsstaat trifft im Rahmen seiner Möglichkeiten geeignete Maßnahmen, um den Opfern der Straftaten nach diesem Übereinkommen insbesondere in Fällen der Androhung von Vergeltung oder der Einschüchterung Hilfe und Schutz zu gewähren.

2. Jeder Vertragsstaat schafft geeignete Verfahren, um den Opfern der Straftaten nach diesem Übereinkommen Zugang zu Entschädigung und Erstattungen zu gewähren.

3. Jeder Vertragsstaat ermöglicht vorbehaltlich seines innerstaatlichen Rechts, dass die Auffassungen und Anliegen der Opfer in geeigneten Abschnitten des Strafverfahrens gegen die Täter auf eine Weise vorgetragen und behandelt werden, welche die Rechte der Verteidigung nicht beeinträchtigt.

Artikel 26

Maßnahmen zur Verstärkung der Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden

1. Jeder Vertragsstaat trifft geeignete Maßnahmen, um Personen, die in organisierten kriminellen Gruppen mitwirken oder mitgewirkt haben, zu ermutigen,

a) den zuständigen Behörden für Ermittlungs- und Beweiszwecke nützliche Informationen zu liefern, darunter zu Fragen wie

i) der Identität, der Art, der Zusammensetzung, der Struktur, dem Standort oder den Tätigkeiten organisierter krimineller Gruppen;

ii) den Verbindungen, einschließlich internationaler Verbindungen, zu anderen organisierten kriminellen Gruppen;

iii) den Straftaten, die organisierte kriminelle Gruppen begangen haben oder begehen könnten;

b) den zuständigen Behörden sachbezogene, konkrete Hilfe zu gewähren, die dazu beitragen kann, organisierten kriminellen Gruppen ihre Ressourcen oder die Erträge aus Straftaten zu entziehen.

2. Jeder Vertragsstaat zieht in Erwägung, in geeigneten Fällen die Möglichkeit der Strafmilderung für Angeklagte vorzusehen, die bei den Ermittlungen oder bei der Strafverfolgung in Bezug auf eine Straftat nach diesem Übereinkommen erhebliche Zusammenarbeit leisten.

3. Jeder Vertragsstaat zieht in Erwägung, im Einklang mit den wesentlichen Grundsätzen seines innerstaatlichen Rechts die Möglichkeit vorzusehen, dass einer Person, die bei den Ermittlungen oder bei der Strafverfolgung in Bezug auf eine Straftat nach diesem Übereinkommen erhebliche Zusammenarbeit leistet, Immunität von der Strafverfolgung gewährt werden kann.

4. Diesen Personen wird nach Artikel 24 Schutz gewährt.

5. Kann eine in Absatz 1 genannte Person, die sich in einem anderen Vertragsstaat aufhält, den zuständigen Behörden eines anderen Vertragsstaats erhebliche Zusammenarbeit gewähren, so können die betreffenden Vertragsstaaten erwägen, im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht Abkommen oder sonstige Vereinbarungen über die mögliche Gewährung der in den Absätzen 2 und 3 beschriebenen Behandlung durch den anderen Staat zu schließen.

Artikel 27

Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung

1. Die Vertragsstaaten arbeiten im Einklang mit ihrer jeweiligen innerstaatlichen Rechts- und Verwaltungsordnung eng zusammen, um die Wirksamkeit der Maßnahmen der Strafverfolgungsbehörden zur Bekämpfung der Straftaten nach diesem Übereinkommen zu verstärken. Jeder Vertragsstaat trifft insbesondere wirksame Maßnahmen,

a) um Nachrichtenverbindungen zwischen ihren zuständigen Behörden, Stellen und Ämtern zu verbessern und erforderlichenfalls einzurichten, um den sicheren und raschen Informationsaustausch über alle Erscheinungsformen der Straftaten

nach diesem Übereinkommen, einschließlich – wenn die Vertragsstaaten dies für zweckmäßig erachten – der Verbindungen zu anderen Straftaten zu erleichtern;

b) um bei folgenden Ermittlungen in Bezug auf Straftaten nach diesem Übereinkommen mit den anderen Vertragsstaaten zusammenzuarbeiten:

i) Identität, Aufenthaltsort und Tätigkeit von Personen, die der Mitwirkung an solchen Straftaten verdächtig sind, und Aufenthaltsort anderer beteiligter Personen;

ii) Bewegung der aus der Begehung solcher Straftaten stammenden Erträge oder Vermögensgegenstände;

iii) Bewegung von Vermögensgegenständen, Gerät oder anderen bei der Begehung solcher Straftaten verwendeten oder dazu bestimmten Tatwerkzeuge;

c) um gegebenenfalls die erforderlichen Gegenstände oder Mengen an Stoffen zu Analyse- oder Ermittlungszwecken zur Verfügung zu stellen;

d) um die wirksame Koordinierung zwischen ihren zuständigen Behörden, Stellen und Ämtern zu erleichtern und den Austausch von Personal und anderen Sachverständigen, einschließlich des Einsatzes von Verbindungsbeamten, vorbehaltlich zweiseitiger Abkommen oder sonstiger Vereinbarungen zwischen den betreffenden Vertragsstaaten, zu fördern;

e) um mit anderen Vertragsstaaten Informationen über die von organisierten kriminellen Gruppen eingesetzten konkreten Mittel und Methoden auszutauschen, einschließlich gegebenenfalls der benutzten Wege und Beförderungsmittel und der Verwendung falscher Identitäten, veränderter oder gefälschter Dokumente oder sonstiger Mittel zur Verschleierung ihrer Tätigkeit;

f) um Informationen auszutauschen sowie die Verwaltungs- und anderen Maßnahmen zu koordinieren, die zum Zweck der frühzeitigen Identifizierung der Straftaten nach diesem Übereinkommen gegebenenfalls ergriffen werden.

2. Im Hinblick auf die Durchführung dieses Übereinkommens erwägen die Vertragsstaaten, zwei- oder mehrseitige Abkommen oder sonstige Vereinbarungen über die unmittelbare Zusammenarbeit zwischen ihren Strafverfolgungsbehörden zu schließen beziehungsweise, falls solche Abkommen oder sonstige Vereinbarungen bereits bestehen, diese abzuändern. Bestehen zwischen den betreffenden Vertragsstaaten keine solchen Abkommen oder sonstigen Vereinbarungen, so können sie dieses Übereinkommen als Grundlage für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung in Bezug auf die Straftaten nach diesem Übereinkommen ansehen. Die Vertragsstaaten nutzen in vollem Maß, soweit zweckmäßig, Abkommen oder sonstige Vereinbarungen, einschließlich internationaler oder regionaler Organisationen, um die Zusammenarbeit zwischen ihren Strafverfolgungsbehörden zu stärken.

3. Die Vertragsstaaten bemühen sich, im Rahmen ihrer Möglichkeiten zusammenzuarbeiten, um Maßnahmen gegen

grenzüberschreitende organisierte Kriminalität zu ergreifen, die mittels moderner Technologien begangen wird.

Artikel 28

Sammlung, Austausch und Analyse von Informationen über das Wesen der organisierten Kriminalität

1. Jeder Vertragsstaat erwägt, im Benehmen mit der wissenschaftlichen und akademischen Fachwelt Tendenzen bei der organisierten Kriminalität in seinem Hoheitsgebiet, die Verhältnisse, in denen organisierte Kriminalität stattfindet, sowie die beteiligten Berufsgruppen und die verwendeten Technologien zu analysieren.

2. Die Vertragsstaaten erwägen, gemeinsam und über internationale und regionale Organisationen analytisches Fachwissen über organisierte kriminelle Tätigkeiten aufzubauen und auszutauschen. Zu diesem Zweck sollen gemeinsame Begriffsbestimmungen, Normen und Methoden entwickelt und nach Bedarf angewandt werden.

3. Jeder Vertragsstaat erwägt, seine Leitlinien und seine tatsächlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität zu überwachen und ihre Wirksamkeit und Effizienz zu bewerten.

Artikel 29

Ausbildung und technische Hilfe

1. Jeder Vertragsstaat schafft, entwickelt oder verbessert, soweit erforderlich, besondere Ausbildungsprogramme für sein Strafverfolgungspersonal, einschließlich für Staatsanwälte, Untersuchungsrichter und Zollpersonal sowie sonstiges Personal, das mit der Verhütung, Aufdeckung und Kontrolle der Straftaten nach diesem Übereinkommen betraut ist. Diese Programme können die Abordnung und den Austausch von Personal umfassen. Sie befassen sich insbesondere und soweit nach innerstaatlichem Recht zulässig mit Folgendem:

a) Methoden zur Verhütung, Aufdeckung und Kontrolle der Straftaten nach diesem Übereinkommen;

b) benutzte Wege und Techniken der Personen, die der Mitwirkung an Straftaten nach diesem Übereinkommen verdächtig sind, einschließlich in Transitstaaten, sowie geeignete Gegenmaßnahmen;

c) Überwachung der Bewegungen von Schmuggelgut;

d) Aufdeckung und Überwachung der Bewegung von Erträgen aus Straftaten, Vermögensgegenständen, Gerät oder anderen Tatwerkzeugen und der Methoden zur Übertragung, Verheimlichung oder Verschleierung dieser Erträge, Vermögensgegenstände, Geräte und Tatwerkzeuge sowie andere bei der Bekämpfung der Geldwäsche und sonstiger Finanzkriminalität verwendete Methoden;

e) Sammlung von Beweismitteln;

f) Methoden und Verfahren der Kontrolle in Freihandelszonen und Freihäfen;

g) moderne Ausstattung, Methoden und Verfahren der Ermittlung und Verfolgung, darunter elektronische Überwachung, kontrollierte Lieferungen und verdeckte Einsätze;

h) Methoden der Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, die mittels Computern, Telekommunikationsnetzen oder anderer Formen moderner Technologien begangen wird;

i) Methoden zum Schutz von Opfern und Zeugen.

2. Die Vertragsstaaten unterstützen einander bei der Planung und Durchführung von Forschungs- und Ausbildungsprogrammen zur Vermittlung von Sachkenntnis auf den in Absatz 1 genannten Gebieten und nutzen gegebenenfalls zu diesem Zweck regionale und internationale Konferenzen und Seminare, um die Zusammenarbeit zu fördern und die Erörterung der Probleme von gemeinsamem Interesse anzuregen, einschließlich der besonderen Probleme und Bedürfnisse der Transitstaaten.

3. Die Vertragsstaaten fördern Ausbildung und technische Hilfe, um die Auslieferung und die Rechtshilfe zu erleichtern. Diese Ausbildung und diese technische Hilfe können eine Sprachausbildung sowie die Abordnung und den Austausch von Personal zwischen den zentralen Behörden oder Einrichtungen mit einschlägigem Aufgabengebiet umfassen.

4. Im Falle des Bestehens zwei- und mehrseitiger Abkommen oder sonstiger Vereinbarungen verstärken die Vertragsstaaten, soweit erforderlich, ihre Anstrengungen, um die operativen und Ausbildungstätigkeiten im Rahmen internationaler und regionaler Organisationen sowie im Rahmen anderer einschlägiger zwei- und mehrseitiger Abkommen oder sonstiger Vereinbarungen auf bestmögliche Weise zu nutzen.

Artikel 30

Sonstige Maßnahmen: Durchführung des Übereinkommens durch wirtschaftliche Entwicklung und technische Hilfe

1. Die Vertragsstaaten treffen Maßnahmen, welche die bestmögliche Durchführung dieses Übereinkommens soweit wie möglich im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit begünstigen, unter Berücksichtigung der schädlichen Auswirkungen der organisierten Kriminalität auf die Gesellschaft im Allgemeinen, insbesondere auf die nachhaltige Entwicklung.

2. Die Vertragsstaaten unternehmen, soweit möglich und in Abstimmung miteinander sowie mit den internationalen und regionalen Organisationen, konkrete Anstrengungen,

a) um ihre Zusammenarbeit auf verschiedenen Ebenen mit den Entwicklungsländern zu verstärken, mit dem Ziel, deren Fähigkeit zur Verhütung und Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität zu erhöhen;

b) um die finanzielle und materielle Hilfe zu verstärken mit dem Ziel, die Anstrengungen der Entwicklungsländer zur wirksamen Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität zu unterstützen und ihnen bei der erfolgreichen Durchführung dieses Übereinkommens behilflich zu sein;

c) um den Entwicklungsländern und den Übergangsländern technische Hilfe zu gewähren mit dem Ziel, ihnen dabei behilflich zu sein, ihre Bedürfnisse im Hinblick auf die Durchführung dieses Übereinkommens zu decken. Zu diesem Zweck bemühen sich die Vertragsstaaten, regelmäßig angemessene freiwillige Beiträge auf ein dafür eingerichtetes Konto in einem Finanzierungsmechanismus der Vereinten Nationen einzuzahlen. Die Vertragsstaaten können außerdem insbesondere erwägen, im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht und den Bestimmungen dieses Übereinkommens einen Prozentsatz der Gelder oder des entsprechenden Werts von Erträgen aus Straftaten oder Vermögensgegenständen, die im Einklang mit diesem Übereinkommen eingezogen wurden, auf das genannte Konto einzuzahlen;

d) um auf andere Staaten und gegebenenfalls Finanzinstitutionen einzuwirken und sie dazu zu bewegen, sich den im Einklang mit diesem Artikel unternommenen Anstrengungen anzuschließen, indem sie insbesondere mehr Ausbildungsprogramme und moderne Ausrüstung für die Entwicklungsländer bereitstellen, um ihnen bei der Verwirklichung der Ziele dieses Übereinkommens behilflich zu sein.

3. Diese Maßnahmen erfolgen, soweit möglich, unbeschadet der bestehenden Verpflichtungen auf dem Gebiet der Auslandshilfe oder sonstiger Übereinkünfte über finanzielle Zusammenarbeit auf bilateraler, regionaler oder internationaler Ebene.

4. Die Vertragsstaaten können zwei- oder mehrseitige Abkommen oder sonstige Vereinbarungen über materielle und logistische Hilfe schließen, unter Berücksichtigung der finanziellen Vereinbarungen, die notwendig sind, um die Wirksamkeit der in diesem Übereinkommen vorgesehenen Mittel der internationalen Zusammenarbeit zu gewährleisten und die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität zu verhüten, aufzudecken und zu kontrollieren.

Artikel 31 Prävention

1. Die Vertragsstaaten bemühen sich, einzelstaatliche Projekte auszuarbeiten und zu bewerten und beste Verfahrensweisen und Leitlinien festzulegen und zu fördern, die auf die Verhütung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität gerichtet sind.

2. Die Vertragsstaaten bemühen sich, im Einklang mit den wesentlichen Grundsätzen ihres innerstaatlichen Rechts bestehende oder künftige Gelegenheiten für organisierte kriminelle Gruppen, mit Erträgen aus Straftaten an rechtmäßigen Märkten teilzunehmen, zu verringern, indem sie geeignete Gesetzge-

bungs-, Verwaltungs- oder sonstige Maßnahmen ergreifen. Diese Maßnahmen sollen auf Folgendes ausgerichtet sein:

a) die Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den Strafverfolgungsbehörden oder Staatsanwälten und den maßgeblichen privaten Einrichtungen, einschließlich der Industrie;

b) die Förderung der Erarbeitung von Normen und Verfahren mit dem Ziel, die Integrität öffentlicher und maßgeblicher privater Einrichtungen zu bewahren, sowie von Verhaltenskodizes für die in Betracht kommenden Berufsgruppen, insbesondere Rechtsanwälte, Notare, Steuerberater und Buchsachverständige;

c) die Verhütung dessen, dass organisierte kriminelle Gruppen die von öffentlichen Behörden durchgeführten Ausschreibungsverfahren und die von öffentlichen Behörden gewährten Subventionen und Lizenzen für eine Geschäftstätigkeit missbrauchen;

d) die Verhütung des Missbrauchs juristischer Personen durch organisierte kriminelle Gruppen; dies könnte folgende Maßnahmen umfassen:

i) die Einrichtung eines öffentlichen Registers juristischer und natürlicher Personen, die an der Gründung, Leitung und Finanzierung juristischer Personen beteiligt sind;

ii) die Schaffung der Möglichkeit, Personen, die wegen Straftaten nach diesem Übereinkommen verurteilt wurden, durch eine gerichtliche Verfügung oder ein anderes geeignetes Mittel für einen angemessenen Zeitraum von einer Tätigkeit als Direktoren juristischer Personen, die in ihrem Hoheitsbereich eingetragen sind, auszuschließen;

iii) die Aufstellung einzelstaatlicher Register der Personen, die von einer Tätigkeit als Direktoren juristischer Personen ausgeschlossen sind, und

iv) den Austausch von Informationen, die in den unter Buchstabe d Ziffern i und iii genannten Registern enthalten sind, mit den zuständigen Behörden der anderen Vertragsstaaten.

3. Die Vertragsstaaten bemühen sich, die Wiedereingliederung von Personen, die wegen Straftaten nach diesem Übereinkommen verurteilt wurden, in die Gesellschaft zu fördern.

4. Jeder Vertragsstaat bemüht sich, die bestehenden einschlägigen Rechtsinstrumente und Verwaltungspraktiken regelmäßig zu bewerten, mit dem Ziel, festzustellen, inwieweit die Gefahr ihres Missbrauchs durch organisierte kriminelle Gruppen besteht.

5. Die Vertragsstaaten bemühen sich, die Öffentlichkeit für das Bestehen, die Ursachen und die Schwere der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität und die von ihr ausgehende Bedrohung zu sensibilisieren. Die Informationen können gegebenenfalls über die Massenmedien verbreitet werden und umfassen Maßnahmen zur Förderung der Mitwirkung der Öff-

fentlichkeit an der Verhütung und Bekämpfung dieser Kriminalität.

6. Jeder Vertragsstaat unterrichtet den Generalsekretär der Vereinten Nationen über die Bezeichnung und die Anschrift der Behörde oder Behörden, die anderen Vertragsstaaten bei der Ausarbeitung von Maßnahmen zur Verhütung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität behilflich sein können.

7. Die Vertragsstaaten arbeiten gegebenenfalls miteinander und mit den zuständigen internationalen und regionalen Organisationen bei der Förderung und Ausarbeitung der in diesem Artikel genannten Maßnahmen zusammen. Dies umfasst auch die Mitwirkung an internationalen Projekten mit dem Ziel der Verhütung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, beispielsweise durch die Entschärfung der Umstände, die gesellschaftliche Randgruppen für die Tätigkeit der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität anfällig werden lassen.

Artikel 32

Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens

1. Hiermit wird eine Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens eingesetzt, um die Vertragsstaaten besser in die Lage zu versetzen, die grenzüberschreitende internationale Kriminalität zu bekämpfen und die Durchführung dieses Übereinkommens zu fördern und zu überprüfen.

2. Die Konferenz der Vertragsparteien wird vom Generalsekretär der Vereinten Nationen spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten des Übereinkommens einberufen. Die Konferenz der Vertragsparteien gibt sich eine Verfahrensordnung und beschließt Regeln für die in den Absätzen 3 und 4 beschriebenen Tätigkeiten (einschließlich Regeln für die Erstattung der bei der Durchführung dieser Tätigkeiten entstandenen Aufwendungen).

3. Die Konferenz der Vertragsparteien vereinbart Mechanismen zur Erreichung der in Absatz 1 genannten Ziele, namentlich

a) die Erleichterung der von den Vertragsstaaten nach den Artikeln 29, 30 und 31 unternommenen Tätigkeiten, einschließlich durch Aufrufe zur Leistung freiwilliger Beiträge;

b) die Erleichterung des Informationsaustauschs zwischen den Vertragsstaaten über Muster und Tendenzen der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität und über erfolgreiche Verfahrensweisen zu ihrer Bekämpfung;

c) die Zusammenarbeit mit den zuständigen internationalen und regionalen Organisationen sowie nichtstaatlichen Organisationen;

d) die regelmäßige Überprüfung der Durchführung des Übereinkommens;

e) die Vorlage von Empfehlungen zur Verbesserung des Übereinkommens und seiner Durchführung.

4. Für den Zweck des Absatzes 3 Buchstaben d und e verschafft sich die Konferenz der Vertragsparteien die erforderliche Kenntnis über die von den Vertragsstaaten zur Durchführung dieses Übereinkommens ergriffenen Maßnahmen und die dabei angetroffenen Schwierigkeiten durch die von den Vertragsstaaten bereitgestellten Informationen und durch etwaige zusätzliche Überprüfungsmechanismen, die von der Konferenz der Vertragsparteien eingerichtet werden können.

5. Jeder Vertragsstaat übermittelt der Konferenz der Vertragsparteien Informationen über seine Programme, Pläne und Verfahrensweisen sowie über Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen zur Durchführung des Übereinkommens, soweit dies von der Konferenz der Vertragsparteien verlangt wird.

Artikel 33

Sekretariat

1. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen stellt die erforderlichen Sekretariatsdienste für die Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens zur Verfügung.

2. Das Sekretariat

a) unterstützt die Konferenz der Vertragsparteien bei der Durchführung der in Artikel 32 beschriebenen Tätigkeiten, veranstaltet die Tagungen der Konferenz und stellt die erforderlichen Dienste dafür bereit;

b) unterstützt die Vertragsstaaten auf ihr Ersuchen bei der Bereitstellung von Informationen für die Konferenz der Vertragsparteien, wie in Artikel 32 Absatz 5 vorgesehen, und

c) sorgt für die notwendige Abstimmung mit den Sekretariaten der zuständigen internationalen und regionalen Organisationen.

Artikel 34

Durchführung des Übereinkommens

1. Jeder Vertragsstaat trifft im Einklang mit den wesentlichen Grundsätzen seines innerstaatlichen Rechts die notwendigen Maßnahmen, einschließlich Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen, um die Erfüllung seiner Verpflichtungen nach diesem Übereinkommen sicherzustellen.

2. Die in Übereinstimmung mit den Artikeln 5, 6, 8 und 23 umschriebenen Straftaten werden im innerstaatlichen Recht jedes Vertragsstaats unabhängig von der grenzüberschreitenden Art oder der Mitwirkung einer organisierten kriminellen Gruppe nach Artikel 3 Absatz 1 umschrieben, soweit nicht Artikel 5 die Mitwirkung einer organisierten kriminellen Gruppe verlangt.

3. Jeder Vertragsstaat kann zur Verhütung und Bekämpfung der grenzüberschreitenden internationalen Kriminalität strengere oder schärfere Maßnahmen treffen als in diesem Übereinkommen vorgesehen.

*Artikel 35**Beilegung von Streitigkeiten*

1. Die Vertragsstaaten bemühen sich, Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieses Übereinkommens durch Verhandlungen beizulegen.

2. Jede Streitigkeit zwischen zwei oder mehr Vertragsstaaten über die Auslegung oder Anwendung dieses Übereinkommens, die nicht innerhalb einer angemessenen Frist durch Verhandlungen beigelegt werden kann, wird auf Verlangen eines dieser Vertragsstaaten einem Schiedsverfahren unterbreitet. Können sich die Vertragsstaaten binnen sechs Monaten nach dem Zeitpunkt, zu dem das Schiedsverfahren verlangt worden ist, über seine Ausgestaltung nicht einigen, so kann jeder dieser Vertragsstaaten die Streitigkeit dem Internationalen Gerichtshof unterbreiten, indem er einen seinem Statut entsprechenden Antrag stellt.

3. Jeder Vertragsstaat kann bei der Unterzeichnung, Ratifikation, Annahme oder Genehmigung dieses Übereinkommens oder dem Beitritt zu diesem erklären, dass er sich durch Absatz 2 nicht als gebunden betrachtet. Die anderen Vertragsstaaten sind gegenüber einem Vertragsstaat, der einen solchen Vorbehalt angebracht hat, durch Absatz 2 nicht gebunden.

4. Ein Vertragsstaat, der einen Vorbehalt nach Absatz 3 angebracht hat, kann diesen Vorbehalt jederzeit durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete Notifikation zurückziehen.

*Artikel 36**Unterzeichnung, Ratifikation, Annahme, Genehmigung und Beitritt*

1. Dieses Übereinkommen liegt für alle Staaten vom 12. bis 15. Dezember 2000 in Palermo (Italien) und danach bis zum 12. Dezember 2002 am Sitz der Vereinten Nationen in New York zur Unterzeichnung auf.

2. Dieses Übereinkommen liegt auch für Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration zur Unterzeichnung auf, sofern mindestens ein Mitgliedstaat der betreffenden Organisation dieses Übereinkommen nach Absatz 1 unterzeichnet hat.

3. Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung. Die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt. Eine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration kann ihre Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde hinterlegen, wenn dies mindestens einer ihrer Mitgliedstaaten getan hat. In dieser Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde erklärt die Organisation den Umfang ihrer Zuständigkeiten in Bezug auf die durch dieses Übereinkommen erfassten Angelegenheiten. Diese Organisation teilt dem Verwahrer auch jede maßgebliche Änderung des Umfangs ihrer Zuständigkeiten mit.

4. Dieses Übereinkommen steht jedem Staat und jeder Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration, von der mindestens ein Mitgliedstaat Vertragspartei dieses Überein-

kommens ist, zum Beitritt offen. Die Beitrittsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt. Bei ihrem Beitritt erklärt eine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration den Umfang ihrer Zuständigkeiten in Bezug auf die durch dieses Übereinkommen erfassten Angelegenheiten. Diese Organisation teilt dem Verwahrer auch jede maßgebliche Änderung des Umfangs ihrer Zuständigkeiten mit.

*Artikel 37**Verhältnis zu Protokollen*

1. Dieses Übereinkommen kann durch ein oder mehrere Protokolle ergänzt werden.

2. Um Vertragspartei eines Protokolls zu werden, muss ein Staat oder eine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration auch Vertragspartei des Übereinkommens sein.

3. Ein Vertragsstaat des Übereinkommens ist so lange nicht durch ein Protokoll gebunden, bis er nach dessen Bestimmungen Vertragspartei des Protokolls geworden ist.

4. Jedes Protokoll zu diesem Übereinkommen ist zusammen mit diesem Übereinkommen unter Berücksichtigung des Zwecks des Protokolls auszulegen.

*Artikel 38**Inkrafttreten*

1. Dieses Übereinkommen tritt am neunzigsten Tag nach Hinterlegung der vierzigsten Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde in Kraft. Für die Zwecke dieses Absatzes zählt eine von einer Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration hinterlegte Urkunde nicht als zusätzliche Urkunde zu den von den Mitgliedstaaten der betreffenden Organisation hinterlegten Urkunden.

2. Für jeden Vertragsstaat und jede Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration, der beziehungsweise die dieses Übereinkommen nach Hinterlegung der vierzigsten entsprechenden Urkunde ratifiziert, annimmt, genehmigt oder ihm beitrifft, tritt das Übereinkommen am dreißigsten Tag nach Hinterlegung der entsprechenden Urkunde durch diesen Staat beziehungsweise diese Organisation in Kraft.

*Artikel 39**Änderungen*

1. Nach Ablauf von fünf Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Übereinkommens kann ein Vertragsstaat eine Änderung vorschlagen und sie beim Generalsekretär der Vereinten Nationen einreichen; dieser leitet die vorgeschlagene Änderung den Vertragsstaaten und der Konferenz der Vertragsparteien zu, damit diese den Vorschlag prüfen und darüber beschließen können. Die Konferenz der Vertragsparteien bemüht sich nach Kräften um eine Einigung durch Konsens über jede Änderung. Sind alle Bemühungen um einen Konsens erschöpft und wird keine Einigung erzielt, so ist als letztes Mittel eine Zweidrittelmehrheit der auf der Sitzung der Konferenz der Vertragsparteien anwesenden und abstimmenden Vertragsstaaten erforderlich, damit die Änderung beschlossen wird.

2. Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration üben in Angelegenheiten ihrer Zuständigkeit ihr Stimmrecht nach diesem Artikel mit der Anzahl von Stimmen aus, die der Anzahl ihrer Mitgliedstaaten entspricht, die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens sind. Diese Organisationen üben ihr Stimmrecht nicht aus, wenn ihre Mitgliedstaaten ihr Stimmrecht ausüben, und umgekehrt.

3. Eine nach Absatz 1 angenommene Änderung bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung durch die Vertragsstaaten.

4. Eine nach Absatz 1 angenommene Änderung tritt für einen Vertragsstaat neunzig Tage nach der Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde für die Änderung beim Generalsekretär der Vereinten Nationen in Kraft.

5. Tritt eine Änderung in Kraft, so ist sie für diejenigen Vertragsstaaten, die ihre Zustimmung ausgedrückt haben, durch sie gebunden zu sein, bindend. Die anderen Vertragsstaaten sind weiter durch dieses Übereinkommen und alle früher von ihnen ratifizierten, angenommenen oder genehmigten Änderungen gebunden.

Artikel 40 Kündigung

1. Ein Vertragsstaat kann dieses Übereinkommen durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete schriftliche Notifikation kündigen. Die Kündigung wird ein Jahr nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär wirksam.

2. Eine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration hört auf, Vertragspartei dieses Übereinkommens zu sein, wenn alle ihre Mitgliedstaaten es gekündigt haben.

3. Die Kündigung dieses Übereinkommens nach Absatz 1 hat die Kündigung der dazugehörigen Protokolle zur Folge.

Artikel 41 Sprachen und Verwahrer

1. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen wird zum Verwahrer dieses Übereinkommens bestimmt.

2. Die Urschrift dieses Übereinkommens, dessen arabischer, chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

ZU URKUND DESSEN haben die unterzeichneten, von ihren Regierungen hierzu gehörig befugten Bevollmächtigten dieses Übereinkommen unterschrieben.

Anlage II

Protokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, in Ergänzung des Übereinkommens der Vereinten

Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität

Präambel

Die Vertragsstaaten dieses Protokolls,

erklärend, dass wirksame Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, ein umfassendes internationales Vorgehen in den Herkunfts-, Transit- und Zielländern erfordern, das unter anderem Maßnahmen zur Verhütung dieses Handels, zur Bestrafung der Händler und zum Schutz der Opfer dieses Handels umfasst, namentlich durch den Schutz ihrer international anerkannten Menschenrechte,

unter Berücksichtigung der Tatsache, dass zwar eine Reihe internationaler Übereinkünfte vorhanden sind, die Regelungen und praktische Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbeutung von Menschen, insbesondere von Frauen und Kindern, enthalten, dass es jedoch keine allgemein gültige Übereinkunft gibt, die alle Aspekte des Menschenhandels erfasst,

besorgt darüber, dass in Ermangelung einer solchen Übereinkunft Personen, die besonders leicht Opfer des Menschenhandels werden, über keinen ausreichenden Schutz verfügen werden,

unter Hinweis auf die Resolution 53/111 der Generalversammlung vom 9. Dezember 1998, in der die Versammlung beschloss, einen allen Mitgliedstaaten offen stehenden zwischenstaatlichen Ad-hoc-Ausschuss einzusetzen, mit dem Auftrag, ein umfassendes internationales Übereinkommen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität auszuarbeiten und unter anderem die Ausarbeitung einer internationalen Übereinkunft zur Bekämpfung des Frauen- und Kinderhandels zu erörtern,

überzeugt, dass die Ergänzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die organisierte Kriminalität durch eine internationale Übereinkunft zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, für die Bekämpfung dieses Verbrechens von Nutzen sein wird,

sind wie folgt übereingekommen:

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1
Verhältnis zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität

1. Dieses Protokoll ergänzt das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität. Es ist zusammen mit dem Übereinkommen auszulegen.

2. Die Bestimmungen des Übereinkommens werden auf dieses Protokoll sinngemäß angewendet, sofern in diesem Protokoll nichts anderes vorgesehen ist.

3. Die in Übereinstimmung mit Artikel 5 umschriebenen Straftaten werden als in Übereinstimmung mit dem Übereinkommen umschriebene Straftaten angesehen.

Artikel 2

Zweck

Zweck dieses Protokolls ist es,

- a) den Menschenhandel zu verhüten und zu bekämpfen, wobei Frauen und Kindern besondere Aufmerksamkeit geschenkt wird;
- b) die Opfer des Menschenhandels unter voller Achtung ihrer Menschenrechte zu schützen und zu unterstützen und
- c) die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsstaaten zur Verwirklichung dieser Ziele zu fördern.

Artikel 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Protokolls

- a) bezeichnet der Ausdruck "Menschenhandel" die Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung oder den Empfang von Personen durch die Androhung oder Anwendung von Gewalt oder anderen Formen der Nötigung, durch Entführung, Betrug, Täuschung, Missbrauch von Macht oder Ausnutzung besonderer Hilflosigkeit oder durch Gewährung oder Entgegennahme von Zahlungen oder Vorteilen zur Erlangung des Einverständnisses einer Person, die Gewalt über eine andere Person hat, zum Zweck der Ausbeutung. Ausbeutung umfasst mindestens die Ausnutzung der Prostitution anderer oder andere Formen sexueller Ausbeutung, Zwangsarbeit oder Zwangsdienstbarkeit, Sklaverei oder sklavereiähnliche Praktiken, Leibeigenschaft oder die Entnahme von Körperorganen;
- b) ist die Einwilligung eines Opfers des Menschenhandels in die unter Buchstabe a genannte beabsichtigte Ausbeutung unerheblich, wenn eines der unter Buchstabe a genannten Mittel angewendet wurde;
- c) gilt die Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung oder der Empfang eines Kindes zum Zweck der Ausbeutung auch dann als "Menschenhandel", wenn dabei keines der unter Buchstabe a genannten Mittel angewendet wurde;
- d) bezeichnet der Ausdruck "Kind" jede Person unter achtzehn Jahren.

Artikel 4

Geltungsbereich

Dieses Protokoll findet Anwendung, soweit darin nichts anderes bestimmt ist, auf die Verhinderung, Untersuchung und Strafverfolgung der in Übereinstimmung mit Artikel 5 umschriebenen Straftaten, wenn diese Straftaten grenzüberschreitender Natur sind und eine organisierte kriminelle Gruppe dar-

an mitgewirkt hat, sowie auf den Schutz der Opfer solcher Straftaten.

Artikel 5

Kriminalisierung

- 1. Jeder Vertragsstaat trifft die notwendigen gesetzgeberischen und sonstigen Maßnahmen, um die in Artikel 3 genannten Handlungen, wenn vorsätzlich begangen, als Straftaten zu umschreiben.
- 2. Jeder Vertragsstaat trifft außerdem die notwendigen gesetzgeberischen und sonstigen Maßnahmen, um folgende Handlungen als Straftaten zu umschreiben:
 - a) vorbehaltlich der Grundzüge seiner Rechtsordnung den Versuch, eine in Übereinstimmung mit Absatz 1 umschriebene Straftat zu begehen;
 - b) die Beteiligung als Mittäter oder Gehilfe an einer in Übereinstimmung mit Absatz 1 umschriebenen Straftat und
 - c) die Organisation der Begehung einer in Übereinstimmung mit Absatz 1 umschriebenen Straftat oder die Anleitung anderer zu ihrer Begehung.

II. Schutz der Opfer des Menschenhandels

Artikel 6

Hilfe und Schutz für die Opfer des Menschenhandels

- 1. In geeigneten Fällen und soweit dies nach seinem innerstaatlichen Recht möglich ist, schützt jeder Vertragsstaat die Privatsphäre und die Identität der Opfer des Menschenhandels, indem er unter anderem bestimmt, dass Gerichtsverfahren im Zusammenhang mit Menschenhandel nicht öffentlich sind.
- 2. Jeder Vertragsstaat stellt sicher, dass seine innerstaatliche Rechts- oder Verwaltungsordnung Maßnahmen vorsieht, durch die den Opfern des Menschenhandels in geeigneten Fällen
 - a) Informationen über die maßgeblichen Gerichts- und Verwaltungsverfahren gegeben werden;
 - b) Hilfe gewährt wird, damit ihre Auffassungen und Anliegen in geeigneten Abschnitten des Strafverfahrens gegen die Täter auf eine Weise vorgetragen und behandelt werden können, welche die Rechte der Verteidigung nicht beeinträchtigt.

3. Jeder Vertragsstaat erwägt die Durchführung von Maßnahmen, die die körperliche, seelische und soziale Gesundheit der Opfer des Menschenhandels ermöglichen, so auch in geeigneten Fällen in Zusammenarbeit mit nichtstaatlichen Organisationen, anderen in Betracht kommenden Organisationen und sonstigen Teilen der Zivilgesellschaft, und insbesondere die Bereitstellung von

- a) angemessener Unterkunft;
- b) Beratung und Information für die Opfer des Menschenhandels, insbesondere über die ihnen zustehenden Rechte, in einer für sie verständlichen Sprache;
- c) medizinischer, psychologischer und materieller Hilfe und
- d) Beschäftigungs-, Bildungs- und Ausbildungsmöglichkeiten.

4. Jeder Vertragsstaat berücksichtigt bei der Anwendung dieses Artikels das Alter, das Geschlecht und die besonderen Bedürfnisse der Opfer des Menschenhandels, vor allem die besonderen Bedürfnisse von Kindern, namentlich was angemessene Unterkunft, Bildung und Betreuung angeht.

5. Jeder Vertragsstaat ist bestrebt, für die körperliche Sicherheit der Opfer des Menschenhandels zu sorgen, während sich diese in seinem Hoheitsgebiet aufhalten.

6. Jeder Vertragsstaat stellt sicher, dass seine innerstaatliche Rechtsordnung Maßnahmen vorsieht, die den Opfern des Menschenhandels ermöglichen, Entschädigung für den erlittenen Schaden zu erlangen.

Artikel 7

Rechtsstellung der Opfer des Menschenhandels in den Aufnahmestaaten

1. Zusätzlich zu den nach Artikel 6 zu treffenden Maßnahmen erwägt jeder Vertragsstaat, gesetzgeberische oder andere geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die es den Opfern des Menschenhandels erlauben, in geeigneten Fällen vorübergehend oder auf Dauer in seinem Hoheitsgebiet zu bleiben.

2. Bei der Durchführung des Absatzes 1 berücksichtigt jeder Vertragsstaat in angemessener Weise humanitäre und persönliche Faktoren.

Artikel 8

Rückführung der Opfer des Menschenhandels

1. Der Vertragsstaat, dessen Staatsangehörigkeit ein Opfer des Menschenhandels besitzt oder in dem die betreffende Person zum Zeitpunkt ihrer Einreise in das Hoheitsgebiet des aufnehmenden Vertragsstaats ein dauerndes Aufenthaltsrecht besaß, erleichtert und akzeptiert die Rückkehr dieser Person unter gebührender Berücksichtigung ihrer Sicherheit und ohne ungebührliche oder unangemessene Verzögerung.

2. Führt ein Vertragsstaat ein Opfer des Menschenhandels in einen Vertragsstaat zurück, dessen Staatsangehörigkeit die betreffende Person besitzt oder in dem sie zum Zeitpunkt ihrer Einreise in das Hoheitsgebiet des aufnehmenden Vertragsstaats ein dauerndes Aufenthaltsrecht besaß, erfolgt die Rückführung unter gebührender Berücksichtigung der Sicherheit dieser Person und des Standes jeglichen Gerichtsver-

fahrens im Zusammenhang damit, dass die Person ein Opfer des Menschenhandels ist, und erfolgt vorzugsweise freiwillig.

3. Auf Ersuchen eines aufnehmenden Vertragsstaats prüft ein ersuchter Vertragsstaat ohne ungebührliche oder unangemessene Verzögerung, ob eine Person, die ein Opfer des Menschenhandels ist, seine Staatsangehörigkeit besitzt oder zum Zeitpunkt ihrer Einreise in das Hoheitsgebiet des aufnehmenden Vertragsstaats ein dauerndes Aufenthaltsrecht in seinem Hoheitsgebiet besaß.

4. Um die Rückführung eines Opfers des Menschenhandels, das über keine ordnungsgemäßen Ausweispapiere verfügt, zu erleichtern, erklärt sich der Vertragsstaat, dessen Staatsangehörigkeit die betreffende Person besitzt oder in dem sie zum Zeitpunkt ihrer Einreise in das Hoheitsgebiet des aufnehmenden Vertragsstaats ein dauerndes Aufenthaltsrecht besaß, damit einverstanden, auf Verlangen des aufnehmenden Vertragsstaats die erforderlichen Reisedokumente oder sonstigen Genehmigungen auszustellen, damit diese Person in sein Hoheitsgebiet reisen und wiedereinreisen kann.

5. Dieser Artikel lässt die Rechte, die den Opfern des Menschenhandels durch das innerstaatliche Recht des aufnehmenden Vertragsstaats gewährt werden, unberührt.

6. Dieser Artikel lässt die anwendbaren zwei- oder mehrseitigen Abkommen oder sonstigen Vereinbarungen, die insgesamt oder teilweise die Rückführung der Opfer des Menschenhandels regeln, unberührt.

III. Verhütung, Zusammenarbeit und andere Maßnahmen

Artikel 9

Verhütung des Menschenhandels

1. Die Vertragsstaaten legen umfassende Leitlinien, Programme und andere Maßnahmen fest, um

- a) den Menschenhandel zu verhüten und zu bekämpfen und
- b) die Opfer des Menschenhandels, insbesondere Frauen und Kinder, davor zu schützen, dass sie erneut zu Opfern werden.

2. Die Vertragsstaaten sind bestrebt, Maßnahmen wie Forschung, Information und Kampagnen in den Massenmedien sowie soziale und wirtschaftliche Initiativen zu ergreifen, um den Menschenhandel zu verhüten und zu bekämpfen.

3. Die in Übereinstimmung mit diesem Artikel festgelegten Leitlinien, Programme und anderen Maßnahmen umfassen gegebenenfalls die Zusammenarbeit mit nichtstaatlichen Organisationen, anderen in Betracht kommenden Organisationen und sonstigen Teilen der Zivilgesellschaft.

4. Die Vertragsstaaten treffen oder verstärken Maßnahmen, auch durch zwei- oder mehrseitige Zusammenarbeit, um die Umstände zu lindern, auf Grund deren Menschen, insbesondere Frauen und Kinder, besonders leicht Opfer des Men-

schenhandels werden, wie etwa Armut, Unterentwicklung und fehlende Chancengleichheit.

5. Die Vertragsstaaten treffen oder verstärken gesetzgeberische oder sonstige Maßnahmen, wie etwa erzieherische, soziale oder kulturelle Maßnahmen, so auch durch zwei- und mehrseitige Zusammenarbeit, um der Nachfrage entgegenzuwirken, die alle Formen der zum Menschenhandel führenden Ausbeutung von Personen, insbesondere von Frauen und Kindern, begünstigt.

Artikel 10

Informationsaustausch und Ausbildung

1. Die Strafverfolgungs-, Einwanderungs- oder sonstigen zuständigen Behörden der Vertragsstaaten arbeiten gegebenenfalls miteinander zusammen, indem sie in Übereinstimmung mit ihrem innerstaatlichen Recht Informationen austauschen, um feststellen zu können,

a) ob Personen, die mit Reisedokumenten, die einer anderen Person gehören, oder ohne Reisedokumente eine internationale Grenze überschreiten oder zu überschreiten versuchen, Täter oder Opfer des Menschenhandels sind;

b) welche Art von Reisedokumenten Personen zum Überschreiten einer internationalen Grenze zum Zweck des Menschenhandels benutzt haben oder zu benutzen versucht haben;

c) welche Mittel und Methoden organisierte kriminelle Gruppen zum Menschenhandel anwenden, namentlich die Anwerbung und Beförderung der Opfer, die benutzten Wege und die Verbindungen zwischen Einzelpersonen und Gruppen, die einen solchen Handel betreiben, und welche Maßnahmen zu ihrer Aufdeckung getroffen werden können.

2. Die Vertragsstaaten gewähren oder verstärken Ausbildung für Strafverfolgungs-, Einwanderungs- und sonstige für die Verhütung des Menschenhandels zuständige Beamte. Diese Ausbildung soll sich auf Methoden zur Verhütung des Menschenhandels, zur Strafverfolgung der Menschenhändler und zum Schutz der Rechte der Opfer konzentrieren, namentlich den Schutz der Opfer vor den Menschenhändlern. Die Ausbildung soll außerdem die notwendige Einbeziehung menschenrechtlicher sowie kinder- und geschlechterspezifischer Fragen berücksichtigen und die Zusammenarbeit mit nichtstaatlichen Organisationen, anderen in Betracht kommenden Organisationen und sonstigen Teilen der Zivilgesellschaft fördern.

3. Ein Vertragsstaat, der Informationen erhält, kommt jedem Ersuchen des die Informationen übermittelnden Vertragsstaats nach, das ihren Gebrauch Einschränkungen unterwirft.

Artikel 11

Grenzmaßnahmen

1. Unbeschadet der internationalen Verpflichtungen betreffend den freien Personenverkehr verstärken die Vertragsstaaten so weit wie möglich die Grenzkontrollen, die zur Verhütung und Aufdeckung des Menschenhandels erforderlich sind.

2. Jeder Vertragsstaat trifft gesetzgeberische oder andere geeignete Maßnahmen, um so weit wie möglich zu verhindern, dass die von gewerblichen Beförderungsunternehmern betriebenen Transportmittel zur Begehung der in Übereinstimmung mit Artikel 5 umschriebenen Straftaten benutzt werden.

3. Gegebenenfalls und unbeschadet der anwendbaren internationalen Übereinkünfte gehört zu diesen Maßnahmen auch die Verpflichtung gewerblicher Beförderungsunternehmer, einschließlich Transportunternehmer, Besitzer oder Betreiber aller Arten von Transportmitteln, sich dessen zu vergewissern, dass alle Passagiere im Besitz der für die Einreise in den Aufnahmezustaat erforderlichen Reisedokumente sind.

4. Jeder Vertragsstaat trifft in Übereinstimmung mit seinem innerstaatlichen Recht die notwendigen Maßnahmen, um im Falle eines Verstoßes gegen die in Absatz 3 festgelegte Verpflichtung Sanktionen vorzusehen.

5. Jeder Vertragsstaat erwägt, Maßnahmen zu treffen, die es in Übereinstimmung mit seinem innerstaatlichen Recht gestattet, Personen, die an der Begehung von in Übereinstimmung mit diesem Protokoll umschriebenen Straftaten beteiligt sind, die Einreise zu verweigern oder ihre Sichtvermerke für ungültig zu erklären.

6. Unbeschadet des Artikels 27 des Übereinkommens erwägen die Vertragsstaaten, die Zusammenarbeit zwischen ihren Grenzkontrollbehörden zu verstärken, indem sie unter anderem direkte Nachrichtenverbindungen einrichten und aufrechterhalten.

Artikel 12

Sicherheit und Kontrolle von Dokumenten

Jeder Vertragsstaat trifft im Rahmen der verfügbaren Mittel die erforderlichen Maßnahmen,

a) um sicherzustellen, dass die Qualität der von ihm ausgestellten Reise- oder Identitätsdokumente so beschaffen ist, dass sie nicht leicht missbraucht und nicht ohne weiteres gefälscht oder auf rechtswidrige Weise verändert, vervielfältigt oder ausgestellt werden können, und

b) um die Integrität und Sicherheit der Reise- oder Identitätsdokumente zu gewährleisten, die von dem Vertragsstaat oder in seinem Namen ausgestellt wurden, und ihre rechtswidrige Herstellung, Ausstellung und Verwendung zu verhindern.

Artikel 13

Rechtmäßigkeit und Gültigkeit von Dokumenten

Auf Ersuchen eines anderen Vertragsstaats überprüft ein Vertragsstaat in Übereinstimmung mit seinem innerstaatlichen Recht innerhalb eines angemessenen Zeitraums die Rechtmäßigkeit und Gültigkeit von Reise- oder Identitätsdokumenten, die tatsächlich oder angeblich in seinem Namen ausgestellt wurden und die mutmaßlich für den Menschenhandel benutzt werden.

IV. Schlussbestimmungen

Artikel 14

Vorbehaltsklausel

1. Dieses Protokoll berührt nicht die Rechte, Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten von Staaten und Einzelpersonen nach dem Völkerrecht, namentlich dem humanitären Völkerrecht und dem Völkerrecht auf dem Gebiet der Menschenrechte und insbesondere, soweit anwendbar, dem Abkommen von 1951⁸² und dem Protokoll von 1967⁸³ über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und dem darin verankerten Grundsatz der Nichtzurückweisung.

2. Die in diesem Protokoll genannten Maßnahmen sind so auszulegen und anzuwenden, dass Personen nicht auf Grund dessen, dass sie Opfer des Menschenhandels sind, diskriminiert werden. Die Auslegung und Anwendung dieser Maßnahmen muss mit den international anerkannten Grundsätzen der Nichtdiskriminierung im Einklang stehen.

Artikel 15

Beilegung von Streitigkeiten

1. Die Vertragsstaaten bemühen sich, Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieses Protokolls durch Verhandlungen beizulegen.

2. Jede Streitigkeit zwischen zwei oder mehr Vertragsstaaten über die Auslegung oder Anwendung dieses Protokolls, die nicht innerhalb einer angemessenen Frist durch Verhandlungen beigelegt werden kann, wird auf Verlangen eines dieser Vertragsstaaten einem Schiedsverfahren unterbreitet. Können sich die Vertragsstaaten binnen sechs Monaten nach dem Zeitpunkt, zu dem das Schiedsverfahren verlangt worden ist, über seine Ausgestaltung nicht einigen, so kann jeder dieser Vertragsstaaten die Streitigkeit dem Internationalen Gerichtshof unterbreiten, indem er einen seinem Statut entsprechenden Antrag stellt.

3. Jeder Vertragsstaat kann bei der Unterzeichnung, Ratifikation, Annahme oder Genehmigung dieses Protokolls oder dem Beitritt zu diesem erklären, dass er sich durch Absatz 2 nicht als gebunden betrachtet. Die anderen Vertragsstaaten sind gegenüber einem Vertragsstaat, der einen solchen Vorbehalt angebracht hat, durch Absatz 2 nicht gebunden.

4. Ein Vertragsstaat, der einen Vorbehalt nach Absatz 3 angebracht hat, kann diesen Vorbehalt jederzeit durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete Notifikation zurückziehen.

Artikel 16

Unterzeichnung, Ratifikation, Annahme, Genehmigung und Beitritt

1. Dieses Protokoll liegt für alle Staaten vom 12. bis 15. Dezember 2000 in Palermo (Italien) und danach bis zum

12. Dezember 2002 am Sitz der Vereinten Nationen in New York zur Unterzeichnung auf.

2. Dieses Protokoll liegt auch für Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration zur Unterzeichnung auf, sofern mindestens ein Mitgliedstaat der betreffenden Organisation dieses Protokoll nach Absatz 1 unterzeichnet hat.

3. Dieses Protokoll bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung. Die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt. Eine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration kann ihre Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde hinterlegen, wenn dies mindestens einer ihrer Mitgliedstaaten getan hat. In dieser Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde erklärt diese Organisation den Umfang ihrer Zuständigkeiten in Bezug auf die durch dieses Protokoll erfassten Angelegenheiten. Diese Organisation teilt dem Verwahrer auch jede maßgebliche Änderung des Umfangs ihrer Zuständigkeiten mit.

4. Dieses Protokoll steht jedem Staat und jeder Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration, von der mindestens ein Mitgliedstaat Vertragspartei dieses Protokolls ist, zum Beitritt offen. Die Beitrittsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt. Bei ihrem Beitritt erklärt eine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration den Umfang ihrer Zuständigkeiten in Bezug auf die durch dieses Protokoll erfassten Angelegenheiten. Diese Organisation teilt dem Verwahrer auch jede maßgebliche Änderung des Umfangs ihrer Zuständigkeiten mit.

Artikel 17

Inkrafttreten

1. Dieses Protokoll tritt am neunzigsten Tag nach Hinterlegung der vierzigsten Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde in Kraft, jedoch nicht vor Inkrafttreten des Übereinkommens. Für die Zwecke dieses Absatzes zählt eine von einer Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration hinterlegte Urkunde nicht als zusätzliche Urkunde zu den von den Mitgliedstaaten der betreffenden Organisation hinterlegten Urkunden.

2. Für jeden Staat und jede Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration, der beziehungsweise die dieses Protokoll nach Hinterlegung der vierzigsten entsprechenden Urkunde ratifiziert, annimmt, genehmigt oder ihm beiträgt, tritt das Protokoll am dreißigsten Tag nach Hinterlegung der entsprechenden Urkunde durch diesen Staat beziehungsweise diese Organisation oder zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Protokolls nach Absatz 1 in Kraft, je nachdem welcher Zeitpunkt der spätere ist.

Artikel 18

Änderungen

1. Nach Ablauf von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Protokolls kann ein Vertragsstaat des Protokolls eine Änderung vorschlagen und sie beim Generalsekretär der Vereinten Natio-

⁸² Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 189, Nr. 2545.

⁸³ Ebd., Vol. 606, Nr. 8791.

nen einreichen; dieser leitet die vorgeschlagene Änderung den Vertragsstaaten und der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens zu, damit diese den Vorschlag prüfen und darüber beschließen können. Die Vertragsstaaten dieses Protokolls, die in der Konferenz der Vertragsparteien zusammentreten, bemühen sich nach Kräften um eine Einigung durch Konsens über jede Änderung. Sind alle Bemühungen um einen Konsens erschöpft und wird keine Einigung erzielt, so ist als letztes Mittel eine Zweidrittelmehrheit der auf der Sitzung der Konferenz der Vertragsparteien anwesenden und abstimmenden Vertragsstaaten dieses Protokolls erforderlich, damit die Änderung beschlossen wird.

2. Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration üben in Angelegenheiten ihrer Zuständigkeit ihr Stimmrecht nach diesem Artikel mit der Anzahl von Stimmen aus, die der Anzahl ihrer Mitgliedstaaten entspricht, die Vertragsstaaten dieses Protokolls sind. Diese Organisationen üben ihr Stimmrecht nicht aus, wenn ihre Mitgliedstaaten ihr Stimmrecht ausüben, und umgekehrt.

3. Eine nach Absatz 1 angenommene Änderung bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung durch die Vertragsstaaten.

4. Eine nach Absatz 1 angenommene Änderung tritt für einen Vertragsstaat neunzig Tage nach Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde für die Änderung beim Generalsekretär der Vereinten Nationen in Kraft.

5. Tritt eine Änderung in Kraft, so ist sie für diejenigen Vertragsstaaten, die ihre Zustimmung ausgedrückt haben, durch sie gebunden zu sein, bindend. Die anderen Vertragsstaaten sind weiter durch dieses Protokoll und alle früher von ihnen ratifizierten, angenommenen oder genehmigten Änderungen gebunden.

Artikel 19 Kündigung

1. Ein Vertragsstaat kann dieses Protokoll durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete schriftliche Notifikation kündigen. Die Kündigung wird ein Jahr nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär wirksam.

2. Eine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration hört auf, Vertragspartei dieses Protokolls zu sein, wenn alle ihre Mitgliedstaaten es gekündigt haben.

Artikel 20 Verwahrer und Sprachen

1. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen wird zum Verwahrer dieses Protokolls bestimmt.

2. Die Urschrift dieses Protokolls, dessen arabischer, chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

ZU URKUND DESSEN haben die unterzeichneten, von ihren Regierungen hierzu gehörig befugten Bevollmächtigten dieses Protokoll unterschrieben.

Anlage III

Protokoll gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg, in Ergänzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität

Präambel

Die Vertragsstaaten dieses Protokolls,

erklärend, dass wirksame Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung der Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg ein umfassendes internationales Vorgehen erfordern, das unter anderem Zusammenarbeit, den Austausch von Informationen sowie weitere geeignete Maßnahmen, darunter soziale und wirtschaftliche Maßnahmen, auf einzelstaatlicher, regionaler und internationaler Ebene beinhaltet,

unter Hinweis auf die Resolution 54/212 der Generalversammlung vom 22. Dezember 1999, in der die Versammlung die Mitgliedstaaten und das System der Vereinten Nationen nachdrücklich aufforderte, die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Migration und Entwicklung zu verstärken, um die tieferen Ursachen der Migration, insbesondere diejenigen im Zusammenhang mit der Armut, anzugehen und um den Beteiligten den größtmöglichen Nutzen aus der internationalen Migration zuteil werden zu lassen, und in der sie den interregionalen, regionalen beziehungsweise subregionalen Mechanismen nahe legte, sich gegebenenfalls auch weiterhin mit der Frage der Migration und der Entwicklung zu befassen,

überzeugt von der Notwendigkeit, den Migranten eine menschliche Behandlung und den vollen Schutz ihrer Rechte zu gewähren,

unter Berücksichtigung dessen, dass es trotz der in anderen internationalen Einrichtungen geleisteten Arbeit keine allgemein gültige Übereinkunft gibt, die alle Aspekte der Schleusung von Migranten und andere damit zusammenhängende Fragen erfasst,

besorgt über die erhebliche Zunahme der Tätigkeit organisierter krimineller Gruppen bei der Schleusung von Migranten und andere damit zusammenhängende, in diesem Protokoll genannte kriminelle Tätigkeiten, die den betroffenen Staaten großen Schaden verursachen,

sowie besorgt darüber, dass die Schleusung von Migranten das Leben beziehungsweise die Sicherheit der betroffenen Migranten gefährden kann,

unter Hinweis auf die Resolution 53/111 der Generalversammlung vom 9. Dezember 1998, in der die Versammlung beschloss, einen allen Mitgliedstaaten offen stehenden zwischenstaatlichen Ad-hoc-Ausschuss einzusetzen, mit dem Auf-

trag, ein umfassendes internationales Übereinkommen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität auszuarbeiten und unter anderem die Ausarbeitung einer internationalen Übereinkunft zur Bekämpfung des unerlaubten Menschenhandels mit Migranten und ihrer Beförderung, namentlich auch auf dem Seeweg, zu erörtern,

überzeugt, dass die Ergänzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität durch eine internationale Übereinkunft gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg für die Verhütung und Bekämpfung dieses Verbrechens von Nutzen sein wird,

sind wie folgt übereingekommen:

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Verhältnis zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität

1. Dieses Protokoll ergänzt das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität. Es ist zusammen mit dem Übereinkommen auszulegen.

2. Die Bestimmungen des Übereinkommens werden auf dieses Protokoll sinngemäß angewendet, sofern in diesem Protokoll nichts anderes vorgesehen ist.

3. Die in Übereinstimmung mit Artikel 6 umschriebenen Straftaten werden als in Übereinstimmung mit dem Übereinkommen umschriebene Straftaten angesehen.

Artikel 2

Zweck

Zweck dieses Protokolls ist es, die Schleusung von Migranten zu verhüten und zu bekämpfen sowie die diesbezügliche Zusammenarbeit zwischen den Vertragsstaaten zu fördern und dabei gleichzeitig die Rechte der geschleusten Migranten zu schützen.

Artikel 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Protokolls

a) bezeichnet der Ausdruck "Schleusung von Migranten" die Herbeiführung der illegalen Einreise einer Person in einen Vertragsstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzt oder in dem sie keine Berechtigung zum ständigen Aufenthalt hat, mit dem Ziel, sich unmittelbar oder mittelbar einen finanziellen oder sonstigen materiellen Vorteil zu verschaffen;

b) bezeichnet der Ausdruck "illegale Einreise" das Überschreiten von Grenzen, ohne die notwendigen Anforderungen für die legale Einreise in den Aufnahmestaat zu erfüllen;

c) bezeichnet der Ausdruck "gefälschtes Reise- oder Identitätsdokument" ein Reise- oder Identitätsdokument,

i) das von jemand anderem als einer Person oder Stelle, die rechtmäßig befugt ist, das Reise- oder Identitätsdokument im Namen eines Staates anzufertigen oder auszustellen, als Fälschung angefertigt oder in substantieller Weise verändert wurde oder

ii) das auf Grund falscher Angaben, durch Korruption, Nötigung oder auf andere unrechtmäßige Weise unbefugt ausgestellt oder erlangt wurde oder

iii) das von einer Person benutzt wird, die nicht der rechtmäßige Inhaber ist;

d) bezeichnet der Ausdruck "Schiff" alle Arten von Wasserfahrzeugen, einschließlich nicht wasserverdrängender Fahrzeuge und Wasserflugzeuge, die als Beförderungsmittel auf dem Wasser verwendet werden oder verwendet werden können, mit Ausnahme von Kriegsschiffen, Flottenhilfsschiffen und sonstigen einem Staat gehörenden oder von ihm betriebenen Schiffen, die derzeit im Staatsdienst stehen und ausschließlich anderen als Handelszwecken dienen.

Artikel 4

Geltungsbereich

Dieses Protokoll findet Anwendung, soweit darin nichts anderes bestimmt ist, auf die Verhinderung, Untersuchung und Strafverfolgung der in Übereinstimmung mit Artikel 6 umschriebenen Straftaten, wenn die Straftaten grenzüberschreitender Natur sind und eine organisierte kriminelle Gruppe daran mitgewirkt hat, sowie auf den Schutz der Rechte der Personen, die Objekt dieser Straftaten sind.

Artikel 5

Strafrechtliche Verantwortlichkeit der Migranten

Migranten können nicht nach diesem Protokoll strafrechtlich dafür verfolgt werden, dass sie Objekt der in Artikel 6 genannten Handlungen waren.

Artikel 6

Kriminalisierung

1. Jeder Vertragsstaat trifft die notwendigen gesetzgeberischen und anderen Maßnahmen, um folgende Handlungen, wenn vorsätzlich und zur unmittelbaren oder mittelbaren Erlangung eines finanziellen oder sonstigen materiellen Vorteils begangen, als Straftaten zu umschreiben:

a) die Schleusung von Migranten;

b) wenn die Handlung zum Zweck der Ermöglichung der Schleusung von Migranten begangen wurde:

i) die Vorlage eines gefälschten Reise- oder Identitätsdokuments;

ii) die Beschaffung, Bereitstellung oder den Besitz eines solchen Dokuments;

c) es einer Person, die nicht die Staatsangehörigkeit des betreffenden Staates oder die Berechtigung zum ständigen Aufenthalt in diesem Staat besitzt, durch die unter Buchstabe b genannten oder andere unrechtmäßige Mittel zu ermöglichen, in diesem Staat zu verbleiben, ohne die notwendigen Anforderungen für den rechtmäßigen Aufenthalt zu erfüllen.

2. Jeder Vertragsstaat trifft außerdem die notwendigen gesetzgeberischen und sonstigen Maßnahmen, um folgende Handlungen als Straftaten zu umschreiben:

a) vorbehaltlich der Grundzüge seiner Rechtsordnung den Versuch, eine in Übereinstimmung mit Absatz 1 umschriebene Straftat zu begehen;

b) die Beteiligung als Mittäter oder Gehilfe an einer in Übereinstimmung mit Absatz 1 Buchstabe a, Buchstabe b Ziffer i oder Buchstabe c umschriebenen Straftat sowie, vorbehaltlich der Grundzüge seiner Rechtsordnung, die Beteiligung als Mittäter oder Gehilfe an einer in Übereinstimmung mit Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii umschriebenen Straftat;

c) die Organisation der Begehung einer in Übereinstimmung mit Absatz 1 umschriebenen Straftat oder die Anleitung anderer zu ihrer Begehung.

3. Jeder Vertragsstaat trifft die notwendigen gesetzgeberischen und sonstigen Maßnahmen, um folgende erschwerende Umstände für die in Übereinstimmung mit Absatz 1 Buchstabe a, Buchstabe b Ziffer i und Buchstabe c umschriebenen Straftaten sowie, vorbehaltlich der Grundzüge seiner Rechtsordnung, für die in Übereinstimmung mit Absatz 2 Buchstaben b und c umschriebenen Straftaten festzulegen:

a) die Gefährdung oder mögliche Gefährdung des Lebens oder der Sicherheit der betroffenen Migranten;

b) die unmenschliche oder erniedrigende Behandlung, namentlich zum Zweck der Ausbeutung, dieser Migranten.

4. Dieses Protokoll hindert einen Vertragsstaat nicht, Maßnahmen gegen eine Person zu ergreifen, deren Verhalten nach innerstaatlichem Recht eine Straftat darstellt.

II. Schleusung von Migranten auf dem Seeweg

Artikel 7

Zusammenarbeit

Die Vertragsstaaten arbeiten so weit wie möglich zusammen, um die Schleusung von Migranten auf dem Seeweg im Einklang mit dem Seevölkerrecht zu verhindern und zu unterbinden.

Artikel 8

Maßnahmen gegen die Schleusung von Migranten auf dem Seeweg

1. Ein Vertragsstaat, der den begründeten Verdacht hat, dass ein Schiff, das seine Flagge führt oder angibt, in sein Schiffsregister eingetragen zu sein, das keine Staatszugehörigkeit besitzt oder das, obwohl es eine fremde Flagge führt oder sich weigert, seine Flagge zu zeigen, in Wirklichkeit die Staatszugehörigkeit des betreffenden Vertragsstaats besitzt, für die Schleusung von Migranten auf dem Seeweg benutzt wird, kann andere Vertragsstaaten um Hilfe bei der Unterbindung der Nutzung des Schiffes für diesen Zweck ersuchen. Die darum ersuchten Vertragsstaaten leisten im Rahmen ihrer Möglichkeiten Hilfe.

2. Ein Vertragsstaat, der den begründeten Verdacht hat, dass ein Schiff, das die Freiheit der Schifffahrt in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht ausübt und die Flagge eines anderen Vertragsstaats führt oder dessen Registrierungszeichen zeigt, für die Schleusung von Migranten auf dem Seeweg benutzt wird, kann dies dem Flaggenstaat anzeigen, eine Bestätigung der Registrierung anfordern und bei Bestätigung den Flaggenstaat um die Genehmigung ersuchen, geeignete Maßnahmen im Hinblick auf dieses Schiff zu ergreifen. Der Flaggenstaat kann dem ersuchenden Staat unter anderem die Genehmigung erteilen,

a) das Schiff anzuhalten;

b) das Schiff zu durchsuchen und

c) falls Beweise dafür gefunden werden, dass das Schiff die Schleusung von Migranten auf dem Seeweg betreibt, geeignete Maßnahmen im Hinblick auf das Schiff sowie die an Bord befindlichen Personen und Ladung zu ergreifen, wie vom Flaggenstaat genehmigt.

3. Ein Vertragsstaat, der eine Maßnahme nach Absatz 2 ergriffen hat, unterrichtet den betreffenden Flaggenstaat unverzüglich über die Ergebnisse dieser Maßnahme.

4. Ein Vertragsstaat antwortet umgehend auf ein Ersuchen eines anderen Vertragsstaats um Feststellung, ob ein Schiff, das angibt, in sein Schiffsregister eingetragen zu sein oder das seine Flagge führt, dazu berechtigt ist, sowie auf ein Ersuchen um eine Genehmigung nach Absatz 2.

5. Ein Flaggenstaat kann in Übereinstimmung mit Artikel 7 seine Genehmigung von Bedingungen abhängig machen, die von ihm und dem ersuchenden Staat zu vereinbaren sind, einschließlich Bedingungen im Zusammenhang mit der Verantwortlichkeit und dem Umfang der zu ergreifenden wirksamen Maßnahmen. Ein Vertragsstaat trifft ohne ausdrückliche Genehmigung durch den Flaggenstaat keine zusätzlichen Maßnahmen außer solchen, die notwendig sind, um eine unmittelbare Gefahr für das Leben von Personen abzuwenden, oder die sich aus einschlägigen zwei- oder mehrseitigen Übereinkünften ableiten.

6. Jeder Vertragsstaat bestimmt eine oder gegebenenfalls mehrere Behörden, die Ersuchen um Hilfe, um die Bestätigung der Registrierung oder des Rechts eines Schiffes, seine Flagge

zu führen, sowie um die Genehmigung, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, entgegennehmen und beantworten. Der Generalsekretär notifiziert die so bestimmten Behörden innerhalb eines Monats nach ihrer Bestimmung allen anderen Vertragsstaaten.

7. Ein Vertragsstaat, der den begründeten Verdacht hat, dass ein Schiff die Schleusung von Migranten auf dem Seeweg betreibt und keine Staatszugehörigkeit besitzt oder einem Schiff ohne Staatszugehörigkeit gleichgestellt werden kann, kann das Schiff anhalten und es durchsuchen. Werden Beweise gefunden, die den Verdacht bestätigen, so trifft der Vertragsstaat geeignete Maßnahmen im Einklang mit dem einschlägigen innerstaatlichen Recht und Völkerrecht.

Artikel 9

Schutzklauseln

1. Trifft ein Vertragsstaat Maßnahmen nach Artikel 8 gegen ein Schiff, so

a) gewährleistet er die Sicherheit und menschliche Behandlung der an Bord befindlichen Personen;

b) trägt er der Notwendigkeit gebührend Rechnung, weder die Sicherheit des Schiffs noch der Ladung zu gefährden;

c) trägt er der Notwendigkeit gebührend Rechnung, die wirtschaftlichen oder rechtlichen Interessen des Flaggenstaats oder eines anderen interessierten Staates nicht zu beeinträchtigen;

d) stellt er im Rahmen der verfügbaren Mittel sicher, dass jede im Hinblick auf das Schiff getroffene Maßnahme umweltverträglich ist.

2. Erweisen sich die nach Artikel 8 getroffenen Maßnahmen als unbegründet und hat das Schiff keine der getroffenen Maßnahmen rechtfertigende Handlung begangen, so ist dem Schiff jeder Verlust oder Schaden zu ersetzen.

3. Jede nach diesem Kapitel getroffene, beschlossene oder durchgeführte Maßnahme trägt der Notwendigkeit gebührend Rechnung,

a) die Rechte und Pflichten sowie die Ausübung der Hoheitsbefugnisse der Küstenstaaten in Übereinstimmung mit dem Seevölkerrecht oder

b) die Autorität des Flaggenstaats, die Hoheitsgewalt und Kontrolle in verwaltungsmäßigen, technischen und sozialen Angelegenheiten in Bezug auf das Schiff auszuüben,

nicht zu behindern oder zu beeinträchtigen.

4. Jede Maßnahme auf See nach diesem Kapitel wird nur von Kriegsschiffen oder Militärluftfahrzeugen oder von anderen Schiffen oder Luftfahrzeugen durchgeführt, die deutlich als im Staatsdienst stehend gekennzeichnet und als solche erkennbar und die hierzu befugt sind.

III. Prävention, Zusammenarbeit und sonstige Maßnahmen

Artikel 10

Information

1. Unbeschadet der Artikel 27 und 28 des Übereinkommens tauschen die Vertragsstaaten, insbesondere diejenigen, die gemeinsame Grenzen besitzen oder an den für die Schleusung von Migranten benutzten Wegen liegen, zum Zweck der Verwirklichung der Ziele dieses Protokolls im Einklang mit ihrer jeweiligen innerstaatlichen Rechts- und Verwaltungsordnung sachdienliche Informationen unter anderem zu folgenden Angelegenheiten aus:

a) den Einschiffungs- und Zielpunkten sowie den Wegen, Beförderungsunternehmern und Transportmitteln, die bekanntlich oder mutmaßlich von einer organisierten kriminellen Gruppe benutzt werden, welche die in Artikel 6 genannten Handlungen begeht;

b) der Identität und den Vorgehensweisen von Organisationen oder organisierten kriminellen Gruppen, die bekanntlich oder mutmaßlich die in Artikel 6 genannten Handlungen begehen;

c) der Echtheit und ordnungsgemäßen Form der von einem Vertragsstaat ausgestellten Reisedokumente und dem Diebstahl oder Missbrauch von Blanko-Reise- oder Identitätsdokumenten;

d) den Mitteln und Methoden des Verbergens und der Beförderung von Personen, der rechtswidrigen Änderung, Vervielfältigung oder Erwerbung oder des sonstigen Missbrauchs von Reise- oder Identitätsdokumenten, die bei in Artikel 6 genannten Handlungen angewendet werden, und Möglichkeiten zu ihrer Entdeckung;

e) den Erfahrungen bei der Gesetzgebung sowie den Verfahrensweisen und Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung der in Artikel 6 genannten Handlungen; und

f) den wissenschaftlichen und technischen Informationen, die für die Rechtsdurchsetzung von Nutzen sind, um ihre Fähigkeit, die in Artikel 6 genannten Handlungen zu verhüten, zu entdecken und zu untersuchen und die Beteiligten strafrechtlich zu verfolgen, gegenseitig zu stärken.

2. Ein Vertragsstaat, der Informationen erhält, kommt jedem Ersuchen des die Informationen übermittelnden Vertragsstaats nach, das ihren Gebrauch Einschränkungen unterwirft.

Artikel 11

Grenzmaßnahmen

1. Unbeschadet der internationalen Verpflichtungen betreffend den freien Personenverkehr verstärken die Vertragsstaaten so weit wie möglich die Grenzkontrollen, die zur Verhütung und Aufdeckung der Schleusung von Migranten erforderlich sind.

2. Jeder Vertragsstaat trifft gesetzgeberische oder andere geeignete Maßnahmen, um so weit wie möglich zu verhindern, dass die von gewerblichen Beförderungsunternehmern betriebenen Transportmittel zur Begehung der in Übereinstimmung mit Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a umschriebenen Straftaten benutzt werden.

3. Gegebenenfalls und unbeschadet der anwendbaren internationalen Übereinkünfte gehört zu diesen Maßnahmen auch die Verpflichtung gewerblicher Beförderungsunternehmer, einschließlich Transportunternehmen, Besitzer oder Betreiber aller Arten von Transportmitteln, sich dessen zu vergewissern, dass alle Passagiere im Besitz der für die Einreise in den Aufnahmezustaat erforderlichen Reisedokumente sind.

4. Jeder Vertragsstaat trifft in Übereinstimmung mit seinem innerstaatlichen Recht die notwendigen Maßnahmen, um im Falle eines Verstoßes gegen die in Absatz 3 festgelegte Verpflichtung Sanktionen vorzusehen.

5. Jeder Vertragsstaat erwägt, Maßnahmen zu treffen, die es in Übereinstimmung mit seinem innerstaatlichen Recht gestatten, Personen, die an der Begehung von in Übereinstimmung mit diesem Protokoll umschriebenen Straftaten beteiligt sind, die Einreise zu verweigern oder ihre Sichtvermerke für ungültig zu erklären.

6. Unbeschadet des Artikels 27 des Übereinkommens erwägen die Vertragsstaaten, die Zusammenarbeit zwischen ihren Grenzkontrollbehörden zu verstärken, indem sie unter anderem direkte Nachrichtenverbindungen einrichten und aufrechterhalten.

Artikel 12

Sicherheit und Kontrolle von Dokumenten

Jeder Vertragsstaat trifft im Rahmen der verfügbaren Mittel die erforderlichen Maßnahmen,

a) um sicherzustellen, dass die Qualität der von ihm ausgestellten Reise- oder Identitätsdokumente so beschaffen ist, dass sie nicht leicht missbraucht und nicht ohne weiteres gefälscht oder auf rechtswidrige Weise verändert, vervielfältigt oder ausgestellt werden können, und

b) um die Integrität und Sicherheit der Reise- oder Identitätsdokumente zu gewährleisten, die von dem Vertragsstaat oder in seinem Namen ausgestellt wurden, und ihre rechtswidrige Herstellung, Ausstellung und Verwendung zu verhindern.

Artikel 13

Rechtmäßigkeit und Gültigkeit von Dokumenten

Auf Ersuchen eines anderen Vertragsstaats überprüft ein Vertragsstaat in Übereinstimmung mit seinem innerstaatlichen Recht innerhalb eines angemessenen Zeitraums die Rechtmäßigkeit und Gültigkeit von Reise- oder Identitätsdokumenten, die tatsächlich oder angeblich in seinem Namen ausgestellt

wurden und die mutmaßlich für die in Artikel 6 genannten Handlungen benutzt worden sind.

Artikel 14

Ausbildung und technische Zusammenarbeit

1. Die Vertragsstaaten sorgen für die besondere Ausbildung der Bediensteten ihrer Einwanderungsbehörden und sonstiger zuständiger Amtsträger in der Verhütung der in Artikel 6 genannten Handlungen und in der menschlichen Behandlung der Migranten, die Objekt dieser Handlungen sind, bei gleichzeitiger Achtung ihrer in diesem Protokoll festgelegten Rechte, beziehungsweise verstärken diese Ausbildung.

2. Die Vertragsstaaten arbeiten untereinander sowie gegebenenfalls mit den zuständigen internationalen Organisationen, nichtstaatlichen Organisationen, anderen in Betracht kommenden Organisationen und sonstigen Teilen der Zivilgesellschaft zusammen, um sicherzustellen, dass das Personal in ihrem Hoheitsgebiet eine angemessene Ausbildung in der Verhütung, Bekämpfung und Ausmerzung der in Artikel 6 genannten Handlungen und zum Schutz der Rechte der Migranten, die Objekt dieser Handlungen sind, erhält. Diese Ausbildung umfasst

a) die Verbesserung der Sicherheit und der Qualität von Reisedokumenten;

b) das Erkennen und Entdecken gefälschter Reise- oder Identitätsdokumente;

c) die kriminalistische Nachrichtenbeschaffung, insbesondere in Bezug auf die Identifizierung organisierter krimineller Gruppen, die bekanntlich oder mutmaßlich die in Artikel 6 genannten Handlungen begehen, die bei der Schleusung von Migranten angewandten Beförderungsmethoden, den Missbrauch von Reise- oder Identitätsdokumenten für die in Artikel 6 genannten Handlungen und die bei der Schleusung von Migranten benutzten Mittel zum Verbergen dieser Personen;

d) die Verbesserung der Verfahren zur Entdeckung geschleuster Personen an konventionellen wie nichtkonventionellen Ein- und Ausreisepunkten und

e) die menschliche Behandlung von Migranten und den Schutz ihrer in diesem Protokoll festgelegten Rechte.

3. Die Vertragsstaaten, die über einschlägiges Fachwissen verfügen, erwägen die Gewährung technischer Hilfe an Staaten, die häufig Herkunfts- oder Transitländer von Personen sind, die Objekt der in Artikel 6 genannten Handlungen waren. Die Vertragsstaaten bemühen sich nach Kräften, die notwendigen Ressourcen, wie Kraftfahrzeuge, Computersysteme und Belegleser, zur Verfügung zu stellen, um die in Artikel 6 genannten Handlungen zu bekämpfen.

Artikel 15

Sonstige Präventionsmaßnahmen

1. Jeder Vertragsstaat sorgt durch entsprechende Maßnahmen für die Bereitstellung oder Stärkung von Aufklärungs-

programmen, um der Öffentlichkeit stärker bewusst zu machen, dass die in Artikel 6 genannten Handlungen eine kriminelle Tätigkeit darstellen, die häufig von organisierten kriminellen Gruppen zu Gewinnzwecken betrieben wird und die mit schwerwiegenden Risiken für die betroffenen Migranten verbunden ist.

2. In Übereinstimmung mit Artikel 31 des Übereinkommens arbeiten die Vertragsstaaten auf dem Gebiet der Öffentlichkeitsarbeit zusammen, um zu verhindern, dass potenzielle Migranten Opfer organisierter krimineller Gruppen werden.

3. Jeder Vertragsstaat fördert beziehungsweise stärkt die Entwicklungsprogramme und die Zusammenarbeit auf einzelstaatlicher, regionaler und internationaler Ebene und trägt dabei den sozioökonomischen Realitäten der Migration Rechnung und widmet den wirtschaftlich und sozial schwachen Gebieten besondere Aufmerksamkeit, um die tieferen sozioökonomischen Ursachen der Schleusung von Migranten, wie Armut und Unterentwicklung, zu bekämpfen.

Artikel 16

Schutz- und Hilfsmaßnahmen

1. Bei der Durchführung dieses Protokolls trifft jeder Vertragsstaat im Einklang mit seinen völkerrechtlichen Verpflichtungen alle geeigneten Maßnahmen, erforderlichenfalls auch gesetzgeberische Maßnahmen, um die nach dem anwendbaren Völkerrecht bestehenden Rechte der Personen, die Objekt der in Artikel 6 genannten Handlungen sind, zu wahren und zu schützen, insbesondere das Recht auf Leben und das Recht, nicht der Folter oder anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen zu werden.

2. Jeder Vertragsstaat trifft geeignete Maßnahmen, um Migranten angemessenen Schutz vor Gewalt zu gewähren, die Einzelpersonen oder Gruppen gegen sie auf Grund dessen ausüben, dass sie Objekt der in Artikel 6 genannten Handlungen sind.

3. Jeder Vertragsstaat gewährt Migranten, deren Leben oder Sicherheit gefährdet ist, weil sie Objekt der in Artikel 6 genannten Handlungen sind, angemessene Hilfe.

4. Bei der Anwendung dieses Artikels berücksichtigen die Vertragsstaaten die besonderen Bedürfnisse von Frauen und Kindern.

5. Wird eine Person, die Objekt der in Artikel 6 genannten Handlungen war, in Haft genommen, so befolgt jeder Vertragsstaat seine Verpflichtungen aus dem Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen⁸⁴, sofern anwendbar, namentlich die Verpflichtung, die betroffene Person unverzüglich über die Bestimmungen betreffend die Benachrichtigung der Konsularbeamten und den Verkehr mit diesen zu unterrichten.

Artikel 17

Abkommen und sonstige Vereinbarungen

Die Vertragsstaaten erwägen den Abschluss zweiseitiger oder regionaler Übereinkünfte oder operativer Vereinbarungen mit dem Ziel,

a) die geeignetsten und wirksamsten Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung der in Artikel genannten Handlungen zu ergreifen oder

b) die Bestimmungen dieses Protokolls untereinander zu stärken.

Artikel 18

Rückführung geschleuster Migranten

1. Jeder Vertragsstaat stimmt zu, ohne ungebührliche oder unangemessene Verzögerung die Rückführung einer Person, die Objekt der in Artikel 6 genannten Handlungen war und die zum Zeitpunkt der Rückführung seine Staatsangehörigkeit oder ein dauerndes Aufenthaltsrecht in seinem Hoheitsgebiet besitzt, zu erleichtern und zu akzeptieren.

2. Jeder Vertragsstaat erwägt die Möglichkeit, die Rückführung einer Person, die Objekt der in Artikel 6 genannten Handlungen war und die zum Zeitpunkt der Einreise in den Aufnahmestaat ein dauerndes Aufenthaltsrecht in seinem Hoheitsgebiet besaß, nach seinem innerstaatlichen Recht zu erleichtern und zu akzeptieren.

3. Auf Ersuchen des aufnehmenden Vertragsstaats überprüft der ersuchte Vertragsstaat ohne ungebührliche oder unangemessene Verzögerung, ob eine Person, die Objekt der in Artikel 6 genannten Handlungen war, seine Staatsangehörigkeit oder ein dauerndes Aufenthaltsrecht in seinem Hoheitsgebiet besitzt.

4. Um die Rückführung einer Person, die Objekt der in Artikel 6 genannten Handlungen war und die über keine ordnungsgemäßen Ausweispapiere verfügt, zu erleichtern, erklärt sich der Vertragsstaat, dessen Staatsangehörigkeit die Person besitzt oder in dem sie ein dauerndes Aufenthaltsrecht hat, bereit, auf Ersuchen des aufnehmenden Vertragsstaats die Reisedokumente oder sonstigen gegebenenfalls notwendigen Genehmigungen auszustellen, damit die Person in sein Hoheitsgebiet reisen und wiedereinreisen kann.

5. Jeder Vertragsstaat, der an der Rückführung einer Person, die Objekt der in Artikel 6 genannten Handlungen war, beteiligt ist, trifft alle geeigneten Maßnahmen, um die Rückführung dieser Person auf ordnungsgemäße Weise und unter gebührender Berücksichtigung ihrer Sicherheit und ihrer Würde durchzuführen.

6. Die Vertragsstaaten können bei der Durchführung dieses Artikels mit den zuständigen internationalen Organisationen zusammenarbeiten.

7. Dieser Artikel lässt die nach dem innerstaatlichen Recht des aufnehmenden Vertragsstaats bestehenden Rechte

⁸⁴ Ebd., Vol. 596, Nr. 8638-8640.

der Personen, die Objekt der in Artikel 6 genannten Handlungen sind, unberührt.

8. Dieser Artikel berührt nicht die Verpflichtungen aus anderen anwendbaren zwei- oder mehrseitigen Verträgen oder anderen anwendbaren Abkommen oder sonstigen Vereinbarungen, die insgesamt oder teilweise die Rückführung von Personen regeln, die Objekt der in Artikel 6 genannten Handlungen waren.

IV. Schlussbestimmungen

Artikel 19

Vorbehaltsklausel

1. Dieses Protokoll berührt nicht die anderen Rechte, Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten von Staaten und Einzelpersonen nach dem Völkerrecht, namentlich dem humanitären Völkerrecht und dem Völkerrecht auf dem Gebiet der Menschenrechte und insbesondere, soweit anwendbar, dem Abkommen von 1951⁸² und dem Protokoll von 1967⁸³ über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und dem darin verankerten Grundsatz der Nichtzurückweisung.

2. Die in diesem Protokoll genannten Maßnahmen sind so auszulegen und anzuwenden, dass Personen nicht auf Grund dessen, dass sie Objekt der in Artikel 6 genannten Handlungen sind, diskriminiert werden. Die Auslegung und Anwendung dieser Maßnahmen muss mit den international anerkannten Grundsätzen der Nichtdiskriminierung im Einklang stehen.

Artikel 20

Beilegung von Streitigkeiten

1. Die Vertragsstaaten bemühen sich, Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieses Protokolls durch Verhandlungen beizulegen.

2. Jede Streitigkeit zwischen zwei oder mehr Vertragsstaaten über die Auslegung oder Anwendung dieses Protokolls, die nicht innerhalb einer angemessenen Frist durch Verhandlungen beigelegt werden kann, wird auf Verlangen eines dieser Vertragsstaaten einem Schiedsverfahren unterbreitet. Können sich die Vertragsstaaten binnen sechs Monaten nach dem Zeitpunkt, zu dem das Schiedsverfahren verlangt worden ist, über seine Ausgestaltung nicht einigen, so kann jeder dieser Vertragsstaaten die Streitigkeit dem Internationalen Gerichtshof unterbreiten, indem er einen seinem Statut entsprechenden Antrag stellt.

3. Jeder Vertragsstaat kann bei der Unterzeichnung, Ratifikation, Annahme oder Genehmigung dieses Protokolls oder dem Beitritt zu diesem erklären, dass er sich durch Absatz 2 nicht als gebunden betrachtet. Die anderen Vertragsstaaten sind gegenüber einem Vertragsstaat, der einen solchen Vorbehalt angebracht hat, durch Absatz 2 nicht gebunden.

4. Ein Vertragsstaat, der einen Vorbehalt nach Absatz 3 angebracht hat, kann diesen Vorbehalt jederzeit durch eine an

den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete Notifikation zurückziehen.

Artikel 21

Unterzeichnung, Ratifikation, Annahme, Genehmigung und Beitritt

1. Dieses Protokoll liegt für alle Staaten vom 12. bis 15. Dezember 2000 in Palermo (Italien) und danach bis zum 12. Dezember 2002 am Sitz der Vereinten Nationen in New York zur Unterzeichnung auf.

2. Dieses Protokoll liegt auch für die Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration zur Unterzeichnung auf, sofern mindestens ein Mitgliedstaat der betreffenden Organisation dieses Protokoll nach Absatz 1 unterzeichnet hat.

3. Dieses Protokoll bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung. Die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt. Eine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration kann ihre Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde hinterlegen, wenn dies mindestens einer ihrer Mitgliedstaaten getan hat. In dieser Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde erklärt diese Organisation den Umfang ihrer Zuständigkeiten in Bezug auf die durch dieses Protokoll erfassten Angelegenheiten. Diese Organisation teilt dem Verwahrer auch jede maßgebliche Änderung des Umfangs ihrer Zuständigkeiten mit.

4. Dieses Protokoll steht jedem Staat und jeder Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration, von der mindestens ein Mitgliedstaat Vertragspartei dieses Protokolls ist, zum Beitritt offen. Die Beitrittsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt. Zum Zeitpunkt ihres Beitritts erklärt eine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration den Umfang ihrer Zuständigkeiten in Bezug auf die durch dieses Protokoll erfassten Angelegenheiten. Diese Organisation teilt dem Verwahrer auch jede maßgebliche Änderung des Umfangs ihrer Zuständigkeiten mit.

Artikel 22

Inkrafttreten

1. Dieses Protokoll tritt am neunzigsten Tag nach Hinterlegung der vierzigsten Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde in Kraft, jedoch nicht vor Inkrafttreten des Übereinkommens. Für die Zwecke dieses Absatzes zählt eine von einer Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration hinterlegte Urkunde nicht als zusätzliche Urkunde zu den von den Mitgliedstaaten der betreffenden Organisation hinterlegten Urkunden.

2. Für jeden Staat und jede Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration, der beziehungsweise die dieses Protokoll nach Hinterlegung der vierzigsten entsprechenden Urkunde ratifiziert, annimmt, genehmigt oder ihm beitrifft, tritt das Protokoll am dreißigsten Tag nach Hinterlegung der entsprechenden Urkunde durch diesen Staat beziehungsweise diese

Organisation oder zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Protokolls nach Absatz 1 in Kraft, je nachdem welcher Zeitpunkt der spätere ist.

Artikel 23

Änderungen

1. Nach Ablauf von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Protokolls kann ein Vertragsstaat des Protokolls eine Änderung vorschlagen und sie beim Generalsekretär der Vereinten Nationen einreichen; dieser leitet die vorgeschlagene Änderung den Vertragsstaaten und der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens zu, damit diese den Vorschlag prüfen und darüber beschließen können. Die Vertragsstaaten dieses Protokolls, die in der Konferenz der Vertragsparteien zusammentreten, bemühen sich nach Kräften um eine Einigung durch Konsens über jede Änderung. Sind alle Bemühungen um einen Konsens erschöpft und wird keine Einigung erzielt, so ist als letztes Mittel eine Zweidrittelmehrheit der auf der Sitzung der Konferenz der Vertragsparteien anwesenden und abstimmenden Vertragsstaaten dieses Protokolls erforderlich, damit die Änderung beschlossen wird.

2. Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration üben in Angelegenheiten ihrer Zuständigkeit ihr Stimmrecht nach diesem Artikel mit der Anzahl von Stimmen aus, die der Anzahl ihrer Mitgliedstaaten entspricht, die Vertragsstaaten dieses Protokolls sind. Diese Organisationen üben ihr Stimmrecht nicht aus, wenn ihre Mitgliedstaaten ihr Stimmrecht ausüben, und umgekehrt.

3. Eine nach Absatz 1 angenommene Änderung bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung durch die Vertragsstaaten.

4. Eine nach Absatz 1 angenommene Änderung tritt für einen Vertragsstaat neunzig Tage nach Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde für die Änderung beim Generalsekretär der Vereinten Nationen in Kraft.

5. Tritt eine Änderung in Kraft, so ist sie für diejenigen Vertragsstaaten, die ihre Zustimmung ausgedrückt haben, durch sie gebunden zu sein, bindend. Die anderen Vertragsstaaten sind weiter durch dieses Protokoll und alle früher von ihnen ratifizierten, angenommenen oder genehmigten Änderungen gebunden.

Artikel 24

Kündigung

1. Ein Vertragsstaat kann dieses Protokoll durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete schriftliche Notifikation kündigen. Die Kündigung wird ein Jahr nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär wirksam.

2. Eine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration hört auf, Vertragspartei dieses Protokolls zu sein, wenn alle ihre Mitgliedstaaten es gekündigt haben.

Artikel 25

Verwahrer und Sprachen

1. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen wird zum Verwahrer dieses Protokolls bestimmt.

2. Die Urschrift dieses Protokolls, dessen arabischer, chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

ZU URKUND DESSEN haben die unterzeichneten, von ihren Regierungen hierzu gehörig befugten Bevollmächtigten dieses Protokoll unterschrieben.

RESOLUTION 55/26

Verabschiedet auf der 69. Plenarsitzung am 20. November 2000, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/55/L.34/Rev.1, eingebracht von: Ägypten, Algerien, Andorra, Äquatorialguinea, Argentinien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Burkina Faso, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Indien, Indonesien, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Kamerun, Kanada, Kasachstan, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kroatien, Kuba, Lettland, Liberia, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mexiko, Monaco, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Sambia, San Marino, Schweden, Senegal, Singapur, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, Südafrika, Sudan, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Ukraine, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

55/26. Vorbereitungen für die Sondertagung über Kinder

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 45/217 vom 21. Dezember 1990, mit der sie die Verabschiedung der Welterklärung über das Überleben, den Schutz und die Entwicklung der Kinder und des Aktionsplans zur Verwirklichung der Welterklärung über das Überleben, den Schutz und die Entwicklung der Kinder in den neunziger Jahren⁸⁵ durch den Weltkindergipfel begrüßt hat, sowie ihre Resolutionen 51/186 vom 16. Dezember 1996, 53/193 vom 15. Dezember 1998 und 54/93 vom 7. Dezember 1999,

in Anbetracht dessen, dass nahezu alle Staaten das Übereinkommen über die Rechte des Kindes⁸⁶ ratifiziert haben,

unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁸⁷ und insbesondere auf die Absätze, die für die Situation der Kinder von Bedeutung sind,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über den Stand der Vorbereitungen für die Sondertagung der

⁸⁵ A/45/625, Anlage.

⁸⁶ Resolution 44/25, Anlage.

⁸⁷ Siehe Resolution 55/2.

Generalversammlung im Jahr 2001 zur Weiterverfolgung des Weltkindergipfels⁸⁸,

sowie *Kenntnis nehmend* von den Berichten des Vorbereitungsausschusses für die Sondertagung über seine Organisationstagung und seine erste Arbeitstagung⁸⁹ sowie von den darin enthaltenen Beschlüssen,

1. *bekräftigt* die am 30. September 1990 von den Staats- und Regierungschefs auf dem Weltkindergipfel eingegangenen Verpflichtungen, die in der Welterklärung über das Überleben, den Schutz und die Entwicklung der Kinder und in dem Aktionsplan zur Verwirklichung der Welterklärung über das Überleben, den Schutz und die Entwicklung der Kinder in den neunziger Jahren⁸⁵ enthalten sind, sowie ihren Aufruf, allen Kindern eine bessere Zukunft zu eröffnen;

2. *bekräftigt außerdem*, dass die Sondertagung der Generalversammlung im Jahr 2001 die Fortschritte bei der Umsetzung der Welterklärung und des Aktionsplans sowie die dabei erzielten Ergebnisse überprüfen und gleichzeitig eine neue Verpflichtung eingehen und weitere Maßnahmen zu Gunsten der Kinder im kommenden Jahrzehnt prüfen wird;

3. *betont*, dass die Umsetzung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes⁸⁶ zur Verwirklichung der Ziele des Weltkindergipfels beiträgt, und empfiehlt, eine gründliche Überprüfung des in den zehn Jahren der Umsetzung des Übereinkommens Erreichten zu einem wesentlichen Bestandteil der Vorbereitungen für die Sondertagung zu machen;

4. *begrüßt* die Initiativen und Maßnahmen, die von den Regierungen und den zuständigen Organisationen, insbesondere dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, sowie von den regionalen und subregionalen Organisationen ergriffen wurden, um die seit dem Weltkindergipfel erzielten Fortschritte zu überprüfen, und ermutigt in dieser Hinsicht zu geeigneten vorbereitenden Tätigkeiten auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene, als Beitrag zu den Vorbereitungen für die Sondertagung und zum Aufbau von Partnerschaften zu Gunsten von Kindern und mit Kindern;

5. *ersucht* den Generalsekretär, unter Berücksichtigung der von den Mitgliedstaaten vorzulegenden einzelstaatlichen Berichte der Generalversammlung auf ihrer Sondertagung über den Vorbereitungsausschuss für die Sondertagung einen Bericht über die Überprüfung der Verwirklichung und der Ergebnisse der Welterklärung und des Aktionsplans vorzulegen, der auch geeignete Empfehlungen für weitere Maßnahmen enthält und der außerdem ausführlich auf die ermittelten besten Verfahrensweisen sowie auf die bei der Umsetzung aufgetretenen Hindernisse und auf die Maßnahmen zu ihrer Überwindung eingeht;

6. *bekräftigt*, dass eine volle und wirksame Beteiligung der Mitgliedstaaten geboten ist, und wiederholt in diesem Zu-

sammenhang ihre Einladung an die Staats- und Regierungschefs, an der Sondertagung teilzunehmen;

7. *begrüßt* es, dass die Staats- und Regierungschefs persönliche Beauftragte für den Vorbereitungsausschuss ernannt haben, und wiederholt ihre Bitte an die Staats- und Regierungschefs, die noch keine persönlichen Beauftragten ernannt haben, dies in Erwägung zu ziehen;

8. *wiederholt ihre Einladung* an die Mitgliedstaaten der Sonderorganisationen, die nicht Mitglieder der Vereinten Nationen sind, als Beobachter an der Arbeit der Sondertagung teilzunehmen;

9. *bekräftigt* die wichtige Rolle, die allen in Betracht kommenden Akteuren, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, bei der Umsetzung des Aktionsplans zukommt, und unterstreicht, dass sie sich entsprechend den vom Vorbereitungsausschuss auszuarbeitenden Modalitäten aktiv an dem Vorbereitungsprozess, namentlich an der Arbeit des Vorbereitungsausschusses, sowie an der Sondertagung beteiligen müssen;

10. *betont erneut*, wie wichtig ein partizipatorischer Prozess auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene ist, damit unter anderem Partnerschaften zwischen einem breiten Spektrum von Akteuren, einschließlich Kindern und Jugendlichen, geschaffen werden und so die Aktivitäten zu Gunsten der Rechte und Bedürfnisse der Kinder Auftrieb erhalten;

11. *hebt hervor*, welche wichtige Rolle Kindern und Jugendlichen bei diesem Prozess zukommt, und legt den Staaten in dieser Hinsicht nahe, aktive Beiträge von Kindern und Jugendlichen zu dem Vorbereitungsprozess einschließlich der Arbeit des Vorbereitungsausschusses sowie zu der Sondertagung zu erleichtern und zu fördern;

12. *fordert* alle zuständigen Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen, namentlich die Fonds und Programme, die Sonderorganisationen und die internationalen Finanzinstitutionen, *nachdrücklich auf*, sich aktiv an den Vorbereitungen für die Sondertagung zu beteiligen;

13. *bittet* den Ausschuss für die Rechte des Kindes *erneut*, Beiträge zu dem Vorbereitungsprozess und auf der Sondertagung zu leisten;

14. *bittet außerdem erneut* alle in Betracht kommenden Sachverständigen, namentlich den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte und die Sonderberichterstatterin der Menschenrechtskommission über Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornografie, sich im Einklang mit der etablierten Praxis an dem Vorbereitungsprozess und der Sondertagung zu beteiligen;

15. *beschließt*, vom 19. bis 21. September 2001 die Sondertagung der Generalversammlung zur Weiterverfolgung des Weltkindergipfels einzuberufen und sie als "Sondertagung über Kinder" zu bezeichnen;

⁸⁸ A/55/429.

⁸⁹ A/55/43 (Teile I und II). Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfundfünfzigste Tagung, Beilage 43.*

16. *beschließt außerdem*, im Jahr 2001 zwei Arbeitstagen des Vorbereitungsausschusses in New York einzuberufen, und zwar vom 29. Januar bis 2. Februar und vom 11. bis 15. Juni;

17. *beschließt ferner*, die in der Fußnote⁹⁰ aufgeführten assoziierten Mitglieder der Regionalkommissionen einzuladen, vorbehaltlich der Geschäftsordnung der Generalversammlung als Beobachter an der Sondertagung und ihrem Vorbereitungsprozess teilzunehmen;

18. *bekräftigt*, wie wichtig es ist, dass die am wenigsten entwickelten Länder voll an der Sondertagung und an den Vorbereitungen für die Tagung mitwirken, und dankt in dieser Hinsicht den Regierungen, die finanzielle Beiträge zu dem vom Generalsekretär zu diesem Zweck eingerichteten Treuhandfonds entrichtet haben, und bittet die Regierungen, die noch keinen Beitrag entrichtet haben, dies zu tun;

19. *dankt* den Regierungen, die finanzielle Beiträge zu den vorbereitenden Tätigkeiten entrichtet haben, die das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen als Fachsekretariat der Sondertagung unternimmt, und ermutigt die Regierungen, die noch keinen Beitrag entrichtet haben, dies zu tun;

20. *beschließt*, den Punkt "Weiterverfolgung der Ergebnisse der Sondertagung über Kinder" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsfünftzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 55/42

Verabschiedet auf der 70. Plenarsitzung am 21. November 2000, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/55/L.22/Rev.1, eingebracht von: Afghanistan, Aserbaidschan, Iran (Islamische Republik), Kasachstan, Kirgisistan, Pakistan, Tadschikistan, Türkei, Turkmenistan, Usbekistan.

55/42. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 48/2 vom 13. Oktober 1993, mit der sie der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit Beobachterstatus gewährte,

sowie unter Hinweis auf die früher von der Generalversammlung verabschiedeten Resolutionen über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit, und mit der Bitte an verschiedene Sonderorganisationen und andere Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen und in Betracht kommende internationale Finanzinstitutionen, sich ihren Bemühungen um die Durchführung der wirtschaftlichen Programme und Projekte der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit anzuschließen,

in Anbetracht der Fortschritte, die die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit bei ihren Bemühungen um eine Neugliederung sowie bei der Einleitung und Durchführung verschiedener regionaler Entwicklungsprojekte und -programme während des letzten Jahrzehnts erzielt hat,

erfreut über die Maßnahmen, die die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit unternimmt, um zur Förderung ihrer Ziele ihre Verbindungen mit dem System der Vereinten Nationen und zuständigen internationalen und regionalen Organisationen zu stärken,

Kenntnis nehmend von der Erklärung von Teheran, die auf dem sechsten Gipfeltreffen der Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit am 10. Juni 2000 in Teheran herausgegeben wurde,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von dem Beschluss der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit auf ihrem sechsten Gipfeltreffen, die Initiative des Präsidenten der Islamischen Republik Iran, Mohammad Khatami, zu einem Dialog zwischen den Kulturen zu begrüßen, nachdem die Vereinten Nationen 2001 zum Jahr des Dialogs zwischen den Kulturen erklärt haben, mit dem Ziel, dieses Konzept durch die Planung und Durchführung geeigneter kultureller, erzieherischer und sozialer Aktivitäten im regionalen und globalen Kontext zu fördern,

unter Hinweis darauf, dass es eines der Hauptziele der Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit ist, die internationale Zusammenarbeit zu fördern, um internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller oder humanitärer Art zu lösen,

mit dem Ausdruck ihrer ernsten Besorgnis über die Verluste an Menschenleben, die durch Naturkatastrophen und ihre verheerenden Auswirkungen auf die sozioökonomische Situation einiger Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit verursacht wurden,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von dem Beschluss der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit, Ministertagungen auf den Gebieten Energie, Landwirtschaft, Industrie und menschliche Entwicklung abzuhalten,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 54/100 der Generalversammlung vom 9. Dezember 1999⁹¹ und gibt ihrer Befriedigung Ausdruck über die für beide Seiten nützliche, häufigere Interaktion zwischen den beiden Organisationen;

2. *betont*, wie wichtig es ist, dass das System der Vereinten Nationen und die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit dabei zusammenarbeiten, sich den Herausforderungen und Chancen der Globalisierung in der Region der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit zu stellen, indem sie

⁹⁰ Amerikanische Jungferninseln, Amerikanisch-Samoa, Anguilla, Aruba, Britische Jungferninseln, Commonwealth der Nördlichen Marianen, Cookinseln, Französisch-Polynesien, Guam, Montserrat, Neukaledonien, Niederländische Antillen, Niue, Puerto Rico.

⁹¹ A/55/122.

die Integration von Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit in die Weltwirtschaft nach Bedarf fördern, insbesondere in Bereichen, die für Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit von Belang sind, unter anderem Handel, Finanzen und Technologietransfer;

3. *stellt fest*, dass Ministertagungen im Verkehrs- und Kommunikationssektor sowie für Handel/Außenhandel abgehalten wurden, auf denen unter anderem Anhänge zu dem Rahmenübereinkommen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit über den Transitverkehr beziehungsweise ein Rahmenübereinkommen über den Handel verabschiedet wurden;

4. *begrüßt* die Unterzeichnung einer Vereinbarung zwischen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen im November 1999 und gibt der Hoffnung Ausdruck, dass ihre wechselseitige Zusammenarbeit die bestehenden Abmachungen über Handel/Transithandel und Verkehr in der Region der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit neu beleben wird;

5. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von der wachsenden Zusammenarbeit zwischen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und der Welthandelsorganisation, die der ersteren Beobachterstatus gewährt hat, sowie von der zunehmenden Teilnahme der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit an den in Betracht kommenden Foren und Ministerkonferenzen der Welthandelsorganisation, und nimmt außerdem Kenntnis von der Abhaltung gemeinsamer Seminare über die Simulation von Handelsverhandlungen durch die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und die Welthandelsorganisation;

6. *begrüßt* die wachsende Zusammenarbeit zwischen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und in Betracht kommenden internationalen Finanzinstitutionen, wie etwa der Weltbank und der Islamischen Entwicklungsbank, und insbesondere die finanzielle Hilfe, die letztere auf den Gebieten Verkehr, Handel, Energie und Landwirtschaft gewährt;

7. *bekundet Genugtuung* über die regionalen Abmachungen, die von den Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit hinsichtlich der Beförderung von Öl und Gas aus der Region in verschiedene Weltteile getroffen wurden;

8. *begrüßt* es, dass im Mai 2000 in Istanbul eine gemeinsame Konferenz der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und des Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen über erweiterte Wahlmöglichkeiten bei der Empfängnisverhütung und die Verbesserung der Qualität der Programme für reproduktive Gesundheit stattgefunden hat, und fordert den Fonds und andere zuständige Organisationen der Vereinten Nationen auf, in Zusammenarbeit mit der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit auch in Zukunft weitere Tätigkeiten auf dem Gebiet der öffentlichen Gesundheit und der sozialen Entwicklung durchzuführen;

9. *stellt fest*, dass die Herstellung, der Transit und der Missbrauch von Suchtstoffen und ihre schädlichen Auswirkungen in der Region ein wachsendes Problem darstellen, bringt ihren Dank zum Ausdruck für die Tätigkeiten im Rahmen des gemeinsamen Projekts der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und des Programms der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle bezüglich einer Koordinierungsstelle für Drogenkontrolle, die im Juli 1999 im Sekretariat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit eingerichtet wurde, und fordert die anderen internationalen und regionalen Organisationen auf, die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit nach Bedarf bei ihrem Kampf gegen die von Drogen ausgehende Bedrohung in ihrer Region zu unterstützen;

10. *stellt außerdem fest*, dass unter der Schirmherrschaft des Kulturinstituts der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit die kulturellen Verbindungen in der Region ausgeweitet wurden, und ersucht um Unterstützung der Anstrengungen zur Sensibilisierung für das reiche kulturelle und literarische Erbe der Region der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und zu seiner Förderung durch geeignete Projekte und Programme, die sich unter anderem mit Fragen im Zusammenhang mit der von Präsident Khatami eingeleiteten Initiative eines Dialogs zwischen den Kulturen befassen und bei denen die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und andere zuständige Stellen möglicherweise Hilfe gewähren können;

11. *bittet* das System der Vereinten Nationen, seine zuständigen Organe und die internationale Gemeinschaft, den Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und ihrem Sekretariat weiterhin nach Bedarf technische Hilfe zur Verbesserung ihres Frühwarnsystems, ihrer Katastrophenbereitschaft, ihrer Fähigkeit zu einer rechtzeitigen Reaktion und ihrer Wiederaufbaukapazität zu gewähren, mit dem Ziel, die Verluste an Menschenleben zu verringern und die sozioökonomischen Auswirkungen von Naturkatastrophen zu mildern;

12. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

13. *beschließt*, den Punkt "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 55/43

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 27. November 2000, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/55/L.32/Rev.1 und Add.1, eingebracht von: Albanien, Andorra, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Bangladesch, Belgien, Benin, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Indien, Irland, Israel, Italien, Japan, Jemen, Kanada, Kasachstan, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kroatien, Lettland, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Mali, Malta, Monaco, Mongolei, Namibia, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Re-

publik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Senegal, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Thailand, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

55/43. Unterstützung der Bemühungen der Regierungen um die Förderung und Konsolidierung neuer oder wiederhergestellter Demokratien durch das System der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

eingedenk der unauflöslichen Verbindungen, die zwischen den in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁹² verankerten Grundsätzen und den Grundlagen jeder demokratischen Gesellschaft bestehen,

unter Hinweis auf die am 8. September 2000 von den Staats- und Regierungschefs verabschiedete Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁹³, insbesondere der Ziffern 6 und 24,

sowie unter Hinweis auf die Erklärung von Manila⁹⁴, die im Juni 1988 von der ersten Internationalen Konferenz der neuen oder wiederhergestellten Demokratien⁹⁵ verabschiedet wurde,

in Anbetracht der großen Veränderungen, die sich zur Zeit auf der internationalen Bühne vollziehen, sowie des Strebens aller Völker nach einer internationalen Ordnung, die auf den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundsätzen beruht, namentlich der Förderung und Unterstützung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten aller sowie anderer wichtiger Grundsätze wie Gleichberechtigung und Selbstbestimmungsrecht der Völker, Frieden, Demokratie, Gerechtigkeit, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit, Pluralismus, Entwicklung, Verbesserung des Lebensstandards und Solidarität,

unter Hinweis auf ihre Resolution 49/30 vom 7. Dezember 1994, in der sie die Wichtigkeit der Erklärung von Managua⁹⁶ und des von der zweiten Internationalen Konferenz der neuen oder wiederhergestellten Demokratien im Juli 1994 verabschiedeten Aktionsplans⁹⁷ anerkannt hat, sowie auf ihre Resolutionen 50/133 vom 20. Dezember 1995, 51/31 vom 6. Dezember 1996, 52/18 vom 21. November 1997, 53/31 vom 23. November 1998 und 54/36 vom 29. November 1999,

sowie unter Hinweis auf das Dokument "Überprüfung der erzielten Fortschritte und Empfehlungen", das von der vom 2. bis 4. September 1997 in Bukarest abgehaltenen dritten Internationalen Konferenz der neuen oder wiederhergestellten Demokratien über Demokratie und Entwicklung verabschiedet wurde⁹⁸ und das an die Regierungen, die Zivilgesellschaft, den

Privatsektor, die Geberländer und die internationale Gemeinschaft gerichtete Leitlinien, Grundsätze und Empfehlungen enthält,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von den 2000 veranstalteten Seminaren, Fachtagungen und Konferenzen über Demokratisierung und gute Staatsführung sowie auch von denjenigen, die unter der Schirmherrschaft der Internationalen Konferenz der neuen oder wiederhergestellten Demokratien abgehalten wurden,

Kenntnis nehmend von den Auffassungen, die die Mitgliedstaaten in der Debatte über diese Frage auf ihrer neunundvierzigsten, fünfzigsten, einundfünfzigsten, zweiundfünfzigsten, dreiundfünfzigsten, vierundfünfzigsten und fünfundfünfzigsten Tagung zum Ausdruck gebracht haben,

eingedenk dessen, dass die Aktivitäten der Vereinten Nationen zur Unterstützung der von den Regierungen unternommenen Bemühungen um die Förderung und Konsolidierung der Demokratie im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und nur auf ausdrückliches Ersuchen der betreffenden Mitgliedstaaten durchgeführt werden,

sowie eingedenk dessen, dass Demokratie, Entwicklung und die Achtung vor allen Menschenrechten und Grundfreiheiten einander bedingen und sich gegenseitig stärken und dass die Demokratie auf dem frei bekundeten Willen der Menschen, ihre politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Systeme selbst zu bestimmen, sowie auf ihrer uneingeschränkten Teilhabe an allen Aspekten ihres Lebens beruht,

feststellend, dass zahlreiche Gesellschaften in jüngster Zeit beträchtliche Anstrengungen unternommen haben, um durch die Demokratisierung und die Reform ihrer Volkswirtschaften ihre sozialen, politischen und wirtschaftlichen Ziele zu erreichen, Bestrebungen, welche die Unterstützung und Anerkennung der internationalen Gemeinschaft verdienen,

mit Befriedigung feststellend, dass die vierte Internationale Konferenz der neuen oder wiederhergestellten Demokratien vom 4. bis 6. Dezember 2000 in Cotonou (Benin) abgehalten werden wird,

betonend, wie wichtig es ist, dass die Mitgliedstaaten, das System der Vereinten Nationen, die Sonderorganisationen und andere zwischenstaatliche Organisationen die Abhaltung der vierten Internationalen Konferenz der neuen oder wiederhergestellten Demokratien unterstützen,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs⁹⁹,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁹⁹ und bittet die Mitgliedstaaten, die darin enthaltenen Vorschläge zu prüfen;

2. *spricht* dem Generalsekretär und über ihn dem System der Vereinten Nationen *ihre Anerkennung aus* für die Aktivitäten, die auf Ersuchen der Regierungen zur Unterstützung der

⁹² Resolution 217 A (III).

⁹³ Siehe Resolution 55/2.

⁹⁴ A/43/538, Anlage.

⁹⁵ Die Konferenz führte damals die Bezeichnung "Internationale Konferenz der vor kurzem wiederhergestellten Demokratien".

⁹⁶ A/49/713, Anlage I.

⁹⁷ Ebd., Anlage II.

⁹⁸ A/52/334, Anlage.

⁹⁹ A/55/489.

Anstrengungen zur Konsolidierung der Demokratie durchgeführt wurden, sowie für seinen Beitrag zu dem Vorbereitungsprozess und zu dem Erfolg der vierten Internationalen Konferenz der neuen oder wiederhergestellten Demokratien;

3. *begrüßt* die Tätigkeit des Folgemechanismus der dritten Internationalen Konferenz der neuen oder wiederhergestellten Demokratien über Demokratie und Entwicklung;

4. *bittet* den Generalsekretär, die Mitgliedstaaten, die zuständigen Sonderorganisationen, Programme, Fonds und andere Organe des Systems der Vereinten Nationen sowie andere zwischenstaatliche Organisationen, an der Abhaltung der vierten Internationalen Konferenz der neuen oder wiederhergestellten Demokratien mitzuwirken;

5. *erkennt an*, dass den Vereinten Nationen eine wichtige Rolle dabei zukommt, die von den Regierungen im Rahmen ihrer Entwicklungsanstrengungen unternommenen Demokratisierungsbemühungen zur rechten Zeit auf geeignete Weise kohärent zu unterstützen;

6. *betont*, dass die Aktivitäten der Organisation mit der Charta der Vereinten Nationen im Einklang stehen müssen;

7. *ermutigt* den Generalsekretär, die Organisation auch künftig besser in die Lage zu versetzen, den Ersuchen der Mitgliedstaaten wirksam zu entsprechen, indem sie ihre Bemühungen um die Erreichung der Ziele einer guten Staatsführung und der Demokratisierung kohärent und in ausreichendem Umfang unterstützt;

8. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, die Demokratisierung zu fördern und zusätzliche Anstrengungen zu unternehmen, um Maßnahmen aufzuzeigen, die zur Unterstützung der Regierungen bei ihren Bemühungen um die Förderung und Konsolidierung neuer oder wiederhergestellter Demokratien ergriffen werden können;

9. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution zu unterbreiten;

10. *beschließt*, den Punkt "Unterstützung der Bemühungen der Regierungen um die Förderung und Konsolidierung neuer oder wiederhergestellter Demokratien durch das System der Vereinten Nationen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 55/44

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 27. November 2000, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/55/L.16 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Bangladesch, Belarus, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Griechenland, Guatemala, Honduras, Indien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Japan, Jordanien, Kasachstan, Kirgisistan, Kolumbien, Kroatien, Kuba, Laotische Volksdemokratische Republik, Liechtenstein, Luxemburg, Malta, Marokko, Mexiko, Monaco, Mongolei, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Pakistan, Panama, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Mol-

dau, Rumänien, Russische Föderation, Schweden, Slowenien, Spanien, Tadschikistan, Tschechische Republik, Türkei, Turkmenistan, Ukraine, Ungarn, Usbekistan, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

55/44. Internationale Zusammenarbeit und Koordination für die Wiederherstellung der Gesundheit der Bevölkerung, die Sanierung der Umwelt und die wirtschaftliche Entwicklung der Region von Semipalatinsk in Kasachstan

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 52/169 M vom 16. Dezember 1997 und 53/1 H vom 16. November 1998,

mit Genugtuung über den Bericht des Generalsekretärs¹⁰⁰,

in Anbetracht dessen, dass das Atomversuchsgelände von Semipalatinsk, das an Kasachstan gefallen ist und 1991 geschlossen wurde, dem Volk und der Regierung Kasachstans auf Grund der damit verbundenen Folgen für das Leben und die Gesundheit der Bevölkerung, insbesondere der Kinder und anderer besonders gefährdeter Gruppen, sowie für die Umwelt in der Region nach wie vor Anlass zu großer Besorgnis gibt,

sich dessen bewusst, dass die internationale Gemeinschaft der Frage der menschlichen, ökologischen und sozioökonomischen Dimensionen der Situation in der Region von Semipalatinsk gebührende Aufmerksamkeit widmen sollte,

in Anbetracht dessen, dass es notwendig ist, die nationalen und internationalen Bemühungen um die Wiederherstellung der Gesundheit der betroffenen Bevölkerung und die Sanierung der Umwelt in dieser Region zu koordinieren,

eingedenk dessen, dass Fachwissen erforderlich ist, um die radiologischen, gesundheitlichen, sozioökonomischen, psychologischen und ökologischen Probleme in der Region von Semipalatinsk zu minimieren und zu mildern,

unter Hinweis auf die Erklärung von Almaty¹⁰¹ der Staatsoberhäupter der zentralasiatischen Staaten vom 28. Februar 1997, mit der das Jahr 1998 zum Jahr des Umweltschutzes in der Region Zentralasien erklärt wurde,

unter Berücksichtigung der Ergebnisse der 1999 in Tokio abgehaltenen internationalen Konferenz über die Probleme der Region von Semipalatinsk, die zu größerer Wirksamkeit der Hilfe beigetragen haben, die der Bevölkerung der Region gewährt wird,

in Anerkennung des Beitrags, den verschiedene Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, Geberstaaten sowie zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen zu der humanitären Hilfe und zu der Durchführung von Projekten zur Sanierung der Region leisten,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁰⁰ und den darin enthaltenen Informationen über die Maßnahmen, die zur Lösung der gesundheitlichen, ökologischen, wirt-

¹⁰⁰ A/55/212.

¹⁰¹ A/52/112, Anlage.

schaftlichen und humanitären Probleme sowie zur Deckung der Bedürfnisse der Region von Semipalatinsk ergriffen wurden;

2. *betont*, dass der Region von Semipalatinsk und ihrer Bevölkerung auch in Zukunft internationale Aufmerksamkeit geschenkt und mehr zur Lösung ihrer Probleme getan werden muss;

3. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, Hilfe bei der Ausarbeitung und Durchführung von Sonderprogrammen und -projekten zur ärztlichen Behandlung und Betreuung der betroffenen Bevölkerung in der Region von Semipalatinsk zu gewähren;

4. *bittet* alle Staaten, die zuständigen multilateralen Finanzorganisationen und andere Institutionen der internationalen Gemeinschaft, namentlich die nichtstaatlichen Organisationen, ihr Wissen und ihre Erfahrungen weiterzugeben, um zur Wiederherstellung der Gesundheit der Bevölkerung und zur Sanierung der Umwelt sowie zur wirtschaftlichen Entwicklung der Region von Semipalatinsk beizutragen;

5. *bittet* alle Mitgliedstaaten, insbesondere die Geberländer, die zuständigen Organe und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, einschließlich der Fonds und Programme, an der Sanierung der Region von Semipalatinsk mitzuwirken;

6. *bittet* den Generalsekretär, unter Einbeziehung der interessierten Staaten und der zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen einen Konsultationsprozess darüber einzuleiten, wie die erforderliche Unterstützung für die Suche nach geeigneten Lösungen für die Probleme und Bedürfnisse der Region von Semipalatinsk, namentlich die in dem Bericht des Generalsekretärs als vordringlich bezeichneten Probleme und Bedürfnisse, mobilisiert werden könnte;

7. *fordert* den Generalsekretär *auf*, auch künftig alles zu tun, um die Probleme und Bedürfnisse der Region von Semipalatinsk stärker in das Bewusstsein der Weltöffentlichkeit zu rücken;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe und Katastrophenhilfe der Vereinten Nationen, einschließlich der Wirtschaftssonderhilfe" über die Fortschritte bei der Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 55/45

Verabschiedet auf der 72. Plenarsitzung am 27. November 2000, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/55/L.41 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Armenien, Aserbaidschan, Bangladesch, Belarus, Belgien, Brasilien, Bulgarien, China, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Indien, Iran (Islamische Republik), Irland, Italien, Japan, Kanada, Kasachstan, Kirgisistan, Kroatien, Luxemburg, Malta, Marokko, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Schweden, Slowenien, Spanien, Tadschikistan, Tschechische Republik, Türkei, Turkmenistan, Ukraine, Usbekistan, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

55/45. Internationale Nothilfe für Frieden, Normalität und den Wiederaufbau in Tadschikistan

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 51/30 J vom 25. April 1997, 52/169 I vom 16. Dezember 1997, 53/1 K vom 7. Dezember 1998 und 54/96 A vom 8. Dezember 1999,

sowie unter Hinweis auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 1113 (1997) vom 12. Juni 1997, 1128 (1997) vom 12. September 1997, 1138 (1997) vom 14. November 1997, 1167 (1998) vom 14. Mai 1998, 1206 (1998) vom 12. November 1998, 1240 (1999) vom 15. Mai 1999 und 1274 (1999) vom 12. November 1999 und die Erklärungen des Präsidenten des Sicherheitsrates vom 21. März¹⁰² und 12. Mai 2000¹⁰³,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs¹⁰⁴,

mit Genugtuung über die Durchführung der wesentlichen Bestimmungen des Allgemeinen Abkommens über die Herbeiführung des Friedens und der nationalen Eintracht in Tadschikistan¹⁰⁵,

mit Genugtuung anerkennend, dass die Vereinten Nationen eine erfolgreiche und bedeutende Rolle in dem Friedensprozess gespielt und die unter ihrer Schirmherrschaft vorgenommenen Verhandlungen und Durchführungsmaßnahmen entscheidend unterstützt haben, in der Überzeugung, dass die Vereinten Nationen Tadschikistan bei der Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit weiterhin Hilfe leisten sollen und in dieser Hinsicht die Einrichtung des Büros der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in Tadschikistan begrüßend,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von den Anstrengungen, die die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Tadschikistan, die als eine erfolgreiche Mission anzusehen ist, mit Unterstützung der Kontaktgruppe der Garantiestaaten und der internationalen Organisationen, der Mission der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und den Gemeinsamen Friedenstruppen der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten unternimmt, um den Parteien bei der Durchführung des Allgemeinen Abkommens behilflich zu sein,

¹⁰² S/PRST/2000/9; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 2000*.

¹⁰³ S/PRST/2000/17; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 2000*.

¹⁰⁴ A/55/347.

¹⁰⁵ A/52/219-S/1997/510, Anlage I.

feststellend, dass sich trotz des Abschlusses des Friedensprozesses und trotz bedeutsamer Fortschritte im Sicherheitsumfeld die humanitäre Lage auf Grund der schwerwiegenden Verschlechterung der Wirtschaftslage und der anhaltenden Dürre nicht verbessert hat und dass in ganz Tadschikistan nach wie vor ein erheblicher humanitärer Bedarf besteht,

in der Erkenntnis, dass humanitäre Maßnahmen so lange ein entscheidender Faktor zur Stärkung der Errungenschaften in dem Friedensprozess in Tadschikistan sein werden, bis die Wirtschaft in der Lage ist, die tadschikische Bevölkerung zu erhalten,

mit dem Ausdruck ihres Bedauerns darüber, dass trotz des wichtigen Beitrags, den die humanitären Maßnahmen zum Frieden und zur Stabilität leisten, die Reaktion der Geber auf die konsolidierten interinstitutionellen Beitragsappelle für 1999 und 2000 unzureichend war,

betonend, dass die internationale Finanzierung der humanitären Maßnahmen besonders wichtig ist, da diese Maßnahmen nach wie vor das wichtigste Mittel zur Befriedigung der Grundbedürfnisse von Hunderttausenden von Tadschiken darstellen,

besorgt über die mangelnde Unterstützung von Nahrungsmittelhilfe- und Gesundheitsprogrammen, die darauf ausgerichtet sind, Menschenleben zu retten, und die umgehend finanziert werden müssen, wenn eine soziale Katastrophe in Tadschikistan abgewendet werden soll,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁰⁴ und schließt sich den darin enthaltenen Bemerkungen und Empfehlungen an;

2. *begrüßt* die Durchführung der wesentlichen Bestimmungen des Allgemeinen Abkommens über die Herbeiführung des Friedens und der nationalen Eintracht in Tadschikistan¹⁰⁵ und das Ende der Übergangszeit;

3. *begrüßt außerdem* die Rolle, die die Vereinten Nationen bei der Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit in Tadschikistan nach wie vor spielen, sowie die Errichtung des Büros der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in Tadschikistan;

4. *betont*, dass Tadschikistan in eine neue Phase der Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit eingetreten ist, welche die Fortsetzung der internationalen Wirtschaftshilfe erfordert;

5. *erkennt an*, dass humanitäre Hilfe und Wiederaufbauhilfe nach wie vor von entscheidender Bedeutung sind, nicht nur, um Leben zu erhalten, sondern auch, um die Entwicklung zu fördern und erneute Konflikte zu verhindern;

6. *begrüßt mit Genugtuung* die Bemühungen, die der Generalsekretär unternommen hat, um die Aufmerksamkeit der

internationalen Gemeinschaft auf die drängenden humanitären Probleme Tadschikistans zu lenken und Hilfe für die Normalisierung, die Sanierung und den Wiederaufbau des Landes in der Konfliktfolgezeit zu mobilisieren;

7. *dankt* den Staaten, den Vereinten Nationen, der Weltbank und anderen zwischenstaatlichen Organisationen sowie allen zuständigen humanitären Organisationen, Organen und nichtstaatlichen Organisationen, namentlich dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz und der Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften, die auf die humanitären Bedürfnisse Tadschikistans eingegangen sind und dies auch weiterhin tun;

8. *legt* den Mitgliedstaaten und anderen Beteiligten *nahe*, auch künftig Hilfe zu gewähren, um dem dringenden Bedarf Tadschikistans an humanitärer Hilfe Rechnung zu tragen, und dem Land im Hinblick auf die Sanierung und den Wiederaufbau seiner Wirtschaft in der Konfliktfolgezeit Unterstützung anzubieten;

9. *begrüßt wärmstens* die Absicht des Generalsekretärs, das humanitäre Programm der Vereinten Nationen in Tadschikistan fortzusetzen, indem er für das Jahr 2001 einen konsolidierten interinstitutionellen Appell zur Gewährung humanitärer Hilfe an Tadschikistan in Form eines Strategiedokuments erlässt, das die Leitlinien für einen schrittweisen Übergang zu einer stärker entwicklungsorientierten Schwerpunktsetzung vorgeben wird, und bittet die Mitgliedstaaten, die in dem Appell enthaltenen Programme zu finanzieren;

10. *fordert* den Generalsekretär *auf*, im Jahr 2001 alle humanitären Hilfsaktivitäten in Tadschikistan neu zu evaluieren, mit dem Ziel, längerfristigen Entwicklungsfragen Rechnung zu tragen;

11. *betont* die Notwendigkeit, die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des humanitären Personals, des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals sowie die Sicherheit ihrer Räumlichkeiten, Ausrüstungsgegenstände und Hilfsgüter zu gewährleisten;

12. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen des Dialogs mit den multilateralen Kreditinstitutionen den humanitären Auswirkungen ihrer Anpassungsprogramme in Tadschikistan auch weiterhin besondere Aufmerksamkeit zu schenken;

13. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die humanitäre Lage in Tadschikistan weiter zu überwachen und der Generalversammlung auf ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung über die bei der Durchführung dieser Resolution erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten;

14. *beschließt*, auf ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung die Frage der Situation in Tadschikistan unter dem Punkt "Verstärkte Koordinierung der humanitären Hilfe und Katastrophenhilfe der Vereinten Nationen, einschließlich der Wirtschafts-sonderhilfe" zu behandeln.

RESOLUTION 55/46

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 29. November 2000, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/55/L.40 und Add.1, eingebracht von: Andorra, Argentinien, Australien, Bangladesch, Belgien, Benin, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Finnland, Frankreich, Gabun, Griechenland, Guatemala, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kap Verde, Kirgisistan, Kolumbien, Kroatien, Kuba, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Mali, Malta, Marokko, Mexiko, Monaco, Namibia, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Singapur, Slowenien, Spanien, St. Lucia, Südafrika, Thailand, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam.

55/46. Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels für soziale Entwicklung und der diesem Thema gewidmeten Sondertagung der Generalversammlung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf den Weltgipfel für soziale Entwicklung, der vom 6. bis 12. März 1995 in Kopenhagen abgehalten wurde, und auf die vierundzwanzigste Sondertagung der Generalversammlung "Weltgipfel für soziale Entwicklung und der Weg danach: Soziale Entwicklung für alle in einer zunehmend globalen Welt", die vom 26. Juni bis 1. Juli 2000 in Genf abgehalten wurde,

betonend, wie wichtig die Ergebnisse der vierundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung sind, auf der die Durchführung der Kopenhagener Erklärung über soziale Entwicklung¹⁰⁶ und des Aktionsprogramms¹⁰⁷ überprüft und bewertet und weitere Maßnahmen und Initiativen zur Verwirklichung der auf dem Gipfel eingegangenen Verpflichtungen¹⁰⁸ verabschiedet wurden,

unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹⁰⁹ und die Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung "Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert"¹¹⁰,

1. *bekräftigt* die auf dem Weltgipfel für soziale Entwicklung eingegangenen und in der Kopenhagener Erklärung über soziale Entwicklung¹⁰⁶ und dem Aktionsprogramm¹⁰⁷ enthaltenen Verpflichtungen der Staats- und Regierungschefs, mit denen ein neuer Konsens darüber hergestellt wurde, die Menschen in den Mittelpunkt der Bemühungen um nachhaltige Entwicklung zu stellen, und versprochen wurde, die Armut zu beseitigen, eine produktive Vollbeschäftigung zu fördern und die soziale Integration zu begünstigen, um so stabile, sichere und gerechte Gesellschaften für alle zu verwirklichen, und *bekräftigt* die Beschlüsse über künftige Maßnahmen und Initiativen

¹⁰⁶ Bericht des Weltgipfels für soziale Entwicklung, Kopenhagen, 6.-12. März 1995 (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.166/9 vom 19. April 1995), Kap. I, Resolution 1, Anlage I.

¹⁰⁷ Ebd., Anlage II.

¹⁰⁸ Resolution S-24/2, Anlage.

¹⁰⁹ Siehe Resolution 55/2.

¹¹⁰ Resolutionen S-23/2 und S-23/3.

zur Beschleunigung der sozialen Entwicklung für alle, die auf der vierundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung verabschiedet wurden und in den weiteren Initiativen für die soziale Entwicklung¹⁰⁸ enthalten sind;

2. *bekräftigt außerdem*, dass die Kopenhagener Erklärung und das Aktionsprogramm sowie die auf der vierundzwanzigsten Sondertagung verabschiedeten weiteren Initiativen für die soziale Entwicklung den grundlegenden Rahmen für die weitere Förderung der sozialen Entwicklung in den kommenden Jahren bilden werden;

3. *betont*, wie dringend notwendig es ist, die in der Kopenhagener Erklärung und dem Aktionsprogramm sowie in dem Ergebnisdokument der vierundzwanzigsten Sondertagung enthaltenen sozialen Entwicklungsziele bei der Festsetzung der Wirtschaftspolitik in den Mittelpunkt zu stellen, namentlich bei denjenigen Politiken, die Einfluss auf die Binnen- und die Weltmarktkräfte sowie die Weltwirtschaft haben;

4. *bittet* den Generalsekretär, den Wirtschafts- und Sozialrat, die Kommission für soziale Entwicklung, die Regionalkommissionen, die zuständigen Organisationen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen und andere zuständige zwischenstaatliche Foren, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats vordringlich alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die wirksame Umsetzung aller Verpflichtungen und Zusagen sicherzustellen, die in der Kopenhagener Erklärung und dem Aktionsprogramm sowie in dem Ergebnisdokument der vierundzwanzigsten Sondertagung enthalten sind;

5. *dankt* der Regierung und dem Volk der Schweiz für ihren Beitrag zu dem Erfolg der vierundzwanzigsten Sondertagung;

6. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Ergebnisse der vierundzwanzigsten Sondertagung¹¹¹;

7. *beschließt*, den Punkt "Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels für soziale Entwicklung und der vierundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung einen Bericht über diese Frage vorzulegen.

RESOLUTION 55/47

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 29. November 2000, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/55/L.43/Rev.1 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Aserbaidschan, Bangladesch, Belarus, Benin, Brasilien, Burkina Faso, Chile, Costa Rica, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Fidschi, Gabun, Gambia, Georgien, Guatemala, Guinea, Guyana, Indien, Jordanien, Kirgisistan, Kolumbien, Kroatien, Kuba, Kuwait, Liberia, Madagaskar, Mali, Marokko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Nigeria, Pakistan, Panama, Philippinen, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, Senegal, St. Lucia, Suriname, Thailand, Togo, Tschad, Tunesien, Uruguay, Vereinigte Republik Tansania, Zypern.

¹¹¹ A/55/344.

55/47. Internationale Dekade für eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit zu Gunsten der Kinder der Welt (2001-2010)

Die Generalversammlung,

eingedenk der Charta der Vereinten Nationen, einschließlich der darin enthaltenen Ziele und Grundsätze, und namentlich ihres Bestrebens, die kommenden Generationen vor der Geißel des Krieges zu bewahren,

unter Hinweis auf die Satzung der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, in der es heißt, dass, da Kriege im Geiste des Menschen entstehen, auch die Verteidigung des Friedens im Geiste des Menschen ihren Anfang nehmen muss,

sowie unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen über eine Kultur des Friedens, insbesondere die Resolution 52/15 vom 20. November 1997, mit der sie das Jahr 2000 zum Internationalen Jahr für eine Kultur des Friedens erklärte, sowie auf ihre Resolution 53/25 vom 10. November 1998, mit der sie den Zeitraum von 2001-2010 zur Internationalen Dekade für eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit zu Gunsten der Kinder der Welt erklärte,

in Bekräftigung der Erklärung über eine Kultur des Friedens¹¹² und des Aktionsprogramms für eine Kultur des Friedens¹¹³, in dem Bewusstsein, dass diese unter anderem die Grundlage für die Begehung der Dekade bilden, und in der Überzeugung, dass eine wirksame und erfolgreiche Begehung der Dekade auf der ganzen Welt eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit fördern wird, die der Menschheit und insbesondere den künftigen Generationen zugute kommen wird,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Internationale Dekade für eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit zu Gunsten der Kinder der Welt¹¹⁴,

sowie Kenntnis nehmend von der Resolution 2000/66 der Menschenrechtskommission vom 26. April 2000 mit dem Titel "Wege zu einer Kultur des Friedens"¹¹⁵,

unter Betonung der besonderen Bedeutung der 2001 in New York anberaumten Sondertagung der Generalversammlung zur Weiterverfolgung des Weltkindergipfels, der 2001 in Durban (Südafrika) anberaumten Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz sowie der Dekade der Vereinten Nationen für Menschenrechtserziehung (1995-2004) für die Internationale Dekade für eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit zu Gunsten der Kinder der Welt (2000-2010),

unter Berücksichtigung des Manifests 2000 zur Förderung einer Kultur des Friedens, das auf eine Initiative der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur zurückgeht und das weltweit bisher mit über sechzig Millionen Unterschriften unterstützt wurde,

1. *ist sich dessen bewusst*, dass die Internationale Dekade für eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit zu Gunsten der Kinder der Welt das Ziel verfolgt, im Anschluss an die Begehung des Internationalen Jahres für eine Kultur des Friedens im Jahr 2000 die weltweite Bewegung für eine Kultur des Friedens weiter zu stärken;

2. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Engagement, das die Mitgliedstaaten, das System der Vereinten Nationen und die Zivilgesellschaft auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene während des Internationalen Jahres für eine Kultur des Friedens gezeigt haben, und erkennt in diesem Zusammenhang die Koordinierungsrolle an, die die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur während des Jahres übernommen hat;

3. *bittet* die Mitgliedstaaten, ihren Tätigkeiten zur Förderung einer Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit, insbesondere während der Dekade, auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene größeres Gewicht zu geben, sie zu stärken und dafür zu sorgen, dass auf allen Ebenen ein Mehr an Frieden und Gewaltlosigkeit erzielt wird;

4. *begrüßt* die Einrichtung von einzelstaatlichen Komitees und Koordinierungsstellen in über einhundertsechzig Ländern im Kontext der Begehung des Internationalen Jahres für eine Kultur des Friedens, betont, wie wichtig es ist, dass diese auch künftig aktiv in die Förderung der Ziele der Erklärung über eine Kultur des Friedens¹¹² und des Aktionsprogramms für eine Kultur des Friedens¹¹³ und in die wirksame Begehung der Dekade einbezogen werden, und befürwortet die Einrichtung solcher Stellen in den verbleibenden Ländern;

5. *bestimmt* die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur zur federführenden Organisation für die Dekade, die für die Koordinierung der Tätigkeiten der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen zur Förderung einer Kultur des Friedens sowie für die Verbindung zu den anderen mit dieser Angelegenheit befassten Organisationen verantwortlich ist;

6. *erkennt* die wichtige Rolle an, die den zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen, insbesondere dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und der Friedensuniversität, dabei zukommt, eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit zu fördern, vor allem indem sie während der Dekade auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene besondere Tätigkeiten durchführen;

7. *ersucht* die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, vor allem während der Dekade die Erklärung und das Aktionsprogramm und damit zu-

¹¹² Resolution 53/243 A.

¹¹³ Resolution 53/243 B.

¹¹⁴ A/55/377.

¹¹⁵ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2000, Supplement No. 3* und Korrigendum (E/2000/23 und Korr.1), Kap. II, Abschnitt A.

sammenhängende Texte in verschiedenen Sprachen weit zu verbreiten;

8. *fordert* die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen, insbesondere die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, *auf*, auf allen Ebenen eine schulische und nichtschulische Bildung zu fördern, die eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit begünstigt;

9. *bittet* die Zivilgesellschaft, auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene ihre Tätigkeiten zur Förderung einer Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit durch die Bildung von Partnerschaften und die Weitergabe von Informationen auszuweiten und so zu einer globalen Bewegung für eine Kultur des Friedens beizutragen, und ermutigt die Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, die Ziele der Dekade voranzubringen, indem sie eigene Tätigkeitsprogramme verabschieden, die die Initiativen der Mitgliedstaaten, der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und anderer globaler und regionaler Organisationen ergänzen;

10. *unterstreicht* die wichtige Rolle, die den Medien und der neuen Informations- und Kommunikationstechnologie bei der weiteren Förderung einer Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit, insbesondere zu Gunsten von Kindern und Jugendlichen, zukommt;

11. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung im Jahr 2005 einen Bericht über die Begehung der Dekade zu ihrer Halbzeit und über die Durchführung der Erklärung und des Aktionsprogramms vorzulegen, unter Berücksichtigung der Auffassungen der Mitgliedstaaten und im Benehmen mit der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und anderen zuständigen Organen des Systems der Vereinten Nationen;

12. *bittet* die Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, dem Generalsekretär Informationen über die Begehung der Dekade und über die Tätigkeiten zur Förderung einer Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit zu unterbreiten;

13. *beschließt*, auf ihrer sechzigsten Tagung einen Plenarsitzungstag der Behandlung dieses Punktes zu widmen und dabei auch die Fortschritte bei der Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms sowie die Begehung der Dekade zu ihrer Halbzeit zu prüfen, gegebenenfalls unter Beteiligung aller maßgeblichen Akteure;

14. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

15. *beschließt*, den Punkt "Kultur des Friedens" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 55/48

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 29. November 2000, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/55/L.15/Rev.2 und Add.1, eingebracht von: Antigua und Barbuda, Äthiopien, Bahamas, Bangladesch, Barbados, Belize, Benin, Costa Rica, Dominica, Dominikanische Republik, Ecuador, Gabun, Grenada, Guatemala, Guyana, Haiti, Jamaika, Kambodscha, Kenia, Kolumbien, Komoren, Lesotho, Mali, Mauritius, Myanmar, Nauru, Pakistan, Panama, Salomonen, Samoa, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Sudan, Suriname, Thailand, Trinidad und Tobago, Venezuela, Zypern.

55/48. Die Rolle der Vereinten Nationen bei der Förderung einer neuen globalen menschlichen Ordnung

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und der Rolle, die den Vereinten Nationen bei der Förderung der internationalen wirtschaftlichen und sozialen Zusammenarbeit zukommt,

in dem Bewusstsein, dass das Wohl der Menschen und die volle Entfaltung ihres Potenzials das übergreifende Ziel der nachhaltigen Entwicklung ist,

zutiefst besorgt über die wachsende Kluft zwischen Reich und Arm innerhalb der Länder und zwischen ihnen, sowie über die nachteiligen Auswirkungen, die sich hieraus für die Förderung der menschlichen Entwicklung auf der ganzen Welt ergeben,

entschlossen, den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt aller Völker zu fördern, und überzeugt davon, dass die internationale Zusammenarbeit zu diesem Zweck dringend neu belebt werden muss,

betonend, dass die Länder selbst die Verantwortung für ihren Entwicklungsprozess tragen, und in diesem Zusammenhang nachdrücklich darauf hinweisend, dass die internationale Gemeinschaft dafür verantwortlich ist, die Entwicklungsländer bei ihren Entwicklungsbemühungen partnerschaftlich zu unterstützen,

in Bekräftigung der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen vom 8. September 2000¹¹⁶, die von den Staats- und Regierungschefs zum Abschluss des Millenniums-Gipfels der Vereinten Nationen verabschiedet wurde, insbesondere der darin vereinbarten Ziele und Zielwerte für die Förderung der Entwicklung und die Beseitigung der Armut,

Kenntnis nehmend von der am 14. April 2000 in Havanna verabschiedeten Erklärung des Südgipfels¹¹⁷, in der es unter anderem um eine neue globale menschliche Ordnung geht, die erforderlich ist, um die wachsende Kluft zwischen Reich und Arm innerhalb der Länder und zwischen ihnen durch die Förderung eines ausgewogenen Wachstums, die Beseitigung der Armut, die Ausweitung produktiver Beschäftigungsmöglichkeiten, die Förderung der Gleichstellung von Mann und Frau und die soziale Integration zu verringern,

¹¹⁶ Siehe Resolution 55/2.

¹¹⁷ A/55/74, Anlage I.

1. *betont*, dass ein Konsens auf breiter Basis gefunden werden muss, um unter Einbeziehung aller Akteure, insbesondere der Regierungen, des Systems der Vereinten Nationen und anderer internationaler Organisationen, sowie der in Betracht kommenden Akteure der Zivilgesellschaft, einschließlich des Privatsektors und der nichtstaatlichen Organisationen, in einem umfassenden und ganzheitlichen Rahmen Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele der Entwicklung und der Armutsbeseitigung zu ergreifen;

2. *nimmt mit Interesse Kenntnis* von dem Vorschlag für eine neue globale menschliche Ordnung;

3. *ersucht* den Generalsekretär, die Auffassungen der Mitgliedstaaten und der Organe und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen zu der Förderung einer neuen globalen menschlichen Ordnung einzuholen und zur Behandlung durch die Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung einen Bericht darüber zu erstellen;

4. *beschließt*, den Punkt "Die Rolle der Vereinten Nationen bei der Förderung einer neuen globalen menschlichen Ordnung" in die Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 55/49

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 29. November 2000, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 119 Stimmen ohne Gegenstimme bei 1 Enthaltung*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/55/L.39, eingebracht von: Angola, Äquatorialguinea, Argentinien, Benin, Brasilien, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Gabun, Gambia, Ghana, Guinea-Bissau, Kamerun, Kap Verde, Kongo, Liberia, Namibia, Nigeria, São Tomé und Príncipe, Senegal, Sierra Leone, Südafrika, Togo, Uruguay.

* *Dafür*: Afghanistan, Algerien, Andorra, Angola, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Benin, Bolivien, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lettland, Libysch-Arabisches Dschamahiriya, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Oman, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Sambia, San Marino, Schweden, Senegal, Sierra Leone, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Südafrika, Sudan, Thailand, Togo, Tonga, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

Dagegen: Keine.

Enthaltungen: Vereinigte Staaten von Amerika.

55/49. Südatlantische Zone des Friedens und der Zusammenarbeit

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 41/11 vom 27. Oktober 1986, in der sie den Atlantischen Ozean in der Region zwischen Afrika und Südamerika feierlich zur "Südatlantischen Zone des Friedens und der Zusammenarbeit" erklärt hat,

sowie unter Hinweis auf ihre späteren Resolutionen zu dieser Angelegenheit, namentlich Resolution 45/36 vom 27. No-

vember 1990, in der sie erneut erklärt hat, dass die Staaten der Zone entschlossen sind, auf politischem, wirtschaftlichem, wissenschaftlichem und kulturellem Gebiet sowie in anderen Bereichen verstärkt und schneller zusammenzuarbeiten,

erneut erklärend, dass die Fragen des Friedens und der Sicherheit und die Fragen der Entwicklung eng miteinander verbunden sind und nicht losgelöst voneinander betrachtet werden können und dass eine Zusammenarbeit für Frieden und Entwicklung unter den Staaten der Region den Zielen der Südatlantischen Zone des Friedens und der Zusammenarbeit förderlich sein wird,

im Bewusstsein der Bedeutung, die die Staaten der Zone dem Schutz der Umwelt der Region beimessen, und in Anerkennung der Bedrohung, die eine Verschmutzung jedweden Ursprungs für die Meeres- und Küstenumwelt, ihr ökologisches Gleichgewicht und ihre Ressourcen darstellt,

1. *erklärt erneut*, dass Zweck und Zielsetzung der Südatlantischen Zone des Friedens und der Zusammenarbeit als Grundlage für die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Ländern der Region wichtig sind;

2. *fordert alle Staaten auf*, bei der Förderung der in der Erklärung des Südatlantiks zur Zone des Friedens und der Zusammenarbeit festgelegten Ziele zu kooperieren und alle Maßnahmen zu unterlassen, die mit diesen Zielen sowie mit der Charta der Vereinten Nationen und den einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen unvereinbar sind, insbesondere Maßnahmen, die Spannungs- und potenzielle Konfliktsituationen in der Region hervorrufen beziehungsweise verschärfen können;

3. *nimmt Kenntnis* von dem gemäß ihrer Resolution 54/35 vom 24. November 1999 unterbreiteten Bericht des Generalsekretärs¹¹⁸;

4. *erinnert* an die 1994 auf der dritten Tagung der Mitgliedstaaten der Zone in Brasilia geschlossene Vereinbarung, Demokratie und politischen Pluralismus zu fördern und im Einklang mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden¹¹⁹, alle Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu verteidigen und im Hinblick auf die Verwirklichung dieser Ziele zusammenzuarbeiten;

5. *begrüßt mit Befriedigung* die Abhaltung der fünften Tagung der Mitgliedstaaten der Zone am 21. und 22. Oktober 1998 in Buenos Aires und nimmt Kenntnis von der Schlussklärung und dem Aktionsplan, die auf der Tagung verabschiedet wurden¹²⁰;

6. *begrüßt* die Fortschritte in Richtung auf das volle Inkrafttreten des Vertrags über das Verbot von Kernwaffen in La-

¹¹⁸ A/55/476.

¹¹⁹ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

¹²⁰ A/53/650, Anlage.

teinamerika und der Karibik (Tlatelolco-Vertrag)¹²¹ und des Vertrags über eine kernwaffenfreie Zone in Afrika (Pelindaba-Vertrag)¹²²;

7. *begrüßt außerdem* das Inkrafttreten des im November 1997 verabschiedeten Interamerikanischen Übereinkommens gegen die unerlaubte Herstellung von Feuerwaffen, Munition, Sprengstoffen und ähnlichem Material sowie den unerlaubten Handel damit¹²³ und die im Juni 1999 durch die Organisation der amerikanischen Staaten erfolgte Verabschiedung des Interamerikanischen Übereinkommens über Transparenz beim Erwerb konventioneller Waffen;

8. *begrüßt ferner* den von der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit auf ihrer fünfunddreißigsten ordentlichen Tagung im Juli 1999 in Algier gefassten Beschluss über die unerlaubte Verbreitung und Verschiebung von Kleinwaffen und leichten Waffen und den unerlaubten Handel damit¹²⁴ sowie die vom Rat der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika auf seinem neunzehnten Gipfeltreffen der Staats- und Regierungschefs im August 1999 in Maputo gefassten Beschlüsse über die Verhütung und Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und damit zusammenhängender Straftaten¹²⁵ und die Initiativen, die die Mitgliedstaaten der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten ergriffen haben, um ein Übereinkommen über ein Moratorium für die Einfuhr, die Ausfuhr und die Herstellung leichter Waffen zu schließen;

9. *betont*, dass dauerhafter Frieden und Sicherheit in Sierra Leone nur erreicht werden können, wenn die umfassenden Ziele des am 7. Juli 1999 in Lomé unterzeichneten Friedensabkommens¹²⁶ verwirklicht werden, namentlich die vollständige Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung, die rechtmäßige Ausbeutung der natürlichen Ressourcen Sierra Leones zum Nutzen seines Volkes, die volle Achtung der Menschenrechte aller, die nationale Aussöhnung, wirksame Maßnahmen zu den Fragen der Straflosigkeit und Verantwortlichkeit, die volle Ausweitung der Autorität des Staates von Sierra Leone sowie ein freier und alle Seiten einschließender demokratischer Prozess, der zur Abhaltung von Wahlen führt;

10. *bekräftigt* die Souveränität, die territoriale Unversehrtheit und die politische Unabhängigkeit der Demokratischen Republik Kongo und aller Staaten in der Region und fordert alle Konfliktparteien auf, die Feindseligkeiten einzustellen und ihre Verpflichtungen aus der in Lusaka unterzeichneten Waffenruhevereinbarung¹²⁷ zu erfüllen;

11. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, dass die Mitgliedstaaten mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln zu ei-

nem wirksamen und dauerhaften Frieden in Angola beitragen, und wiederholt in diesem Zusammenhang, dass die Hauptursache der derzeitigen Situation in Angola auf das Versäumnis der Nationalen Union für die völlige Unabhängigkeit Angolas unter der Führung von Jonas Savimbi zurückzuführen ist, ihre Verpflichtungen aus den "Acordos de Paz"¹²⁸, dem Protokoll von Lusaka¹²⁹ und den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats zu erfüllen;

12. *beobachtet mit Sorge* die humanitären Auswirkungen der derzeitigen Situation in Angola auf die Zivilbevölkerung, würdigt in diesem Zusammenhang die Bemühungen der Mitgliedstaaten, einschließlich der Regierung Angolas, und der humanitären Organisationen um die Gewährung humanitärer Hilfe an Angola und fordert sie nachdrücklich auf, diese Hilfe fortzusetzen und zu verstärken;

13. *begrüßt* die nach der Abhaltung der freien und fairen Präsidentschafts- und Parlamentswahlen am 16. Januar 2000 erfolgte Rückkehr zu einer verfassungsmäßigen und demokratischen Ordnung in Guinea-Bissau und fordert die internationale Gemeinschaft und die Regierung Guinea-Bissaus auf, den wirtschaftlichen Wiederaufbau des Landes zu unterstützen und die Festigung der Demokratie in Guinea-Bissau zu fördern;

14. *bekräftigt* die Wichtigkeit des Südatlantiks für den weltweiten Seeschiffahrts- und Handelsverkehr sowie ihre Entschlossenheit, die Region für alle friedlichen Zwecke und Tätigkeiten zu erhalten, die durch das Völkerrecht, insbesondere das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen¹³⁰, geschützt sind;

15. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um eine angemessene Regelung des Seetransports von radioaktiven und toxischen Abfällen herbeizuführen, unter Berücksichtigung der Interessen der Küstenstaaten und im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen und den Vorschriften der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation sowie der Internationalen Atomenergie-Organisation;

16. *beobachtet mit Sorge* die Zunahme des Drogenhandels und der damit zusammenhängenden Straftaten, einschließlich des Drogenmissbrauchs, und fordert die internationale Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten der Zone auf, die regionale und internationale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung aller Aspekte des Drogenproblems und der damit zusammenhängenden Straftaten zu fördern;

17. *ist sich* in Anbetracht der Anzahl, des Ausmaßes und der Komplexität von Naturkatastrophen und anderen Notstandssituationen dessen *bewusst*, dass die von den Mit-

¹²¹ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 634, Nr. 9068.

¹²² Siehe A/50/426, Anlage.

¹²³ A/53/78, Anlage.

¹²⁴ A/54/424, Anlage II, Beschluss AHG/Dec.137 (XXXV).

¹²⁵ A/54/488-S/1999/1082, Anlage.

¹²⁶ S/1999/777, Anlage.

¹²⁷ S/1999/815, Anlage.

¹²⁸ S/22609.

¹²⁹ S/1994/1441.

¹³⁰ Siehe *The Law of the Sea: Official Texts of the United Nations Convention on the Law of the Sea of 10 December 1982 and of the Agreement relating to the Implementation of Part XI of the United Nations Convention on the Law of the Sea of 10 December 1982 with Index and Excerpts from the Final Act of the Third United Nations Conference on the Law of the Sea* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.97.V.10).

gliedstaaten der Zone gewährte humanitäre Hilfe besser koordiniert werden muss, um eine rechtzeitige und wirksame Reaktion zu gewährleisten;

18. *begrüßt* das Angebot Benins, die sechste Tagung der Mitgliedstaaten der Zone auszurichten;

19. *ersucht* die zuständigen Organisationen, Organe und Gremien des Systems der Vereinten Nationen, den Mitgliedstaaten der Zone bei ihren gemeinsamen Bemühungen um die Verwirklichung der Erklärung des Südatlantiks zur Zone des Friedens und der Zusammenarbeit auf Wunsch jede geeignete Hilfe zu gewähren;

20. *ersucht* den Generalsekretär, die Durchführung der Resolution 41/11 und späterer Resolutionen zu dieser Angelegenheit zu verfolgen und der Generalversammlung auf ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen, in dem unter anderem die von den Mitgliedstaaten zum Ausdruck gebrachten Auffassungen berücksichtigt werden;

21. *beschließt*, den Punkt "Südatlantische Zone des Friedens und der Zusammenarbeit" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 55/50

Verabschiedet auf der 78. Plenarsitzung am 1. Dezember 2000, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 145 Stimmen bei 1 Gegenstimme und 5 Enthaltungen*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/55/L.49 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Dschibuti, Guinea, Indonesien, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Libanon, Malaysia, Marokko, Namibia, Oman, Saudi-Arabien, Senegal, Südafrika, Sudan, Togo, Tunesien, Vereinigte Arabische Emirate, Palästina.

* *Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Algerien, Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Japan, Jemen, Jordanien, Jugoslawien, Kambodscha, Kanada, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lettland, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahiriya, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, Südafrika, Sudan, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Israel.

Enthaltungen: Angola, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Nauru, Vereinigte Staaten von Amerika.

55/50. Jerusalem

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 36/120 E vom 10. Dezember 1981, 37/123 C vom 16. Dezember 1982, 38/180 C vom 19. Dezember 1983, 39/146 C vom 14. Dezem-

ber 1984, 40/168 C vom 16. Dezember 1985, 41/162 C vom 4. Dezember 1986, 42/209 D vom 11. Dezember 1987, 43/54 C vom 6. Dezember 1988, 44/40 C vom 4. Dezember 1989, 45/83 C vom 13. Dezember 1990, 46/82 B vom 16. Dezember 1991, 47/63 B vom 11. Dezember 1992, 48/59 A vom 14. Dezember 1993, 49/87 A vom 16. Dezember 1994, 50/22 A vom 4. Dezember 1995, 51/27 vom 4. Dezember 1996, 52/53 vom 9. Dezember 1997, 53/37 vom 2. Dezember 1998 und 54/37 vom 1. Dezember 1999, in denen sie unter anderem feststellte, dass alle Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen und Handlungen der Besatzungsmacht Israel, die den Charakter und Status der Heiligen Stadt Jerusalem geändert haben beziehungsweise ändern sollten, insbesondere das sogenannte "Grundgesetz" über Jerusalem und die Erklärung Jerusalems zur Hauptstadt Israels, null und nichtig sind und unverzüglich rückgängig gemacht werden müssen,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 478 (1980) des Sicherheitsrats vom 20. August 1980, in der der Rat unter anderem beschloss, das "Grundgesetz" nicht anzuerkennen, und diejenigen Staaten, die diplomatische Vertretungen in Jerusalem eingerichtet haben, aufforderte, diese Vertretungen aus der Heiligen Stadt abzuziehen,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs¹³¹,

1. *stellt fest*, dass Israels Beschluss, die Heilige Stadt Jerusalem seinem Recht, seiner Rechtsprechung und seiner Verwaltung zu unterstellen, rechtswidrig und somit null und nichtig ist und keinerlei Gültigkeit besitzt;

2. *missbilligt* es, dass einige Staaten unter Verstoß gegen die Resolution 478 (1980) des Sicherheitsrats ihre diplomatischen Vertretungen nach Jerusalem verlegt haben und sich weigern, der genannten Resolution Folge zu leisten;

3. *fordert* diese Staaten *erneut auf*, sich in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen an die einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen zu halten;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 55/51

Verabschiedet auf der 78. Plenarsitzung am 1. Dezember 2000, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 96 Stimmen bei 2 Gegenstimmen und 55 Enthaltungen*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/55/L.50 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Dschibuti, Guinea, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Libanon, Malaysia, Marokko, Oman, Pakistan, Saudi-Arabien, Sierra Leone, Südafrika, Sudan, Syrische Arabische Republik, Togo, Tunesien, Vereinigte Arabische Emirate.

* *Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Algerien, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guyana, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jemen, Jordanien, Kambodscha, Katar, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Liba-

¹³¹ A/55/538.

non, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Philippinen, Russische Föderation, Sambia, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Sri Lanka, St. Lucia, Südafrika, Sudan, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Türkei, Uganda, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Israel, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Andorra, Angola, Australien, Belgien, Brasilien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Italien, Japan, Jugoslawien, Kanada, Kasachstan, Kenia, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Nauru, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Salomonen, Samoa, San Marino, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tonga, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

55/51. Der syrische Golan

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Punktes "Die Situation im Nahen Osten",

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs¹³²,

unter Hinweis auf die Resolution 497 (1981) des Sicherheitsrats vom 17. Dezember 1981,

in Bekräftigung des Grundprinzips der Unzulässigkeit des gewaltsamen Gebietserwerbs, im Einklang mit dem Völkerrecht und der Charta der Vereinten Nationen,

erneut bekräftigend, dass das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten¹³³ auf den besetzten syrischen Golan Anwendung findet,

zutiefst besorgt darüber, dass sich Israel unter Verstoß gegen die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats und der Generalversammlung nicht aus dem seit 1967 unter Besetzung stehenden syrischen Golan zurückgezogen hat,

betonend, dass der Bau von Siedlungen und die Tätigkeiten, die Israel seit 1967 in dem besetzten syrischen Golan durchführt, illegal sind,

mit Genugtuung über die Einberufung der Friedenskonferenz über den Nahen Osten am 30. Oktober 1991 in Madrid auf der Grundlage der Resolutionen des Sicherheitsrats 242 (1967) vom 22. November 1967, 338 (1973) vom 22. Oktober 1973 und 425 (1978) vom 19. März 1978 sowie der Formel "Land gegen Frieden",

mit dem Ausdruck ernster Besorgnis darüber, dass der Friedensprozess ins Stocken geraten ist, was die Verhandlungen mit Syrien betrifft, und in der Hoffnung, dass die Friedensgespräche bald wieder an dem bereits Erreichten anknüpfen werden,

1. *erklärt*, dass Israel die Resolution 497 (1981) des Sicherheitsrats bislang nicht befolgt hat;

2. *erklärt außerdem*, dass der Beschluss Israels vom 14. Dezember 1981, den besetzten syrischen Golan seinem Recht, seiner Rechtsprechung und seiner Verwaltung zu unterstellen, null und nichtig ist und keinerlei Gültigkeit besitzt, wie vom Sicherheitsrat in seiner Resolution 497 (1981) bestätigt, und fordert Israel auf, diesen Beschluss rückgängig zu machen;

3. *bekräftigt ihre Feststellung*, dass alle einschlägigen Bestimmungen der Landkriegsordnung in der Anlage zum Haager Abkommen von 1907¹³⁴ sowie des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten¹³³ nach wie vor auf das seit 1967 von Israel besetzte syrische Hoheitsgebiet Anwendung finden, und fordert alle Vertragsparteien dieser Übereinkünfte auf, ihre Verpflichtungen aus diesen Übereinkünften unter allen Umständen einzuhalten beziehungsweise deren Einhaltung sicherzustellen;

4. *stellt erneut fest*, dass die weiter andauernde Besetzung des syrischen Golan und dessen De-facto-Annexion ein Hindernis auf dem Wege zur Herbeiführung eines gerechten, umfassenden und dauerhaften Friedens in der Region darstellen;

5. *fordert Israel auf*, die Gespräche mit Syrien und Libanon wieder aufzunehmen und die im Verlauf der vorangegangenen Gespräche eingegangenen Verpflichtungen und abgegebenen Zusicherungen zu achten;

6. *verlangt erneut*, dass sich Israel in Durchführung der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats bis zur Linie vom 4. Juni 1967 aus dem gesamten besetzten syrischen Golan zurückzieht;

7. *fordert alle betroffenen Parteien*, die gemeinsamen Schirmherren des Friedensprozesses und die gesamte internationale Gemeinschaft *auf*, alle erforderlichen Anstrengungen zu unternehmen, um die Wiederaufnahme des Friedensprozesses und seinen Erfolg sicherzustellen, indem sie die Resolutionen 242 (1967) und 338 (1973) des Sicherheitsrats durchführen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 55/52

Verabschiedet auf der 78. Plenarsitzung am 1. Dezember 2000, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 106 Stimmen bei 2 Gegenstimmen und 48 Enthaltungen*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/55/L.45 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Brunei Darussalam, Dschibuti, Guinea, Guyana, Indonesien, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Malaysia, Mali, Marokko, Namibia, Oman, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Südafrika, Sudan, Togo, Tunesien, Vereinigte Arabische Emirate, Palästina.

* *Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Algerien, Antigua und Barbuda, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botswana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, De-

¹³² Ebd.

¹³³ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973.

¹³⁴ Siehe Carnegie Endowment for International Peace, *The Hague Conventions and Declarations of 1899 and 1907* (New York, Oxford University Press, 1915).

mokratische Volksrepublik Korea, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guyana, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kap Verde, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretania, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Nicaragua, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Republik Korea, Salomonen, Sambia, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Sri Lanka, St. Lucia, Südafrika, Sudan, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Israel, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Andorra, Argentinien, Armenien, Australien, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Italien, Japan, Jugoslawien, Kanada, Kasachstan, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Samoa, San Marino, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tonga, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

55/52. Ausschuss für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 181 (II) vom 29. November 1947, 194 (III) vom 11. Dezember 1948, 3236 (XXIX) vom 22. November 1974, 3375 (XXX) und 3376 (XXX) vom 10. November 1975, 31/20 vom 24. November 1976, 32/40 A vom 2. Dezember 1977, 33/28 A und B vom 7. Dezember 1978, 34/65 A vom 29. November 1979 und 34/65 C vom 12. Dezember 1979, ES-7/2 vom 29. Juli 1980, 35/169 A und C vom 15. Dezember 1980, 36/120 A und C vom 10. Dezember 1981, ES-7/4 vom 28. April 1982, 37/86 A vom 10. Dezember 1982, 38/58 A vom 13. Dezember 1983, 39/49 A vom 11. Dezember 1984, 40/96 A vom 12. Dezember 1985, 41/43 A vom 2. Dezember 1986, 42/66 A vom 2. Dezember 1987, 43/175 A vom 15. Dezember 1988, 44/41 A vom 6. Dezember 1989, 45/67 A vom 6. Dezember 1990, 46/74 A vom 11. Dezember 1991, 47/64 A vom 11. Dezember 1992, 48/158 A vom 20. Dezember 1993, 49/62 A vom 14. Dezember 1994, 50/84 A vom 15. Dezember 1995, 51/23 vom 4. Dezember 1996, 52/49 vom 9. Dezember 1997, 53/39 vom 2. Dezember 1998 und 54/39 vom 1. Dezember 1999,

nach Behandlung des Berichts des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes¹³⁵,

erinnernd an die Unterzeichnung der Grundsatzklärung über Regelungen betreffend eine vorläufige Selbstregierung samt Anhängen und Einvernehmlichem Protokoll durch die Regierung des Staates Israel und die Palästinensische Befreiungsorganisation, die Vertreterin des palästinensischen Volkes, am 13. September 1993 in Washington¹³⁶ sowie über die darauf folgenden Durchführungsabkommen, insbesondere das am

28. September 1995 in Washington unterzeichnete Israelisch-palästinensische Interimsabkommen über das Westjordanland und den Gazastreifen¹³⁷ und die am 4. September 1999 in Scharm esch-Scheich (Ägypten) unterzeichnete Vereinbarung,

erneut erklärend, dass die Vereinten Nationen eine dauernde Verantwortung für die Palästinafrage tragen, bis diese unter allen Aspekten zufriedenstellend im Einklang mit internationaler Legitimität gelöst ist,

1. *dankt* dem Ausschuss für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes für seine Bemühungen bei der Wahrnehmung der ihm von der Generalversammlung übertragenen Aufgaben;

2. *ist der Auffassung*, dass der Ausschuss auch künftig einen wertvollen und positiven Beitrag zu den internationalen Bemühungen um die Förderung des Nahostfriedensprozesses und der vollinhaltlichen Umsetzung der erzielten Übereinkünfte und die Mobilisierung internationaler Unterstützung und Hilfe für das palästinensische Volk während der Übergangszeit leisten kann;

3. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen des Ausschusses in Kapitel VII seines Berichts¹³⁵ an;

4. *ersucht* den Ausschuss, die Situation im Zusammenhang mit der Palästinafrage weiter zu verfolgen und gegebenenfalls der Generalversammlung beziehungsweise dem Sicherheitsrat Bericht zu erstatten und Vorschläge zu unterbreiten;

5. *ermächtigt* den Ausschuss, auch weiterhin alles zu tun, um die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes zu fördern, in seinem gebilligten Arbeitsprogramm alle Anpassungen vorzunehmen, die er für zweckmäßig und im Lichte der Entwicklungen für notwendig hält, sowie besonderes Gewicht auf die Notwendigkeit der Mobilisierung von Unterstützung und Hilfe für das palästinensische Volk zu legen und der Generalversammlung auf ihrer sechsundfünfzigsten Tagung und danach darüber Bericht zu erstatten;

6. *ersucht* den Ausschuss, palästinensischen und anderen nichtstaatlichen Organisationen auch weiterhin seine Zusammenarbeit und Unterstützung zu gewähren, um internationale Solidarität und Unterstützung für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes und für eine friedliche Regelung der Palästinafrage zu mobilisieren, und weitere nichtstaatliche Organisationen in seine Tätigkeit mit einzubeziehen;

7. *ersucht* die Vergleichskommission der Vereinten Nationen für Palästina nach Resolution 194 (III) der Generalversammlung und die anderen mit der Palästinafrage befassten Organe der Vereinten Nationen, mit dem Ausschuss auch weiterhin voll zusammenzuarbeiten, und bekundet ihre Anerkennung für die Zusammenarbeit zwischen der Kommission und dem

¹³⁵ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfundfünfzigste Tagung, Beilage 35 (A/55/35).

¹³⁶ A/48/486-S/26560, Anlage.

¹³⁷ A/51/889-S/1997/357, Anlage.

Ausschuss bei der Modernisierung und Sicherung des Archivs der Kommission;

8. *ersucht* den Generalsekretär, den Bericht des Ausschusses allen zuständigen Organen der Vereinten Nationen zuleiten, und fordert diese nachdrücklich auf, nach Bedarf die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen;

9. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dem Ausschuss auch weiterhin alle erforderlichen Einrichtungen zur Wahrnehmung seiner Aufgaben zur Verfügung zu stellen.

RESOLUTION 55/53

Verabschiedet auf der 78. Plenarsitzung am 1. Dezember 2000, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 107 Stimmen bei 2 Gegenstimmen und 48 Enthaltungen*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/55/L.46 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Brunei Darussalam, Dschibuti, Guinea, Guyana, Indonesien, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Malaysia, Mali, Marokko, Namibia, Oman, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Südafrika, Sudan, Tunesien, Vereinigte Arabische Emirate, Palästina.

* *Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Algerien, Antigua und Barbuda, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botswana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guyana, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Nicaragua, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Republik Korea, Salomonen, Sambia, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Sri Lanka, St. Lucia, Südafrika, Sudan, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Israel, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Andorra, Argentinien, Armenien, Australien, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Italien, Japan, Jugoslawien, Kanada, Kasachstan, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Samoa, San Marino, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tonga, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

55/53. Sekretariats-Abteilung für die Rechte der Palästinenser

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes¹³⁸,

insbesondere Kenntnis nehmend von den in Abschnitt V.B dieses Berichts enthaltenen einschlägigen Informationen,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 32/40 B vom 2. Dezember 1977, 33/28 C vom 7. Dezember 1978, 34/65 D

vom 12. Dezember 1979, 35/169 D vom 15. Dezember 1980, 36/120 B vom 10. Dezember 1981, 37/86 B vom 10. Dezember 1982, 38/58 B vom 13. Dezember 1983, 39/49 B vom 11. Dezember 1984, 40/96 B vom 12. Dezember 1985, 41/43 B vom 2. Dezember 1986, 42/66 B vom 2. Dezember 1987, 43/175 B vom 15. Dezember 1988, 44/41 B vom 6. Dezember 1989, 45/67 B vom 6. Dezember 1990, 46/74 B vom 11. Dezember 1991, 47/64 B vom 11. Dezember 1992, 48/158 B vom 20. Dezember 1993, 49/62 B vom 14. Dezember 1994, 50/84 B vom 15. Dezember 1995, 51/24 vom 4. Dezember 1996, 52/50 vom 9. Dezember 1997, 53/40 vom 2. Dezember 1998 und 54/40 vom 1. Dezember 1999,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den Maßnahmen, die der Generalsekretär gemäß ihrer Resolution 54/40 ergriffen hat;

2. *ist der Auffassung*, dass die Sekretariats-Abteilung für die Rechte der Palästinenser nach wie vor einen nützlichen und konstruktiven Beitrag leistet;

3. *ersucht* den Generalsekretär, die Abteilung auch künftig mit den erforderlichen Ressourcen auszustatten und dafür zu sorgen, dass sie ihr Arbeitsprogramm, das in den einschlägigen früheren Resolutionen im Einzelnen festgelegt worden ist, im Benehmen mit dem Ausschuss für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes und unter seiner Anleitung auch weiterhin durchführt, so insbesondere auch, dass sie in verschiedenen Regionen unter Einbeziehung aller Teile der internationalen Gemeinschaft Tagungen veranstaltet, die Dokumentensammlung des Informationssystems der Vereinten Nationen zur Palästinafrage weiterentwickelt und ausbaut, Veröffentlichungen und Informationsmaterial über verschiedene Aspekte der Palästinafrage erstellt und möglichst weit verbreitet und das jährliche Schulungsprogramm für Bedienstete der Palästinensischen Behörde veranstaltet;

4. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, auch künftig für die Zusammenarbeit der Hauptabteilung Presse und Information und anderer Stellen des Sekretariats Sorge zu tragen, dahin gehend, dass sie die Abteilung in die Lage versetzen, ihre Aufgaben zu erfüllen, und angemessen über die verschiedenen Aspekte der Palästinafrage zu berichten;

5. *bittet* alle Regierungen und Organisationen, mit dem Ausschuss und der Abteilung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zusammenzuarbeiten;

6. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur alljährlichen Begehung des Internationalen Tages der Solidarität mit dem palästinensischen Volk am 29. November, ersucht sie, die Begehung dieses Tages auch weiterhin einem möglichst breiten Publikum bekannt zu machen, und ersucht den Ausschuss und die Abteilung, im Rahmen der Begehung des Tages der Solidarität in Zusammenarbeit mit der Ständigen Beobachtervertretung Palästinas bei den Vereinten Nationen auch künftig jedes Jahr eine Ausstellung über die Rechte der Palästinenser zu veranstalten.

¹³⁸ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfundfünfzigste Tagung, Beilage 35 (A/55/35).

RESOLUTION 55/54

Verabschiedet auf der 78. Plenarsitzung am 1. Dezember 2000, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 151 Stimmen bei 2 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/55/L.47 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Brunei Darussalam, Dschibuti, Guinea, Guyana, Indonesien, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Malaysia, Mali, Marokko, Namibia, Oman, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Südafrika, Sudan, Tunesien, Vereinigte Arabische Emirate, Palästina.

* *Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Algerien, Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botswana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Japan, Jemen, Jordanien, Jugoslawien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lettland, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, Südafrika, Sudan, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Israel, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von).

55/54. Besonderes Informationsprogramm der Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information über die Palästinafrage

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes¹³⁹,

insbesondere Kenntnis nehmend von den in Kapitel VI dieses Berichts enthaltenen Informationen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 54/41 vom 1. Dezember 1999,

überzeugt, dass die weltweite Verbreitung genauer und umfassender Informationen und die Rolle der nichtstaatlichen Organisationen und Institutionen nach wie vor von entscheidender Bedeutung für eine bessere Kenntnis und eine stärkere Unterstützung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes sind,

in Kenntnis der von der Regierung des Staates Israel und der Palästinensischen Befreiungsorganisation am 13. September 1993 in Washington unterzeichneten Grundsatzklärung über Regelungen betreffend eine vorläufige Selbstregierung¹⁴⁰ und der darauf folgenden Durchführungsabkommen,

namentlich des am 28. September 1995 in Washington unterzeichneten Israelisch-palästinensischen Interimsabkommens über das Westjordanland und den Gazastreifen¹⁴¹ und der Vereinbarung von Scharm esch-Scheich vom 4. September 1999, sowie ihrer positiven Implikationen,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den Maßnahmen, welche die Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information gemäß der Resolution 54/41 getroffen hat;

2. *vertritt die Auffassung*, dass das besondere Informationsprogramm der Hauptabteilung über die Palästinafrage insofern sehr nützlich ist, als es die Palästinafrage und die Situation im Nahen Osten insgesamt, namentlich auch die Fortschritte im Friedensprozess, der internationalen Gemeinschaft stärker ins Bewusstsein rückt, und dass das Programm wirksam zu einem Klima beiträgt, das den Dialog fördert und den Friedensprozess unterstützt;

3. *ersucht* die Hauptabteilung, in voller Zusammenarbeit und Abstimmung mit dem Ausschuss für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes und mit der auf Grund von Entwicklungen betreffend die Palästinafrage unter Umständen gebotenen Flexibilität ihr besonderes Informationsprogramm im Zweijahreszeitraum 2000-2001 fortzusetzen und vor allem

a) Informationen über alle die Palästinafrage betreffenden Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen zu verbreiten, so auch Berichte über die von den zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen geleistete Arbeit;

b) auch weiterhin Publikationen über die verschiedenen Aspekte der Palästinafrage auf allen Gebieten herauszugeben und auf den neuesten Stand zu bringen, so auch Informationen über die jüngsten diesbezüglichen Entwicklungen, insbesondere die Aussichten auf Frieden;

c) ihr audiovisuelles Material über die Palästinafrage zu erweitern und auch weiterhin solches Material herzustellen, wozu auch die Aktualisierung der Ausstellung im Sekretariat gehört;

d) Informationsmissionen für Journalisten in das Gebiet zu veranstalten und zu fördern, so auch in die der Zuständigkeit der Palästinensischen Behörde unterstehenden Gebiete und die besetzten Gebiete;

e) internationale, regionale und nationale Seminare oder Treffen für Journalisten zu veranstalten, die insbesondere darauf ausgerichtet sind, die Öffentlichkeit für die Palästinafrage zu sensibilisieren;

f) dem palästinensischen Volk auch künftig beim Ausbau des Medienbereichs behilflich zu sein und insbesondere das 1995 begonnene Ausbildungsprogramm für das Personal palästinensischer Rundfunk- und Fernsehanstalten und für palästinensische Journalisten zu stärken;

¹³⁹ Ebd.

¹⁴⁰ A/48/486-S/26560, Anlage.

¹⁴¹ A/51/889-S/1997/357, Anlage.

4. *ersucht* die Hauptabteilung Presse und Information, im Rahmen der verfügbaren Mittel das Projekt Bethlehem 2000 so lange zu unterstützen, bis die Feierlichkeiten abgeschlossen sind, namentlich durch die Ausarbeitung und die Verbreitung von Veröffentlichungen, audiovisuelles Material und die Weiterentwicklung der "Bethlehem-2000"-Seite auf der Internetseite der Vereinten Nationen.

RESOLUTION 55/55

Verabschiedet auf der 78. Plenarsitzung am 1. Dezember 2000, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 149 Stimmen bei 2 Gegenstimmen und 3 Enthaltungen*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/55/L.48 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Brunei Darussalam, Dschibuti, Guinea, Indonesien, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Malaysia, Mali, Marokko, Namibia, Oman, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Südafrika, Togo, Tunesien, Vereinigte Arabische Emirate, Palästina.

* *Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Algerien, Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Honduras, Indien, Indonesien, Irland, Island, Italien, Japan, Jemen, Jordanien, Jugoslawien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lettland, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, Südafrika, Sudan, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Israel, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Nauru.

55/55. Friedliche Regelung der Palästinafrage

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen, einschließlich der auf der zehnten Notstandssondertagung verabschiedeten Resolutionen,

sowie unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, namentlich die Resolutionen 242 (1967) vom 22. November 1967 und 338 (1973) vom 22. Oktober 1973,

sich dessen bewusst, dass seit der Verabschiedung der Resolution 181 (II) vom 29. November 1947 mehr als fünfzig Jahre vergangen sind und dass sich die 1967 erfolgte Besetzung palästinensischen Gebiets einschließlich Jerusalems zum dreiunddreißigsten Mal jährt,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs¹⁴², der gemäß dem Ersuchen in ihrer Resolution 54/42 vom 1. Dezember 1999 vorgelegt wurde,

erneut erklärend, dass die Vereinten Nationen eine dauernde Verantwortung für die Palästinafrage tragen, bis diese unter allen Aspekten gelöst ist,

überzeugt, dass die Herbeiführung einer endgültigen friedlichen Regelung der Palästinafrage, des Kerns des arabisch-israelischen Konflikts, eine zwingende Voraussetzung für die Herbeiführung eines umfassenden und dauerhaften Friedens im Nahen Osten ist,

sich dessen bewusst, dass der Grundsatz der Gleichberechtigung und der Selbstbestimmung der Völker zu den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen gehört,

in Bekräftigung des Grundsatzes der Unzulässigkeit des kriegerischen Gebietserwerbs,

sowie in Bekräftigung der Illegalität der israelischen Siedlungen in dem seit 1967 besetzten Gebiet und der israelischen Maßnahmen zur Veränderung des Status von Jerusalem,

in abermaliger Bekräftigung des Rechts aller Staaten der Region, in Frieden innerhalb sicherer, international anerkannter Grenzen zu leben,

unter Hinweis auf die gegenseitige Anerkennung der Regierung des Staates Israel und der Palästinensischen Befreiungsorganisation, der Vertreterin des palästinensischen Volkes, und die am 13. September 1993 in Washington durch die beiden Parteien vorgenommene Unterzeichnung der Grundsatzklärung über Regelungen betreffend eine vorläufige Selbstregierung¹⁴³ sowie der darauf folgenden Durchführungsabkommen, namentlich des am 28. September 1995 in Washington unterzeichneten Israelisch-palästinensischen Interimsabkommens über das Westjordanland und den Gazastreifen¹⁴⁴,

sowie unter Hinweis auf den 1995 erfolgten Abzug der israelischen Streitkräfte aus dem Gazastreifen und dem Gebiet von Jericho im Einklang mit den von den Parteien geschlossenen Abkommen und auf die Einsetzung der Palästinensischen Behörde in diesen Gebieten sowie auf die darauf folgende Rückverlegung der israelischen Streitkräfte im restlichen Westjordanland,

erfreut über den erfolgreichen Verlauf der ersten palästinensischen allgemeinen Wahlen,

Kenntnis nehmend von der Unterzeichnung der Vereinbarung von Scharm esch-Scheich (Ägypten) am 4. September 1999,

sowie davon Kenntnis nehmend, dass der Generalsekretär den Sonderkoordinator der Vereinten Nationen für den Nahostfriedensprozess und Persönlichen Beauftragten des Generalsekretärs bei der Palästinensischen Befreiungsorganisation und der Palästinensischen Behörde ernannt hat, sowie von dem positiven Beitrag dieser Ernennung,

¹⁴² A/55/639-S/2000/1113.

¹⁴³ A/48/486-S/26560, Anlage.

¹⁴⁴ A/51/889-S/1997/357, Anlage.

mit Genugtuung über die Abhaltung der Konferenz zur Unterstützung des Friedens im Nahen Osten am 1. Oktober 1993 in Washington und alle Folgetreffen sowie über die zur Unterstützung des palästinensischen Volkes eingerichteten internationalen Mechanismen, namentlich das am 15. Oktober 1999 in Tokio abgehaltene Gebertreffen,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die tragischen Ereignisse im besetzten Ost-Jerusalem und in dem besetzten palästinensischen Gebiet, die seit dem 28. September 2000 zahlreiche Tote und Verwundete, hauptsächlich unter der palästinensischen Zivilbevölkerung, gefordert haben, und außerdem besorgt über die Zusammenstöße zwischen den israelischen Streitkräften und der palästinensischen Polizei und die Opfer auf beiden Seiten,

sowie mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die ernsthafte Verschlechterung der Lage in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Jerusalems und die Schwierigkeiten, denen sich der Nahostfriedensprozess gegenüber sieht,

1. erklärt erneut, dass es notwendig ist, eine friedliche, alle Aspekte einbeziehende Regelung der Palästinafrage, des Kerns des arabisch-israelischen Konflikts, herbeizuführen;

2. bekundet ihre volle Unterstützung für den in Madrid begonnenen und sich fortsetzenden Friedensprozess und die Grundsatzklärung über Regelungen betreffend eine vorläufige Selbstregierung von 1993¹⁴³ sowie die darauf folgenden Durchführungsabkommen, namentlich das Israelisch-palästinensische Interimsabkommen über das Westjordanland und den Gazastreifen von 1995¹⁴⁴ und die Vereinbarung von Scharm esch-Scheich von 1999, und verleiht der Hoffnung Ausdruck, dass dieser Prozess zur Schaffung eines umfassenden, gerechten und dauerhaften Friedens im Nahen Osten führen wird;

3. betont, dass es gilt, sich für den Grundsatz "Land gegen Frieden" und die Durchführung der Resolutionen des Sicherheitsrats 242 (1967) und 338 (1973) einzusetzen, die die Grundlage für den Nahostfriedensprozess bilden, sowie die von den Parteien geschlossenen Abkommen sofort und genauestens durchzuführen, namentlich die israelischen Streitkräfte aus dem Westjordanland rückzuverlegen, und fordert den zügigen Abschluss des Abkommens über eine endgültige Regelung zwischen beiden Seiten;

4. fordert die betroffenen Parteien, die gemeinsamen Schirmherren des Friedensprozesses und die anderen interessierten Parteien sowie die gesamte internationale Gemeinschaft auf, alle erforderlichen Anstrengungen zu unternehmen und Initiativen zu ergreifen, um im Rahmen der Durchführung der Vereinbarungen von Scharm esch-Scheich alle seit dem 28. September 2000 am Boden ergriffenen Maßnahmen unverzüglich rückgängig zu machen und den erfolgreichen und zügigen Abschluss des Friedensprozesses sicherzustellen;

5. unterstreicht die Notwendigkeit

a) der Verwirklichung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes, allen voran des Rechts auf Selbstbestimmung;

b) des Abzugs Israels aus dem seit 1967 besetzten palästinensischen Gebiet;

6. unterstreicht außerdem die Notwendigkeit der Lösung des Problems der Palästinaflüchtlinge in Übereinstimmung mit ihrer Resolution 194 (III) vom 11. Dezember 1948;

7. fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, die Gewährung von wirtschaftlicher und technischer Hilfe an das palästinensische Volk in dieser kritischen Zeit zu beschleunigen;

8. betont, wie wichtig es ist, dass die Vereinten Nationen in dem derzeit vonstatten gehenden Friedensprozess und bei der Verwirklichung der Grundsatzklärung eine aktivere und umfassendere Rolle spielen;

9. ersucht den Generalsekretär, die Bemühungen fortzusetzen, die er mit den beteiligten Parteien und im Benehmen mit dem Sicherheitsrat unternimmt, um den Frieden in der Region zu fördern, und Zwischenberichte über den Fortgang dieser Angelegenheit vorzulegen.

RESOLUTION 55/56

Verabschiedet auf der 79. Plenarsitzung am 1. Dezember 2000, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/55/L.52 und Add.1, eingebracht von: Angola, Australien, Belgien, Botsuana, Burkina Faso, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Finnland, Gabun, Gambia, Griechenland, Indien, Irland, Island, Israel, Italien, Kanada, Kolumbien, Kroatien, Lesotho, Luxemburg, Malawi, Mauritius, Mosambik, Namibia, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Papua-Neuguinea, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, Schweden, Sierra Leone, Simbabwe, Slowenien, Spanien, Südafrika, Swasiland, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

55/56. Die konfliktfördernde Rolle von Diamanten: Zerschlagung der Verbindung zwischen dem illegalen Handel mit Rohdiamanten und bewaffneten Konflikten als Beitrag zur Konfliktverhütung und -regelung

Die Generalversammlung,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über das Problem der Konfliktdiamanten, die in einer Reihe von Ländern Konflikte schüren, und über die katastrophalen Auswirkungen dieser Konflikte auf den Frieden und die Sicherheit der Menschen in den betroffenen Ländern,

im Bewusstsein, dass Konfliktdiamanten Rohdiamanten sind, mit denen Rebellenbewegungen ihre militärischen Aktivitäten finanzieren, so auch Versuche, rechtmäßige Regierungen zu untergraben oder zu stürzen,

in der Erkenntnis, dass die weitaus meisten der weltweit produzierten Rohdiamanten rechtmäßigen Ursprungs sind,

sowie in der Erkenntnis, dass der rechtmäßige Handel mit Diamanten einen entscheidenden Beitrag zur wirtschaftlichen Entwicklung vieler Länder auf der ganzen Welt leistet,

im Bewusstsein, dass dem Problem der Konfliktdiamanten die ernste Sorge der internationalen Gemeinschaft gilt und dass

alle beteiligten Parteien, namentlich die Diamanten produzierenden, verarbeitenden, ausführenden und einführenden Länder, sowie die Diamantenindustrie in die Maßnahmen zur Bewältigung dieses Problems eingebunden werden sollten,

in Anerkennung der Notwendigkeit, das Problem der Rohdiamanten anzugehen, die aus Gebieten von Diamanten produzierenden Ländern stammen, die von einem anderen Land militärisch besetzt sind,

betonend, dass diese Maßnahmen wirksam, pragmatisch und mit dem Völkerrecht, einschließlich der einschlägigen Handelsbestimmungen und -verpflichtungen, vereinbar sein sollen und weder den laufenden rechtmäßigen Diamantenhandel erschweren noch die Regierungen oder die Industrie, insbesondere die kleineren Produzenten, in ungebührlichem Maße belasten und die Entwicklung der Diamantenindustrie behindern dürfen,

unter Hinweis auf alle einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, namentlich seine Resolutionen 1173 (1998) vom 12. Juni 1998, 1295 (2000) vom 18. April 2000 und 1306 (2000) vom 5. Juli 2000, sowie die Resolution 1304 (2000) vom 16. Juni 2000,

unter Hervorhebung der weiteren wichtigen Initiativen, die bereits zur Bewältigung dieses Problems ergriffen wurden, insbesondere von den Regierungen Angolas und Sierra Leones und anderen wichtigen Diamanten produzierenden, verarbeitenden, ausführenden und einführenden Ländern sowie von der Diamantenindustrie und der Zivilgesellschaft, einschließlich der Schaffung des Weltdiamantenrats durch die Industrie,

mit Genugtuung über die von den Diamanten produzierenden Ländern Afrikas ergriffene Initiative zur Einleitung eines Prozesses offener Konsultationen mit den Regierungen, der Industrie und der Zivilgesellschaft, des sogenannten Kimberley-Prozesses, in dessen Rahmen diese Frage behandelt werden soll,

Kenntnis nehmend von der Ministererklärung, die zum Abschluss der am 21. September 2000 in Pretoria abgehaltenen Tagung zur Frage der Diamanten herausgegeben wurde¹⁴⁵,

sowie Kenntnis nehmend von dem Kommuniké, das auf der am 25. und 26. Oktober 2000 in London abgehaltenen Zwischenstaatlichen Tagung über Konfliktdiamanten herausgegeben wurde¹⁴⁶,

1. *fordert* alle Staaten *auf*, die Maßnahmen des Sicherheitsrats vollständig durchzuführen, die gegen die Verbindung zwischen dem Handel mit Konfliktdiamanten und der Lieferung von Waffen, Treibstoff oder sonstigem verbotenen Material an Rebellenbewegungen gerichtet sind;

2. *legt* allen Staaten *eindringlich nahe*, die Anstrengungen zu unterstützen, die die Diamanten produzierenden, ver-

arbeitenden, ausführenden und einführenden Länder sowie die Diamantenindustrie unternehmen, um Mittel und Wege zur Zerschlagung der Verbindung zwischen Diamanten und bewaffneten Konflikten zu finden, und spricht sich für weitere angemessene Initiativen zu diesem Zweck aus, namentlich für die Verbesserung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung;

3. *erklärt*, dass dringend und sorgfältig erwogen werden muss, wirksame und pragmatische Maßnahmen zur Bewältigung des Problems der Konfliktdiamanten auszuarbeiten, die folgende Elemente enthalten:

a) Schaffung und Anwendung eines einfachen und funktionierenden internationalen Zertifizierungssystems für Rohdiamanten;

b) einzelstaatliche Zertifizierungssysteme als Hauptgrundlage des Systems;

c) die Notwendigkeit der Anpassung einzelstaatlicher Praktiken an international vereinbarte Mindestnormen;

d) das Ziel der breitestmöglichen Beteiligung;

e) die Notwendigkeit konzertierter Maßnahmen der Diamanten verarbeitenden, ausführenden und einführenden Länder;

f) die Notwendigkeit angemessener Regelungen, die sicherstellen, dass das System angewandt wird, unter Achtung der Souveränität der Staaten;

g) die Notwendigkeit der Transparenz;

4. *begrüßt* das Angebot der Regierung Namibias, in Fortsetzung der Dynamik des Kimberley-Prozesses eine Fachtagung der führenden Diamanten verarbeitenden, ausführenden und einführenden Länder der Welt einzuberufen, um die technischen Aspekte des vorgesehenen internationalen Zertifizierungssystems für Rohdiamanten zu behandeln;

5. *legt* den am Kimberley-Prozess beteiligten Ländern *nahe*, die Erweiterung der Teilnehmerschaft daran zu erwägen, um allen wichtigen Staaten mit maßgeblichem Interesse an der Weltdiamantenindustrie die Teilnahme an weiteren Tagungen zu ermöglichen, und in enger Zusammenarbeit mit der Diamantenindustrie und unter Berücksichtigung der Auffassungen der in Betracht kommenden Teile der Zivilgesellschaft die zwischenstaatlichen Verhandlungen zur Ausarbeitung detaillierter Vorschläge für das vorgesehene internationale Zertifizierungssystem für Rohdiamanten voranzubringen;

6. *ersucht* die am Kimberley-Prozess beteiligten Länder, der Generalversammlung spätestens auf ihrer sechsfünftzigsten Tagung einen Bericht über die erzielten Fortschritte vorzulegen;

7. *beschließt*, den Punkt "Die konfliktfördernde Rolle von Diamanten" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsfünftzigsten Tagung aufzunehmen.

¹⁴⁵ A/55/638, Anlage.

¹⁴⁶ A/55/628, Anlage.

RESOLUTION 55/120

Verabschiedet auf der 82. Plenarsitzung am 6. Dezember 2000, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/55/L.44/Rev.2 und Korr.1, eingebracht von: Andorra, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Äthiopien, Australien, Belgien, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Griechenland, Guatemala, Guinea, Irland, Island, Italien, Japan, Kambodscha, Kanada, Kap Verde, Kenia, Kongo, Kroatien, Lesotho, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Mali, Malta, Monaco, Mongolei, Mosambik, Namibia, Neuseeland, Niederlande, Niger, Norwegen, Österreich, Panama, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Sambia, San Marino, Schweden, Senegal, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Swasiland, Thailand, Togo, Tschad, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

55/120. Unterstützung von Antiminenprogrammen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 48/7 vom 19. Oktober 1993, 49/215 vom 23. Dezember 1994, 50/82 vom 14. Dezember 1995, 51/149 vom 13. Dezember 1996 und 52/173 vom 18. Dezember 1997 über Unterstützung bei der Minenräumung sowie ihre Resolutionen 53/26 vom 17. November 1998 und 54/191 vom 17. Dezember 1999 über Unterstützung von Antiminenprogrammen, die alle ohne Abstimmung verabschiedet wurden,

die Auffassung vertretend, dass die Antiminenprogramme ein wichtiger Bestandteil der humanitären und der Entwicklungsaktivitäten der Vereinten Nationen sind,

in Bekräftigung ihrer tiefen Besorgnis über die enormen humanitären und entwicklungsbezogenen Probleme, die durch das Vorhandensein von Minen und anderen nicht zur Wirkung gelangten Vorrichtungen hervorgerufen werden, die ein Hindernis für die Rückkehr der Flüchtlinge und anderen Vertriebenen, für die humanitären Hilfsmaßnahmen und den Wiederaufbau und die wirtschaftliche Entwicklung sowie für die Wiederherstellung normaler sozialer Verhältnisse darstellen und die für die Bevölkerung in den verminten Ländern ernste und langfristige soziale und wirtschaftliche Folgen haben,

eingedenk der ernsthaften Bedrohung, die Minen und andere nicht zur Wirkung gelangte Vorrichtungen für die Sicherheit, die Gesundheit und das Leben der örtlichen Zivilbevölkerung sowie des Personals darstellen, das an humanitären, friedenssichernden und Wiederaufbauprogrammen und -maßnahmen beteiligt ist,

von neuem ihre Bestürzung bekundend über die hohe Zahl an Minenopfern, insbesondere unter der Zivilbevölkerung und namentlich unter den Frauen und Kindern, und in diesem Zusammenhang hinweisend auf die Resolutionen der Menschenrechtskommission 1995/79 vom 8. März 1995¹⁴⁷, 1996/85 vom 24. April 1996¹⁴⁸, 1997/78 vom 18. April 1997¹⁴⁹, 1998/76

vom 22. April 1998¹⁵⁰, 1999/80 vom 28. April 1999¹⁵¹ und 2000/85 vom 27. April 2000¹⁵² über die Rechte des Kindes sowie die Resolutionen 1996/27 vom 19. April 1996¹⁴⁸, 1998/31 vom 17. April 1998¹⁵⁰, 2000/51 vom 25. April 2000¹⁵² und den Beschluss 1997/107 vom 11. April 1997¹⁴⁹ über die Menschenrechte von Behinderten,

äußerst beunruhigt über die Zahl der jedes Jahr neu verlegten Minen und die große Zahl bereits vorhandener Minen und anderer nicht zur Wirkung gelangter Vorrichtungen aus bewaffneten Konflikten und somit davon überzeugt, dass die internationale Gemeinschaft ihre Anstrengungen auf dem Gebiet der Minenräumung dringend beträchtlich verstärken muss, um die Bedrohung, die die Landminen für Zivilpersonen darstellen, so bald wie möglich zu beseitigen,

Kenntnis nehmend von den Beschlüssen, die auf der vom 15. bis 17. Dezember 1999 in Genf abgehaltenen ersten Jahreskonferenz der Vertragsstaaten des geänderten Protokolls II des Übereinkommens über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können, gefasst wurden¹⁵³, insbesondere im Hinblick auf das Protokoll II des Übereinkommens und die Aufnahme einer Reihe von für Minenräumeinsätze wichtigen Bestimmungen in das geänderte Protokoll II¹⁵⁴, insbesondere das Gebot der Aufspürbarkeit,

sowie Kenntnis nehmend von dem Inkrafttreten des geänderten Protokolls II des Übereinkommens am 3. Dezember 1998,

darin erinnernd, dass die Vertragsstaaten auf der Überprüfungskonferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens erklärten, dass sie sich verpflichten, die Bestimmungen des Protokolls weiter zu prüfen, um sicherzustellen, dass den Befürchtungen betreffend die darin erfassten Waffen Rechnung getragen wird, und dass sie Anstrengungen der Vereinten Nationen und anderer Organisationen, sich mit der gesamten Landminenproblematik auseinanderzusetzen, befürworten,

in Anbetracht dessen, dass das Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung¹⁵⁵ am 1. März 1999 in Kraft trat, dass einhundertneunddreißig Staaten das Übereinkommen unterzeichneten beziehungsweise ihm beitraten und dass es von einhundertneun Staaten ratifiziert wurde, sowie in Anbetracht der Schlussfolgerungen der zweiten Tagung der Vertragsstaaten des Übereinkommens, die vom 11. bis 15. September 2000 in Genf stattfand¹⁵⁶, Kenntnis nehmend von den erneut bestätigten Ver-

¹⁴⁷ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1995, Supplement No. 3* und Korrigenda (E/1995/23 und Korr.1 und 2), Kap. II, Abschnitt A.

¹⁴⁸ Ebd., 1996, *Supplement No. 3* und Korrigendum (E/1996/23 und Korr.1), Kap. II, Abschnitt A.

¹⁴⁹ Ebd., 1997, *Supplement No. 3* (E/1997/23), Kap. II, Abschnitt A.

¹⁵⁰ Ebd., 1998, *Supplement No. 3* (E/1998/23), Kap. II, Abschnitt A.

¹⁵¹ Ebd., 1999, *Supplement No. 3* (E/1999/23), Kap. II, Abschnitt A.

¹⁵² Ebd., 2000, *Supplement No. 3* und Korrigendum (E/2000/23 und Korr.1), Kap. II, Abschnitt A.

¹⁵³ Siehe CCW/AP.II/CONF.I/2.

¹⁵⁴ CCW/CONF.I/16 (Teil I), Anhang B.

¹⁵⁵ Siehe CD/1478.

¹⁵⁶ Siehe APLC/MSP.2/2000/1.

pfllichtungen, die eingegangen wurden, um unter anderem bei der Minenräumung und dem Wiederaufbau, der sozialen und wirtschaftlichen Wiedereingliederung von Minenopfern und bei Aufklärungsprogrammen über die Minengefahr behilflich zu sein, und außerdem Kenntnis nehmend von der Arbeit des von den Vertragsstaaten des Übereinkommens eingerichteten, zwischen den Tagungen tätigen Programms,

betonend, dass es gilt, die von Minen betroffenen Staaten davon zu überzeugen, die Neuverlegung von Antipersonenminen einzustellen, um die Wirksamkeit und Effizienz von Minenräumeinsätzen zu gewährleisten,

in Anerkennung der wichtigen Rolle, welche die internationale Gemeinschaft, insbesondere Staaten, die an der Minenverlegung beteiligt sind, dabei spielen können, betroffenen Ländern bei der Minenräumung behilflich zu sein, indem sie die notwendigen Karten und Informationen sowie die entsprechende technische Hilfe und materielle Unterstützung zur Beseitigung oder sonstigen Unschädlichmachung von bestehenden Minenfeldern, Minen und Sprengfallen bereitstellen,

besorgt über die begrenzte Verfügbarkeit einer sicheren und kostenwirksamen Minensuch- und Minenräumausrüstung sowie über das Fehlen einer wirksamen weltweiten Forschungs- und Entwicklungs koordinierung zur Verbesserung der entsprechenden Technologie, und sich dessen bewusst, dass es notwendig ist, weitere und raschere Fortschritte auf diesem Gebiet zu fördern und zu diesem Zweck zu internationaler technischer Zusammenarbeit anzuregen,

sowie besorgt über die begrenzte Verfügbarkeit der technischen, materiellen und finanziellen Ressourcen, die erforderlich sind, um die mit Minenräumtätigkeiten in den betroffenen Ländern zusammenhängenden Kosten zu decken,

in der Erwägung, dass neben der Hauptrolle, die den Staaten zukommt, auch den Vereinten Nationen eine wichtige Aufgabe auf dem Gebiet der Unterstützung von Antiminenprogrammen zufällt,

bekräftigend, dass es gilt, die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Antiminenprogramme zu verstärken und die hierfür erforderlichen Ressourcen aufzuwenden,

besorgt über die kritische Finanzlage des Dienstes für Antiminenprogramme der Sekretariats-Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze,

mit Genugtuung über die unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen bereits geschaffenen Koordinierungszentren für Antiminenprogramme sowie über die Einrichtung internationaler Treuhandfonds für Minenräumung und die damit zusammenhängende Unterstützung,

mit Genugtuung feststellend, dass in das Mandat mehrerer Friedenssicherungseinsätze Bestimmungen betreffend Minenbekämpfungsarbeiten aufgenommen wurden, die unter der Leitung der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze im Rahmen solcher Einsätze durchgeführt werden,

in Würdigung der vom System der Vereinten Nationen, den Geber- und Empfängerregierungen, dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz und den nichtstaatlichen Organisationen bereits entfaltenen Aktivitäten zur Koordinierung ihrer Bemühungen und zur Suche nach Lösungen für die Probleme im Zusammenhang mit dem Vorhandensein von Minen und anderen nicht zur Wirkung gelangten Vorrichtungen sowie ihrer Hilfe für Minenopfer,

sowie in Würdigung der Rolle, die der Generalsekretär bei der verstärkten Aufklärung der Öffentlichkeit über die Landminenproblematik spielt,

1. *begreißt* den Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeiten der Vereinten Nationen bei der Unterstützung von Antiminenprogrammen¹⁵⁷;

2. *fordert* insbesondere, dass die Anstrengungen der Vereinten Nationen mit Unterstützung der Staaten und nach Bedarf der Institutionen fortgesetzt werden, um die Schaffung von Minenbekämpfungskapazitäten in Ländern zu fördern, in denen Minen eine ernste Gefahr für die Sicherheit, die Gesundheit und das Leben der Ortsbevölkerung darstellen oder die Bemühungen um soziale und wirtschaftliche Entwicklung auf nationaler und lokaler Ebene behindern, betont, wie wichtig der Aufbau einzelstaatlicher Kapazitäten für die Minenbekämpfung ist und fordert alle Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen, die dazu in der Lage sind, nachdrücklich auf, von Minen betroffenen Ländern bei der Schaffung und beim Aufbau eigener Kapazitäten für die Minenräumung, die Aufklärung über die Minengefahr und die Unterstützung von Minenopfern behilflich zu sein;

3. *bittet* die Mitgliedstaaten, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organen des Systems der Vereinten Nationen nach Bedarf einzelstaatliche Programme zu entwickeln, mit dem Ziel, das Bewusstsein für die Gefahr der Landminen zu erhöhen, insbesondere bei Frauen und Kindern;

4. *dankt* den Regierungen, den Regionalorganisationen und sonstigen Gebern für die Geld- und Sachbeiträge, die sie für Antiminenprogramme bereitgestellt haben, insbesondere auch für die Beiträge für Nothilfemaßnahmen und Programme zum Aufbau einzelstaatlicher Kapazitäten;

5. *appelliert* an die Regierungen, die Regionalorganisationen und die sonstigen Geber, ihre Unterstützung für Antiminenprogramme durch die Bereitstellung weiterer Beiträge, namentlich auch über den Freiwilligen Treuhandfonds zur Unterstützung von Antiminenprogrammen, fortzusetzen, um in Notstandssituationen eine rechtzeitig einsetzende Hilfe bei der Minenbekämpfung zu ermöglichen;

6. *ermutigt* alle zuständigen multilateralen und nationalen Programme und Gremien, in Abstimmung mit den Vereinten Nationen in ihre humanitären, Normalisierungs-, Wiederaufbau- und Entwicklungshilfemaßnahmen gegebenenfalls Ak-

¹⁵⁷ A/55/542.

tivitäten im Zusammenhang mit Antiminenprogrammen aufzunehmen, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, die einzelstaatliche Trägerschaft, die Nachhaltigkeit und den Kapazitätsaufbau zu gewährleisten;

7. *betont*, wie wichtig die internationale Unterstützung bei der Nothilfe für Minenopfer und bei ihrer Betreuung, Rehabilitation und sozialen und wirtschaftlichen Wiedereingliederung ist, und betont außerdem, dass diese Hilfe zum Bestandteil umfassenderer staatlicher Gesundheits- und sozioökonomischer Strategien gemacht werden sollte;

8. *ermutigt* die Regierungen, die zuständigen Organe der Vereinten Nationen und die sonstigen Geber, weitere Maßnahmen zur Förderung von Programmen für eine geschlechts- und altersgemäße Aufklärung über die Minengefahr, Opferhilfe und eine auf Kinder abstellende Rehabilitation zu ergreifen und dadurch dafür zu sorgen, dass weniger Kinder Minenopfer werden und ihre Not gelindert wird;

9. *betont erneut*, wie wichtig die Rolle der Vereinten Nationen im Hinblick auf die wirksame Koordinierung von Antiminenprogrammen ist, einschließlich derjenigen der Regionalorganisationen, und insbesondere die Rolle des Dienstes für Antiminenprogramme der Sekretariats-Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze auf der Grundlage des vom Generalsekretär aufgestellten Grundkonzepts für Antiminenprogramme und deren wirksame Koordinierung¹⁵⁸, und betont die Notwendigkeit einer entsprechenden kontinuierlichen Bewertung durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen;

10. *unterstreicht* in diesem Zusammenhang die Rolle des Dienstes für Antiminenprogramme als Anlaufstelle auf dem Gebiet der Minenbekämpfung innerhalb des Systems der Vereinten Nationen und seine weitere Zusammenarbeit bei allen mit Minen zusammenhängenden Aktivitäten der Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen und die Koordinierung dieser Aktivitäten;

11. *legt* dem Generalsekretär *nahe*, unter Berücksichtigung der Auswirkungen des Landminenproblems auf die Normalisierung, den Wiederaufbau und die Entwicklung weiter eine umfassende Minenbekämpfungsstrategie auszuarbeiten, mit dem Ziel, die Wirksamkeit der Hilfe sicherzustellen, die die Vereinten Nationen auf diesem Gebiet gewähren, weist in diesem Zusammenhang nachdrücklich darauf hin, wie wichtig es ist, weitere multisektorale Bewertungen und Erhebungen durchzuführen, stellt diesbezüglich fest, dass die Vereinten Nationen derzeit Normen und Zertifizierungsrichtlinien für solche Erhebungen entwickeln und betont, dass die Entwicklung solcher Normen und Richtlinien in einem integrativen Prozess erfolgen muss;

12. *unterstreicht* in diesem Zusammenhang, wie wichtig es für eine reibungslosere Prioritätensetzung und Koordinierung der Aktivitäten im Feld ist, dass unter der Gesamt-

koordinierung des Dienstes für Antiminenprogramme und mit Unterstützung des in Genf ansässigen Internationalen Zentrums für humanitäre Minenräumung ein umfassendes Informations-Managementsystem für Antiminenprogramme ausgearbeitet wird;

13. *begrüßt* die jüngsten Ansätze für den Aufbau von Koordinierungszentren für Antiminenprogramme, unterstützt die Schaffung weiterer Zentren dieser Art, insbesondere in Notstandssituationen, und legt den Staaten nahe, die Tätigkeit der Koordinierungszentren für Antiminenprogramme und der Treuhandfonds zu unterstützen, die zur Koordinierung der Unterstützung von Antiminenprogrammen unter der Schirmherrschaft des Dienstes für Antiminenprogramme geschaffen wurden;

14. *befürwortet*, dass die Vereinten Nationen nach Bedarf ihr Büro für Projektdienste einsetzen, namentlich bei den Friedenssicherungseinsätzen, um die für integrierte Antiminenprogramme erforderliche Einheitlichkeit und Kontinuität der Durchführung zu gewährleisten;

15. *fordert* die Mitgliedstaaten, die Regionalorganisationen, die staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und die Stiftungen *nachdrücklich auf*, dem Generalsekretär auch weiterhin ihre volle Unterstützung und Zusammenarbeit zuteil werden zu lassen und ihm insbesondere alle Informationen und Daten sowie entsprechende sonstige Ressourcen zur Verfügung zu stellen, die zur Stärkung der Koordinierungsrolle der Vereinten Nationen bei Antiminenprogrammen, insbesondere auf den Gebieten Aufklärung über die Minengefahr, Ausbildung, Erfassung, Minensuche und -räumung, Forschung über Minensuch- und Minenräumtechnologie sowie Informationen über medizinische Ausrüstungsgegenstände und Versorgungsgüter und deren Verteilung, nützlich sein könnten;

16. *betont* in diesem Zusammenhang, wie wichtig es ist, die Position von Minen aufzuzeichnen, alle derartigen Aufzeichnungen aufzubewahren und sie nach der Einstellung der Feindseligkeiten den betroffenen Parteien zur Verfügung zu stellen, und begrüßt die Stärkung der diesbezüglichen Bestimmungen des Völkerrechts;

17. *fordert* die Mitgliedstaaten, insbesondere soweit sie über die entsprechende Kapazität verfügen, *auf*, nach Bedarf die notwendigen Informationen sowie technische, finanzielle und materielle Unterstützung zur Verfügung zu stellen und im Einklang mit dem Völkerrecht Minenfelder, Minen, Sprengfallen und andere Vorrichtungen so bald wie möglich zu orten, zu beseitigen, zu vernichten oder auf andere Weise unschädlich zu machen;

18. *fordert* die Mitgliedstaaten, die regionalen, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen sowie die Stiftungen, die dazu in der Lage sind, *nachdrücklich auf*, minenverseuchten Ländern nach Bedarf technologische Hilfe zu gewähren und die Forschung und Entwicklung humanitärer Minenbekämpfungstechniken und -technologien zu fördern, damit Antiminenprogramme wirksamer, kostengünstiger und un-

¹⁵⁸ Siehe A/53/496, Anhang II, und A/55/542.

ter sichereren Bedingungen durchgeführt werden können, und die internationale Zusammenarbeit auf diesem Gebiet zu fördern;

19. *ermutigt* die Mitgliedstaaten und die regionalen, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und Stiftungen, die laufenden Aktivitäten zur Förderung geeigneter Technologien sowie internationaler Einsatz- und Sicherheitsnormen für humanitäre Minenbekämpfungsmaßnahmen weiter zu unterstützen, und begrüßt in diesem Zusammenhang den Beginn der Überarbeitung der internationalen Minenräumnormen und die Ausarbeitung von Richtlinien für den Einsatz von Minenspürhunden und Minenräumgeräten sowie die Ausarbeitung eines internationalen Test- und Bewertungsprogramms;

20. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsundfünfzigsten Tagung einen umfassenden Bericht über die Minenbekämpfungspolitik der Vereinten Nationen vorzulegen, namentlich über die Fortschritte in allen relevanten Fragen, auf die in seinen früheren Berichten an die Versammlung über die Unterstützung bei der Minenräumung und die Unterstützung von Antiminenprogrammen und auch in dieser Resolution eingegangen wird, sowie über die vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz und anderen internationalen und regionalen Organisationen sowie bei einzelstaatlichen Programmen erzielten Fortschritte, und auch über die Tätigkeit des Freiwilligen Treuhandfonds zur Unterstützung von Antiminenprogrammen sowie anderer Antiminenprogramme;

21. *bittet* den Generalsekretär, zu untersuchen, wie der Dienst für Antiminenprogramme auf eine solidere finanzielle Basis gestellt werden kann, und der Generalversammlung entsprechende Optionen zu unterbreiten;

22. *beschließt*, den Punkt "Unterstützung von Antiminenprogrammen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 55/145

Verabschiedet auf der 83. Plenarsitzung am 8. Dezember 2000, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 153 Stimmen bei 2 Gegenstimmen und 3 Enthaltungen*, auf der Grundlage des Berichts des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker (A/55/23).

* *Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Algerien, Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Gabun, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lettland, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, Südafrika, Sudan, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Thailand, Togo,

Tonga, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vanuatu, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Frankreich, Israel, Mikronesien (Föderierte Staaten von).

55/145. Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung

Die Generalversammlung,

nach Prüfung des Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, das die Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung und die Aufklärung der Öffentlichkeit über die Arbeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Entkolonialisierung betrifft¹⁵⁹,

unter Hinweis auf ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker sowie auf die anderen Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen betreffend die Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung, insbesondere ihre Resolution 54/92 vom 6. Dezember 1999,

in Anbetracht der Notwendigkeit flexibler, praktischer und innovativer Ansätze bei der Überprüfung der Selbstbestimmungsmöglichkeiten der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung, damit die vollständige Entkolonialisierung bis zum Jahr 2000 erreicht wird,

unter erneutem Hinweis auf die Bedeutung der Öffentlichkeitsarbeit als Instrument zur Förderung der Zielsetzungen der Erklärung sowie eingedenk der Rolle, welche die Weltöffentlichkeit dabei spielt, die Völker der Gebiete ohne Selbstregierung bei der Erringung der Selbstbestimmung wirksam zu unterstützen,

in Anbetracht der Rolle, welche die Verwaltungsmächte bei der Übermittlung von Informationen an den Generalsekretär im Einklang mit den Bestimmungen des Artikels 73 Buchstabe e der Charta der Vereinten Nationen spielen,

im Bewusstsein der Rolle der nichtstaatlichen Organisationen bei der Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung,

1. *billigt* die Tätigkeit der Sekretariats-Hauptabteilungen Presse und Information und Politische Angelegenheiten auf dem Gebiet der Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung;

2. *hält es für wichtig*, ihre Bemühungen um die größtmögliche Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung

¹⁵⁹ A/55/23 (Teil II), Kap. III. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfundfünfzigste Tagung, Beilage 23.*

sierung mit besonderem Schwerpunkt auf den Selbstbestimmungsmöglichkeiten fortzusetzen, die den Völkern der Gebiete ohne Selbstregierung offen stehen;

3. *ersucht* die Hauptabteilung Politische Angelegenheiten und die Hauptabteilung Presse und Information, die Anregungen des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker zu berücksichtigen, wonach sie ihre Bemühungen fortsetzen sollen, über alle zur Verfügung stehenden Medien, so auch über Veröffentlichungen, Hörfunk und Fernsehen sowie über das Internet, Maßnahmen zu ergreifen, mit dem Ziel, der Arbeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Entkolonialisierung Publizität zu verschaffen, und unter anderem

a) auch künftig grundlegendes Material über die Frage der Selbstbestimmung der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung zu sammeln, zusammenzustellen und, insbesondere in den Gebieten, zu verbreiten;

b) sich bei der Wahrnehmung der genannten Aufgaben um die volle Kooperation der Verwaltungsmächte zu bemühen;

c) Arbeitsbeziehungen zu den zuständigen regionalen und zwischenstaatlichen Organisationen zu unterhalten, insbesondere in der Region des Pazifiks und der Karibik, indem sie regelmäßige Konsultationen abhalten und Informationen austauschen;

d) die Mitwirkung nichtstaatlicher Organisationen an der Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung anzuregen;

e) dem Sonderausschuss über die zur Durchführung dieser Resolution ergriffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten;

4. *ersucht* alle Staaten, einschließlich der Verwaltungsmächte, bei der Verbreitung von Informationen nach Ziffer 2 auch künftig Kooperationsbereitschaft zu beweisen;

5. *ersucht* den Sonderausschuss, die Durchführung dieser Resolution zu verfolgen und der Generalversammlung auf ihrer sechsundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 55/146

Verabschiedet auf der 83. Plenarsitzung am 8. Dezember 2000, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 125 Stimmen bei 2 Gegenstimmen und 30 Enthaltungen*, auf der Grundlage des Berichts des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker (A/55/23).

* *Dafür:* Ägypten, Algerien, Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Malí, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik,

Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, Südafrika, Sudan, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Thailand, Togo, Tonga, Tschad, Tunesien, Uganda, Ukraine, Uruguay, Vanuatu, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Island, Israel, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn.

55/146. Zweite Internationale Dekade für die Beseitigung des Kolonialismus

Die Generalversammlung,

unter Hinweis darauf, dass es im Jahr 2000 vierzig Jahre her sein wird, seit die Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker¹⁶⁰ angenommen wurde,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 43/47 vom 22. November 1988, mit der die Generalversammlung den Zeitraum 1990-2000 zur Internationalen Dekade für die Beseitigung des Kolonialismus erklärte, und ferner unter Hinweis auf die Resolution 46/181 vom 19. Dezember 1991, mit der sie den Aktionsplan für die Dekade verabschiedete¹⁶¹,

eingedenk der diesbezüglichen Empfehlungen der dreizehnten Ministerkonferenz der Bewegung der nichtgebundenen Länder, die am 8. und 9. April 2000 in Cartagena (Kolumbien) stattfand¹⁶², und auf der unter anderem die Erklärung einer neuen Dekade für die Beseitigung des Kolonialismus vorgeschlagen und die wirksame Durchführung des entsprechenden Aktionsplans unterstützt wurde,

sowie eingedenk dessen, dass die vorgeschlagene Erklärung einer neuen Dekade für die Beseitigung des Kolonialismus von den Teilnehmern des Pazifischen Regionalseminars gebilligt wurde, das vom Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker organisiert worden war, um die politischen, wirtschaftlichen und sozialen Gegebenheiten in den kleinen Inselgebieten ohne Selbstregierung zu überprüfen, und das vom 16. bis 18. Mai 2000 in Majuro (Marshallinseln) stattfand¹⁶³,

unter Berücksichtigung ihrer Resolution 54/90 A vom 6. Dezember 1999, in der sie besorgt feststellte, dass der Aktionsplan für die Internationale Dekade nicht bis zum Jahr 2000 abgeschlossen werden könne,

¹⁶⁰ Resolution 1514 (XV).

¹⁶¹ Siehe A/46/634/Rev.1, Anhang.

¹⁶² A/54/917-S/2000/580, Anlage.

¹⁶³ Siehe A/55/23 (Teil I), Kap. II, Anhang. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfundfünfzigste Tagung, Beilage 23.*

geleitet von den grundlegenden und allgemein gültigen Grundsätzen, die in der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹⁶⁴ und dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte¹⁶⁵ verankert sind,

nach Prüfung der einschlägigen Berichte des Generalsekretärs betreffend die Durchführung des Aktionsplans für die Internationale Dekade,

unter Berücksichtigung des wichtigen Beitrags, den die Vereinten Nationen, insbesondere über den Sonderausschuss, auf dem Gebiet der Entkolonialisierung leisten,

1. *erklärt* den Zeitraum 2001-2010 zur Zweiten Internationalen Dekade für die Beseitigung des Kolonialismus;

2. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, sich mit erneuten Kräften um die Durchführung des im Anhang zum Bericht des Generalsekretärs¹⁶¹ enthaltenen Aktionsplans zu bemühen, der nach Bedarf aktualisiert wird, um als Aktionsplan für die Zweite Internationale Dekade zu dienen;

3. *fordert* die Verwaltungsmächte *auf*, voll mit dem Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker zusammenzuarbeiten, um fallweise ein konstruktives, die Gebiete ohne Selbstregierung betreffendes Arbeitsprogramm zu entwickeln, das die Durchführung des Auftrags des Sonderausschusses und der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen über Entkolonialisierung, namentlich auch der bestimmte Gebiete betreffenden Resolutionen, erleichtern soll;

4. *bittet* die Mitgliedstaaten, die Sonderorganisationen und sonstigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie die sonstigen staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, die Durchführung des Aktionsplans während der Zweiten Internationalen Dekade aktiv zu unterstützen und sich daran zu beteiligen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, die notwendigen Ressourcen für die erfolgreiche Durchführung des Aktionsplans bereitzustellen;

6. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer sechsfundfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 55/147

Verabschiedet auf der 83. Plenarsitzung am 8. Dezember 2000, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 138 Stimmen bei 2 Gegenstimmen und 18 Enthaltungen*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/55/L.58 und Add.1, eingebracht von: Côte d'Ivoire, Fidschi, Kambodscha, Kenia, Kuba, Madagaskar, Nauru, Papua-Neuguinea, Salomonen, St. Lucia, Syrische Arabische Republik.

* *Dafür*: Ägypten, Algerien, Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, Südafrika, Sudan, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Thailand, Togo, Tonga, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Uganda, Ukraine, Uruguay, Vanuatu, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Belgien, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Israel, Kasachstan, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Niederlande, Republik Korea, Türkei, Ungarn.

55/147. Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker

Die Generalversammlung,

nach Prüfung des Berichts des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker¹⁶⁶,

unter Hinweis auf ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker und auf alle ihre danach verabschiedeten Resolutionen betreffend die Verwirklichung der Erklärung, zuletzt die Resolution 54/91 vom 6. Dezember 1999, sowie auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats,

eingedenk dessen, dass die erste Internationale Dekade für die Beseitigung des Kolonialismus abgeschlossen ist, dass der Zeitraum 2001–2010 zur Zweiten Internationalen Dekade für die Beseitigung des Kolonialismus erklärt wurde, und dass zu prüfen ist, wie die Wünsche der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung auf der Grundlage der Resolution 1514 (XV) und anderer einschlägiger Resolutionen über die Entkolonialisierung ermittelt werden können,

in Anerkennung dessen, dass die Beseitigung des Kolonialismus eine der Prioritäten der Vereinten Nationen ist und auch

¹⁶⁴ Resolution 217 A (III).

¹⁶⁵ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

¹⁶⁶ A/55/23 (Teile I-III). Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfundfzigste Tagung, Beilage 23.*

für die 2001 beginnende Dekade weiterhin zu ihren Prioritäten zählt,

erneut erklärend, dass es notwendig ist, Maßnahmen zur Beseitigung des Kolonialismus bis zum Jahr 2010 zu ergreifen, wie dies in ihrer Resolution 55/146 vom 8. Dezember 2000 gefordert wurde,

von neuem ihrer Überzeugung Ausdruck verleihend, dass es notwendig ist, den Kolonialismus sowie die Rassendiskriminierung und die Verletzungen der grundlegenden Menschenrechte zu beseitigen,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von dem, was der Sonderausschuss im Hinblick auf die wirksame und vollständige Verwirklichung der Erklärung und die Durchführung der anderen einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen zur Entkolonialisierung bereits geleistet hat,

betonend, wie wichtig es ist, dass sich die Verwaltungsmächte an der Arbeit des Sonderausschusses beteiligen,

mit Besorgnis feststellend, dass die Nichtbeteiligung bestimmter Verwaltungsmächte die Erfüllung des Mandats und die Arbeit des Sonderausschusses beeinträchtigt hat,

mit Genugtuung darüber, dass einige Verwaltungsmächte mit dem Sonderausschuss zusammenarbeiten und sich aktiv an dessen Arbeit beteiligen,

feststellend, dass sich die anderen Verwaltungsmächte inzwischen bereit erklärt haben, mit dem Sonderausschuss informell zusammenzuarbeiten,

Kenntnis nehmend von den Konsultationen und Vereinbarungen zwischen den betreffenden Parteien in einigen Gebieten ohne Selbstregierung sowie von den Maßnahmen, die der Generalsekretär im Hinblick auf bestimmte Gebiete ohne Selbstregierung getroffen hat,

sich dessen bewusst, dass die neuen unabhängigen und die kurz vor der Unabhängigkeit stehenden Staaten auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet sowie auf anderen Gebieten dringend die Hilfe der Vereinten Nationen und ihres Systems von Organisationen benötigen,

sowie sich dessen bewusst, dass viele der verbleibenden Gebiete ohne Selbstregierung, darunter insbesondere die kleinen Inselhoheitsgebiete, auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet sowie auf anderen Gebieten dringend die Hilfe der Vereinten Nationen und ihres Systems von Organisationen benötigen,

insbesondere davon Kenntnis nehmend, dass der Sonderausschuss vom 16. bis 18. Mai 2000 in Majuro (Marshallinseln) ein pazifisches Regionalseminar zur Prüfung der Lage in den kleinen Inselgebieten ohne Selbstregierung, insbesondere ihrer politischen Fortschritte in Richtung auf die Selbstbestimmung bis zum Jahr 2000 und danach, abgehalten hat¹⁶⁷,

¹⁶⁷ Siehe A/55/23 (Teil I), Kap. II, Anhang. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfundfünfzigste Tagung, Beilage 23*.

1. *bekräftigt* ihre Resolution 1514 (XV) sowie alle anderen Resolutionen und Beschlüsse zur Entkolonialisierung, so auch ihre Resolution 55/146, in der sie den Zeitraum 2001-2010 zur Zweiten Internationalen Dekade für die Beseitigung des Kolonialismus erklärt hat, und fordert die Verwaltungsmächte gemäß diesen Resolutionen auf, alles Erforderliche zu tun, um den Völkern der betreffenden Gebiete ohne Selbstregierung die möglichst baldige uneingeschränkte Wahrnehmung ihres Rechts auf Selbstbestimmung, einschließlich Unabhängigkeit, zu ermöglichen;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Internationale Dekade für die Beseitigung des Kolonialismus¹⁶⁸;

3. *stellt abermals fest*, dass das Fortbestehen des Kolonialismus in jedweder Erscheinungsform, einschließlich wirtschaftlicher Ausbeutung, mit der Charta der Vereinten Nationen, der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹⁶⁹ unvereinbar ist;

4. *bekräftigt ihre Entschlossenheit*, auch künftig alles zu tun, was für eine vollständige und rasche Beseitigung des Kolonialismus und die gewissenhafte Einhaltung der entsprechenden Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen, der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte durch alle Staaten erforderlich ist;

5. *bekräftigt abermals ihre Unterstützung* für die Bestrebungen der unter Kolonialherrschaft stehenden Völker, ihr Recht auf Selbstbestimmung, einschließlich Unabhängigkeit, gemäß den einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen zur Entkolonialisierung wahrzunehmen;

6. *billigt* den Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker über seine Tätigkeit im Jahre 2000, mit dem Arbeitsprogramm für 2001¹⁷⁰;

7. *fordert* die Verwaltungsmächte *auf*, in vollem Umfang mit dem Sonderausschuss zusammenzuarbeiten, um noch vor Ende des Jahres 2001 ein konstruktives, die Gebiete ohne Selbstregierung betreffendes, auf jeden einzelnen Fall zugeschnittenes Arbeitsprogramm zur Durchführung des Mandats des Sonderausschusses und der einschlägigen Resolutionen zur Entkolonialisierung, namentlich auch der bestimmte Gebiete betreffenden Resolutionen, auszuarbeiten;

8. *ersucht* den Sonderausschuss, seine Suche nach geeigneten Mitteln zur unverzüglichen und vollständigen Ver-

¹⁶⁸ A/55/497.

¹⁶⁹ Resolution 217 A (III).

¹⁷⁰ Siehe A/55/23 (Teil I), Kap. I, Abschnitt J. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfundfünfzigste Tagung, Beilage 23*.

wirklichung der Erklärung fortzusetzen und in allen Hoheitsgebieten, die ihr Recht auf Selbstbestimmung, einschließlich Unabhängigkeit, noch nicht wahrgenommen haben, alle von der Generalversammlung im Zusammenhang mit der Internationalen Dekade für die Beseitigung des Kolonialismus und der Zweiten Internationalen Dekade gebilligten Maßnahmen durchzuführen, und dabei insbesondere

a) konkrete Vorschläge für die Beendigung des Kolonialismus auszuarbeiten und der Generalversammlung auf ihrer sechsfünftzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

b) die Durchführung der Resolution 1514 (XV) und anderer einschlägiger Resolutionen zur Entkolonialisierung durch die Mitgliedstaaten auch weiterhin zu prüfen;

c) den kleinen Hoheitsgebieten auch weiterhin besondere Aufmerksamkeit zu widmen, insbesondere durch die Entsendung von Besuchsdelegationen, und der Generalversammlung Schritte zu empfehlen, die am besten dazu geeignet sind, die Bevölkerung dieser Gebiete in die Lage zu versetzen, ihr Recht auf Selbstbestimmung, einschließlich Unabhängigkeit, wahrzunehmen;

d) vor Ende 2001 ein konstruktives, auf jeden einzelnen Fall zugeschnittenes Arbeitsprogramm aufzustellen, um die Durchführung des Mandats des Sonderausschusses und der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen zur Entkolonialisierung, namentlich auch der bestimmte Gebiete betreffenden Resolutionen, zu erleichtern;

e) alles Erforderliche zu tun, um sich für die Erreichung der Ziele der Erklärung und für die Durchführung der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen der weltweiten Unterstützung seitens der Regierungen wie auch seitens nationaler und internationaler Organisationen zu versichern;

f) gegebenenfalls Seminare durchzuführen, um Informationen über die Arbeit des Sonderausschusses einzuholen und zu verbreiten und die Teilnahme der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung an diesen Seminaren zu erleichtern;

g) jedes Jahr die Woche der Solidarität mit den Völkern der Gebiete ohne Selbstregierung zu begehen¹⁷¹;

9. *fordert* alle Staaten, insbesondere die Verwaltungsmächte, sowie die Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *auf*, innerhalb ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs den Empfehlungen des Sonderausschusses im Hinblick auf die Verwirklichung der Erklärung und die Durchführung anderer einschlägiger Resolutionen der Vereinten Nationen Geltung zu verschaffen;

10. *fordert* die Verwaltungsmächte *auf*, sicherzustellen, dass keine ausländische Wirtschaftstätigkeit in den ihrer Verwaltung unterstehenden Gebieten ohne Selbstregierung den Interessen der Völker dieser Gebiete zuwiderläuft, sondern viel-

mehr die Entwicklung fördert, und fordert sie auf, ihnen bei der Wahrnehmung ihres Rechts auf Selbstbestimmung zu helfen;

11. *fordert* die betreffenden Verwaltungsmächte *nachdrücklich auf*, wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um die unveräußerlichen Rechte der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung auf ihre natürlichen Ressourcen, namentlich auf Grund und Boden, zu sichern und zu garantieren und die Kontrolle über die künftige Entwicklung dieser Ressourcen herzustellen und zu bewahren, und ersucht die Verwaltungsmächte, alles Erforderliche zu tun, um die Eigentumsrechte der Völker dieser Gebiete zu schützen;

12. *erklärt erneut*, dass die militärischen Aktivitäten und Regelungen der Verwaltungsmächte in den ihrer Verwaltung unterstehenden Gebieten ohne Selbstregierung den Rechten und Interessen der Völker der betreffenden Gebiete, insbesondere ihrem Recht auf Selbstbestimmung einschließlich Unabhängigkeit, nicht zuwiderlaufen dürfen, und fordert die betreffenden Verwaltungsmächte *auf*, diese Aktivitäten einzustellen und die verbleibenden Militärstützpunkte in Befolgung der einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung aufzulösen, und fordert die Verwaltungsmächte außerdem *auf*, alternative Existenzgrundlagen für die Völker in den betreffenden Gebieten zu fördern;

13. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, den Völkern der Gebiete ohne Selbstregierung unmittelbar und durch ihr Tätigwerden in den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen moralische und materielle Hilfe zu gewähren, und ersucht darum, dass die Verwaltungsmächte Schritte unternehmen, um jede erdenkliche Hilfe bilateraler und multilateraler Art zur Stärkung der Volkswirtschaften dieser Gebiete in Anspruch zu nehmen und wirksam zu nutzen;

14. *erklärt erneut*, dass Besuchsdelegationen der Vereinten Nationen in den Hoheitsgebieten ein wirksames Mittel sind, um sich von der Lage in den Gebieten sowie von den Wünschen und Bestrebungen ihrer Einwohner ein Bild zu machen, und fordert die Verwaltungsmächte *auf*, mit dem Sonderausschuss bei der Wahrnehmung seines Mandats auch künftig zusammenzuarbeiten und die Entsendung von Besuchsdelegationen in die Hoheitsgebiete zu erleichtern;

15. *fordert* die Verwaltungsmächte *auf*, soweit sie sich noch nicht offiziell an der Arbeit des Sonderausschusses beteiligt haben, dies auf seiner Tagung 2001 zu tun;

16. *ersucht* den Generalsekretär, die Sonderorganisationen und die anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, den Gebieten ohne Selbstregierung wirtschaftliche, soziale und sonstige Hilfe zu gewähren und damit gegebenenfalls auch fortzufahren, nachdem sie ihr Recht auf Selbstbestimmung, einschließlich Unabhängigkeit, wahrgenommen haben;

17. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sonderausschuss alle Einrichtungen und Dienste zur Verfügung zu stellen, die für die Durchführung dieser Resolution sowie der anderen die Entkolonialisierung betreffenden Resolutionen und Beschlüsse der Generalversammlung und des Sonderausschusses erforderlich sind.

¹⁷¹ Siehe Resolution 2911 (XXVII).

RESOLUTION 55/162

Verabschiedet auf der 85. Plenarsitzung am 14. Dezember 2000, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/55/L.56/Rev.1, vorgelegt vom Präsidenten der Generalversammlung.

55/162. Weiterverfolgung der Ergebnisse des Millenniums-Gipfels

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 55/2 vom 8. September 2000,

nach Behandlung der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen,

mit dem Ausdruck der Befriedigung darüber, dass zum ersten Mal in der Geschichte so viele Staats- und Regierungschefs zu einem Gipfeltreffen in New York versammelt waren, das mit der Verabschiedung der Millenniums-Erklärung einen erfolgreichen Abschluss fand,

in Betonung der Notwendigkeit, den politischen Willen und die Dynamik des Millenniums-Gipfels auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene aufrechtzuerhalten, um die eingegangenen Verpflichtungen in konkrete Maßnahmen umzusetzen,

in dem Bewusstsein, dass es erforderlich ist, einen Rahmen für die Umsetzung der Millenniums-Erklärung zu schaffen,

geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen,

betonend, wie wichtig ein umfassender und ausgewogener Ansatz für die Umsetzung und Weiterverfolgung ist,

1. *fordert* einen integrierten, koordinierten, umfassenden und ausgewogenen Ansatz für die Umsetzung der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene;

2. *erkennt an*, dass die Regierungen einzeln und gemeinsam die Hauptverantwortung für die zu ergreifenden Maßnahmen und die Umsetzung der Millenniums-Erklärung tragen;

3. *fordert* das gesamte System der Vereinten Nationen *auf*, die Mitgliedstaaten in jeder nur möglichen Weise bei der Umsetzung der Millenniums-Erklärung zu unterstützen;

4. *beschließt*, soweit irgend möglich die bestehenden Strukturen und Mechanismen und die kommenden Veranstaltungen und Sondertagungen der Generalversammlung sowie verwandte Konferenzen und Veranstaltungen bei der Umsetzung der Millenniums-Erklärung heranzuziehen, und ersucht den Präsidenten der Generalversammlung, diese Prozesse weiterzuverfolgen;

5. *ersucht* die Hauptausschüsse der Generalversammlung, dafür zu sorgen, dass die Ergebnisse des Millenniums-Gipfels bei ihrer Arbeit berücksichtigt werden;

6. *fordert* alle in Betracht kommenden Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen *auf*, sich an den Folgemaßnahmen zu dem Gipfel zu beteiligen, und bittet die Sonderorganisationen und verwandte Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, ihre Aktivitäten, Programme und mittelfristigen Strategien je nach Bedarf zu verstärken und anzupassen, um den Folgemaßnahmen zu dem Gipfel Rechnung zu tragen;

7. *bittet* die Regionalkommissionen, in Zusammenarbeit mit regionalen zwischenstaatlichen Organisationen und regionalen Entwicklungsbanken die Fortschritte bei der Umsetzung der Millenniums-Erklärung zu überprüfen;

8. *ersucht* das System der Vereinten Nationen, Maßnahmen zu ergreifen, um den besonderen Bedürfnissen Afrikas zu entsprechen und den Umfang seiner Tätigkeiten in Afrika noch zu erweitern, mit dem Ziel, die Beseitigung der Armut und die nachhaltige Entwicklung, die Bekämpfung von Krankheiten und Pandemien sowie den Prozess der Konfliktverhütung und der Konsolidierung der Demokratie stärker zu unterstützen;

9. *erkennt an*, dass die Umsetzung der Millenniums-Erklärung auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene Ressourcen und ausreichende Finanzmittel erfordern wird und dass zusätzliche Finanzmittel notwendig sind, insbesondere in Afrika und in den am wenigsten entwickelten Ländern sowie in den Binnen- und den kleinen Inselentwicklungsländern;

10. *ersucht* die entsprechenden Gremien, dringend zu prüfen, in welcher Beziehung die Umsetzung der Millenniums-Erklärung zu dem zweijährlichen Haushaltsprozess und dem mittelfristigen Plan stehen soll;

11. *ersucht* den Generalsekretär, zur Unterstützung der Umsetzung der Millenniums-Erklärung für eine systemweite Koordinierung zu sorgen, und bittet ihn, im Rahmen des Verwaltungsausschusses für Koordinierung innovative Möglichkeiten für eine verstärkte Zusammenarbeit und Kohärenz im gesamten System der Vereinten Nationen zu benennen;

12. *bittet* die Bretton-Woods-Institutionen, sich aktiv an der Umsetzung des Gipfels und an den diesbezüglichen Folgemaßnahmen zu beteiligen und ihre Zusammenarbeit mit anderen Teilen des Systems der Vereinten Nationen bei der kohärenten Umsetzung der Millenniums-Erklärung zu verstärken;

13. *bittet* die Welthandelsorganisation, zur Umsetzung der Millenniums-Erklärung beizutragen;

14. *fordert* eine verstärkte Partnerschaft und Zusammenarbeit mit den Parlamenten der einzelnen Länder sowie mit der Zivilgesellschaft, namentlich den nichtstaatlichen Organisationen und dem Privatsektor, wie in der Millenniums-Erklärung vorgesehen, um sicherzustellen, dass sie ihren Beitrag zur Umsetzung der Erklärung leisten;

15. *ersucht* die Sonderorganisationen, die Bretton-Woods-Institutionen und die Welthandelsorganisation, die Generalversammlung darüber auf dem Laufenden zu halten, wie sie zur Umsetzung der Millenniums-Erklärung beitragen;

16. *ersucht* darum, dass die in Ziffer 4 erwähnten Veranstaltungen und Konferenzen die Generalversammlung darüber auf dem Laufenden halten, wie sie zur Umsetzung der Millenniums-Erklärung beitragen;

17. *fordert erneut*, dass die Fortschritte bei der Umsetzung der Millenniums-Erklärung regelmäßig überprüft werden;

18. *ersucht* den Generalsekretär, umgehend einen langfristigen Kompass für die Umsetzung der Millenniums-Erklärung innerhalb des Systems der Vereinten Nationen auszuarbeiten und ihn der Generalversammlung auf ihrer sechshundfünfzigsten Tagung zu unterbreiten;

19. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, alle fünf Jahre einen umfassenden Bericht auszuarbeiten, ergänzt durch einen jährlichen Bericht über die Fortschritte bei der Umsetzung der Millenniums-Erklärung, und dabei Folgendes zu berücksichtigen:

a) die jährlichen Berichte sollen das breite Spektrum der in der Millenniums-Erklärung aufgeführten konkreten Ziele und Verpflichtungen abdecken, jedoch kann jeder einzelne Bericht jeweils auf einen oder zwei der Themenbereiche der Erklärung ausführlicher eingehen;

b) in dieser Hinsicht sollen sich alle Berichte auf die erzielten Ergebnisse und aufgestellten Richtwerte konzentrieren, die bei der Umsetzung noch bestehenden Lücken sowie Strategien zu ihrer Schließung benennen, und insbesondere sektorübergreifende Fragen und Querschnittsthemen in Bezug auf Entwicklung, Sicherheit und Frieden in den Vordergrund stellen;

c) die Berichte sollen die Arbeit des gesamten Systems der Vereinten Nationen einbeziehen, einschließlich der Bretton-Woods-Institutionen und der Welthandelsorganisation;

d) das Berichtssystem soll bewertet werden, mit dem Ziel größerer Kohärenz und Integration;

20. *beschließt*, den Punkt "Weiterverfolgung der Ergebnisse des Millenniums-Gipfels" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechshundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 55/163

Verabschiedet auf der 85. Plenarsitzung am 14. Dezember 2000, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/55/L.38/Rev.1 und Add.1, eingebracht von: Algerien, Argentinien, Belize, Bulgarien, China, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Gabun, Gambia, Guatemala, Indien, Indonesien, Kuba, Mexiko, Nigeria, Papua-Neuguinea, Russische Föderation, Südafrika, Sudan.

55/163. Internationale Zusammenarbeit bei der humanitären Hilfe bei Naturkatastrophen im Übergang von der Nothilfe zur Entwicklung

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolution 46/182 vom 19. Dezember 1991, deren Anlage die Leitlinien für die stärkere Koordinierung der humanitären Nothilfe des Systems der Vereinten Na-

tionen enthält, und ihrer Resolutionen 52/12 B vom 19. Dezember 1997 sowie 54/219 und 54/233 vom 22. Dezember 1999, sowie unter Hinweis auf die einvernehmlichen Schlussfolgerungen 1999/1 des Wirtschafts- und Sozialrats¹⁷² sowie auf die Ratsresolution 1999/63 vom 30. Juli 1999,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen¹⁷³,

in der Erkenntnis, dass die Grundsätze der Neutralität, der Menschlichkeit und der Unparteilichkeit für die Gewährung humanitärer Hilfe wichtig sind,

betonend, dass der betroffene Staat die Hauptverantwortung für die Einleitung, die Organisation, die Koordinierung und die Durchführung humanitärer Hilfsmaßnahmen auf seinem Hoheitsgebiet sowie für die Erleichterung der Arbeit der humanitären Organisationen bei der Milderung der Folgen von Naturkatastrophen trägt,

sowie betonend, dass alle Staaten dafür verantwortlich sind, Anstrengungen zur Katastrophenvorsorge und Folgenmilderung zu unternehmen, um die Auswirkungen von Naturkatastrophen möglichst gering zu halten,

ferner betonend, wie wichtig in dieser Hinsicht die internationale Zusammenarbeit ist, um die Anstrengungen des betroffenen Staates zur Bewältigung von Naturkatastrophen in allen Phasen zu unterstützen,

nachdrücklich darauf hinweisend, dass es geboten ist, die Verzeichnisse der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und anderer zuständiger humanitärer und wissenschaftlicher Organisationen zu optimieren und zu verbreiten und weiter an einem Verzeichnis der nationalen, regionalen und internationalen Fachorganisationen und -institutionen zu arbeiten, die auf dem Gebiet der internationalen Maßnahmen zur Bekämpfung von Naturkatastrophen tätig sind, zusammen mit einem Verzeichnis der einzelstaatlichen Kapazitäten, um die Grundlage für eine effiziente und wirksame Nutzung der verfügbaren Ressourcen und effiziente und wirksame gemeinsame Bemühungen zu schaffen,

Kenntnis nehmend von der Einrichtung des Sekretariats der Internationalen Katastrophenvorbeugungsstrategie und von der Notwendigkeit, die Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen allen zuständigen Organen des Systems der Vereinten Nationen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats zu verstärken, was ihre Maßnahmen in Bezug auf alle Phasen von Naturkatastrophen betrifft,

1. *bringt ihre tiefe Besorgnis zum Ausdruck* über den Anstieg der Zahl und des Umfangs von Naturkatastrophen, durch die es weltweit zu massiven Verlusten an Menschenleben

¹⁷² Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 3 (A/54/3/Rev.1), Kap. VI, Ziffer 5.

¹⁷³ A/55/82-E/2000/61.

und Sachwerten kommt, insbesondere in katastrophenanfälligen Gesellschaften, die nicht über ausreichende Kapazitäten zur wirksamen Milderung der schädlichen sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Langzeitfolgen von Naturkatastrophen verfügen;

2. *betont*, dass humanitäre Hilfe bei Naturkatastrophen im Einklang mit den Leitlinien in der Anlage zu Resolution 46/182 und unter gebührender Achtung derselben gewährt werden und auf die menschliche Dimension sowie die sich aus der jeweiligen Naturkatastrophe ergebenden Bedürfnisse ausgerichtet sein soll;

3. *fordert* alle Staaten *auf*, falls erforderlich, die notwendigen gesetzgeberischen und sonstigen geeigneten Maßnahmen zur Milderung der Auswirkungen von Naturkatastrophen zu ergreifen beziehungsweise weiterhin wirksam durchzuführen, unter anderem durch Katastrophenvorbeugung, die auch Bauvorschriften und angemessene Flächennutzung einschließt, sowie durch Katastrophenbereitschaft und Aufbau von Katastrophenschutzkapazitäten, und ersucht die internationale Gemeinschaft in diesem Zusammenhang, den Entwicklungsländern bei Bedarf auch künftig behilflich zu sein;

4. *betont* in diesem Zusammenhang, wie wichtig es ist, dass die internationale Zusammenarbeit bei der Bereitstellung von humanitärer Hilfe für alle Phasen einer Katastrophe von der Nothilfe und Folgenmilderung bis zur Entwicklung verstärkt wird, so auch durch die Bereitstellung angemessener Mittel;

5. *erkennt an*, dass wirtschaftliches Wachstum und nachhaltige Entwicklung dazu beitragen, die Kapazität der Staaten zur Milderung und Abwehr von Naturkatastrophen und zur Vorbereitung darauf zu verbessern;

6. *betont*, dass auf allen Ebenen, so auch auf der innerstaatlichen Ebene, die Anstrengungen zur Verbesserung der Aufklärung über Naturkatastrophen, der Katastrophenvorbeugung, der Katastrophenbereitschaft und der Folgenmilderung, einschließlich Frühwarnsystemen, sowie die internationale Zusammenarbeit bei Notfallmaßnahmen, von der Nothilfe zur Normalisierung, zum Wiederaufbau und zur Entwicklung, verstärkt und dabei gegebenenfalls die schädlichen Gesamtauswirkungen von Naturkatastrophen, die dadurch entstehenden humanitären Bedürfnisse beziehungsweise die Ersuchen der betroffenen Länder berücksichtigt werden müssen;

7. *würdigt* die Anstrengungen, die der Untergeneralsekretär für humanitäre Angelegenheiten und Koordinator für Nothilfe, die Mitglieder des Ständigen interinstitutionellen Ausschusses und die anderen Mitglieder des Systems der Vereinten Nationen unternehmen, um die Reaktionsbereitschaft auf einzelstaatlicher, regionaler und internationaler Ebene zu erhöhen und die Mobilisierung und Koordinierung der humanitären Hilfe des Systems der Vereinten Nationen bei Naturkatastrophen zu stärken, und begrüßt in diesem Zusammenhang die Erweiterung der Katastrophenabschätzungs- und Koordinierungsteams der Vereinten Nationen um Sachverständige aus allen Weltregionen;

8. *stellt fest*, dass die Übergangsphase nach Naturkatastrophen oftmals übermäßig lang und lückenhaft ist und dass die Regierungen, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit den Hilfsorganisationen, ihre Planung zur Deckung des unmittelbaren Bedarfs unter dem Gesichtspunkt der nachhaltigen Entwicklung vornehmen sollten, wann immer dies möglich ist, und nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von der Arbeit der Katastrophenabschätzungs- und Koordinierungsteams der Vereinten Nationen;

9. *befürwortet* die Ausweitung der Zusammenarbeit zwischen den Regierungen, insbesondere über die Vereinten Nationen und die Regionalorganisationen, um die Frühwarn- und Vorsorgemechanismen für Naturkatastrophen zu stärken;

10. *legt* den Regierungen *nahe*, nach Bedarf insbesondere über ihre Katastrophenbewältigungs- oder Katastrophenschutzorganisationen, die zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und die nichtstaatlichen Organisationen auch weiterhin mit dem Generalsekretär und dem Untergeneralsekretär für humanitäre Angelegenheiten und Koordinator für Nothilfe zusammenzuarbeiten, um die Wirksamkeit der unter anderem auf der Grundlage des humanitären Bedarfs von der Nothilfe bis zur Entwicklung erfolgenden internationalen Maßnahmen zur Bekämpfung von Naturkatastrophen ebenso wie die Wirksamkeit der Bemühungen um Katastrophenvorsorge und Folgenmilderung auf allen Ebenen zu maximieren;

11. *befürwortet* die weitere Zusammenarbeit zwischen dem System der Vereinten Nationen und den Regionalorganisationen, um die Kapazität dieser Organisationen für Maßnahmen zur Bekämpfung von Naturkatastrophen zu stärken;

12. *legt* den Staaten *nahe*, sofern sie das Übereinkommen von Tampere über die Bereitstellung von Telekommunikations-Ressourcen für die Katastrophenmilderung und Katastrophenhilfeeinsätze, das am 18. Juni 1998 in Tampere (Finnland) verabschiedet wurde¹⁷⁴, noch nicht unterzeichnet oder ratifiziert haben, dies in Erwägung zu ziehen;

13. *betont* die Notwendigkeit einer Partnerschaft zwischen den Regierungen der betroffenen Länder, den zuständigen humanitären Organisationen und spezialisierten Unternehmen, mit dem Ziel, die technologische Ausbildung, den Technologiezugang und den Technologieeinsatz im Hinblick auf eine bessere Katastrophenvorsorge und Abwehr von Naturkatastrophen zu fördern und auf der Grundlage gegenseitiger Vereinbarungen den Transfer der heute verfügbaren Technologien und der entsprechenden Kenntnisse, insbesondere in die Entwicklungsländer, zu konzessionären und Vorzugsbedingungen zu verbessern;

14. *befürwortet*, soweit dies angebracht ist, den weiteren Einsatz von weltraum- und bodengestützten Fernerkundungstechniken zur Vorbeugung, Milderung und Bewältigung von Naturkatastrophen;

15. *befürwortet außerdem*, dass bei solchen Einsätzen die geografischen Daten, einschließlich der Fernerkundungsaufnahmen und der GIS- und GPS-Daten nach Bedarf an Regie-

¹⁷⁴ Vereinte Nationen, Vertrags-Registriernummer 27688.

rungen, Weltraumorganisationen und zuständige internationale humanitäre Organisationen weitergegeben werden, und nimmt in diesem Zusammenhang auch Kenntnis von den Arbeiten des Weltweiten Katastrophen-Informationsnetzes;

16. *befürwortet ferner*, dass die Fernmeldeausrüstung und das sonstige bei humanitären und Katastrophenhilfeeinsätzen benötigte technische Gerät miteinander kompatibel sind und sich ergänzen;

17. *betont* die Notwendigkeit, wie in der Resolution 54/219 festgestellt, enge Verbindungen zwischen Katastrophenvorbeugungsmaßnahmen und einer besseren Naturkatastrophenvorsorge und -abwehr zu gewährleisten;

18. *legt* den Regierungen in für Naturkatastrophen anfälligen Ländern *nahe*, mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft, insbesondere der Geber, einzelstaatliche raumbegrenzte Informationsinfrastrukturen im Zusammenhang mit Naturkatastrophenvorsorge, Frühwarnsystemen, Naturkatastrophenabwehr und Folgenmilderung einzurichten, einschließlich der erforderlichen Ausbildung von Personal;

19. *befürwortet außerdem* innovative Anstrengungen zur Verknüpfung der unterschiedlichen Phasen der internationalen Hilfe von der Nothilfe bis zur Entwicklung, beispielsweise die vom Sekretariats-Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten, dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und der Weltgesundheitsorganisation sowie der Panamerikanischen Gesundheitsorganisation gemeinsam getragene Katastrophenschutz- und Schadensbeseitigungs-Mission, die in allen von dem Hurrikan "Mitch" betroffenen Ländern durchgeführt wurde, und betont, dass eine angemessene Bewertung und Weiterverfolgung dieser Ansätze sichergestellt werden muss, mit dem Ziel, sie weiterzuentwickeln und gegebenenfalls auf andere Naturkatastrophen anzuwenden;

20. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit den zuständigen Organen des Systems der Vereinten Nationen Empfehlungen dafür auszuarbeiten, wie das Potenzial der Vereinten Nationen zur Milderung von Naturkatastrophen verbessert werden kann, insbesondere auch durch den Aufbau eines Verzeichnisses der auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene vorhandenen Kapazitäten;

21. *nimmt Kenntnis* von der Mitteilung des Generalsekretärs über die Verbesserung der Funktionsweise und des Einsatzes des zentralen revolvingen Nothilfefonds¹⁷⁵, gemäß dem in den Resolutionen 54/95 vom 8. Dezember 1999 und 54/233 enthaltenen Ersuchen um konkrete Vorschläge für die Verbesserung der Funktionsweise und des Einsatzes des Fonds und der Bitte, eine aktivere Nutzung des Fonds für die rechtzeitige und bedarfsgerechte Abwehr von Naturkatastrophen zu erwägen, und beschließt, die Mitteilung auf ihrer sechshundfünfzigsten Tagung umfassend zu behandeln;

22. *ersucht* den Generalsekretär, weiterhin innovative Mechanismen zur Verbesserung der internationalen Maßnah-

men zur Bekämpfung von Naturkatastrophen zu prüfen, unter anderem durch die Auseinandersetzung mit allen etwaigen geografischen und sektoralen Ungleichgewichten bei diesen Maßnahmen sowie durch den wirksameren Einsatz einzelstaatlicher Katastrophenschutzorganisationen, unter Berücksichtigung ihrer komparativen Vorteile und Spezialisierungen sowie bestehender Vereinbarungen, und ersucht ihn, der Generalversammlung auf ihrer sechshundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Verstärkte Koordinierung der humanitären Hilfe und Katastrophenhilfe der Vereinten Nationen, einschließlich der Wirtschaftssonderhilfe" darüber Bericht zu erstatten, mit dem Ziel, unter anderem zu dem umfassenden Bericht über die Umsetzung der Internationalen Katastrophenvorbeugungsstrategie beizutragen, der der Versammlung auf ihrer sechshundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Umwelt und nachhaltige Entwicklung" vorzulegen ist.

RESOLUTION 55/164

Verabschiedet auf der 85. Plenarsitzung am 14. Dezember 2000, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/55/L.54 und Add.1, eingebracht von: Argentinien, Australien, Belarus, Belgien, Brasilien, Bulgarien, Chile, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Indien, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kolumbien, Lettland, Luxemburg, Malta, Mexiko, Monaco, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Schweden, Spanien, Südafrika, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Venezuela, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

55/164. Verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 46/182 vom 19. Dezember 1991 und die in der Anlage dazu enthaltenen Leitlinien, die anderen einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats sowie die einvernehmlichen Schlussfolgerungen des Rates von 1998 und 1999,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁷⁶,

erfreut über die Fortschritte, die der Nothilfekordinator und das Sekretariats-Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten dabei erzielt haben, die Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen zu verstärken,

Kenntnis nehmend von den Bemühungen, die der Nothilfekordinator und die Mitglieder des Ständigen interinstitutionellen Ausschusses unternommen haben, um die in den einvernehmlichen Schlussfolgerungen des Rates 1998/1¹⁷⁷ und 1999/1¹⁷⁸ enthaltenen Empfehlungen voll umzusetzen,

¹⁷⁶ A/55/82-E/2000/61.

¹⁷⁷ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreihundfünfzigste Tagung, Beilage 3* und Korrigendum und Addendum (A/53/3 und Korr.1 und Add.1), Kap. VII, Ziffer 5.

¹⁷⁸ *Ebd., Vierhundertfünfzigste Tagung, Beilage 3 (A/54/3/Rev.1), Kap. VI, Ziffer 5.*

¹⁷⁵ A/55/649.

1. *begrißt* es, dass der Wirtschafts- und Sozialrat während seiner Arbeitstagung 2000 zum dritten Mal einen Tagungsteil humanitären Angelegenheiten gewidmet hat;
2. *bittet* den Wirtschafts- und Sozialrat, weiterhin zu prüfen, wie auf den künftigen Tagungen des Rates der humanitären Angelegenheiten gewidmete Tagungsteile weiter ausgebaut werden kann;
3. *betont* die Wichtigkeit der Erörterung humanitärer Politiken und Aktivitäten in der Generalversammlung und im Wirtschafts- und Sozialrat;
4. *fordert* die zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die anderen in Betracht kommenden internationalen Organisationen, die Regierungen und die nichtstaatlichen Organisationen *auf*, mit dem Generalsekretär und dem Nothilfekoordinator zusammenzuarbeiten, um die rechtzeitige Umsetzung und Weiterverfolgung der einvernehmlichen Schlussfolgerungen 1998/1¹⁷⁷ und 1999/1¹⁷⁸ sicherzustellen;
5. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsundfünfzigsten Tagung auf dem Wege über die Arbeitstagung 2001 des Wirtschafts- und Sozialrats über die Fortschritte bei der verstärkten Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen Bericht zu erstatten, einschließlich der Umsetzung und Weiterverfolgung der einvernehmlichen Schlussfolgerungen 1998/1 und 1999/1.

RESOLUTION 55/165

Verabschiedet auf der 85. Plenarsitzung am 14. Dezember 2000, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/55/L.35/Rev.1 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Antigua und Barbuda, Argentinien, Bahamas, Barbados, Belgien, Belize, Benin, Bolivien, Brasilien, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Finnland, Grenada, Guatemala, Guyana, Indien, Irland, Jamaika, Kamerun, Kanada, Kolumbien, Kroatien, Kuba, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Luxemburg, Malta, Mexiko, Nicaragua, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien, St. Lucia, Suriname, Trinidad und Tobago, Venezuela, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

55/165. Nothilfe für Belize

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 42/169 vom 11. Dezember 1987, 43/202 vom 20. Dezember 1988, 44/236 vom 22. Dezember 1989, 45/185 vom 21. Dezember 1990, 46/149 vom 18. Dezember 1991, 46/182 vom 19. Dezember 1991, 48/188 vom 21. Dezember 1993 und 49/22 A vom 2. Dezember 1994,

nach Kenntniserhalt von den umfangreichen Schäden, die der schwere Hurrikan "Keith" bei seinem Landfall und seinem Hinwegziehen über Belize vom 1. bis 3. Oktober 2000 verursachte,

eingedenk des Leids Tausender Menschen, die durch den Verlust ihrer Wohnung zu Vertriebenen wurden,

in dem Bewusstsein der verheerenden Auswirkungen des infolge von Überschwemmungen weiter anhaltenden Notstands

auf die Infrastruktur des Landes, seine Landwirtschaft und seine Fischerei sowie auf die Erbringung von Gesundheits- und Sozialdiensten,

im Hinblick auf die ungeheuren Anstrengungen, die notwendig sein werden, um die durch diese Naturkatastrophe hervorgerufenen Verwüstungen zu beseitigen,

in Kenntnis der Anstrengungen, die die Regierung und das Volk Belizes unternehmen, um das Leid der Opfer des Hurrikans "Keith" zu lindern,

sich dessen bewusst, dass die Regierung Belizes, die Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen, internationale und regionale Organisationen, nichtstaatliche Organisationen und Privatpersonen rasch reagieren, um Hilfe zu gewähren,

die Bedeutung *unterstreichend*, die den Bemühungen um die Stärkung der Frühwarn-, Präventions- und Vorsorgemechanismen für Naturkatastrophen sowie den Maßnahmen zur Verstärkung des Kapazitätsaufbaus auf lokaler, nationaler und regionaler Ebene zukommt, mit Schwergewicht auf der Risikominderung,

in der Erkenntnis, dass das Ausmaß der Katastrophe sowie ihre mittel- und langfristigen Folgen es notwendig machen werden, dass die internationale Gemeinschaft in Ergänzung der Anstrengungen der Regierung und des Volks von Belize Solidarität und humanitäre Anteilnahme unter Beweis stellt, um eine breite multilaterale Zusammenarbeit zu gewährleisten und so den Übergang von der unmittelbaren Notsituation in den betroffenen Gebieten zum Wiederaufbauprozess zu erleichtern,

1. *bekundet* der Regierung und dem Volk Belizes *ihre Solidarität und Unterstützung*;

2. *dankt* allen Staaten der internationalen Gemeinschaft, den internationalen Organisationen und den nichtstaatlichen Organisationen, die Belize Nothilfe gewähren;

3. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, dringend großzügige Beiträge zu den Nothilfe-, Normalisierungs- und Wiederaufbauanstrengungen Belizes zu leisten;

4. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit den internationalen Finanzinstitutionen und den Organen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, der Regierung Belizes dabei behilflich zu sein, ihre mittel- und langfristigen Bedürfnisse zu ermitteln und Ressourcen zu mobilisieren, sowie die Bemühungen um Normalisierung und Wiederaufbau in den betroffenen Gebieten in Belize zu unterstützen;

5. *legt* der Regierung Belizes *nahe*, zusammen mit entsprechenden Partnern weiterhin Strategien zur Prävention und Milderung von Naturkatastrophen zu entwickeln;

6. *ersucht* den Generalsekretär, alle notwendigen Vorkehrungen für die weitere Mobilisierung und Koordinierung der humanitären Hilfe seitens der Sonderorganisationen und

der anderen Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen zu treffen, um die Anstrengungen der Regierung Belizes zu unterstützen.

RESOLUTION 55/166

Verabschiedet auf der 85. Plenarsitzung am 14. Dezember 2000, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/55/L.36 und Add.1, eingebracht von: Demokratische Republik Kongo, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Indien, Kamerun, Madagaskar, Mauretanien, Namibia, Sambia, Simbabwe, Togo, Vereinigte Staaten von Amerika, Zentralafrikanische Republik.

55/166. Sonderhilfe für die wirtschaftliche Sanierung und den Wiederaufbau der Demokratischen Republik Kongo

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 52/169 A vom 16. Dezember 1997, 53/1 L vom 7. Dezember 1998 und 54/96 B vom 8. Dezember 1999,

sowie unter Hinweis auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 1234 (1999) vom 9. April 1999, 1258 (1999) vom 6. August 1999, 1273 (1999) vom 5. November 1999, 1279 (1999) vom 30. November 1999, 1291 (2000) vom 24. Februar 2000, 1304 (2000) vom 16. Juni 2000, 1316 (2000) vom 23. August 2000 und 1323 (2000) vom 13. Oktober 2000 sowie auf die Erklärung, die der Sicherheitsrat bei der am 7. September 2000 auf Ebene der Staats- und Regierungschefs abgehaltenen Sitzung verabschiedet hat¹⁷⁹, und alle früheren Erklärungen des Präsidenten des Sicherheitsrats mit Bezug auf die Situation in der Demokratischen Republik Kongo,

ferner unter Hinweis auf die in Lusaka unterzeichnete Waffenruhevereinbarung¹⁸⁰ und den Entflechtungsplan von Kampala¹⁸¹ sowie auf die Verpflichtungen aller Unterzeichner dieser Vereinbarungen und die sich aus Resolution 1304 (2000) des Sicherheitsrats ergebenden Verpflichtungen,

in Bekräftigung der Souveränität, territorialen Unversehrtheit und politischen Unabhängigkeit der Demokratischen Republik Kongo und aller Staaten der Region,

höchst beunruhigt über die Not der Zivilbevölkerung im ganzen Land und ihren Schutz fordernd,

ernsthaft besorgt über die Verschlechterung der wirtschaftlichen und sozialen Lage in der Demokratischen Republik Kongo, insbesondere im Osten des Landes, und über die Auswirkungen, die die anhaltenden Kampfhandlungen auf die Bewohner des Landes haben,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die schrecklichen Auswirkungen des Konflikts auf die humanitäre Situation und auf die Menschenrechtssituation sowie über Berichte über die illegale Ausbeutung der natürlichen Ressourcen der Demokratischen Republik Kongo,

mit der nachdrücklichen Aufforderung an alle Parteien, die Menschenrechte zu achten und zu schützen und das humanitäre Völkerrecht, insbesondere die Genfer Abkommen von 1949¹⁸² und die dazugehörigen Zusatzprotokolle von 1977¹⁸³, zu achten,

in großer Sorge über die weiterhin hohen Verluste an Menschenleben und die weitreichende Zerstörung von Vermögenswerten sowie über die schweren Schäden an der Infrastruktur und der Umwelt, die die Demokratische Republik Kongo erlitten hat,

eingedenk dessen, dass die Demokratische Republik Kongo außerdem unter Problemen zu leiden hat, die darauf zurückzuführen sind, dass das Land Tausende von Flüchtlingen aus Nachbarländern aufgenommen hat,

daran erinnernd, dass die Demokratische Republik Kongo als eines der am wenigsten entwickelten Länder mit gravierenden wirtschaftlichen und sozialen Problemen konfrontiert ist, die auf seine schwache wirtschaftliche Infrastruktur zurückzuführen sind und die durch den derzeit bestehenden Konflikt noch verschärft werden,

eingedenk des engen Zusammenhangs zwischen der Gewährleistung des Friedens und der Sicherheit und der Fähigkeit des Landes, den humanitären Bedürfnissen seiner Bevölkerung gerecht zu werden und wirksame Maßnahmen zur raschen Neubelebung der Wirtschaft zu ergreifen, sowie erneut erklärend, dass es dringend notwendig ist, der Demokratischen Republik Kongo bei der Normalisierung und dem Wiederaufbau ihrer geschädigten Wirtschaft sowie bei ihren Anstrengungen zur Wiederherstellung grundlegender Dienste und der Infrastruktur des Landes behilflich zu sein,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁸⁴;

2. *fordert* alle beteiligten Parteien in der Region *nachdrücklich* auf, alle militärischen Aktivitäten in der Demokratischen Republik Kongo einzustellen, die die in der Waffenruhevereinbarung von Lusaka¹⁸⁰ und dem Entflechtungsplan von Kampala¹⁸¹ vereinbarte Waffenruhe brechen, diese Vereinbarungen in vollem Umfang umzusetzen und die erforderlichen Voraussetzungen für die rasche und friedliche Beilegung der Krise zu schaffen, und fordert alle Parteien außerdem *nachdrücklich* auf, in einen Prozess des politischen Dialogs und der Verhandlungen einzutreten;

3. *ermutigt* die Regierung der Demokratischen Republik Kongo, solide makroökonomische Politiken zu verfolgen und eine gute Staatsführung und die Rechtsstaatlichkeit zu fördern, und fordert die Regierung *nachdrücklich* auf, alles zu tun, um

¹⁷⁹ S/PRST/2000/28; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 2000*.

¹⁸⁰ S/1999/815, Anlage.

¹⁸¹ Siehe S/2000/330 und Korr.1, Ziffern 21-28.

¹⁸² Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973.

¹⁸³ Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512 und 17513.

¹⁸⁴ A/55/319.

die Wirtschaft trotz des derzeitigen bewaffneten Konflikts zu sanieren und wiederaufzubauen;

4. *wiederholt ihre Bitte* an die Regierung der Demokratischen Republik Kongo, mit den Vereinten Nationen, den Sonderorganisationen und anderen Organisationen beim Herangehen an den Wiederaufbau- und Normalisierungsbedarf zusammenzuarbeiten, und betont, dass die Regierung der Zivilbevölkerung, namentlich den Flüchtlingen und den Binnenvertriebenen in ihrem Hoheitsgebiet, ohne Ansehen ihrer Herkunft helfen und sie schützen muss;

5. *fordert* alle Parteien *nachdrücklich auf*, die Bestimmungen des humanitären Völkerrechts in vollem Umfang zu achten und in dieser Hinsicht den sicheren und ungehinderten Zugang des humanitären Personals zu allen betroffenen Bevölkerungsgruppen im gesamten Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo sowie die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und des humanitären Personals zu gewährleisten;

6. *appelliert erneut eindringlich* an die Exekutivräte der Fonds und Programme der Vereinten Nationen, sich weiter mit den besonderen Bedürfnissen der Demokratischen Republik Kongo zu befassen;

7. *bittet* die Regierungen, der Demokratischen Republik Kongo weiterhin Unterstützung zu gewähren;

8. *ersucht* den Generalsekretär,

a) sich auch künftig in Abstimmung mit dem Generalsekretär der Organisation der afrikanischen Einheit dringend mit den regionalen Führungspersonlichkeiten über Möglichkeiten ins Benehmen zu setzen, wie eine friedliche und dauerhafte Lösung des Konflikts herbeigeführt werden kann;

b) sich auch künftig in Abstimmung mit dem Generalsekretär der Organisation der afrikanischen Einheit mit den regionalen Führungspersonlichkeiten ins Benehmen zu setzen, mit dem Ziel, zu gegebener Zeit unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit eine internationale Konferenz über Frieden, Sicherheit und Entwicklung in Zentralafrika und im ostafrikanischen Zwischenseengebiet einzuberufen, die sich umfassend mit den Problemen der Region befasst;

c) die Wirtschaftslage in der Demokratischen Republik Kongo weiter zu verfolgen, mit dem Ziel, die Mitwirkung an einem finanziellen und materiellen Hilfsprogramm für das Land und die Unterstützung für ein solches Programm zu fördern, damit das Land seinen dringenden Bedürfnissen im Hinblick auf die Sanierung der Wirtschaft und den Wiederaufbau nachkommen kann;

d) der Generalversammlung auf ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die gemäß dieser Resolution ergriffenen Maßnahmen vorzulegen.

RESOLUTION 55/167

Verabschiedet auf der 85. Plenarsitzung am 14. Dezember 2000, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/55/L.53 und Add.1, eingebracht von: Belgien, Botswana, Brasilien, Chile, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Finnland, Frankreich, Indien, Irland, Italien, Japan, Kanada, Kuba, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Madagaskar, Mauretanien, Mosambik, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Rumänien, Sambia, Schweden, Seychellen, Simbabwe, Spanien, Südafrika, Togo, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

55/167. Hilfe für Mosambik

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Resolution 386 (1976) des Sicherheitsrats vom 17. März 1976,

sowie unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen, insbesondere die Resolutionen 45/227 vom 21. Dezember 1990, 47/42 vom 9. Dezember 1992, 49/21 D vom 20. Dezember 1994, 51/30 D vom 5. Dezember 1996 und 53/1 G vom 16. November 1998, in denen sie die internationale Gemeinschaft nachdrücklich aufforderte, dem Aufruf um Hilfe für Mosambik wirksam und großzügig zu entsprechen,

in Bekräftigung der in der Anlage zu ihrer Resolution 46/182 vom 19. Dezember 1991 enthaltenen Grundsätze für die humanitäre Hilfe,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 48/7 vom 19. Oktober 1993, 49/215 vom 23. Dezember 1994, 50/82 vom 14. Dezember 1995, 51/149 vom 13. Dezember 1996 und 52/173 vom 18. Dezember 1997 über Unterstützung bei der Minenräumung und betonend, dass es notwendig ist, die Schaffung nationaler Minenräumkapazitäten zu fördern, damit die Regierung Mosambiks den schädlichen Auswirkungen dieser Waffen im Rahmen der Bemühungen um den Wiederaufbau des Landes wirkungsvoller begegnen kann,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 54/96 L vom 10. März 2000 über Hilfe für Mosambik nach den verheerenden Überschwemmungen,

tief besorgt über die beispiellosen Überschwemmungen in Mosambik, die tragische Verluste an Menschenleben und die weitreichende Zerstörung von Sachwerten und Infrastruktur bewirkt haben,

sowie tief besorgt über die Auswirkungen der Katastrophe auf die wirtschaftliche, soziale und humanitäre Lage in Mosambik,

in der Erkenntnis, dass Naturkatastrophen eines der Hauptprobleme für die Entwicklung Mosambiks darstellen,

in dem Bewusstsein, dass zur Vorbeugung und Bewältigung von Naturkatastrophen zusätzlich zu internationaler Hilfe Strategien auf lokaler, nationaler und regionaler Ebene erforderlich sind,

eingedenk der Pariser Erklärung und des Aktionsprogramms für die neunziger Jahre zu Gunsten der am wenigsten entwickelten Länder, die am 14. September 1990 von der zwei-

ten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder verabschiedet wurden¹⁸⁵, und der bei dieser Gelegenheit eingegangenen gegenseitigen Verpflichtungen,

mit Dank davon Kenntnis nehmend, dass die Staaten, die zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen Mittel aufgebracht und veranschlagt haben, um die Bemühungen des Landes zu unterstützen,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von der uneingeschränkten Unterstützung der internationalen Gemeinschaft für das Wiederaufbauprogramm in der Notstandsfolgezeit, das von der Regierung Mosambiks auf der vom Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und der Regierung Mosambiks organisierten und am 3. und 4. Mai 2000 in Rom abgehaltenen Internationalen Wiederaufbaukonferenz für Mosambik vorgelegt wurde,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über Hilfe für Mosambik¹⁸⁶ und seines Berichts über Hilfe für Mosambik nach den verheerenden Überschwemmungen¹⁸⁷,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über Hilfe für Mosambik¹⁸⁶ und seinem Bericht über Hilfe für Mosambik nach den verheerenden Überschwemmungen¹⁸⁷;

2. *begrüßt* es, dass verschiedene Staaten, zuständige Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen sowie Privatpersonen und Gruppen Mosambik bei seinen Entwicklungsmaßnahmen Hilfe gewähren und dass sie das Wiederaufbauprogramm für die Notstandsfolgezeit, das von der Regierung Mosambiks auf der Internationalen Wiederaufbaukonferenz für Mosambik vorgelegt wurde, uneingeschränkt unterstützen;

3. *begrüßt außerdem* die Fortschritte, die bei der Festigung eines dauerhaften Friedens und dauerhafter Ruhe, bei der Stärkung der Demokratie und bei der Förderung der nationalen Aussöhnung in Mosambik erzielt wurden;

4. *stellt fest*, wie wichtig die Internationale Wiederaufbaukonferenz für die Finanzierung des Wiederaufbauprogramms war, begrüßt die Zusagen der Entwicklungspartner für das Notstandsfolgezeitprogramm, dankt den Entwicklungspartnern, die die zugesagten Mittel bereits ausgezahlt haben und fordert die anderen nachdrücklich auf, diesen Prozess zu beschleunigen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, zur Unterstützung der Bemühungen der Regierung Mosambiks alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um

a) die humanitäre Hilfe der Sonderorganisationen sowie der Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen und

b) die internationale Hilfe für den Wiederaufbau und die Entwicklung Mosambiks

weiterhin zu mobilisieren und zu koordinieren;

6. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, ihr zur Behandlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe und Katastrophenhilfe der Vereinten Nationen, einschließlich der Wirtschaftssonderhilfe" über den Wirtschafts- und Sozialrat auf dem humanitären Angelegenheiten gewidmeten Teil seiner Arbeitstagung 2002 über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 55/168

Verabschiedet auf der 85. Plenarsitzung am 14. Dezember 2000, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/55/L.55/Rev.1 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Äthiopien, Bahrain, Belgien, Botsuana, Burundi, China, Demokratische Republik Kongo, Dschibuti, Eritrea, Frankreich, Gabun, Gambia, Ghana, Guinea, Indien, Indonesien, Irland, Italien, Jemen, Jordanien, Kamerun, Kap Verde, Katar, Kenia, Komoren, Kuwait, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mosambik, Namibia, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Ruanda, Sambia, Saudi-Arabien, Senegal, Seychellen, Simbabwe, Spanien, Südafrika, Sudan, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Togo, Tunesien, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Zentralafrikanische Republik.

55/168. Unterstützung zu Gunsten der Gewährung humanitärer Hilfe sowie zu Gunsten des wirtschaftlichen und sozialen Wiederaufbaus in Somalia

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 43/206 vom 20. Dezember 1988, 44/178 vom 19. Dezember 1989, 45/229 vom 21. Dezember 1990, 46/176 vom 19. Dezember 1991, 47/160 vom 18. Dezember 1992, 48/201 vom 21. Dezember 1993, 49/21 L vom 20. Dezember 1994, 50/58 G vom 20. Dezember 1995, 51/30 G vom 13. Dezember 1996, 52/169 L vom 16. Dezember 1997, 53/1 M vom 8. Dezember 1998 und 54/96 D vom 8. Dezember 1999 sowie auf die Resolutionen und Beschlüsse des Wirtschafts- und Sozialrats über Nothilfe für Somalia,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 733 (1992) des Sicherheitsrats vom 23. Januar 1992 und alle danach verabschiedeten einschlägigen Resolutionen, in denen der Rat unter anderem alle Parteien, Bewegungen und Splittergruppen in Somalia nachdrücklich aufgefordert hat, die Bemühungen der Vereinten Nationen, ihrer Sonderorganisationen und der humanitären Organisationen um die Bereitstellung dringender humanitärer Hilfe für die betroffene Bevölkerung in Somalia zu erleichtern, und worin er erneut dazu aufgefordert hat, die Sicherheit des Personals dieser Organisationen voll zu achten und ihm volle Bewegungsfreiheit in und um Mogadischu und in den anderen Teilen Somalias zu garantieren,

ferner unter Hinweis auf die Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 29. Juni 2000¹⁸⁸, in der der Sicherheitsrat

¹⁸⁵ A/CONF.147/18, Erster Teil.

¹⁸⁶ A/55/317.

¹⁸⁷ A/55/123-E/2000/89.

¹⁸⁸ S/PRST/2000/22; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 2000*.

unter anderem seine uneingeschränkte Unterstützung für die Anstrengungen bekundete, die die Zwischenstaatliche Behörde für Entwicklung unternimmt, um eine politische Lösung für die Situation in Somalia zu finden, unterstrich, wie wichtig die breiteste Mitwirkung der Vertreter aller Teile der somalischen Gesellschaft ist, die Vertreter aller sozialen und politischen Kräfte der somalischen Gesellschaft mit allem Nachdruck aufforderte, aktiv mitzuwirken, die Führer von Banden und Splittergruppen nachdrücklich aufforderte, davon Abstand zu nehmen, die Anstrengungen zur Herbeiführung des Friedens zu behindern und zu untergraben, und außerdem alle Staaten nachdrücklich aufforderte, diese Personen nicht mehr mit den Mitteln zur Weiterführung ihrer zerstörerischen Tätigkeiten zu versorgen,

Kenntnis nehmend von der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen, der Organisation der afrikanischen Einheit, der Liga der arabischen Staaten, der Europäischen Union, der Organisation der Islamischen Konferenz, den Mitgliedsländern der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung und deren Partnerforum, der Bewegung der nichtgebundenen Länder und anderen Organisationen bei ihren Bemühungen um die Überwindung der humanitären, sicherheitsbezogenen und politischen Krise in Somalia,

mit Genugtuung über die Anstrengungen, die der Generalsekretär auch weiterhin unternimmt, um dem somalischen Volk bei seinen Bemühungen um die Förderung des Friedens, der Stabilität und der nationalen Aussöhnung behilflich zu sein,

in Würdigung der auf die Wiederherstellung des Friedens und der Stabilität in Somalia gerichteten Initiative des Präsidenten der Republik Dschibuti und mit Genugtuung darüber, dass die Regierung und das Volk von Dschibuti die Mühe auf sich genommen haben, die in Arta (Republik Dschibuti) abgehaltene Somalische Nationalkonferenz für Frieden und Aussöhnung auszurichten und ihre Abwicklung zu erleichtern,

unter Begrüßung der Ergebnisse des von Dschibuti geführten und von der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung unterstützten Friedensprozesses von Arta, der die Errichtung eines nationalen Übergangsparlaments und die Bildung einer nationalen Übergangsregierung vorsieht,

mit Genugtuung darüber, dass das in der dreijährigen Übergangs-Nationalcharta enthaltene Mandat Schwerpunkte setzt, namentlich die Aussöhnung, die Demobilisierung bewaffneter Milizen, die Rückerstattung von Eigentum an die rechtmäßigen Eigentümer, die Abhaltung einer Volkszählung, die Ausarbeitung einer neuen Verfassung, die Demokratisierung, die Normalisierung, die Erholung und den Wiederaufbau,

unter Begrüßung der Anstrengungen der somalischen Übergangsregierung, die nationale Aussöhnung in Somalia zu fördern, anerkennend, dass in einigen Gebieten bei der Wiederherstellung der Stabilität von Wirtschaft und Verwaltung Fortschritte erzielt wurden, und ihrer Unterstützung für die auf dieses Ziel gerichtete friedliche Zusammenarbeit aller politischen Gruppen mit der neuen Übergangsregierung Ausdruck verleihend,

mit Besorgnis feststellend, dass das Fehlen wirksamer ziviler Einrichtungen in Somalia auch weiterhin ein Hindernis für eine dauerhafte umfassende Entwicklung darstellt und dass, wenn in einigen Landesteilen auch ein eher förderliches Umfeld für einige wiederaufbau- und entwicklungsorientierte Maßnahmen entstanden ist, die humanitäre Situation und die Sicherheitslage in anderen Landesteilen nach wie vor prekär bleibt,

in Bekräftigung ihrer Unterstützung für die gemeinsame Strategie zur Gewährung gezielter Hilfe des Systems der Vereinten Nationen, deren Schwerpunkt auf der Wiederherstellung und dem Wiederaufbau der Infrastruktur sowie auf nachhaltigen gemeinwesengestützten Maßnahmen liegt, sowie in Bekräftigung der Bedeutung, die sie der gebotenen wirksamen Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den Organisationen der Vereinten Nationen und ihren Partnern beimisst,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁸⁹,

zutiefst dankbar für die humanitäre Unterstützung und die Wiederaufbauhilfe, die eine Reihe von Staaten und zuständigen Organisationen gewährt haben, um die Not und das Leid der betroffenen somalischen Bevölkerung zu lindern,

anerkennend, dass der laufende Normalisierungs- und Wiederaufbauprozess trotz der nach wie vor prekären humanitären Situation in einigen Landesteilen parallel zum Prozess der nationalen Aussöhnung fortgesetzt werden muss, unbeschadet der Gewährung von Nothilfe, wann und wo immer nötig, soweit die Sicherheitslage es erlaubt,

mit Genugtuung darüber, dass die Aussichten für die Durchführung von humanitären, Wiederaufbau- und Entwicklungsmaßnahmen in einigen Landesteilen inzwischen günstiger sind, was auf die Schaffung stärkerer Verwaltungsstrukturen zurückzuführen ist, sowie auf die Entschlossenheit zur Wiederherstellung der Herrschaft des Rechts im Allgemeinen und auf die Führungsrolle einiger Regionalbehörden und von Gruppen der Zivilgesellschaft bei dem Bestreben, eine integrative Alternative zu der durch Fraktionskämpfe geprägten Vergangenheit Somalias zu schaffen,

sowie mit Genugtuung darüber, dass das System der Vereinten Nationen bemüht ist, soweit möglich direkt mit den somalischen Gemeinwesen auf lokaler Ebene zusammenzuarbeiten, und die Notwendigkeit der Koordinierung mit der Übergangsregierung und mit lokalen und regionalen Behörden betonend,

unter Begrüßung der gezielten Anstrengungen, die die Vereinten Nationen gemeinsam mit somalischen Ältesten, anderen lokalen Führungspersonlichkeiten und erfahrenen einheimischen Partnern an der Basis sowie mit den nichtstaatlichen Organisationen nach wie vor auf ein Hilfsprogramm richten, das unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Gegebenheiten in den einzelnen Landesteilen sowohl humanitäre als auch entwicklungsbezogene Ansätze enthält,

¹⁸⁹ A/55/415.

erneut hervorhebend, wie wichtig die weitere Durchführung ihrer Resolution 47/160 für die Wiederherstellung der grundlegenden sozialen und wirtschaftlichen Dienste auf lokaler und regionaler Ebene im ganzen Land ist,

1. *dankt* allen Staaten sowie den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, die Somalia auf die Appelle des Generalsekretärs und anderer Stellen hin Hilfe gewährt haben;

2. *dankt außerdem* dem Generalsekretär für seine fortgesetzten und unermüdlichen Anstrengungen zur Mobilisierung von Hilfe für das somalische Volk;

3. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Vereinten Nationen, die Organisation der afrikanischen Einheit, die Liga der arabischen Staaten, die Europäische Union, die Organisation der Islamischen Konferenz, die Mitgliedsländer der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung und deren Partnerforum, die Bewegung der nichtgebundenen Länder und andere Organisationen nach wie vor unternehmen, um eine Lösung für die Situation in Somalia zu finden;

4. *begrüßt außerdem* die Strategie der Vereinten Nationen, die auf der Durchführung gemeinwesengestützter Maßnahmen beruht und das Ziel verfolgt, die lokale Infrastruktur wiederaufzubauen und die lokale Bevölkerung eigenständiger zu machen, sowie die laufenden Bemühungen der Organisationen der Vereinten Nationen, ihrer somalischen Gegenüber und ihrer Partnerorganisationen, Mechanismen für eine enge Koordinierung und Zusammenarbeit bei der Durchführung von Hilfs-, Normalisierungs- und Wiederaufbauprogrammen zu schaffen und aufrechtzuerhalten;

5. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem ganzheitlichen, mit einer Prioritätensetzung verbundenen Herangehen des Systems der Vereinten Nationen an die nach wie vor fort dauernde Krise in einigen Teilen Somalias, das gleichzeitig mit langfristig ausgelegten Normalisierungs-, Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen in stabileren Landesteilen erfolgt;

6. *hebt* den Grundsatz *hervor*, dass das somalische Volk die Hauptverantwortung für seine eigene Entwicklung und für die Nachhaltigkeit der Hilfsprogramme zur Normalisierung und zum Wiederaufbau trägt, und erklärt erneut, welche Bedeutung sie der Erarbeitung funktionsfähiger Regelungen für die Zusammenarbeit zwischen dem System der Vereinten Nationen, seinen Partnerorganisationen und den somalischen Partnern bei der wirksamen Durchführung der Normalisierungs- und Entwicklungsmaßnahmen in denjenigen Teilen des Landes beizumisst, in denen Frieden und Sicherheit herrschen;

7. *fordert* alle Staaten und in Betracht kommenden zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen *nachdrücklich auf*, ihre Resolution 47/160 weiter durchzuführen, um dem somalischen Volk dabei behilflich zu sein, die Wiederherstellung der grundlegenden sozialen und wirtschaftlichen Dienste in Angriff zu nehmen und Institutionen aufzubauen mit dem Ziel, in allen Teilen des Landes, in denen Frieden und Sicherheit herrschen, wieder eine zivile Verwaltung zu schaffen;

8. *fordert* alle politischen Gruppen in Somalia, und insbesondere jene, welche an dem Friedensprozess von Arta nicht teilgenommen haben, *mit allem Nachdruck auf*, sich an dem vonstatten gehenden Friedensprozess zu beteiligen und in einen konstruktiven Dialog mit der neuen Übergangsregierung einzutreten, um die nationale Aussöhnung herbeizuführen, damit von den Hilfsmaßnahmen zum Wiederaufbau und zur Entwicklung übergegangen werden kann und die in vielen Regionen erreichten Fortschritte in Wirtschaft und Verwaltung erhalten werden können;

9. *fordert* alle Parteien, die einzelnen politischen Führer und die Splittergruppen in Somalia *auf*, die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und ihrer Sonderorganisationen sowie der nichtstaatlichen Organisationen uneingeschränkt zu achten und zu garantieren, dass es im ganzen Land volle Bewegungsfreiheit besitzt und überall ungefährdeten Zugang nehmen kann;

10. *fordert* den Generalsekretär *auf*, auch weiterhin internationale humanitäre, Normalisierungs- und Wiederaufbauhilfe zu Gunsten Somalias zu mobilisieren;

11. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, in Antwort auf den Konsolidierten interinstitutionellen Appell der Vereinten Nationen zur Gewährung von Soforthilfe und Unterstützung bei der Normalisierung und dem Wiederaufbau Somalias für den Zeitraum von Oktober 2000 bis Dezember 2001 fortgesetzte und erhöhte Hilfe zu gewähren;

12. *ersucht* den Generalsekretär, angesichts der in Somalia herrschenden kritischen Situation alle notwendigen Maßnahmen zur Durchführung dieser Resolution zu treffen und der Generalversammlung auf ihrer sechshundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 55/169

Verabschiedet auf der 85. Plenarsitzung am 14. Dezember 2000, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/55/L.57 und Add.1, eingebracht von: Argentinien, Belarus, Belgien, Bulgarien, Chile, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Indien, Irland, Italien, Japan, Jugoslawien, Kanada, Kuba, Liechtenstein, Luxemburg, Malta, Norwegen, Österreich, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Schweden, Slowenien, Spanien, Tadschikistan, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

55/169. Humanitäre Hilfe für die Bundesrepublik Jugoslawien

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 46/182 vom 19. Dezember 1991 und erneut erklärend, dass humanitäre Hilfe im Einklang mit den in der Anlage zu der genannten Resolution enthaltenen Leitlinien zu leisten ist,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 54/96 F vom 15. Dezember 1999,

zutiefst dankbar für die humanitäre Hilfe und die Unterstützung für den Wiederaufbau, die von einer Reihe von Staaten,

insbesondere von wichtigen Beitragszahlern, von internationalen Organen und Organisationen und nichtstaatlichen Organisationen gewährt wurden, um den humanitären Bedarf der betroffenen Bevölkerung in der Bundesrepublik Jugoslawien zu lindern, insbesondere die Nothilfepakete, die von der Europäischen Union, von Teilnehmern der FOCUS-Initiative für humanitäre Hilfe und anderen Ländern bereitgestellt wurden,

zutiefst besorgt darüber, dass die humanitäre Situation in der Bundesrepublik Jugoslawien nach wie vor akut ist, sich des Umfangs des humanitären Bedarfs des Landes bewusst, und anerkennend, dass Nothilfe, Normalisierung, Wiederaufbau und Entwicklung der Bundesrepublik Jugoslawien in wirksamer Weise miteinander verbunden werden müssen,

in Kenntnis der nach wie vor ernsten Situation der sozial und wirtschaftlich besonders schwachen Bevölkerungsgruppen, namentlich der Flüchtlinge und Vertriebenen, zu der erhebliche Kapazitätseinbußen bei den sozialen Diensten, vor allem im Gesundheitssektor, noch hinzukommen,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁹⁰,

sowie Kenntnis nehmend von dem Bericht "Hintergrundinformationen zum Energiesektor in Serbien im Winter 2000-2001"¹⁹¹, den das Sekretariats-Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten in Belgrad erstellt hat,

in Anerkennung der Rolle der Vereinten Nationen bei der Lösung der humanitären Probleme, mit denen die Bundesrepublik Jugoslawien konfrontiert ist, sowie bei der Koordinierung der Anstrengungen, die die internationale Gemeinschaft unternimmt, um dem Land humanitäre Hilfe zu gewähren,

mit Genugtuung darüber, dass die Bundesrepublik Jugoslawien am 26. Oktober 2000 in den Stabilitätspakt für Südosteuropa aufgenommen worden ist,

sowie mit Genugtuung darüber, dass die Bundesrepublik Jugoslawien am 1. November 2000 in die Vereinten Nationen aufgenommen worden ist,

1. *fordert* alle Staaten, Regionalorganisationen, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und sonstigen zuständigen Organe *auf*, humanitäre Hilfe zu gewähren, um vor allem während der kommenden Wintermonate den humanitären Bedarf der betroffenen Bevölkerung in der Bundesrepublik Jugoslawien zu lindern, vor allem unter Berücksichtigung der besonderen Situation der Frauen sowie der Kinder und anderen schwächeren Gruppen;

2. *fordert außerdem* alle Staaten, Regionalorganisationen, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und sonstigen zuständigen Organe *auf*, der Regierung der Bundesrepublik Jugoslawien Unterstützung bei ihren Bemühungen

anzubieten, den Übergang von der Nothilfe zu den längerfristigen Zielen der Normalisierung, des Wiederaufbaus und der Entwicklung des Landes sicherzustellen;

3. *begrüßt* und unterstützt die von der Bundesrepublik Jugoslawien eingegangene Verpflichtung, auch weiterhin mit dem System der Vereinten Nationen und mit den humanitären Organisationen zusammenzuarbeiten, um den humanitären Bedarf der betroffenen Bevölkerung, einschließlich der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen, zu decken, und fordert die zuständigen Behörden und die internationale Gemeinschaft nachdrücklich auf, Programme zu unterstützen, die darauf gerichtet sind, die Deckung des humanitären Bedarfs der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen in der Bundesrepublik Jugoslawien sicherzustellen, und sich um dauerhafte Lösungen für ihre Not zu bemühen, insbesondere um freiwillige Rückführung und Wiedereingliederung, betont, dass es geboten ist, für ihre sichere Rückkehr förderliche Bedingungen zu schaffen, und hebt in diesem Zusammenhang hervor, wie wichtig regionale Zusammenarbeit bei der Suche nach Lösungen für die Not der Flüchtlinge ist;

4. *fordert* den Generalsekretär *auf*, sich auch weiterhin dafür einzusetzen, dass rechtzeitig internationale humanitäre Hilfe für die Bundesrepublik Jugoslawien bereitgestellt wird;

5. *betont*, wie wichtig eine verstärkte Koordinierung der humanitären Hilfe für die Bundesrepublik Jugoslawien ist, unter anderem über den Mechanismus eines konsolidierten interinstitutionellen Beitragsappells, und erkennt in diesem Zusammenhang insbesondere die Rolle an, die dem Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten zukommt;

6. *ersucht* die Vereinten Nationen und die Sonderorganisationen, sich auch weiterhin in Zusammenarbeit mit der Regierung der Bundesrepublik Jugoslawien, zuständigen internationalen und regionalen Organisationen und Organen und interessierten Staaten um die Ermittlung des humanitären Bedarfs zu bemühen, um eine wirksame Verbindung zwischen Nothilfe und längerfristiger Hilfe für die Bundesrepublik Jugoslawien sicherzustellen, unter Berücksichtigung der auf diesem Gebiet bereits geleisteten Arbeiten und der Notwendigkeit, Doppelarbeit und Überschneidungen zu vermeiden;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung unter dem Tagesordnungspunkt "Verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe und Katastrophenhilfe der Vereinten Nationen, einschließlich der Wirtschaftssonderhilfe" einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 55/170

Verabschiedet auf der 85. Plenarsitzung am 14. Dezember 2000, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/55/L.59 und Add.1, eingebracht von: Argentinien, Aserbaidschan, Bulgarien, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Griechenland, Jugoslawien, Republik Moldau, Rumänien, Slowakei, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

¹⁹⁰ A/55/416.

¹⁹¹ Siehe www.reliefweb.int.

55/170. Wirtschaftshilfe für die von den Entwicklungen im Balkan betroffenen osteuropäischen Staaten

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 54/96 G vom 15. Dezember 1999,

sowie unter Hinweis auf den Stabilitätspakt für Südosteuropa, der am 10. Juni 1999 in Köln (Deutschland) verabschiedet und auf dem Gipfeltreffen von Sarajewo am 30. Juli 1999 gebilligt wurde, und unter Hervorhebung der entscheidenden Bedeutung, die seiner Durchführung zukommt,

betonend, wie wichtig die regionalen Kooperationsinitiativen und Unterstützungsvereinbarungen und -organisationen sind, beispielsweise der Prozess der Stabilität und der guten Nachbarschaft im Südosten Europas (Royaumont-Initiative), die Südosteuropäische Kooperationsinitiative, der Kooperationsprozess in Südosteuropa, die Zentraleuropäische Initiative, die Wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres und die Donaukommission,

Kenntnis nehmend von der führenden Rolle der hochrangigen Lenkungsgruppe für Südosteuropa unter dem gemeinsamen Vorsitz der Europäischen Kommission und der Weltbank, die in enger Zusammenarbeit mit dem Stabilitätspakt für Südosteuropa den Prozess der Koordinierung der Gebermittel für den wirtschaftlichen Wiederaufbau, die Stabilisierung, die Reform und die Entwicklung der Region steuert,

eingedenk der positiven Ergebnisse der regionalen Finanzierungskonferenz für Südosteuropa, die von der Europäischen Kommission und der Weltbank am 29. und 30. März 2000 in Brüssel veranstaltet wurde, sowie der Fortschritte bei der Mobilisierung und Koordinierung der Unterstützung durch die Gebergemeinschaft und die internationalen Finanzinstitutionen für die Wiederaufbau- und Entwicklungsbemühungen in Südosteuropa,

mit Genugtuung über die demokratischen Veränderungen in der Bundesrepublik Jugoslawien und ihre positiven Auswirkungen auf den Frieden, die Stabilität und die Entwicklung in Südosteuropa,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Wirtschaftshilfe für die von den Entwicklungen im Balkan betroffenen osteuropäischen Staaten und von den darin enthaltenen Schlussfolgerungen¹⁹²,

1. *bringt ihre Besorgnis* über die weiterhin bestehenden besonderen wirtschaftlichen Probleme *zum Ausdruck*, denen sich die von den Entwicklungen im Balkan betroffenen osteuropäischen Staaten gegenübersehen, insbesondere über ihre Auswirkungen auf die regionalen Handels- und Wirtschaftsbeziehungen und die Schifffahrt auf der Donau und in der Adria;

2. *begrüßt* die Unterstützung, die die internationale Gemeinschaft, insbesondere die Europäische Union und andere wichtige Geber, den betroffenen Staaten bereits gewährt hat, um ihnen bei der Bewältigung ihrer besonderen wirtschaftlichen Probleme in der Übergangszeit nach den Entwicklungen im Balkan sowie in dem längerfristigen Prozess der wirtschaftlichen Gesundung, der Strukturanpassung und der Entwicklung in der Region behilflich zu sein;

3. *betont* die Wichtigkeit der wirksamen Durchführung des Stabilitätspakts für Südosteuropa, dessen Ziel darin besteht, die Länder Südosteuropas bei ihren Bemühungen um die Förderung des Friedens, der Demokratie, der Achtung der Menschenrechte und des wirtschaftlichen Wohlstands zu unterstützen, um so die gesamte Region zu stabilisieren, und begrüßt ihre Folgemaßnahmen, die unter anderem auf den wirtschaftlichen Wiederaufbau und die wirtschaftliche Entwicklung und Zusammenarbeit abzielen, namentlich die wirtschaftliche Zusammenarbeit innerhalb der Region sowie zwischen der Region und dem übrigen Europa;

4. *bittet* alle Staaten und die zuständigen internationalen Organisationen innerhalb und außerhalb des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere die internationalen Finanzinstitutionen, die besonderen Bedürfnisse und Situationen der betroffenen Staaten auch künftig zu berücksichtigen, wenn sie ihnen bei ihren Bemühungen um die wirtschaftliche Gesundung, die Strukturanpassung und die Entwicklung Unterstützung und Hilfe gewähren;

5. *betont*, wie wichtig eine sorgfältig abgestimmte und schnelle Reaktion der Geber auf den Bedarf an externen Finanzmitteln für den Prozess des wirtschaftlichen Wiederaufbaus, der Stabilisierung, der Reform und der Entwicklung im Balkan sowie für die finanzielle Unterstützung anderer betroffener Länder in Osteuropa ist;

6. *ermutigt* die betroffenen Staaten der Region, den Prozess der multilateralen regionalen Zusammenarbeit auf Gebieten wie der Verkehrs- und Infrastrukturentwicklung, einschließlich der Wiederaufnahme der Donauschifffahrt, fortzuführen und auszubauen sowie förderliche Bedingungen für den Handel, die Investitionen und die Entwicklung des Privatsektors in allen Ländern der Region zu schaffen;

7. *bittet* die zuständigen internationalen Organisationen, im Einklang mit dem Grundsatz der effizienten und wirksamen Beschaffung sowie den vereinbarten Maßnahmen für die Reform des Beschaffungswesens entsprechende Schritte zu unternehmen, um interessierten örtlichen und regionalen Lieferanten breiteren Zugang zu verschaffen und ihre Mitwirkung an den internationalen Hilfsmaßnahmen für den Wiederaufbau, die Normalisierung und die Entwicklung der Region zu erleichtern;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsfundfingsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

¹⁹² A/55/620 und Korr.1.

RESOLUTION 55/171

Verabschiedet auf der 85. Plenarsitzung am 14. Dezember 2000, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/55/L.60 und Add.1, eingebracht von: Argentinien, Aserbaidschan, Belarus, Bulgarien, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Georgien, Griechenland, Indien, Irland, Japan, Kasachstan, Kirgisistan, Lettland, Malta, Monaco, Mongolei, Polen, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Slowakei, Tadschikistan, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Usbekistan, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

55/171. Stilllegung des Kernkraftwerks Tschernobyl

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 45/190 vom 21. Dezember 1990, 46/150 vom 18. Dezember 1991, 47/165 vom 18. Dezember 1992, 48/206 vom 21. Dezember 1993, 50/134 vom 20. Dezember 1995, 52/172 vom 16. Dezember 1997 und 54/97 vom 8. Dezember 1999,

im Bewusstsein der langfristigen Auswirkungen der Katastrophe im Kernkraftwerk Tschernobyl, die von ihren Ausmaßen her eine technologische Großkatastrophe war und die humanitäre, ökologische, soziale, wirtschaftliche und gesundheitliche Folgen in den betroffenen Ländern nach sich gezogen hat,

dankbar für die Anstrengungen, die die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und die Mitgliedstaaten unternommen haben, um die Folgen der Katastrophe von Tschernobyl zu mildern und zu minimieren, insbesondere für die Beiträge der Mitglieder der Gruppe der Sieben und der Europäischen Union und anderer zu dem Plan zum Bau eines sicheren Einschlusses, mit dem die Umweltsicherheit des den zerstörten Reaktor in Tschernobyl umschließenden Sarkophags gewährleistet werden soll, im Einklang mit der zwischen den Regierungen der Mitglieder der Gruppe der Sieben und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und der Regierung der Ukraine getroffenen Vereinbarung,

mit Besorgnis feststellend, wie schwerwiegend die wirtschaftlichen und sozialen Probleme sind, die durch die Stilllegung des Kernkraftwerks Tschernobyl für die Ukraine entstehen,

1. *begrißt* den Beschluss der Ukraine, das Kernkraftwerk Tschernobyl am 15. Dezember 2000 stillzulegen;

2. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, der Regierung der Ukraine auch künftig Hilfe bei der Bewältigung der zahlreichen durch die Stilllegung des Kernkraftwerks Tschernobyl neu entstehenden wirtschaftlichen und sozialen Probleme zu gewähren;

3. *bittet* alle Staaten und die zuständigen internationalen und nichtstaatlichen Organisationen, Belarus, die Russische Föderation und die Ukraine als die am stärksten betroffenen Länder auch künftig bei der Milderung und Minimierung der Folgen der Katastrophe von Tschernobyl zu unterstützen.

RESOLUTION 55/172

Verabschiedet auf der 85. Plenarsitzung am 14. Dezember 2000, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/55/L.65 und Add.1, in seiner mündlich abgeänderten Fassung, eingebracht von: Angola, Argentinien, Australien, Belgien, Benin, Bolivien, Brasilien, Bulgarien, Chile, Dänemark, Deutschland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Japan, Kanada, Kolumbien, Luxemburg, Malta, Mosambik, Nauru, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Paraguay, Portugal, Republik Korea, São Tomé und Príncipe, Schweden, Slowenien, Spanien, Südafrika, Uganda, Ukraine, Uruguay, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

55/172. Unterstützung der humanitären Hilfe, des Wiederaufbaus und der Entwicklung in Osttimor

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf alle ihre einschlägigen Resolutionen über die Situation in Osttimor, insbesondere die Resolutionen 54/96 H vom 15. Dezember 1999 und 54/194 vom 17. Dezember 1999,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 46/182 vom 19. Dezember 1991 und die in der Anlage zu der genannten Resolution enthaltenen Leitlinien,

ferner unter Hinweis auf alle einschlägigen Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats über die Situation in Osttimor, insbesondere die Resolutionen 1272 (1999) vom 25. Oktober 1999 und 1319 (2000) vom 8. September 2000,

unter Hinweis auf die mit Resolution 1272 (1999) des Sicherheitsrats erfolgte Einrichtung der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen in Osttimor, deren Mandat auch die Koordinierung und Erbringung von humanitärer Hilfe sowie von Wiederaufbau- und Entwicklungshilfe umfasst,

erfreut darüber, wie die Vereinten Nationen, andere zwischenstaatliche Organisationen, die Mitgliedstaaten und die nichtstaatlichen Organisationen in Abstimmung mit der Übergangsverwaltung und in Zusammenarbeit mit dem osttimorischen Volk seit dem 1. Januar 2000 auf die Bedürfnisse Osttimors im Hinblick auf humanitäre Hilfe, den Wiederaufbau und die Entwicklung reagiert haben,

in Anerkennung der Fortschritte, die beim Übergang von der Nothilfe zur Entwicklungsförderung in Osttimor erzielt wurden, und in dieser Hinsicht die wichtige Rolle anerkennend, die der Übergangsverwaltung bei der Unterstützung der beharrlichen und entschlossenen Anstrengungen zufällt, die das osttimorische Volk selbst unternimmt,

erfreut über die Fortschritte bei der Verringerung des Bedarfs an humanitärer Hilfe in Osttimor, jedoch gleichzeitig feststellend, dass bei der Versorgung mit Nahrungsmitteln und Unterkünften weiterhin Hilfsbedarf besteht,

sowie erfreut über die Anstrengungen, die die Regierung Indonesiens und die zuständigen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen unternehmen, um den osttimorischen Flüchtlingen in der Provinz Ost Nusa Tenggara (Westtimor) humanitäre Hilfe zukommen zu lassen, und in dieser Hinsicht anerkennend, wie wichtig es ist, dass die internatio-

nale Gemeinschaft die Bemühungen der Regierung Indonesiens um die Durchführung von Neuansiedlungs- und Rückführungsprogrammen für osttimorische Flüchtlinge unterstützt,

betonend, dass die internationale Hilfe für Osttimor weitergeführt werden muss, um in Vorbereitung auf die Unabhängigkeit den Übergang von der Not- und Wiederaufbauhilfe zur Entwicklungsförderung zu unterstützen, und die bedeutenden Herausforderungen anerkennend, die diesbezüglich insbesondere in den Sektoren Bildung, Gesundheit, Landwirtschaft und Infrastruktur zu bewältigen sind,

unter Missbilligung der Tötung von drei Bediensteten des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen in Atambua am 6. September 2000, die zum Abzug des humanitären Personals der Vereinten Nationen und anderer internationaler Organisationen aus Westtimor führte, und in dieser Hinsicht die Schritte begrüßend, die die Regierung Indonesiens unternommen hat, um eine umfassende Untersuchung durchzuführen, streng gegen die für schuldig Befundenen vorzugehen und ein sicheres Umfeld zu gewährleisten,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁹³;

2. *legt* den Vereinten Nationen, den anderen zwischenstaatlichen Organisationen, den Mitgliedstaaten und den nichtstaatlichen Organisationen *nahe*, in Abstimmung mit der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen in Osttimor und in enger Konsultation und Kooperation mit dem osttimorischen Volk auch weiterhin zusammenzuarbeiten, um den noch bestehenden Bedarf an humanitärer Hilfe in Osttimor zu decken und in Vorbereitung auf die Unabhängigkeit den Übergang von der Not- und Wiederaufbauhilfe zur Entwicklungsförderung zu unterstützen;

3. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, die humanitäre Hilfe sowie die Wiederaufbau- und Entwicklungshilfe für Osttimor auch weiterhin in enger Konsultation mit osttimorischen Institutionen und der Zivilgesellschaft einschließlich der lokalen nichtstaatlichen Organisationen und mit ihrer Beteiligung zu planen und bereitzustellen;

4. *begrüßt* die Schaffung des osttimorischen Nationalrats als Zwischenschritt auf dem Weg zu einem demokratischen Gesetzgebungsorgan sowie die Ernennung eines gemischten Kabinetts, durch das die timorische Beteiligung an der Regierung gestärkt wird;

5. *fordert* die Organisationen der Vereinten Nationen, die internationale Gemeinschaft und die nichtstaatlichen Organisationen *nachdrücklich auf*, auch künftig Anstrengungen zu unternehmen, um die Trägerschaft und Beteiligung von Osttimorern an der sozialen, wirtschaftlichen und administrativen Infrastruktur, die sogenannte "Timorisierung" von Osttimor, zu verstärken, und betont in diesem Zusammenhang die Notwendigkeit des Kapazitätsaufbaus, unter anderem in Bereichen wie Bildung, Gesundheit, Landwirtschaft und länd-

Bildung, Gesundheit, Landwirtschaft und ländliche Entwicklung, Justiz, Staatsführung und öffentliche Verwaltung, Sicherheit und öffentliche Ordnung;

6. *lobt* die Mitgliedstaaten für ihre rasche Reaktion auf den am 27. Oktober 1999 von den Vereinten Nationen erlassenen konsolidierten interinstitutionellen Beitragsappell für die Osttimor-Krisen und fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, ihre Zusagen zur Aufbringung der für humanitäre Hilfe, Wiederaufbau- und Entwicklungsaktivitäten in Osttimor erforderlichen externen Finanzmittel zu erfüllen;

7. *begrüßt* in dieser Hinsicht die Einberufung der Geber-treffen für Osttimor am 16. und 17. Dezember 1999 in Tokio und am 22. und 23. Juni 2000 in Lissabon sowie das Treffen am 5. und 6. Dezember 2000 in Brüssel, das sich auf den Übergang zur Unabhängigkeit in Osttimor in den vier Schlüsselbereichen Politik, öffentliche Verwaltung, öffentliche Finanzen sowie wirtschaftlicher und sozialer Wiederaufbau konzentrierte;

8. *befürwortet* die Fortsetzung der internationalen Unterstützung in allen Sektoren, einschließlich Landwirtschaft, Infrastruktur, Gesundheit und Bildung, um Osttimor in seinen Bemühungen um nachhaltige Entwicklung zu helfen, insbesondere bei seinem Übergang zur Unabhängigkeit;

9. *begrüßt* die sofortige Reaktion der internationalen Gemeinschaft auf den Bedarf an Nahrungsmittelhilfe, fordert sie nachdrücklich auf, die Ernährungssicherung für die noch verbleibenden hilfsbedürftigen schwächeren Gruppen auch künftig zu gewährleisten, und fordert die Vereinten Nationen, die sonstigen zwischenstaatlichen Organisationen, die Mitgliedstaaten und die nichtstaatlichen Organisationen auf, den Osttimorern bei der Sicherstellung einer nachhaltigen Entwicklung auf den Gebieten Landwirtschaft, Viehzucht und Fischerei behilflich zu sein;

10. *empfiehlt*, dass sich die internationale Hilfe auch weiterhin vor allem auf die noch nicht gedeckten Infrastrukturbedürfnisse in Bereichen wie Wiederaufbau und Wiederherstellung von öffentlichen Gebäuden, Bildungsstätten, Straßen und öffentlichen Dienstleistungen konzentriert;

11. *würdigt* die rasche internationale Reaktion hinsichtlich der Bereitstellung von Gesundheitsdiensten für die gesamte Bevölkerung, namentlich die frühzeitige Einrichtung von Impf- und Krankheitsverhütungsprogrammen sowie Programmen für reproduktive Gesundheitsversorgung und Ernährung von Kindern, erkennt jedoch gleichzeitig an, dass weitere Hilfe für den Wiederaufbau von Krankenhäusern und für die Ausbildung der Angehörigen der Gesundheitsberufe erforderlich ist;

12. *begrüßt* die laufende Wiederöffnung von Schulen, die Lieferung und Verteilung von Unterrichtsmaterial und die Ausbildung von Lehrern, betont jedoch gleichzeitig, dass vor allem auf dem Gebiet der Sekundar- und Hochschulbildung Kapazität-

¹⁹³ A/55/418.

ten aufgebaut werden müssen und dass den Rehabilitationsbedürfnissen der von Gewalt betroffenen Kinder, einschließlich psychosozialer Betreuung, unverminderte Aufmerksamkeit geschenkt werden muss;

13. *betont* die dringende Notwendigkeit, dass die Regierung Indonesiens, die Übergangsverwaltung und die internationale Gemeinschaft in wirksamer und umfassender Weise nachhaltige und verstärkte Anstrengungen unternehmen, um die Frage der osttimorischen Flüchtlinge durch die Rückführung oder Neuansiedlung aller dieser Flüchtlinge auf freiwilliger Basis und unter Gewährleistung ihrer Sicherheit in allen Phasen zu lösen, mittels der Anstrengungen der Regierung Indonesiens, die effektive Sicherheit in den Lagern in Westtimor zu gewährleisten sowie durch die Förderung eines glaubhaften und unter internationaler Beobachtung vorgenommenen Registrierungsverfahrens und durch die Förderung und Unterstützung der Aussöhnung zwischen allen Osttimorern;

14. *erkennt* die Anstrengungen an, die die Regierung Indonesiens in Zusammenarbeit mit dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, der Internationalen Organisation für Migration und anderen humanitären Organisationen unternimmt, um die organisierte und die spontane Rückkehr von osttimorischen Flüchtlingen aus Westtimor zu erleichtern, namentlich die Rückführung der als Milsas bekannten ehemaligen Reservisten des indonesischen Militärs, und unterstreicht, wie wichtig die Fortführung der internationalen Hilfe ist, um die Anstrengungen der Regierung Indonesiens und der zuständigen Organisationen zur Deckung der Bedürfnisse der osttimorischen Flüchtlinge in Westtimor zu unterstützen, unter anderem durch Hilfe bei ihrer freiwilligen Rückführung oder Neuansiedlung;

15. *bekräftigt* die Notwendigkeit, den sicheren und ungehinderten Zugang des humanitären Personals und der Hilfslieferungen zu allen Hilfsbedürftigen sowie die Sicherheit des gesamten humanitären Personals in Westtimor zu gewährleisten, erkennt in dieser Hinsicht die Schritte und die Bemühungen an, die die Regierung Indonesiens unternimmt, um die Resolution 1319 (2000) des Sicherheitsrats durchzuführen, wie etwa die laufende Entwaffnung und Auflösung der Milizen, die Dislozierung zusätzlicher Sicherheitskräfte und die gerichtliche Verfolgung der Schuldigen, und fordert die Regierung auf, diese Bemühungen in voller Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten, dem System der Vereinten Nationen und den nichtstaatlichen Organisationen künftig noch zu verstärken;

16. *fordert* die Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, auch weiterhin auf die Bedürfnisse Osttimors im Hinblick auf die humanitäre Hilfe, den Wiederaufbau und die Entwicklung einzugehen;

17. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution zur Behandlung auf ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung vorzulegen.

RESOLUTION 55/173

Verabschiedet auf der 85. Plenarsitzung am 14. Dezember 2000, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/55/L.63 und Add.1, eingebracht von: Belarus, Belgien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guinea, Irland, Italien, Japan, Luxemburg, Malta, Monaco, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Togo, Tschechische Republik, Türkei, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

55/173. Hilfe für das palästinensische Volk

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 54/116 vom 15. Dezember 1999,

sowie unter Hinweis auf die früheren Resolutionen zu dieser Frage,

mit Genugtuung über die am 13. September 1993 in Washington erfolgte Unterzeichnung der Grundsatzklärung über Regelungen betreffend eine vorläufige Selbstregierung zwischen der Regierung des Staates Israel und der Palästinensischen Befreiungsorganisation, der Vertreterin des palästinensischen Volkes¹⁹⁴, sowie die Unterzeichnung der darauf folgenden Durchführungsabkommen, namentlich des am 28. September 1995 in Washington unterzeichneten Interimsabkommens über das Westjordanland und den Gazastreifen¹⁹⁵ und die Unterzeichnung des Memorandums von Scharm esch-Scheich am 4. September 1999,

ernsthaft besorgt über die schwierigen Wirtschafts- und Beschäftigungsbedingungen, mit denen das palästinensische Volk im gesamten besetzten Gebiet konfrontiert ist,

im Bewusstsein der dringenden Notwendigkeit einer Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Infrastruktur des besetzten Gebiets und der Lebensbedingungen des palästinensischen Volkes,

sich dessen bewusst, dass Entwicklung unter Besatzungsverhältnissen schwierig ist und am besten unter Bedingungen des Friedens und der Stabilität gefördert wird,

im Hinblick auf die großen wirtschaftlichen und sozialen Herausforderungen, denen sich das palästinensische Volk und seine Führung gegenübersehen,

im Bewusstsein der dringenden Notwendigkeit, dem palästinensischen Volk unter Berücksichtigung seiner Prioritäten internationale Hilfe zu gewähren,

feststellend, dass am 20. und 21. Juni 2000 in Kairo das Seminar der Vereinten Nationen über Hilfe für das palästinensische Volk "Zukunftsperspektiven für die wirtschaftliche Entwicklung Palästinas und den Nahostfriedensprozess"¹⁹⁶ abgehalten wurde,

¹⁹⁴ A/48/486-S/26560, Anlage.

¹⁹⁵ A/51/889-S/1997/357, Anlage.

¹⁹⁶ A/55/144-E/2000/87, Anlage.

betonend, dass es notwendig ist, dass die Vereinten Nationen am Prozess des Aufbaus palästinensischer Institutionen voll mitwirken und dem palästinensischen Volk weitreichende Unterstützung gewähren, namentlich auch Unterstützung in den Bereichen Wahlen, Polizeiausbildung und öffentliche Verwaltung,

Kenntnis nehmend von der Ernennung des Sonderkoordinators der Vereinten Nationen für den Nahost-Friedensprozess und Persönlichen Beauftragten des Generalsekretärs bei der Palästinensischen Befreiungsorganisation und der Palästinensischen Behörde durch den Generalsekretär,

mit Genugtuung über die Ergebnisse der am 1. Oktober 1993 in Washington abgehaltenen Konferenz zur Unterstützung des Friedens im Nahen Osten und die Einsetzung des Ad-hoc-Verbindungsausschusses und die von der Weltbank als dessen Sekretariat geleistete Arbeit sowie über die Einsetzung der Beratungsgruppe,

sowie mit Genugtuung über die Arbeit des Gemeinsamen Verbindungsausschusses, der als ein Forum fungiert, in dem mit der Palästinensischen Behörde wirtschaftspolitische und praktische Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Geberhilfe erörtert werden,

ferner mit Genugtuung über die Ergebnisse der am 30. November 1998 in Washington abgehaltenen Ministerkonferenz zur Unterstützung des Friedens und der Entwicklung im Nahen Osten und mit Dank für die von der internationalen Gebergemeinschaft angekündigten Beiträge,

mit Genugtuung über die Tagung der Beratungsgruppe, die am 4. und 5. Februar 1999 in Frankfurt (Deutschland) stattfand, insbesondere die angekündigten Beiträge der internationalen Gebergemeinschaft und die Vorlage des Palästinensischen Entwicklungsplans für die Jahre 1999-2003,

sowie mit Genugtuung über die am 7. and 8. Juni 2000 in Lissabon abgehaltene Tagung des Ad-hoc-Verbindungsausschusses,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs¹⁹⁷,

mit dem Ausdruck ihrer ernsten Besorgnis über die Fortdauer der tragischen und gewaltsamen Ereignisse der letzten Zeit, durch die es zu zahlreichen Toten und Verwundeten gekommen ist,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁹⁷;

2. *dankt* dem Generalsekretär für seine rasche Reaktion und seine Bemühungen in Bezug auf Hilfe für das palästinensische Volk;

3. *dankt außerdem* den Mitgliedstaaten, den Organen der Vereinten Nationen sowie den zwischenstaatlichen, regionalen und nichtstaatlichen Organisationen, die dem palästinensischen Volk Hilfe gewährt haben und nach wie vor gewähren;

4. *unterstreicht* die Wichtigkeit der Arbeit des Sonderkoordinators der Vereinten Nationen für den Nahost-Friedensprozess und Persönlichen Beauftragten des Generalsekretärs bei der Palästinensischen Befreiungsorganisation und Palästinensischen Behörde sowie der unter der Schirmherrschaft des Generalsekretärs ergriffenen Maßnahmen, die sicherstellen sollen, dass ein Koordinierungsmechanismus für die Tätigkeit der Vereinten Nationen in den gesamten besetzten Gebieten geschaffen wird;

5. *fordert* die Mitgliedstaaten, die internationalen Finanzinstitutionen des Systems der Vereinten Nationen, die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen sowie die regionalen und interregionalen Organisationen *nachdrücklich auf*, dem palästinensischen Volk in enger Zusammenarbeit mit der Palästinensischen Befreiungsorganisation und über offizielle palästinensische Institutionen so rasch und großzügig wie möglich wirtschaftliche und soziale Hilfe zu gewähren;

6. *fordert* die zuständigen Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen *auf*, ihre Hilfe zu verstärken, um entsprechend den von der Palästinensischen Behörde für die Palästinenser festgelegten Prioritäten auf die dringenden Bedürfnisse des palästinensischen Volkes einzugehen, und dabei das Hauptgewicht auf die Durchführung durch einzelstaatliche Stellen und den Kapazitätsaufbau zu legen;

7. *fordert* die Mitgliedstaaten *mit Nachdruck auf*, ihre Märkte für Ausfuhren palästinensischer Erzeugnisse zu den günstigsten Bedingungen und im Einklang mit den entsprechenden Handelsregeln zu öffnen und die bestehenden Handels- und Kooperationsabkommen in vollem Umfang durchzuführen;

8. *fordert* die internationale Gebergemeinschaft *auf*, dem palästinensischen Volk die zugesagte Hilfe beschleunigt zur Verfügung zu stellen, um seinen dringenden Bedarf zu decken;

9. *betont* in diesem Zusammenhang, dass es geboten ist, den freien Durchlass von Hilfslieferungen an das palästinensische Volk und die Freizügigkeit von Personen und Gütern zu gewährleisten;

10. *fordert* die internationale Gebergemeinschaft, die Organe und Organisationen der Vereinten Nationen und die nichtstaatlichen Organisationen *nachdrücklich auf*, dem palästinensischen Volk so schnell wie möglich wirtschaftliche und humanitäre Nothilfe zu gewähren, um den Auswirkungen der gegenwärtigen Krise entgegenzutreten;

11. *betont* die Notwendigkeit der Verwirklichung des Pariser Protokolls über wirtschaftliche Beziehungen vom 29. April 1994, fünfter Anhang zu dem Israelisch-palästinensischen Interimsabkommen über das Westjordanland und den Gazastreifen¹⁹⁸, insbesondere in Bezug auf die vollständige und unverzügliche Abrechnung der palästinensischen indirekten Steuereinnahmen;

¹⁹⁷ A/55/137-E/2000/95.

¹⁹⁸ Siehe A/51/889-S/1997/357, Anlage.

12. *regt an*, im Jahr 2001 ein von den Vereinten Nationen getragenes Seminar über Hilfe für das palästinensische Volk zu veranstalten;

13. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsundfünfzigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, der Folgendes enthält:

a) eine Evaluierung der vom palästinensischen Volk tatsächlich erhaltenen Hilfe;

b) eine Evaluierung des noch ungedeckten Bedarfs sowie konkrete Vorschläge, wie diesem wirksam entsprochen werden kann;

14. *beschließt*, in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe und Katastrophenhilfe der Vereinten Nationen, insbesondere der Wirtschaftssonderhilfe" einen Unterpunkt mit dem Titel "Hilfe für das palästinensische Volk" aufzunehmen.

RESOLUTIONEN 55/174 A und B

Verabschiedet auf der 86. Plenarsitzung am 19. Dezember 2000, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/55/L.62/Rev.1 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Belarus, Belgien, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Jugoslawien, Kanada, Kasachstan, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mauritius, Monaco, Nauru, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, San Marino, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Tadschikistan, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

55/174. Internationale Nothilfe für Frieden, Normalität und den Wiederaufbau des kriegszerstörten Afghanistan und die Situation in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit

A

Die SITUATION IN AFGHANISTAN UND IHRE AUSWIRKUNGEN AUF DEN WELTFRIEDEN UND DIE INTERNATIONALE SICHERHEIT

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 51/195 B vom 17. Dezember 1996, 52/211 B vom 19. Dezember 1997, 53/203 A vom 18. Dezember 1998 und 54/189 A vom 17. Dezember 1999,

sowie unter Hinweis auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 1193 (1998) vom 28. August 1998, 1214 (1998) vom 8. Dezember 1998 und 1267 (1999) vom 15. Oktober 1999 und alle Erklärungen des Ratspräsidenten zur Situation in Afghanistan,

Kenntnis nehmend von allen Erklärungen, die die Teilnehmer an regionalen internationalen Tagungen sowie die internationalen Organisationen in jüngster Zeit zu der Situation in Afghanistan abgegeben haben,

in Bekräftigung ihres unverändert nachdrücklichen Eintretens für die Souveränität, Unabhängigkeit, territoriale Unversehrtheit und nationale Einheit Afghanistans sowie in Achtung des multikulturellen, multiethnischen und historischen Erbes des Landes,

von neuem erklärend, dass die Vereinten Nationen als universal anerkannter und unparteiischer Vermittler auch künftig ihre zentrale Rolle bei den internationalen Bemühungen um eine friedliche Beilegung des Afghanistan-Konflikts wahrnehmen müssen, und mit dem Ausdruck ihres Dankes und ihrer nachdrücklichen Unterstützung für die laufenden Bemühungen, die der Generalsekretär, sein Persönlicher Beauftragter sowie die Sondermission der Vereinten Nationen in Afghanistan in dieser Hinsicht unternehmen,

in der Überzeugung, dass es für den afghanischen Konflikt keine militärische Lösung gibt und dass nur eine politische Regelung, die auf die Bildung einer für das afghanische Volk annehmbaren multiethnischen und in jeder Weise repräsentativen Regierung auf breiter Grundlage abzielt, zu Frieden und Aussöhnung führen kann,

betonend, wie wichtig die Nichtintervention und die Nicht-einmischung in die inneren Angelegenheiten Afghanistans ist, und tief besorgt über alle Formen der Unterstützung, die auch weiterhin von außen gewährt wird und die zur Verlängerung und Verschärfung des Konflikts führt,

mit dem Ausdruck ihrer ernsten Besorgnis darüber, dass alle afghanischen Parteien, insbesondere die Taliban, es bisher unterlassen haben, dem Konflikt, der die Stabilität und den Frieden in der Region ernsthaft bedroht, ein Ende zu setzen, obwohl der Sicherheitsrat mehrfach von den kriegführenden Parteien verlangt hat, von den Kampfhandlungen Abstand zu nehmen,

unter nachdrücklicher Verurteilung der Wiederaufnahme groß angelegter Offensiven durch die Taliban im Sommer 2000, vor allem im Gebiet von Taloqan, und der negativen Folgen, die dies auf humanitärem Gebiet hatte, namentlich Verluste an Menschenleben, die vorsätzliche Misshandlung, wahllose Bombardierung und willkürliche Verhaftung von Zivilpersonen, Flüchtlingsströme, die Rekrutierung von Kindern für den Einsatz in einem bewaffneten Konflikt, Drangsalierungen, die gewaltsame Vertreibung unschuldiger Zivilpersonen, insbesondere von Frauen und Kindern, in der Ebene von Schomali und im Nordosten Afghanistans, sowie die wahllose Zerstörung ihrer Wohnstätten und ihres Ackerlandes, wodurch sie ihrer Einkommensquelle beraubt wurden,

mit dem Ausdruck ihrer ernsten Besorgnis über die unvermindert fortdauernden Menschenrechtsverletzungen und über Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht in Afghanistan so-

wie über die anhaltenden und durch Beweise erhärteten Berichte über systematische Verletzungen der Menschenrechte von Mädchen und Frauen, so auch alle Formen ihrer Diskriminierung, namentlich in den von den Taliban kontrollierten Gebieten,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die zunehmende Ausbreitung des afghanischen Konflikts über die Grenzen des Landes hinaus und über Maßnahmen, die die Sicherheit von Staatsgrenzen untergraben,

äußert beunruhigt darüber, dass afghanisches Hoheitsgebiet in den von den Taliban kontrollierten Gebieten nach wie vor für die Anwerbung, die Beherbergung und die Ausbildung von Terroristen, darunter auch internationale Terroristen, sowie für die Planung terroristischer Handlungen innerhalb und außerhalb Afghanistans benutzt wird,

sowie äußerst beunruhigt darüber, dass afghanisches Hoheitsgebiet, insbesondere die von den Taliban kontrollierten Gebiete, nach wie vor für den Anbau und die Gewinnung von Suchtstoffen und den Handel damit benutzt wird, was die Kriegsführungsfähigkeit der Afghanen erhöht und gefährliche Auswirkungen bis in die Nachbarstaaten Afghanistans und weit darüber hinaus hat,

mit Genugtuung über die von den Taliban und der Vereinigten Front in getrennten Schreiben vom 30. Oktober 2000 übermittelte schriftliche Vereinbarung¹⁹⁹, wonach sie ohne Vorbedingungen und im Rahmen der Guten Dienste des Generalsekretärs oder seines Persönlichen Beauftragten in einen Prozess des Dialogs eintreten werden, der darauf abzielt, eine politische Lösung des Afghanistan-Konflikts herbeizuführen,

betonend, dass die dauerhafte Einstellung der Feindseligkeiten eine wesentliche Voraussetzung für einen sinnvollen Dialog ist, und insbesondere die erklärte Zusage der beiden Seiten begrüßend, mit ernsthafter Absicht und in gutem Glauben zu verhandeln und den Prozess nicht einseitig zu beenden, solange die Tagesordnung der Verhandlungen nicht erschöpft ist,

mit Genugtuung über die im September und November 2000 am Amtssitz der Vereinten Nationen auf hoher Ebene abgehaltenen Tagungen der "Sechs-plus-zwei"-Gruppe und über die aktive Rolle dieser Gruppe, die unter anderem zur Verabschiedung eines regionalen Aktionsplans zur Beseitigung der unerlaubten Drogengewinnung und des unerlaubten Drogenhandels in Afghanistan führte,

sowie mit Genugtuung über die Kontakte zwischen der Sondermission und verschiedenen nicht kriegführenden afghanischen Parteien und Persönlichkeiten, und in Unterstützung der Aufrufe dieser unabhängigen Afghanen zu einer Beendigung der Kampfhandlungen sowie aller Vorschläge, die die Sache des Friedens voranbringen könnten, einschließlich der Anstrengungen unabhängiger afghanischer Persönlichkeiten, von denen viele den Vorschlag des ehemaligen Königs von Afgha-

nistan, Zahir Schah, unterstützen, eine *Loya Jirga* zur Förderung einer politischen Regelung einzuberufen,

mit dem Ausdruck ihres Dankes für die Anstrengungen, die die Organisation der Islamischen Konferenz in Unterstützung der Vereinten Nationen und in Koordinierung mit ihnen unternommen hat, um die Veranstaltung von Gesprächen zwischen den beiden afghanischen Parteien zu erleichtern, die im März und Mai 2000 in Djidda stattfanden,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs²⁰⁰;

2. *betont*, dass die afghanischen Parteien die Hauptverantwortung dafür tragen, dass eine politische Lösung des Konflikts gefunden wird, und fordert sie alle nachdrücklich auf, den wiederholten Friedensappellen der Vereinten Nationen Folge zu leisten;

3. *vertritt erneut die Einstellung*, dass die Vereinten Nationen auch künftig ihre zentrale und unparteiische Rolle bei den internationalen Bemühungen um eine friedliche Beilegung des Afghanistan-Konflikts wahrnehmen müssen, und bekräftigt ihre volle Unterstützung für die Anstrengungen der Vereinten Nationen, den politischen Prozess im Hinblick auf das Ziel der nationalen Aussöhnung und einer dauerhaften politischen Regelung unter Beteiligung aller Konfliktparteien und aller Teile der afghanischen Gesellschaft zu erleichtern;

4. *fordert* die Taliban und die Vereinigte Front *nachdrücklich* zur Einhaltung der schriftlichen Vereinbarung *auf*, die sie dem Persönlichen Beauftragten des Generalsekretärs in getrennten Schreiben vom 30. Oktober 2000¹⁹⁹ zugeleitet haben, wonach sie ohne Vorbedingungen und im Rahmen der Guten Dienste des Generalsekretärs oder seines Persönlichen Beauftragten in einen Prozess des Dialogs eintreten werden, der darauf abzielt, eine politische Lösung des Afghanistan-Konflikts herbeizuführen;

5. *fordert* alle afghanischen Parteien, insbesondere die Taliban, *auf*, sofort alle bewaffneten Feindseligkeiten einzustellen, auf den Einsatz von Gewalt zu verzichten und unverzüglich den politischen Dialog unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen fortzusetzen, der auf die Herbeiführung einer dauerhaften politischen Regelung des Konflikts durch die Bildung einer auf breiter Grundlage beruhenden, multiethnischen und in jeder Weise repräsentativen Regierung abzielt, welche die Rechte aller Afghanen schützen und den internationalen Verpflichtungen Afghanistans nachkommen würde;

6. *fordert* die Taliban und die anderen afghanischen Parteien *nachdrücklich auf*, alle Gewalthandlungen gegen Zivilpersonen, insbesondere Frauen und Kinder, zu unterlassen;

7. *verurteilt mit Nachdruck*, dass die Taliban von Juli 2000 an die Feindseligkeiten in großem Maßstab wieder aufgenommen haben und fordert alle afghanischen Parteien nach-

¹⁹⁹ A/55/548-S/2000/1077, Anlagen.

²⁰⁰ A/55/633-S/2000/1106.

drücklich auf, alle bewaffneten Feindseligkeiten einzustellen und keine militärische Lösung des Konflikts in Afghanistan anzustreben;

8. *nimmt mit Bestürzung Kenntnis* von Berichten, die darauf hindeuten, dass sich eine beträchtliche Menge von nichtafghanischem Personal, zumeist aus Religionsschulen, hauptsächlich auf der Seite der Taliban-Kräfte aktiv an verschiedenen militärischen Aktivitäten beteiligt;

9. *verurteilt mit Nachdruck* die Tatsache, dass die afghanischen Parteien auch 2000 unvermindert militärische Unterstützung aus dem Ausland erhalten haben, und fordert alle Staaten auf, strikt jede Einmischung von außen zu unterlassen und die Versorgung aller Konfliktparteien in Afghanistan mit Waffen, Munition, militärischem Gerät, Ausbildung und jedweder sonstigen militärischen Unterstützung sofort einzustellen;

10. *fordert* alle Staaten auf, entschlossene Maßnahmen zu ergreifen, um ihrem Militärpersonal die Planung von beziehungsweise die Teilnahme an Kampfeinsätzen in Afghanistan zu untersagen, ihr Personal sofort abzuziehen und zu gewährleisten, dass die Versorgung mit Munition und sonstigem Kriegsgeschütz aufhört;

11. *unterstützt* die Sondermission der Vereinten Nationen in Afghanistan, um sicherzustellen, dass sie die Hauptrolle bei den friedensschaffenden Tätigkeiten der Vereinten Nationen in Afghanistan einnimmt, insbesondere durch die Wiederherstellung eines Dialogs zwischen den afghanischen Parteien durch einen Verhandlungsprozess auf der Grundlage einer von beiden Seiten zu vereinbarenden umfassenden Tagesordnung, der sich mit den Kernproblemen der afghanischen Situation auseinandersetzt und zu einer dauerhaften Waffenruhe und zur Bildung einer multiethnischen und in jeder Weise repräsentativen Regierung auf breiter Grundlage führt;

12. *unterstützt außerdem* die weitere Zusammenarbeit der Sondermission mit allen Ländern, die bereit sind, bei der Suche nach einer friedlichen Lösung des afghanischen Konflikts zu helfen, insbesondere mit den Mitgliedern der "Sechs-plus-zwei"-Gruppe, wobei gleichzeitig die verschiedenen Friedensinitiativen der nicht kriegführenden afghanischen Parteien und Persönlichkeiten auch weiterhin genau überwacht und ermutigt werden;

13. *begrüßt* die Dislozierung der Gruppe Zivilangelegenheiten der Sondermission nach Faizabad, Herat, Jalalabad, Kabul, Kandahar und Mazar-e Sharif sowie ihren laufenden Dialog über politische und Menschenrechte betreffende Fragen mit hochrangigen Vertretern der Lokal- und Regionalbehörden der beiden afghanischen Seiten, und unterstützt den Generalsekretär in seiner Absicht, die politische Kapazität der Sondermission zu stärken und die Anzahl der Militärberater von zwei auf vier aufzustocken;

14. *unterstützt* die Tätigkeiten der Gruppen interessierter Staaten zur Koordinierung ihrer Anstrengungen sowie die Tätigkeiten der internationalen Organisationen, insbesondere der

Organisation der Islamischen Konferenz, und legt diesen Organisationen und Staaten, insbesondere der "Sechs-plus-zwei"-Gruppe, nahe, ihren Einfluss auf konstruktive Weise geltend zu machen, um in Unterstützung der Vereinten Nationen und in enger Koordinierung mit ihnen den Frieden in Afghanistan zu fördern;

15. *legt* der internationalen Gemeinschaft nahe, das afghanische Volk in seinem Recht zu unterstützen, sich auf demokratischem oder traditionellem Wege selbst über seine wichtigsten Bedürfnisse und seine Zukunft zu äußern, indem ein Rahmen für den Aufbau von Institutionen und Kapazitäten geschaffen wird, aus dem schließlich die Struktur für eine Regierung auf breiter Grundlage hervorgehen könnte;

16. *fordert* alle Unterzeichner der Erklärung von Taschkent über die Grundprinzipien für eine friedliche Regelung des Konflikts in Afghanistan²⁰¹ sowie die afghanischen Parteien auf, die in der Erklärung enthaltenen Grundsätze zur Unterstützung der Anstrengungen der Vereinten Nationen im Hinblick auf die friedliche Beilegung des Afghanistan-Konflikts umzusetzen, insbesondere die Vereinbarung, keiner afghanischen Partei militärische Unterstützung zu gewähren und zu verhindern, dass ihr Hoheitsgebiet für diese Zwecke benutzt wird, und erinnert an ihren Appell an die internationale Gemeinschaft, die gleichen Maßnahmen zu ergreifen, um Waffenlieferungen nach Afghanistan zu verhindern;

17. *verurteilt mit Nachdruck* die bewaffneten Angriffe auf Personal der Vereinten Nationen und sonstiges humanitäres Personal und dessen Tötung, fordert die Taliban mit Nachdruck auf, ihrer erklärten Zusicherung nachzukommen, bei umgehenden Untersuchungen dieser abscheulichen Verbrechen zusammenzuarbeiten, um die Verantwortlichen vor Gericht zu bringen, und fordert alle afghanischen Parteien nachdrücklich auf, ihr uneingeschränktes Eintreten für die Sicherheit des gesamten Personals der Vereinten Nationen und des sonstigen humanitären Personals deutlich zu machen, um es diesem so zu ermöglichen, seine Arbeit zu Gunsten der betroffenen Bevölkerung fortzusetzen;

18. *verurteilt erneut nachdrücklich* die Tötung der diplomatischen und konsularischen Bediensteten des Generalkonsulats der Islamischen Republik Iran in Mazar-e Sharif sowie des Korrespondenten der Nachrichtenagentur der Islamischen Republik im August 1998, betont, dass diese nicht hinnehmbaren Handlungen, die eine flagrante Verletzung des geltenden Völkerrechts darstellen, nicht ungestraft bleiben dürfen, bekundet ihre große Sorge über das Ausbleiben von Fortschritten bei der Untersuchung der Morde durch die Taliban und fordert die Taliban abermals nachdrücklich auf, ohne weitere Verzögerungen eine glaubhafte Untersuchung durchzuführen, mit dem Ziel, die Schuldigen strafrechtlich zu verfolgen, und die Regierung der Islamischen Republik Iran sowie die Vereinten Nationen über deren Ergebnisse in Kenntnis zu setzen;

²⁰¹ A/54/174-S/1999/812, Anlage.

19. *verurteilt mit Nachdruck* die zahlreichen Verletzungen der Menschenrechte, namentlich summarische Hinrichtungen und eine behauptete Massentötung von Häftlingen in Samangan im Mai 2000, und fordert alle afghanischen Parteien nachdrücklich auf, alle Rechte und Freiheiten des Menschen, so auch das Recht auf Leben, Freiheit und die Sicherheit der Person ungeachtet der Geschlechts-, Volksgruppen- oder Religionszugehörigkeit, anzuerkennen, zu schützen und zu fördern;

20. *fordert* alle afghanischen Parteien, insbesondere die Taliban, *auf*, allen Menschenrechtsverletzungen und jeder Diskriminierungspolitik gegen Frauen und Mädchen ein Ende zu setzen und die Gleichberechtigung und die Würde von Männern und Frauen, insbesondere auf dem Gebiet der Bildung, der Arbeit und der gleichberechtigten Gesundheitsversorgung, anzuerkennen, zu schützen und zu fördern;

21. *verurteilt* die in Afghanistan auch weiterhin in großem Umfang begangenen Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, und fordert alle afghanischen Parteien nachdrücklich auf, sich streng an alle Bestimmungen des humanitären Völkerrechts zu halten, die den grundlegenden Schutz der Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten vorsehen;

22. *bekundet erneut ihre Besorgnis* darüber, dass der anhaltende Konflikt in Afghanistan eine wachsende Gefahr für den Frieden und die Stabilität in der Region bildet;

23. *verurteilt* die Handlungen von Terroristen, die ihren Stützpunkt in Afghanistan haben, so auch soweit sie extremistische Gruppen unterstützen, die den Interessen von Mitgliedstaaten zuwiderhandeln und gegen deren Bürger vorgehen, und verlangt mit Nachdruck, dass insbesondere die Taliban es unterlassen, internationalen Terroristen und deren Organisationen einen Zufluchtsort zu gewähren, und dass sie die Anwerbung von Terroristen einstellen, Ausbildungslager für Terroristen innerhalb Afghanistans schließen, wirksame Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass das unter ihrer Kontrolle befindliche Gebiet nicht zur Förderung internationaler terroristischer Operationen benutzt wird, und alles Erforderliche tun, um den Bemühungen, angeklagte Terroristen unverzüglich vor Gericht zu stellen, entgegenzukommen;

24. *fordert* die Taliban *mit Nachdruck auf*, ohne Vorbedingungen und ohne weitere Verzögerung ihre Verpflichtungen nach der Resolution 1267 (1999) des Sicherheitsrats und nach anderen einschlägigen Resolutionen zu erfüllen;

25. *wiederholt ihre Aufforderung* an alle afghanischen Parteien, insbesondere die Taliban, alle illegalen Drogenaktivitäten einzustellen und die internationalen Bemühungen um das Verbot der unerlaubten Drogengewinnung und des unerlaubten Drogenhandels zu unterstützen, und fordert alle Mitgliedstaaten und alle Beteiligten auf, konzertierte Maßnahmen zu ergreifen, um den Handel mit unerlaubten Drogen aus Afghanistan zu unterbinden;

26. *nimmt* in diesem Zusammenhang *mit Interesse Kenntnis* von der im Juli 2000 durch die Taliban erlassenen Verfü-

gung, die den Anbau von Opiummohn völlig verbietet, und fordert die Taliban auf, diese Verfügung vollinhaltlich umzusetzen;

27. *nimmt Kenntnis* von den schwerwiegenden Auswirkungen der unerlaubten Drogengewinnung und des unerlaubten Drogenhandels auf die direkt an Afghanistan angrenzenden Staaten, und fordert weitere internationale Zusammenarbeit zur Unterstützung der Bemühungen der Nachbarstaaten, den Handel mit unerlaubten Drogen aus Afghanistan zu unterbinden und seine nachteiligen sozialen und wirtschaftlichen Folgen zu bewältigen;

28. *ersucht* das Programm der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle, seine Anbauüberwachung innerhalb Afghanistans im Rahmen des gemeinsamen Programms der Vereinten Nationen fortzusetzen und unter besonderer Berücksichtigung der Bewertung der Auswirkungen der Verfügung vom Juli 2000 die Erweiterung seiner Arbeit auf dem Gebiet der Alternativen Entwicklung zu erwägen, falls aus der Bewertung eine nennenswerte Umsetzung der Verfügung hervorgehen sollte, und die internationalen Maßnahmen gegen den Drogenhandel weiter auszubauen;

29. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, dem Programm der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle auch künftig finanzielle Mittel für die Durchführung der oben genannten Tätigkeiten zur Verfügung zu stellen;

30. *erklärt erneut*, dass die kulturellen und historischen Relikte und Denkmäler Afghanistans zum gemeinsamen Erbe der Menschheit gehören, fordert alle afghanischen Parteien auf, die kulturellen und historischen Relikte und Denkmäler Afghanistans vor Vandalismus, Beschädigung und Diebstahl zu schützen, und ersucht alle Mitgliedstaaten, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Plünderung kultureller Artefakte zu verhindern und ihre Rückgabe an Afghanistan sicherzustellen;

31. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung während ihrer fünfundfünfzigsten Tagung alle vier Monate über die Fortschritte der Sondermission und auf ihrer sechsfünfzigsten Tagung über den Stand der Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

32. *beschließt*, den Punkt "Die Situation in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

B

INTERNATIONALE NOTHILFE FÜR FRIEDEN, NORMALITÄT UND DEN WIEDERAUFBAU DES KRIEGSZERSTÖRTEN AFGHANISTAN

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 51/195 A vom 17. Dezember 1996, 52/211 A vom 19. Dezember 1997, 53/203 B vom 18. Dezember 1998 und 54/189 B vom 17. Dezember 1999,

mit dem Ausdruck ihrer ernsten Besorgnis über die Fortdauer der militärischen Konfrontation in Afghanistan, die den Frieden und die Sicherheit in der Region bedroht und zu massiven Verlusten an Menschenleben und weitreichendem menschlichem Leid, der weiteren Zerstörung von Eigentumswerten, einer schweren Schädigung der wirtschaftlichen und sozialen Infrastruktur, Flüchtlingsströmen und anderen gewaltsamen Vertreibungen einer großen Zahl von Menschen geführt hat, sowie darüber, dass alle kriegführenden Parteien, insbesondere die Taliban, die Kampfhandlungen nicht eingestellt haben,

mit tiefer Sorge Kenntnis nehmend von der seit Jahrzehnten schlimmsten Dürre, die weite Teile Afghanistans heimsucht und die ohnehin prekäre humanitäre Situation in dramatischer Weise zu verschärfen droht,

nach wie vor zutiefst besorgt über das Problem der Millionen von Antipersonenminen und nicht zur Wirkung gelangten Kampfmittel sowie über die weiterhin andauernde Verlegung neuer Landminen in Afghanistan, durch die noch immer viele afghanische Flüchtlinge und Binnenvertriebene daran gehindert werden, in ihre Dörfer zurückzukehren und ihre Felder zu bestellen,

mit tiefer Sorge davon Kenntnis nehmend, dass die Mehrheit des afghanischen Volkes wegen der kumulierten Auswirkungen des Krieges, die durch die laufenden Kampfhandlungen und die Zerstörungen, insbesondere seitens der Taliban, durch bitterste Armut, tiefe Unterentwicklung und die Politiken und Praktiken der Behörden weiter verschlimmert werden, nicht in der Lage ist, seine Menschenrechte und Grundfreiheiten voll und ganz auszuüben,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die schweren Verletzungen der Menschenrechte und die schwerwiegenden Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht in Afghanistan, insbesondere seitens der Taliban, sowie über die unzureichenden Maßnahmen der kriegführenden Parteien zur Umkehrung dieser Situation,

tief besorgt darüber, dass nach wie vor durch Beweise erhärtete Berichte über Menschenrechtsverletzungen eingehen, insbesondere der Menschenrechte von Frauen und Mädchen, einschließlich aller Formen ihrer Diskriminierung, insbesondere in den von den Taliban kontrollierten Gebieten,

mit Genugtuung über die laufende Tätigkeit der von den Vereinten Nationen ernannten Berater für Gleichstellungsfragen und Menschenrechte, die fester Bestandteil des Büros des residierenden Koordinators und Koordinators für humanitäre Maßnahmen der Vereinten Nationen in Afghanistan sind,

Kenntnis nehmend von dem Bericht der Sonderberichterstatterin der Menschenrechtskommission über Gewalt gegen Frauen, deren Ursachen und deren Folgen²⁰²,

höchst beunruhigt darüber, dass die Wiederaufnahme der Kampfhandlungen durch die Taliban im vergangenen Sommer zu weiteren Vertreibungen der Zivilbevölkerung geführt haben, vor allem in den Provinzen Baghlan und Takhar,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Sorge um das Wohl der Binnenvertriebenen und der anderen schutzbedürftigen Gruppen der Zivilbevölkerung, denen ein langer Winter bevorsteht, in dem sie wegen der Dürre und der jüngsten Kampfhandlungen und wegen des Umstandes, dass sich die kriegführenden Parteien immer wieder weigern, angemessene Bedingungen für die Auslieferung von Hilfsgütern durch die humanitären Hilfsorganisationen zu schaffen, möglicherweise ohne Grundnahrungsmittel auskommen müssen,

in Bekräftigung der dringenden Notwendigkeit einer Fortsetzung der internationalen humanitären Hilfe für Afghanistan zu Gunsten der Wiederherstellung grundlegender Dienste sowie der Notwendigkeit, dass die Konfliktparteien die Sicherheit des Personals aller internationalen Organisationen garantieren,

erfreut über das in dem Strategierahmen für Afghanistan dargestellte grundsatzorientierte Konzept für die humanitäre Hilfe und die Normalisierung in Afghanistan sowie über die konsolidierten Appelle als Instrument zur Förderung einer größeren Wirksamkeit und Kohärenz der internationalen Hilfsprogramme, sowie erfreut über die Einrichtung einer unabhängigen strategischen Überwachungsgruppe,

äußerst beunruhigt über die anhaltende Bedrohung der Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und des sonstigen humanitären Personals, darunter auch Ortskräfte, sowie darüber, dass die Behörden in manchen Gebieten weiterhin ihren Zugang zu den betroffenen Bevölkerungsgruppen behindern,

mit tiefer Besorgnis Kenntnis nehmend von den von den Taliban-Behörden eingeführten erheblichen Beschränkungen für die Tätigkeit der Vereinten Nationen und der Sonderorganisationen und nichtstaatlichen Organisationen, die humanitäre, Wiederaufbau- und Entwicklungshilfe in Afghanistan leisten, und insbesondere Kenntnis nehmend von den nachteiligen Auswirkungen dieser Beschränkungen auf die Gewährung von Hilfe an besonders schutzbedürftige Gruppen, vor allem Frauen und Kinder,

sowie mit tiefer Besorgnis davon Kenntnis nehmend, dass eine beträchtliche Anzahl afghanischer Flüchtlinge in den Nachbarländern bleibt, weil die zur Zeit in vielen Teilen Afghanistans herrschenden Bedingungen einer sicheren und dauerhaften Rückkehr nicht förderlich sind, und anerkennend, dass diese Flüchtlinge eine anhaltende sozioökonomische Belastung für die Gastländer bedeuten,

mit dem Ausdruck ihres Dankes an alle Regierungen, die afghanischen Flüchtlingen Hilfe gewährt haben, insbesondere an die Regierungen der Nachbarstaaten, die weiterhin afghanische Flüchtlingsgruppen bei sich aufnehmen, und gleichzeitig mit der Aufforderung an alle Parteien, ihrer Verpflichtung

²⁰² E/CN.4/2000/68/Add.4.

tung zum Schutz der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen auch weiterhin nachzukommen und internationalen Stellen im Hinblick auf ihren Schutz und ihre Betreuung Zugang zu ihnen zu gewähren,

in Anbetracht der Notwendigkeit fortgesetzter internationaler Hilfe für den Unterhalt der im Ausland lebenden Flüchtlinge und die freiwillige Rückführung und Wiederansiedlung der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen, sowie mit Genugtuung über die freiwillige Rückkehr von Flüchtlingen in relativ stabile und sichere ländliche Bezirke Afghanistans, die weniger stark von der Dürre betroffen sind,

mit dem Ausdruck ihres Dankes an das System der Vereinten Nationen, an alle Staaten und die internationalen und die nichtstaatlichen Organisationen, die den humanitären Bedürfnissen Afghanistans entsprochen haben und auch weiterhin entsprechen, soweit die Umstände dies zulassen, sowie mit dem Ausdruck ihres Dankes an den Generalsekretär für die Anstrengungen, die er unternommen hat, um die entsprechende humanitäre Hilfe zu mobilisieren und ihre Auslieferung zu koordinieren,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs und macht sich die darin enthaltenen Bemerkungen und Empfehlungen zu eigen²⁰³;

2. *betont*, dass die Verantwortung für die humanitäre Krise bei allen kriegführenden Parteien, insbesondere bei den Taliban, liegt;

3. *verurteilt mit Nachdruck* die Wiederaufnahme groß angelegter Kampfhandlungen durch die Taliban im vergangenen Sommer, vor allem im Gebiet von Taloqan und in der Ebene von Schomali, die zu einer weiteren gewaltsamen Vertreibung der Zivilbevölkerung und zur Zerstörung von Infrastruktureinrichtungen führten;

4. *nimmt mit höchster Beunruhigung Kenntnis* von zahlreichen Berichten, wonach die Taliban-Truppen vorsätzlich die Wohnstätten und die Vermögensgegenstände von Zivilpersonen, die für deren Überleben in den Kampfzonen wichtig sind, zerstören, verbrennen und plündern;

5. *fordert* alle Parteien, insbesondere die Taliban, *nachdrücklich auf*, unverzüglich alle bewaffneten Feindseligkeiten einzustellen und fordert die Führer aller afghanischen Parteien auf, in Anbetracht des Wunsches des afghanischen Volkes nach Normalisierung, Wiederaufbau und wirtschaftlicher und sozialer Entwicklung der nationalen Aussöhnung höchsten Vorrang einzuräumen;

6. *fordert* alle zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *auf*, ihre humanitäre Hilfe an Afghanistan auf der Grundlage der in dem Strategierahmen für Afghanistan festgelegten Grundsätze eng miteinander abzustimmen, insbesondere um in Bezug auf die Umsetzung dieser Grundsätze

ze und in Bezug auf Menschenrechts- und Sicherheitsfragen Konsistenz zu gewährleisten, und appelliert an die Geberländer sowie an andere humanitäre Organisationen, innerhalb des Rahmens der Vereinten Nationen eng zusammenzuarbeiten und dabei den interinstitutionellen konsolidierten Appell betreffend humanitäre Nothilfe und Wiederaufbauhilfe für Afghanistan im Jahr 2001 zu berücksichtigen;

7. *verurteilt mit Nachdruck* die Erschießung von sieben afghanischen Bediensteten des von den Vereinten Nationen unterstützten Aufklärungsprogramms über die Minengefahr durch nicht identifizierte Täter sowie die jüngsten Gewalt- und Einschüchterungshandlungen gegen Personal und Büros der Vereinten Nationen;

8. *fordert* alle afghanischen Parteien, insbesondere die Taliban, *nachdrücklich auf*, das humanitäre Völkerrecht zu achten, die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des gesamten Personals der Vereinten Nationen und des humanitären Personals sowie ihren sicheren und ungehinderten Zugang zu allen betroffenen Bevölkerungsgruppen und auch den Schutz der Eigentumswerte der Vereinten Nationen und der humanitären Organisationen, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, zu gewährleisten, um ihnen so ihre Arbeit zu erleichtern;

9. *fordert* die Taliban-Behörden *auf*, das von den Vereinten Nationen und den Taliban unterzeichnete Zusatzprotokoll zu der Vereinbarung vom 13. Mai 1998 über die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen in Afghanistan vollinhaltlich umzusetzen;

10. *verlangt*, dass alle afghanischen Parteien mit den Vereinten Nationen und den angeschlossenen Organen sowie mit anderen Stellen und humanitären Organisationen voll bei den Bemühungen zusammenarbeiten, die humanitären Bedürfnisse der Menschen in Afghanistan zu decken;

11. *verurteilt* jegliche Einmischung in die Auslieferung humanitärer Hilfsgüter und verlangt die sichere und ununterbrochene Versorgung aller Bedürftigen mit humanitärer Hilfe, insbesondere im Pandschir-Tal;

12. *verurteilt mit Nachdruck* die von den Taliban-Behörden eingeführten erheblichen Beschränkungen für die Tätigkeit der Vereinten Nationen, insbesondere die jüngste Rechtsverordnung, mit der die Beschäftigung von afghanischen Frauen in Programmen der Vereinten Nationen und der nichtstaatlichen Organisationen verboten wird, mit Ausnahme des Gesundheitssektors;

13. *fordert* die Taliban-Behörden *auf*, uneingeschränkt und ohne Diskriminierung auf Grund des Geschlechts, der Staatsangehörigkeit oder der Religion mit den Vereinten Nationen und den angeschlossenen Organen und mit anderen humanitären Organisationen, Stellen und nichtstaatlichen Organisationen zusammenzuarbeiten;

14. *missbilligt* die fortgesetzte Diskriminierung von Mädchen und Frauen sowie von ethnischen und religiösen Gruppen,

²⁰³ A/55/348.

namentlich Minderheiten, sowie die sonstigen Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht in Afghanistan, insbesondere in den von den Taliban kontrollierten Gebieten, nimmt mit tiefer Sorge Kenntnis von ihren nachteiligen Auswirkungen auf die internationalen Nothilfe- und Wiederaufbauprogramme in Afghanistan und fordert alle Parteien in Afghanistan auf, die Menschenrechte und Grundfreiheiten aller, ungeachtet ihrer Geschlechts-, Volksgruppen- oder Religionszugehörigkeit, im Einklang mit den internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte, unter anderem den Internationalen Menschenrechtspakten²⁰⁴, voll zu achten und alle Versuche zu unterlassen, Minderheiten einer Sonderbehandlung zu unterwerfen;

15. *fordert* alle afghanischen Parteien *mit Nachdruck auf*, der Diskriminierungspolitik ein Ende zu setzen und die Gleichberechtigung und Würde von Frauen und Männern anzuerkennen, zu schützen und zu fördern, namentlich auch ihr Recht auf volle und gleichberechtigte Mitwirkung am Leben ihres Landes, Bewegungsfreiheit, Zugang zu Bildungs- und Gesundheitseinrichtungen, Beschäftigung außer Haus, persönliche Sicherheit und Freiheit von Einschüchterung und Drangsalierung, insbesondere im Hinblick auf die Folgen der Diskriminierungspolitik bei der Verteilung von Hilfsgütern, ungeachtet einiger hinsichtlich des Zugangs von Mädchen und Frauen zu Bildung und Gesundheitsversorgung bereits erzielter Fortschritte;

16. *fordert* alle afghanischen Parteien *nachdrücklich auf*, die Einziehung oder Anwerbung von Kindern oder den unter Verstoß gegen das Fakultativprotokoll zu dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes, betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten²⁰⁵ erfolgenden Einsatz von Kindern zur Teilnahme an Feindseligkeiten zu verbieten;

17. *appelliert* an alle Staaten und an die internationale Gemeinschaft, sicherzustellen, dass jede dem Volk Afghanistans gewährte humanitäre Hilfe eine Gleichstellungsperspektive berücksichtigt und aktiv bestrebt ist, die Beteiligung von Frauen wie von Männern zu fördern und Frauen in gleichem Maße in ihren Genuss kommen zu lassen wie Männer;

18. *dankt* den Regierungen, die auch weiterhin afghanische Flüchtlinge aufnehmen, appelliert an die betreffenden Regierungen, ihre Verpflichtung auf das Flüchtlingsvölkerrecht hinsichtlich des Asylrechts und des Rechts auf Schutz zu bekräftigen, und fordert die internationale Gemeinschaft auf, dies ebenfalls zu tun;

19. *ist sich* der hohen Zahl von Flüchtlingen in den Nachbarländern *bewusst* und fordert die internationale Gemeinschaft auf, die Gewährung weiterer Hilfe für die afghanischen Flüchtlinge zu erwägen;

20. *äußert ihre Besorgnis* über die auch weiterhin fortdauernde Verlegung von Antipersonenminen, die unter der Zivil-

bevölkerung weiterhin einen hohen Tribut fordert und die Auslieferung humanitärer Hilfsgüter ernsthaft behindert, und fordert alle afghanischen Parteien nachdrücklich auf, dem Einsatz von Landminen ein vollständiges Ende zu setzen sowie ihrer Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit dem Aufklärungsprogramm der Vereinten Nationen über die Minengefahr und zum Schutz seines Personals nachzukommen;

21. *appelliert eindringlich* an alle Staaten, das System der Vereinten Nationen, die zwischenstaatlichen und die nichtstaatlichen Organisationen, soweit die Bedingungen am Boden dies zulassen, der afghanischen Bevölkerung auch weiterhin jede nur mögliche finanzielle, technische und materielle Hilfe zukommen zu lassen, vor allem in den von der Dürre besonders schwer betroffenen Gebieten, und die freiwillige und sichere Rückkehr von Flüchtlingen und Binnenvertriebenen zu erleichtern;

22. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, dem interinstitutionellen konsolidierten Appell zur Gewährung humanitärer Nothilfe und Wiederaufbauhilfe für Afghanistan, den der Generalsekretär am 29. November 2000 für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2001 erlassen hat, nachzukommen und dabei auch die Verfügbarkeit des Nothilfe-Treuhandfonds für Afghanistan zu berücksichtigen;

23. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die auf Grund dieser Resolution ergriffenen Maßnahmen vorzulegen;

24. *beschließt*, den Punkt "Internationale Nothilfe für Frieden, Normalität und den Wiederaufbau des kriegszerstörten Afghanistan" unter dem Themenkomplex "Koordinierung der humanitären Hilfe" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 55/175

Verabschiedet auf der 86. Plenarsitzung am 19. Dezember 2000, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/55/L.64 und Add.1, eingebracht von: Argentinien, Australien, Belarus, Belgien, Brasilien, Bulgarien, Chile, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Griechenland, Guinea, Guyana, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Kirgisistan, Kolumbien, Kroatien, Liechtenstein, Luxemburg, Malta, Monaco, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Schweden, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Tadschikistan, Thailand, Togo, Tschechische Republik, Ukraine, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

55/175. Sicherheit des humanitären Personals und Schutz des Personals der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolution 46/182 vom 19. Dezember 1991 über die stärkere Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 53/87 vom 7. Dezember 1998 und 54/192 vom 17. Dezember 1999 über die Sicher-

²⁰⁴ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

²⁰⁵ Resolution 54/263, Anlage I.

heit des humanitären Personals und den Schutz des Personals der Vereinten Nationen, 52/167 vom 16. Dezember 1997 über die Sicherheit des humanitären Personals und 52/126 vom 12. Dezember 1997 über den Schutz des Personals der Vereinten Nationen,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten²⁰⁶, den Resolutionen des Sicherheitsrats 1265 (1999) vom 17. September 1999 und 1296 (2000) vom 19. April 2000 und den darin enthaltenen Empfehlungen sowie von den Erklärungen des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 30. November 1999 über die Rolle des Sicherheitsrats bei der Verhütung von bewaffneten Konflikten²⁰⁷, vom 13. Januar 2000 über die humanitäre Hilfe für Flüchtlinge in Afrika²⁰⁸, vom 9. Februar 2000 über den Schutz des Personals der Vereinten Nationen, des beigeordneten Personals und des humanitären Personals in Konfliktzonen²⁰⁹ und vom 9. März 2000 über die humanitären Aspekte der dem Sicherheitsrat vorliegenden Fragen²¹⁰ und in diesem Zusammenhang außerdem Kenntnis nehmend von den verschiedenen während aller öffentlichen Aussprachen des Sicherheitsrats zu diesen Fragen zum Ausdruck gebrachten Auffassungen,

sowie Kenntnis nehmend von dem Bericht des Sonderausschusses für Friedenssicherungseinsätze²¹¹ über den Bericht der Sachverständigengruppe für die Friedensmissionen der Vereinten Nationen und dem Bericht des Generalsekretärs über die Umsetzung des Berichts der Sachverständigengruppe²¹²,

erneut erklärend, dass es geboten ist, die Achtung vor den Grundsätzen und Regeln des humanitären Völkerrechts zu fördern und zu gewährleisten,

zutiefst besorgt darüber, dass die Zahl der komplexen humanitären Notstandssituationen, insbesondere in bewaffneten Konflikten und Postkonfliktsituationen, in den letzten Jahren zugenommen hat, was zu einem drastischen Anstieg der Verluste an Menschenleben, insbesondere unter der Zivilbevölkerung, des Leids der Opfer, der Ströme von Flüchtlingen und Binnenvertriebenen sowie der Zerstörung von Sachwerten geführt hat und die Entwicklungsbemühungen der betroffenen Länder, insbesondere der Entwicklungsländer, stört,

besorgt über die immer schwierigeren Verhältnisse, unter denen in einigen Gebieten humanitäre Hilfe geleistet wird, insbesondere über die in vielen Fällen zu beobachtende konti-

nuierliche Untergrabung der Achtung vor den Grundsätzen und Regeln des humanitären Völkerrechts,

zutiefst besorgt über die Gefahren und Sicherheitsrisiken, denen das humanitäre Personal, das Personal der Vereinten Nationen und das beigeordnete Personal auf Feldebene ausgesetzt ist, und eingedenk der Notwendigkeit, das gegenwärtige Sicherheitskonzept zu verbessern, um die Sicherheitslage dieses Personals zu verbessern,

lebhaft die steigende Zahl der Opfer *beklagend*, die komplexe humanitäre Notstandssituationen, insbesondere bewaffnete Konflikte und Postkonfliktsituationen, unter dem nationalen und internationalen humanitären Personal, dem Personal der Vereinten Nationen und dem beigeordneten Personal fordern,

unter nachdrücklicher Verurteilung der Morde und der sonstigen Formen von Gewalt, Vergewaltigung und sexueller Nötigung, der Einschüchterung, des bewaffneten Raubs, der Entführung und Geiselnahme, der Drangsalierung und der widerrechtlichen Festnahme und Inhaftierung, denen diejenigen, die sich an humanitären Maßnahmen beteiligen, zunehmend ausgesetzt sind, sowie der Angriffe auf humanitäre Konvois und der Akte der Zerstörung und Plünderung ihres Eigentums,

sowie unter nachdrücklicher Verurteilung der jüngsten Vorfälle in vielen Teilen der Welt, in denen humanitäres Personal gezielt angegriffen wurde, und mit dem Ausdruck ihres tiefen Bedauerns über alle Todesfälle unter dem Personal der Vereinten Nationen und anderem auf dem Gebiet der humanitären Hilfe tätigen Personal,

darin erinnernd, dass nach dem Völkerrecht die Hauptverantwortung für die Sicherheit und den Schutz von humanitärem Personal sowie Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal bei der Regierung liegt, die einen nach der Charta der Vereinten Nationen beziehungsweise nach ihren Abkommen mit den zuständigen Organisationen durchgeführten Einsatz der Vereinten Nationen in ihrem Lande aufnimmt,

mit der nachdrücklichen Aufforderung an alle anderen an bewaffneten Konflikten beteiligten Parteien, ihren Verpflichtungen aus den Genfer Abkommen von 1949²¹³ und den dazugehörigen Zusatzprotokollen vom 8. Juni 1977²¹⁴ nachzukommen, die Sicherheit und den Schutz des gesamten humanitären Personals sowie des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals zu gewährleisten,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass die gegen humanitäres Personal sowie Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal gerichteten Angriffe und Drohungen einen Faktor darstellen, der die Fähigkeit der Vereinten Nationen, in Erfüllung ihres Mandats und der Charta Zivilpersonen Hilfe und Schutz zu gewähren, in zunehmendem Maße einschränkt,

²⁰⁶ A/54/619 und S/1999/957.

²⁰⁷ S/PRST/1999/34; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1999*.

²⁰⁸ S/PRST/2000/1; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 2000*.

²⁰⁹ S/PRST/2000/4; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 2000*.

²¹⁰ S/PRST/2000/7; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 2000*.

²¹¹ A/C.4/55/6.

²¹² A/55/502.

²¹³ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973.

²¹⁴ Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512 und 17513.

mit *Genugtuung* darüber, dass vorsätzliche Angriffe auf Personal, das an humanitären Hilfsmaßnahmen oder Friedenssicherungsmissionen im Einklang mit der Charta beteiligt ist, als Kriegsverbrechen in das am 17. Juli 1998 verabschiedete Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs²¹⁵ aufgenommen wurden, sowie in Anbetracht der Rolle, die der Gerichtshof dabei spielen könnte, die für schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht Verantwortlichen vor Gericht zu bringen,

feststellend, dass das Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal, das am 15. Januar 1999 in Kraft getreten ist²¹⁶, zum gegenwärtigen Zeitpunkt von 46 Mitgliedstaaten ratifiziert wurde,

erneut erklärend, dass es grundlegend geboten ist, entsprechende Modalitäten für die Sicherheit des humanitären Personals sowie des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals in alle neuen und laufenden Feldeinsätze der Vereinten Nationen aufzunehmen,

betonend, dass es notwendig ist, sich eingehend mit der Sicherheit des vor Ort rekrutierten humanitären Personals, unter dem die meisten Opfer zu verzeichnen sind, sowie des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals auseinanderzusetzen,

in Würdigung des Mutes und der Einsatzbereitschaft derjenigen, die häufig unter großer Gefahr für ihr eigenes Leben an humanitären Maßnahmen teilnehmen,

geleitet von den anwendbaren Schutzbestimmungen in dem Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen vom 13. Februar 1946²¹⁷, dem Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Sonderorganisationen vom 21. November 1947²¹⁸, dem Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal, dem Vierten Genfer Abkommen vom 12. August 1949²¹⁹ und den dazugehörigen Zusatzprotokollen²¹⁴ sowie dem geänderten Protokoll II²²⁰ zu dem Übereinkommen vom 10. Oktober 1980 über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können²²¹,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen²²²;

2. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die volle und wirksame Umsetzung der einschlägigen Grundsätze und Regeln des humanitären Völkerrechts sowie der die Sicherheit des humanitären Personals und des Personals der Vereinten Nationen betreffenden einschlägigen Menschenrechtsbestimmungen sicherzustellen;

3. *fordert* alle Staaten *außerdem nachdrücklich auf*, die für die Fortsetzung und erfolgreiche Durchführung der Einsätze der Vereinten Nationen unverzichtbaren Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des humanitären Personals sowie des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals zu gewährleisten und die Unverletzlichkeit der Räumlichkeiten der Vereinten Nationen zu achten und deren Achtung zu gewährleisten;

4. *fordert* alle Regierungen und Parteien in komplexen humanitären Notstandssituationen, insbesondere bewaffneten Konflikten und Postkonfliktsituationen in Ländern, in denen humanitäres Personal im Einsatz ist, *auf*, in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts und den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften voll mit den Vereinten Nationen und den anderen humanitären Organen und Organisationen zusammenzuarbeiten und den sicheren und ungehinderten Zugang des humanitären Personals zu gewährleisten, damit es seine Aufgabe der Unterstützung der betroffenen Zivilbevölkerung, namentlich der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen, wirksam wahrnehmen kann;

5. *verurteilt entschieden* jede Handlung oder Unterlassung, durch die die Wahrnehmung humanitärer Aufgaben durch humanitäres Personal und Personal der Vereinten Nationen behindert oder unmöglich gemacht wird oder die dazu führt, dass dieses Personal Drohungen, Gewaltanwendung oder tätlichen Angriffen ausgesetzt ist, die oftmals zu Verwundung oder zum Tod führen, und erklärt erneut, dass es gilt, diejenigen, die solche Handlungen begehen, zur Rechenschaft zu ziehen und zu diesem Zweck entsprechende innerstaatliche Rechtsvorschriften zu erlassen;

6. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, sicherzustellen, dass jede Gewaltandrohung oder Gewalthandlung, die gegen humanitäres Personal in ihrem Hoheitsgebiet verübt wird, eingehend untersucht wird, sowie alle geeigneten Maßnahmen im Einklang mit dem Völkerrecht und den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften zu treffen, um die strafrechtliche Verfolgung der Täter zu gewährleisten;

7. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die volle Achtung vor den Menschenrechten, den Vorrechten und Immunitäten des Personals der Vereinten Nationen und des sonstigen in Erfüllung des Mandats eines Einsatzes der Vereinten Nationen tätigen Personals sicherzustellen, auch weiterhin zu prüfen, wie der Schutz des Personals der Vereinten Nationen und des sonstigen in Erfüllung des Mandats eines Einsatzes der Vereinten Nationen tätigen Personals verstärkt werden kann, insbesondere indem er sich bemüht, dafür Sorge zu tragen, dass die anwendbaren Be-

²¹⁵ A/CONF.183/9.

²¹⁶ Resolution 49/59, Anlage.

²¹⁷ Resolution 22 A (I).

²¹⁸ Resolution 179 (II).

²¹⁹ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973.

²²⁰ CCW/CONF.I/16 (Teil I), Anhang B.

²²¹ Siehe *The United Nations Disarmament Yearbook*, Vol. 5: 1980 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.81.IX.4), Anhang VII.

²²² A/55/494.

stimmungen, die in dem Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen²¹⁷, dem Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Sonderorganisationen²¹⁸ und dem Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal²¹⁶ enthalten sind, in die Aushandlung von Amtssitz- und sonstigen Missionsabkommen betreffend Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal einbezogen werden;

8. *fordert* alle Staaten *auf*, im Einklang mit den in dieser Resolution genannten einschlägigen Übereinkommen und dem anwendbaren humanitären Völkerrecht für den Fall, dass humanitäres Personal oder Personal der Vereinten Nationen festgenommen oder inhaftiert wird, rasch ausreichende Informationen zur Verfügung zu stellen, ihm die erforderliche ärztliche Hilfe zukommen zu lassen und es unabhängigen Ärzteteams zu gestatten, die Inhaftierten aufzusuchen und ihren Gesundheitszustand zu untersuchen, und fordert alle Staaten nachdrücklich *auf*, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um für die rasche Freilassung von Personal der Vereinten Nationen und sonstigem Personal Sorge zu tragen, das in Erfüllung des Mandats eines Einsatzes der Vereinten Nationen tätig ist und unter Verstoß gegen seine Immunität festgenommen oder inhaftiert wurde;

9. *fordert* alle anderen an bewaffneten Konflikten beteiligten Parteien *auf*, ihren Verpflichtungen aus den Genfer Abkommen von 1949²¹³ und den dazugehörigen Zusatzprotokollen²¹⁴ nachzukommen, die Sicherheit und den Schutz des humanitären Personals, des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals zu gewährleisten, die Entführung oder Inhaftierung dieses Personals unter Verstoß gegen seine Immunität nach den in dieser Resolution genannten einschlägigen Übereinkommen und dem anwendbaren humanitären Völkerrecht zu unterlassen sowie entführte oder inhaftierte Personen rasch und unversehrt freizulassen;

10. *fordert* alle Staaten *auf*, die Unterzeichnung und Ratifikation des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs²¹⁵ in Erwägung zu ziehen;

11. *erklärt erneut*, dass das gesamte humanitäre Personal sowie das Personal der Vereinten Nationen und das beigeordnete Personal verpflichtet sind, im Einklang mit dem Völkerrecht und der Charta der Vereinten Nationen die Gesetze des Landes, in dem sie tätig sind, einzuhalten und zu achten;

12. *fordert* alle Staaten *auf*, ein Klima der Achtung für die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und des humanitären Personals zu fördern;

13. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen seines Aufgabenbereichs die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, damit sichergestellt wird, dass Sicherheitsbelange ein fester Bestandteil der Planung für bestehende und neu geschaffene Einsätze der Vereinten Nationen sind und dass die getroffenen Vorsichtsmaßnahmen sich auf das gesamte Personal der Vereinten Nationen und das beigeordnete Personal erstrecken;

14. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, durch die erforderlichen Maßnahmen sicherzustellen, dass Personal der Vereinten Nationen und sonstiges Personal, das in Erfüllung des Mandats eines Einsatzes der Vereinten Nationen tätig ist, ausreichend über die jeweiligen Einsatzbedingungen, namentlich auch über die jeweiligen Sitten und Gebräuche des Gastlandes, sowie über die einzuhaltenden Normen, insbesondere auch soweit sie Bestandteil des anwendbaren innerstaatlichen Rechts und des Völkerrechts sind, informiert wird und dass dieses Personal eine angemessene Ausbildung in den Bereichen Sicherheit, Menschenrechte und humanitäres Recht erhält, um seine Sicherheit und Effizienz bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben zu erhöhen, und erklärt erneut, dass alle anderen humanitären Organisationen ihr Personal in ähnlicher Weise unterstützen müssen;

15. *betont*, dass dafür gesorgt werden muss, dass das gesamte Personal der Vereinten Nationen vor einem Feldeinsatz eine angemessene Sicherheitsausbildung erhält, dass die Verbesserung der Stressberatung für die Bediensteten der Vereinten Nationen hohen Vorrang erhalten muss, so auch durch die Durchführung eines umfassenden Ausbildungsprogramms in den Bereichen Sicherheit und Stressmanagement für die Bediensteten des gesamten Systems der Vereinten Nationen, und dass dem Generalsekretär zu diesem Zweck die nötigen Mittel zur Verfügung gestellt werden müssen;

16. *legt* allen Staaten *nahe*, Beiträge zu dem Treuhandsfonds für die Sicherheit der Bediensteten des Systems der Vereinten Nationen zu entrichten;

17. *erklärt erneut*, dass es notwendig ist, das Büro des Sicherheitskoordinators der Vereinten Nationen zu stärken, und dankt dem Generalsekretär in dieser Hinsicht für seine Empfehlung, einen hauptamtlichen Sicherheitskoordinator zu ernennen, um das Amt besser zu befähigen, seine Aufgaben im Benehmen mit dem Sekretariats-Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten und den entsprechenden Stellen innerhalb des Ständigen interinstitutionellen Ausschusses wahrzunehmen, und fordert eine zügige Prüfung der Empfehlungen;

18. *erkennt an*, dass das System der Vereinten Nationen sowohl am Amtssitz als auch auf Feldebene ein verstärktes und umfassendes Sicherheitskonzept benötigt, und ersucht das System der Vereinten Nationen und die Mitgliedstaaten, zu diesem Zweck alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen;

19. *legt* allen Staaten *nahe*, Vertragspartei der einschlägigen internationalen Rechtsakte, namentlich des Übereinkommens über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal, zu werden und ihre Verpflichtungen uneingeschränkt zu achten;

20. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs zum Umfang des Rechtsschutzes nach dem Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal²²³ und beschließt, dass der Sechste

²²³ A/55/637.

Ausschuss den Bericht auf der sechsfundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung unter dem Punkt "Umfang des Rechtsschutzes nach dem Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal" prüfen soll;

21. *fordert* alle Staaten *auf*, zu erwägen, Vertragsparteien des Übereinkommens über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen und des Übereinkommens über die Vorrechte und Immunitäten der Sonderorganisationen zu werden, die bisher von 140 beziehungsweise 106 Staaten ratifiziert wurden, und ihre Verpflichtungen aus diesen Übereinkommen uneingeschränkt zu achten;

22. *erinnert* an die wesentliche Rolle von Telekommunikations-Ressourcen bei der Förderung der Sicherheit von humanitärem Personal, Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal, *fordert* die Staaten *auf*, die Unterzeichnung und Ratifikation des Übereinkommens von Tampere von 1998 über die Bereitstellung von Telekommunikations-Ressourcen für die Katastrophenmilderung und Katastrophenhilfeinsätze²²⁴ in Erwägung zu ziehen, und legt ihnen nahe, bis zum Inkrafttreten des Übereinkommens bei solchen Einsätzen die Nutzung von Kommunikationsgeräten im Einklang mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften zu erleichtern;

23. *ersucht* den Generalsekretär, ihr auf ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung einen umfassenden aktualisierten Bericht über die Sicherheitslage des humanitären Personals, den Schutz des Personals der Vereinten Nationen und die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, einschließlich einer Darlegung der Maßnahmen, die die Regierungen und die Vereinten Nationen ergriffen haben, um Vorfälle auf dem Gebiet der Sicherheit, in die Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal verwickelt ist, zu verhindern beziehungsweise darauf zu reagieren.

RESOLUTION 55/176

Verabschiedet auf der 86. Plenarsitzung am 19. Dezember 2000, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/55/L.66 und Add.1, eingebracht von: Burkina Faso, Burundi, Dschibuti, Kenia, Komoren, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirja, Madagaskar, Mali, Marokko, Mauretanien, Sambia, Senegal, Swasiland, Togo, Tunesien, Vereinigte Republik Tansania.

55/176. Hilfe für die Normalisierung und den Wiederaufbau Liberias

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 45/232 vom 21. Dezember 1990, 46/147 vom 17. Dezember 1991, 47/154 vom 18. Dezember 1992, 48/197 vom 21. Dezember 1993, 49/21 E vom 20. Dezember 1994, 50/58 A vom 12. Dezember 1995, 51/30 B vom 5. Dezember 1996, 52/169 E vom 16. Dezember 1997 und 53/1 I vom 16. November 1998,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs²²⁵,

in Würdigung der Anstrengungen, die die Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten und die Vereinten Nationen gemeinsam mit der Regierung Liberias zur Verwirklichung ihres Ziels der Friedenskonsolidierung unternahmen,

in der Erkenntnis, dass die Wiederherstellung des Friedens keine rasche und nachhaltige soziale und wirtschaftliche Normalisierung gebracht hat, trotz der von der Regierung eingeleiteten Programme für Aussöhnung und Wiederaufbau,

1. *dankt* allen Geberländern, den Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen, der Europäischen Union, den Bretton-Woods-Institutionen und den nichtstaatlichen Organisationen für ihre Teilnahme an der vom 15. bis 19. November 1999 in Monrovia durchgeführten gemeinsamen Mission zur Bewertung des Programms für den nationalen Wiederaufbau und der Verwendung der auf der Geberkonferenz 1998 für den Wiederaufbau Liberias zugesagten Mittel und *fordert* diejenigen, die ihre Beitragszusagen und ihre Verpflichtungen noch nicht erfüllt haben, nachdrücklich *auf*, dies zu tun;

2. *dankt außerdem* allen Staaten sowie den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen für die Hilfe und Unterstützung, die sie dem Friedenskonsolidierungsprozess in Liberia gewährt haben, und *fordert* sie nachdrücklich *auf*, diese Hilfe fortzusetzen;

3. *fordert* alle Staaten sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen *auf*, Liberia Hilfe zu gewähren, um die Durchführung seines auf der Geberkonferenz vorgelegten Programms für den nationalen Wiederaufbau zu erleichtern;

4. *fordert* die Regierung Liberias *nachdrücklich auf*, ein günstiges Umfeld für die Förderung der sozioökonomischen Entwicklung und einer Kultur des dauerhaften Friedens in dem Land zu schaffen, indem sie sich unter anderem dazu verpflichtet, die Rechtsstaatlichkeit, die nationale Aussöhnung und die Menschenrechte zu gewährleisten und Mittel und Wege zu finden, um die Spannungen abzubauen und eine nachhaltige und friedliche politische Entwicklung in der Subregion zu fördern;

5. *fordert* das System der Vereinten Nationen und alle Staaten *nachdrücklich auf*, bei ihren Bemühungen um den Wiederaufbau und die Entwicklung Liberias ihre Hilfe an oder über die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen zu leiten;

6. *erneuert ihren Appell* an die Regierung Liberias, mit den Vereinten Nationen, den Sonderorganisationen und sonstigen Organisationen zusammenzuarbeiten, um dem Normalisierungs- und Wiederaufbaubedarf zu entsprechen, und betont, dass die Regierung Liberias die Zivilbevölkerung einschließlich der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen ungeachtet ihrer Herkunft unterstützen und schützen muss;

²²⁴ Vertrag der Vereinten Nationen, Registriernummer 27688.

²²⁵ A/55/90-E/2000/81.

7. *fordert* alle Parteien *auf*, die Bestimmungen des humanitären Völkerrechts voll zu achten und in dieser Hinsicht den sicheren und ungehinderten Zugang des humanitären Personals zu allen betroffenen Bevölkerungsgruppen im gesamten Hoheitsgebiet Liberias sowie die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und der humanitären Organisationen zu gewährleisten;

8. *würdigt* den Generalsekretär für die Bemühungen, die er weiterhin unternimmt, um internationale Hilfe für die Entwicklung und den Wiederaufbau Liberias zu mobilisieren, und ersucht ihn, seine Bemühungen um die Mobilisierung jeder erdenklichen Hilfe im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen fortzusetzen, um beim Wiederaufbau und bei der Entwicklung Liberias, insbesondere auch bei der Rückkehr und Wiedereingliederung der Flüchtlinge, Vertriebenen und demobilisierten Soldaten, behilflich zu sein;

9. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

10. *beschließt*, auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung die Frage der internationalen Hilfe für die Normalisierung und den Wiederaufbau Liberias zu prüfen.

RESOLUTION 55/177

Verabschiedet auf der 86. Plenarsitzung am 19. Dezember 2000, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/55/L.33/Rev.1 und Add.1, eingebracht von: Belgien, Belize, Chile, Costa Rica, Deutschland, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Guyana, Irland, Italien, Japan, Kanada, Kolumbien, Luxemburg, Mexiko, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Peru, Portugal, Russische Föderation, Schweden, Spanien, Venezuela, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

55/177. Verifikationsmission der Vereinten Nationen in Guatemala

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 54/99 vom 8. Dezember 1999, in der sie beschlossen hat, die Verlängerung des Mandats der Verifikationsmission der Vereinten Nationen in Guatemala vom 1. Januar bis 31. Dezember 2000 zu genehmigen,

unter Berücksichtigung dessen, dass Guatemala von November bis Dezember 1999 zum ersten Mal seit der Unterzeichnung der Friedensabkommen allgemeine Wahlen abgehalten hat und dass die friedliche Machtübergabe ein Zeichen für die erheblichen Fortschritte auf dem Weg zur Konsolidierung eines integrativen und demokratischen politischen Systems ist,

unterstreichend, dass die sachbezogenen Aspekte der in den Friedensabkommen enthaltenen Aufgabenstellungen noch verwirklicht werden müssen und dass ihre Verwirklichung einen geänderten Zeitplan erfordert, der von der Kommission zur Weiterverfolgung der Durchführung der Friedensabkommen zu erstellen ist,

unter Berücksichtigung des Ersuchens der Parteien an die Vereinten Nationen, die Festigung des Friedenskonsolidierungsprozesses bis zum Jahr 2003 zu unterstützen²²⁶,

sowie unter Berücksichtigung des zehnten²²⁷ und elften²²⁸ Menschenrechtsberichts der Mission,

ferner unter Berücksichtigung des vierten²²⁹ und fünften²³⁰ Berichts des Generalsekretärs über die Verifikation der Einhaltung der Friedensabkommen,

unter Berücksichtigung des Berichts der Kommission für historische Klärung²³¹,

nachdrücklich hinweisend auf die positive Rolle, die die Mission im Hinblick auf die Unterstützung des Friedensprozesses in Guatemala gespielt hat, und betonend, dass die Mission auch weiterhin von allen beteiligten Parteien voll unterstützt werden muss,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Tätigkeit der Mission²³²,

1. *begrüßt* den zehnten²²⁷ und elften²²⁸ Menschenrechtsbericht der Verifikationsmission der Vereinten Nationen in Guatemala;

2. *begrüßt außerdem* den vierten²²⁹ und fünften²³⁰ Bericht des Generalsekretärs über die Verifikation der Einhaltung der Friedensabkommen;

3. *weist hin* auf den Bericht der Kommission für historische Klärung und die darin enthaltenen Empfehlungen²³¹;

4. *begrüßt* die von der neuen Regierung Guatemalas im Januar 2000 eingegangene Verpflichtung, die Friedensabkommen durchzuführen und den Friedensprozess durch die Ergreifung mit den Abkommen verknüpfter sozialpolitischer Maßnahmen neu zu beleben;

5. *nimmt davon Kenntnis*, dass sich die Parteien hinsichtlich der Wichtigkeit der fortgesetzten Präsenz der Mission in Guatemala bis zum Jahr 2003 geeinigt haben;

6. *nimmt außerdem Kenntnis* von den Empfehlungen im Bericht des Generalsekretärs²³², die gewährleisten sollen, dass die Mission bis zum 31. Dezember 2001 in angemessener Weise auf die Erfordernisse des Friedensprozesses reagieren kann, sowie von seinen Vorschlägen in Bezug auf die Veränderungen der Struktur und der personellen Ausstattung der Mission im Zeitraum 2001-2003;

²²⁶ Siehe A/55/389, Ziffer 9.

²²⁷ A/54/688, Anlage.

²²⁸ A/55/174, Anlage.

²²⁹ A/54/526.

²³⁰ A/55/175.

²³¹ A/53/928, Anlage.

²³² A/55/389.

7. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den Fortschritten bei der Durchführung der Friedensabkommen, insbesondere hinsichtlich der Fertigstellung des Finanzpakts für eine Zukunft des Friedens und der Entwicklung, der die Grundlage für verstärkte öffentliche Ausgaben für die Friedensagenda schafft und den Weg für die Modernisierung des Wirtschaftssystems, die Verstärkung der operativen Kapazitäten und der Ausbildung der Nationalen Zivilpolizei sowie die Gründung des Sekretariats für Frauenbelange auf der Grundlage einer Verfügung ebnet;

8. *begrüßt* die Neufestlegung des Zeitplans für die noch ausstehenden Verpflichtungen durch die Kommission zur Weiterverfolgung der Durchführung der Friedensabkommen und die Aufnahme von Verpflichtungen, die ursprünglich nicht eingeplant waren, in den geänderten Durchführungszeitplan und fordert mit Nachdruck die rasche Bestätigung des neuen Zeitplans;

9. *stellt fest*, dass die Festigung des Friedenskonsolidierungsprozesses nach wie vor eine große Herausforderung darstellt, die die Stärkung des bisher Erreichten und den Abschluss der noch ausstehenden Aufgaben erfordert;

10. *unterstreicht mit Besorgnis*, dass in den Friedensabkommen vorgesehene entscheidende Reformen, namentlich die Finanz-, Justiz- und Militärreform, die Reform des Wahlsystems, die Bodenreform sowie die Dezentralisierung und die ländliche Entwicklung noch ausstehen, und fordert daher mit Nachdruck die Fertigstellung des Finanzpakts, stellt fest, dass die mit den Abkommen geschaffenen Institutionen gestärkt werden müssen, und betont die Wichtigkeit der weiteren Einhaltung der Friedensabkommen;

11. *stellt fest*, dass die gegenwärtige Regierung den Verpflichtungen auf dem Gebiet der Menschenrechte auf nationaler und internationaler Ebene Priorität eingeräumt hat;

12. *ermutigt* die Regierung, die in den Menschenrechtsberichten der Mission enthaltenen Empfehlungen umzusetzen, insbesondere angesichts der nach wie vor bestehenden Unzulänglichkeiten bei der Menschenrechtssituation insgesamt sowie angesichts des besorgniserregenden Anstiegs der Vorfälle gegen Personen, die sich mit diesen Fragen beschäftigen;

13. *unterstreicht* die Wichtigkeit der vollen Durchführung des Abkommens über die Identität und die Rechte der autochthonen Bevölkerungsgruppen²³³ als Schlüssel zur Herbeiführung des Friedens in Guatemala und betont die Notwendigkeit der vollinhaltlichen Durchführung des Abkommens über soziale und wirtschaftliche Aspekte und die Situation der Landwirtschaft²³⁴ als Mittel, um die tieferen Ursachen des bewaffneten Konflikts anzugehen;

14. *fordert* die Regierung *auf*, die Empfehlungen der Kommission für historische Klärung weiterzuverfolgen, mit

dem Ziel, die nationale Aussöhnung zu fördern, das Recht auf die Wahrheit zu verteidigen und den Menschen, die während der sechszwanzig Jahre des bewaffneten Konflikts Opfer von Menschenrechtsverletzungen und Gewalt wurden, im Einklang mit dem guatemaltekischen Recht Wiedergutmachung zu leisten, und ruft den Kongress auf, die Kommission für Frieden und Harmonie einzusetzen;

15. *legt* den Parteien und allen Bereichen der guatemaltekischen Gesellschaft *nahe*, sich verstärkt darum zu bemühen, dass die Ziele der Friedensabkommen erreicht werden, insbesondere die Achtung der Menschenrechte, namentlich der Rechte der autochthonen Bevölkerungsgruppen, des Rechts auf eine gleichberechtigte Entwicklung, auf Teilhabe und nationale Aussöhnung;

16. *bittet* die internationale Gemeinschaft und insbesondere die Organisationen, Programme und Fonds der Vereinten Nationen, die Festigung des Friedenskonsolidierungsprozesses auch weiterhin zu unterstützen und die Durchführung der Friedensabkommen als Rahmen für ihre Programme und Projekte auf dem Gebiet der technischen und finanziellen Hilfe zu erwägen, und betont, dass ihre enge Zusammenarbeit im Kontext des Entwicklungshilfe-Programmrahmens der Vereinten Nationen für Guatemala nach wie vor wichtig ist;

17. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, den Kapazitätsausbau der Organisationen und Programme der Vereinten Nationen angesichts ihrer zunehmend aktiven Rolle in ihrer eng koordinierten Arbeitsbeziehung mit der Mission finanziell zu unterstützen, um die Konsolidierung des Friedensprozesses in Guatemala zu gewährleisten;

18. *betont*, dass der Mission bei der Förderung der Friedenskonsolidierung, der Einhaltung der Menschenrechte und der Verifikation der Einhaltung des unlängst bestätigten Zeitplans für die Umsetzung ausstehender Verpflichtungen nach den Friedensabkommen eine Schlüsselrolle zukommt;

19. *beschließt*, die Verlängerung des Mandats der Mission vom 1. Januar bis 31. Dezember 2001 zu genehmigen;

20. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechszwanzigsten Tagung so bald wie möglich einen aktualisierten Bericht mit seinen Empfehlungen im Hinblick auf die Weiterführung der Friedenskonsolidierungsphase nach dem 31. Dezember 2001 vorzulegen;

21. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Generalversammlung über die Durchführung dieser Resolution voll unterrichtet zu halten.

RESOLUTION 55/178

Verabschiedet auf der 86. Plenarsitzung am 19. Dezember 2000, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/55/L.42/Rev.1 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Argentinien, Belgien, Brasilien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Honduras, Indonesien, Irland, Italien, Japan, Kanada, Kolumbien, Luxemburg, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Portugal, Schweden, Spanien, Venezuela, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

²³³ A/49/882-S/1995/256, Anlage.

²³⁴ A/50/956, Anlage.

55/178. Die Situation in Zentralamerika: Verfahren zur Herbeiführung eines tragfähigen und dauerhaften Friedens sowie Fortschritte bei der Gestaltung einer Region des Friedens, der Freiheit, der Demokratie und der Entwicklung

Die Generalversammlung,

in Anbetracht der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, insbesondere Resolution 637 (1989) vom 27. Juli 1989, und ihrer eigenen Resolutionen, insbesondere Resolution 43/24 vom 15. November 1988, in der sie den Generalsekretär ersucht, seine Guten Dienste fortzusetzen und die zentralamerikanischen Regierungen bei ihren Bemühungen um die Verwirklichung der in dem Übereinkommen "Verfahren zur Herbeiführung eines tragfähigen und dauerhaften Friedens in Zentralamerika" vom 7. August 1987²³⁵ gesetzten Ziele des Friedens, der Aussöhnung, der Demokratie, der Entwicklung und der Gerechtigkeit nach besten Kräften zu unterstützen,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen, in denen sie anerkennt und betont, wie wichtig die auf die Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in der Region ausgerichtete internationale bilaterale wie auch multilaterale wirtschaftliche, finanzielle und technische Zusammenarbeit und Hilfe für die Unterstützung und Ergänzung der Anstrengungen ist, die die zentralamerikanischen Völker und Regierungen unternehmen, um Frieden und Demokratisierung herbeizuführen, insbesondere in Bekräftigung der Resolution 52/169 G vom 16. Dezember 1997 über internationale Hilfe für die Allianz für die nachhaltige Entwicklung Zentralamerikas und die Zusammenarbeit mit dieser²³⁶, sowie ihrer Resolution 53/1 C vom 2. November 1998 über Nothilfe für Zentralamerika infolge der durch den Hurrikan "Mitch" verursachten Zerstörungen,

unter Hervorhebung der Wichtigkeit der Schaffung des Zentralamerikanischen Integrationssystems, das in erster Linie den Integrationsprozess fördern soll, der Allianz für die nachhaltige Entwicklung Zentralamerikas, des integrierten Programms für die nationale und regionale Entwicklung, das die Verpflichtungen und Prioritäten der Länder der Region im Hinblick auf die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung enthält, der Aufstellung des nachgeordneten Systems und der regionalen Sozialpolitik, des Modells der demokratischen zentralamerikanischen Sicherheit, und der Umsetzung der sonstigen Vereinbarungen, die auf den Gipfeltreffen der Präsidenten geschlossen wurden, alles Maßnahmen, die zusammen den globalen Bezugsrahmen für die Konsolidierung des Friedens, der Freiheit, der Demokratie und der Entwicklung und die Grundlage für die Förderung allseitig nützlicher Beziehungen zwischen Zentralamerika und der internationalen Gemeinschaft bilden,

in Anerkennung der beträchtlichen Erfolge bei der Erfüllung der in den Friedensabkommen von Guatemala enthaltenen

Verpflichtungen, deren Umsetzung von der Verifikationsmission der Vereinten Nationen in Guatemala geprüft wird,

gleichzeitig feststellend, dass es bei der Erfüllung einiger in den Friedensabkommen von Guatemala enthaltenen Verpflichtungen zu Verzögerungen gekommen ist, auf Grund derer die Kommission zur Weiterverfolgung der Durchführung der Friedensabkommen die Erfüllung dieser Verpflichtungen auf den Zeitraum 2001-2004 verschieben musste, sowie nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Tätigkeit der Verifikationsmission der Vereinten Nationen in Guatemala und der darin enthaltenen Empfehlungen²³⁷, die gewährleisten sollen, dass die Mission den Erfordernissen des Friedensprozesses bis Dezember 2001 in angemessener Weise entsprechen kann,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von der erfolgreichen Durchführung der Friedensabkommen und der fortgesetzten Konsolidierung des Demokratisierungsprozesses in El Salvador als Folge der Bemühungen der Bevölkerung und der Regierung des Landes,

mit Genugtuung die Rolle *aner kennend*, die die Friedenssicherungseinsätze und Beobachter- und Überwachungsmissionen der Vereinten Nationen gespielt haben, die ihren Auftrag in Zentralamerika gemäß den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats beziehungsweise der Generalversammlung mit Erfolg erfüllt haben,

sowie mit Genugtuung die Vorbereitung und Abhaltung von allgemeinen Wahlen in Guatemala zu Ende des Jahres 1999, von Gemeinde- und Parlamentswahlen in El Salvador im März 2000 und von Gemeindevahlen in Nicaragua im November 2000 *aner kennend*,

betonend, wie wichtig das Ende einer kritischen Epoche in der Geschichte Zentralamerikas und der Beginn einer neuen Ära ohne bewaffnete Konflikte ist, in der jedes Land eine frei gewählte Regierung besitzt und in der sich politische, wirtschaftliche, soziale und andere Veränderungen vollziehen, die ein Klima schaffen, das die Förderung des Wirtschaftswachstums und weitere Fortschritte bei der Konsolidierung und Weiterentwicklung demokratischer, gerechter und gleichberechtigter Gesellschaften begünstigt,

mit Genugtuung feststellend, dass die dritte Tagung der Vertragsstaaten des Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung²³⁸ im September 2001 in Nicaragua stattfinden wird,

erneut erklärend, dass die Konsolidierung und die Herbeiführung eines tragfähigen und dauerhaften Friedens und der Demokratie in Zentralamerika ein dynamischer und fortlaufender Prozess ist, der sich ernsthaften strukturellen Herausforderungen gegenüber sieht,

²³⁵ A/42/521-S/19085, Anlage.

²³⁶ A/49/580-S/1994/1217, Anlage I.

²³⁷ A/55/389.

²³⁸ Siehe CD/1478.

unter Betonung der Wichtigkeit von Fortschritten auf dem Gebiet der menschlichen Entwicklung, namentlich bei der Milderung der extremen Armut, der Förderung wirtschaftlicher und sozialer Gerechtigkeit, der Reform des Gerichtswesens, der Gewährleistung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, der Achtung der Minderheiten und der Deckung der Grundbedürfnisse der schwächsten Gruppen unter der Bevölkerung der Region, alles Fragen, die zu den Hauptursachen von Spannungen und Konflikten gehören und die mit derselben Dringlichkeit und demselben Engagement erörtert werden müssen wie die Beilegung der bewaffneten Konflikte,

mit Besorgnis darüber, dass die verheerenden Folgen der Hurrikane "Mitch" und "Keith" auf bestimmte Sektoren zentralamerikanischer Länder bisher nicht überwunden werden konnten, wodurch die Anstrengungen der Völker und Regierungen Zentralamerikas Rückschläge erlitten haben,

unter Betonung der Solidarität der internationalen Gemeinschaft mit den Opfern des Hurrikans "Mitch", die in der Erklärung von Stockholm²³⁹, den darauf folgenden Tagungen der Beratungsgruppe für den Wiederaufbau und die Transformation Zentralamerikas und der kommenden Tagung der Gruppe im Januar 2001 in Madrid zum Ausdruck kommt,

in Anbetracht der von den zentralamerikanischen Regierungen unternommenen Anstrengungen zur Verminderung der Risiken und Auswirkungen von Naturkatastrophen in der Region, die in der Verabschiedung der Erklärung von Guatemala II durch die Präsidenten des Isthmus am 19. Oktober 1999²⁴⁰ zum Ausdruck kamen, sowie in der darauf folgenden Verabschiedung des Strategierahmens zur Verringerung der Katastrophenanfälligkeit und der Katastrophen in Zentralamerika und der Verabschiedung des Fünfjahresplans zur Verringerung der Anfälligkeit für Naturkatastrophen und zur Minderung ihrer Auswirkungen in Zentralamerika für den Zeitraum 2000-2004,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs²⁴¹;

2. *würdigt* die Anstrengungen, die die Völker und Regierungen der zentralamerikanischen Länder unternehmen, um durch die Umsetzung der auf den Gipfeltreffen in der Region eingegangenen Verpflichtungen den Frieden und die Demokratie in der gesamten Region wiederherzustellen und eine nachhaltige Entwicklung zu fördern, und unterstützt den Beschluss der Präsidenten, dass Zentralamerika zu einer Region des Friedens, der Freiheit, der Demokratie und der Entwicklung werden soll;

3. *erklärt erneut*, dass die Wahlvorgänge, die bisher in Zentralamerika stattgefunden haben und die der Konsolidierung der Demokratie in der Region förderlich sind, weiter verbessert werden müssen, und ermutigt die Bürger zu einer höheren Beteiligung an den Wahlen;

4. *erkennt an*, dass die Situation in Zentralamerika in Übereinstimmung mit den in der Erklärung von Stockholm²³⁹ verankerten Zielen und Grundsätzen weiter genau verfolgt werden muss, damit einzelstaatliche und regionale Anstrengungen zur Überwindung der tieferliegenden Ursachen, die zu bewaffneten Konflikten geführt haben, unterstützt, Rückschläge vermieden, der Frieden und die Demokratisierung in der Region konsolidiert und die Ziele der Allianz für die nachhaltige Entwicklung Zentralamerikas²³⁶ gefördert werden;

5. *betont*, wie wichtig es ist, die Tagung der Beratungsgruppe für den Wiederaufbau und die Transformation Zentralamerikas, die im Januar 2001 in Madrid stattfinden wird, zu unterstützen, um auch weiterhin bei der Konsolidierung der Modernisierung und Verbesserung der Grundstrukturen der Region in Übereinstimmung mit dem von der Allianz für eine nachhaltige Entwicklung entworfenen Modell behilflich zu sein;

6. *begrüßt* die Erklärung von Guatemala II²⁴⁰, die die erforderlichen Maßnahmen zur Verringerung der Anfälligkeit für Naturkatastrophen und zur Minderung ihrer Auswirkungen enthält;

7. *begrüßt außerdem* die Fortschritte, die bei der Durchführung der Friedensabkommen von Guatemala erzielt wurden, fordert alle Parteien auf, weitere Maßnahmen zur Erfüllung der in den Friedensabkommen eingegangenen Verpflichtungen zu ergreifen, und fordert alle Sektoren der Gesellschaft nachdrücklich auf, mit vereinten Kräften und mit Mut und Entschlossenheit auf die Festigung des Friedens hinzuwirken;

8. *ersucht* den Generalsekretär, die Organe und Programme des Systems der Vereinten Nationen und die internationale Gemeinschaft, die Durchführung aller unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen unterzeichneten Friedensabkommen, deren Einhaltung eine unabdingbare Voraussetzung für einen tragfähigen und dauerhaften Frieden in Guatemala ist, auch weiterhin zu unterstützen und zu verifizieren, und die Durchführung der Friedensabkommen als Rahmen für ihre technischen und finanziellen Hilfsprogramme und -projekte zu betrachten, unter Betonung der Wichtigkeit der ständigen engen Zusammenarbeit zwischen diesen Programmen und Projekten im Kontext des Entwicklungshilfe-Programmrahmens der Vereinten Nationen für Guatemala;

9. *dankt mit Genugtuung* dem Volk und der Regierung El Salvadors für die Anstrengungen, die sie unternommen haben, um die in den Friedensabkommen enthaltenen Verpflichtungen zu erfüllen und so wesentlich zur Stärkung des Demokratisierungsprozesses in diesem Land beizutragen;

10. *anerkennt* die Wichtigkeit des Zentralamerikanischen Integrationssystems als Gremium zur Koordinierung und Harmonisierung der Integrationsbemühungen und fordert die internationale Gemeinschaft, das System der Vereinten Nationen und die anderen staatlichen und nichtstaatlichen internationalen Organisationen auf, großzügig und wirksam zu kooperieren, damit das Integrationssystem seinen Auftrag besser und effizienter erfüllen kann;

²³⁹ Siehe www.iadb.org.

²⁴⁰ A/54/630, Anlage.

²⁴¹ A/55/465.

11. *unterstreicht* die Integrationsbemühungen, die in der zentralamerikanischen Region unternommen wurden, namentlich die von Guatemala, El Salvador und Nicaragua verabschiedete Dreiländererklärung sowie die Zollunion zwischen diesen Ländern, als Mittel zur Förderung der Integration bei gleichzeitiger Achtung der verschiedenen Entwicklungsstufen im Rahmen eines pragmatischen Mechanismus, der auch den anderen Ländern der Region offen steht;

12. *ermutigt* die zentralamerikanischen Regierungen, ihren historischen Verantwortlichkeiten auch weiterhin nachzukommen, indem sie die auf Grund nationaler, regionaler oder internationaler Übereinkünfte eingegangenen Verpflichtungen, insbesondere die Verpflichtungen im Hinblick auf die Durchführung des Sozialprogramms zur Überwindung der Armut und Arbeitslosigkeit, zur Herbeiführung einer gerechteren und faireren Gesellschaft, zur Verbesserung der öffentlichen Sicherheit, zur Stärkung des Justizwesens, zur Konsolidierung einer modernen und transparenten öffentlichen Verwaltung und zur Beseitigung von Korruption, Straflosigkeit, Terrorakten und Drogen- und Waffenhandel, voll erfüllen, alles Maßnahmen, die notwendig und dringend geboten sind, um einen tragfähigen und dauerhaften Frieden in der Region herbeizuführen;

13. *spricht* dem Generalsekretär, seinen Sonderbeauftragten, den Gruppen der Länder für die Friedensprozesse in El Salvador (Kolumbien, Mexiko, Spanien, Venezuela und Vereinigte Staaten von Amerika) und Guatemala (Kolumbien, Mexiko, Norwegen, Spanien, Venezuela und Vereinigte Staaten von Amerika), der Unterstützungsgruppe für Nicaragua (Kanada, Mexiko, Niederlande, Schweden und Spanien), der Europäischen Union sowie den anderen Ländern, die einen maßgeblichen Beitrag geleistet haben, und der internationalen Gemeinschaft insgesamt *erneut ihren tief empfundenen Dank* für ihre Unterstützung und Solidarität beim Aufbau des Friedens, der Demokratie und der Entwicklung in Zentralamerika aus;

14. *bekräftigt* die Wichtigkeit der internationalen Zusammenarbeit, insbesondere der Zusammenarbeit mit den Organen, Fonds und Programmen des Systems der Vereinten Nationen und der Gebergemeinschaft, in der neuen Phase der Konsolidierung eines tragfähigen und dauerhaften Friedens und der Demokratie in Zentralamerika und fordert sie nachdrücklich auf, die zentralamerikanischen Anstrengungen zur Erreichung dieser Ziele auch weiterhin zu unterstützen;

15. *stellt mit Befriedigung fest*, dass die zentralamerikanischen Regierungen entschlossen sind, ihre Streitigkeiten unter Anwendung friedlicher Mittel beizulegen und dadurch Rückschläge bei den Bemühungen um die Konsolidierung eines tragfähigen und dauerhaften Friedens in der Region zu vermeiden;

16. *ersucht* den Generalsekretär, den Initiativen und Aktivitäten der zentralamerikanischen Regierungen auch weiterhin seine volle Unterstützung zuteil werden zu lassen, insbesondere ihren Anstrengungen zur Konsolidierung des Friedens und der Demokratie durch die Förderung der Integration und die Durchführung des umfassenden Programms für die nachhaltige

Entwicklung, indem er unter anderem Gewicht auf die Auswirkungen legt, die Naturkatastrophen, insbesondere die anhaltenden Auswirkungen des Hurrikans "Mitch", auf die Friedensprozesse und die fragilen Volkswirtschaften der Region haben können, und der Generalversammlung auf ihrer sechshundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

17. *beschließt*, den Punkt "Die Situation in Zentralamerika: Verfahren zur Herbeiführung eines tragfähigen und dauerhaften Friedens sowie Fortschritte bei der Gestaltung einer Region des Friedens, der Freiheit, der Demokratie und der Entwicklung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechshundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 55/179

Verabschiedet auf der 86. Plenarsitzung am 19. Dezember 2000, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 147 Stimmen bei 1 Gegenstimme und keiner Enthaltung*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/55/L.69 und Add.1, eingebracht von: Andorra, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Indonesien, Irland, Island, Italien, Jugoslawien, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tadschikistan, Thailand, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Usbekistan, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern, und der Änderung in Dokument A/55/L.70, eingebracht von Aserbaidschan.

* *Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Algerien, Andorra, Angola, Argentinien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Jugoslawien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuwait, Lettland, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Myanmar, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Senegal, Sierra Leone, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Thailand, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

Dagegen: Armenien.

Enthaltungen: Keine.

55/179. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf den am 26. Mai 1993 unterzeichneten Rahmen für Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Vereinten Nationen und der Konferenz über Sicherheit und Zu-

sammenarbeit in Europa²⁴² sowie auf ihre Resolutionen über die Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen,

sowie unter Hinweis auf die in der Schlussakte von Helsinki verankerten Grundsätze und die auf dem Gipfeltreffen 1992 in Helsinki abgegebene Erklärung der Staats- und Regierungschefs der Teilnehmerstaaten der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, wonach diese sich einig sind, dass die Konferenz eine regionale Abmachung im Sinne von Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen und als solche ein wichtiges Bindeglied zwischen europäischer und globaler Sicherheit darstellt²⁴³,

in Anerkennung des immer größeren Beitrags, den die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa durch Aktivitäten in den Bereichen Frühwarnung und vorbeugende Diplomatie, namentlich auch durch die Aktivitäten des Hohen Kommissars für nationale Minderheiten, durch Krisenbewältigung und Normalisierung nach Konflikten sowie Rüstungskontrolle und Abrüstung zur Herbeiführung und Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in ihrer Region leistet,

unter Hinweis auf die im November 1999 auf dem Gipfeltreffen von Istanbul verabschiedete Europäische Sicherheitscharta, in der die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa als eine der wichtigsten Organisationen für die friedliche Beilegung von Streitigkeiten innerhalb ihrer Region sowie als ein Hauptinstrument für Frühwarnung, Konfliktverhütung, Krisenbewältigung und die Normalisierung der Lage nach Konflikten bestätigt wird,

sowie unter Hinweis auf die besonderen Beziehungen, die zwischen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und den Kooperationspartnern im Mittelmeerraum sowie zwischen der Organisation und den asiatischen Kooperationspartnern Japan und der Republik Korea bestehen und die im Jahr 2000 weiter verstärkt wurden,

unter Hervorhebung der anhaltenden Bedeutung einer verstärkten Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs²⁴⁴;
2. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von der weiteren Verbesserung der Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Vereinten Nationen und ihren Organisationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, namentlich auf der Ebene der Feldtätigkeiten;
3. *begrüßt* in diesem Zusammenhang die Teilnahme der Stellvertretenden Generalsekretärin an der Tagung des Ministerrats der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in

Europa, die im November 2000 in Wien abgehalten wurde, sowie die Teilnahme hochrangiger Vertreter der Vereinten Nationen an Tagungen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa;

4. *ermutigt* die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa zu weiteren Anstrengungen zur Förderung der Sicherheit und Stabilität in ihrer Region durch Frühwarnung, Konfliktverhütung, Krisenbewältigung und die Normalisierung der Lage nach Konflikten sowie durch die beständige Förderung der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit, der Menschenrechte und der Grundfreiheiten;

5. *befürwortet* das Bestreben der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, ein Umfeld zu schaffen, in dem die Würde, das Wohl, die Sicherheit und die Menschenrechte aller gesichert sind;

6. *begrüßt* die auf der Ministerratstagung von Wien herausgegebenen Dokumente über die Verstärkung der Anstrengungen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa zur Bekämpfung des Menschenhandels sowie über den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen und die destabilisierende Ansammlung und unkontrollierte Ausbreitung dieser Waffen;

7. *begrüßt außerdem* die nach wie vor enge Zusammenarbeit zwischen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte;

8. *begrüßt ferner* die Aufnahme der Bundesrepublik Jugoslawien in die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, die am 10. November 2000 erfolgte, nachdem das Volk der Bundesrepublik Jugoslawien ein deutliches Bekenntnis zur Demokratie abgelegt hatte, und würdigt die Bundesrepublik Jugoslawien für ihr Bekenntnis zu den Grundsätzen und Regeln der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und ihre Bereitschaft, mit den europäischen Institutionen und mit ihren Nachbarstaaten zusammenzuarbeiten, wodurch sich neue Zukunftsperspektiven für Frieden und Wohlstand in Südosteuropa ergeben;

9. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von der Bereitschaft der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, dem jugoslawischen Volk in dieser Hinsicht Hilfe zu leisten, sowie von der Bereitschaft der jugoslawischen Regierung, eine Präsenz der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa in ihrem Land aufzunehmen, und begrüßt die von der Regierung unternommenen Schritte mit dem Ziel, allen politischen Gefangenen eine baldige Amnestie zu gewähren;

10. *dankt* der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa für den Beitrag, den sie im Hinblick auf die Durchführung der Resolution 1244 (1999) des Sicherheitsrats vom 10. Juni 1999 zur Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo geleistet hat, so auch für die gemäß der genannten Resolution erfolgte Einrichtung der Kosovo-

²⁴² A/48/185, Anlage II, Anhang.

²⁴³ Siehe A/47/361-S/24370, Anlage.

²⁴⁴ A/55/98.

Mission der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa als eines wesentlichen Teils der umfassenderen Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo, deren Aufgabe der Aufbau von Institutionen, namentlich die Ausbildung eines neuen Polizeidienstes im Kosovo sowie von Justiz- und Zivilverwaltungsbeamten, die Schaffung freier Medien, die Demokratisierung und die Gewährleistung einer guten Regierungs- und Verwaltungsführung, die Organisation und Überwachung von Wahlen und unter anderem in Zusammenarbeit mit der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte die Überwachung, der Schutz und die Förderung der Menschenrechte ist, und unterstreicht die Entschlossenheit der Vereinten Nationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, für die vollinhaltliche Durchführung der Resolution 1244 (1999) zu sorgen;

11. *spricht* der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa *ihre Anerkennung aus* für ihren bedeutenden Beitrag zur Vorbereitung und Organisation der Lokalwahlen im Kosovo im Hinblick auf die Festigung von Stabilität und Wohlstand im Kosovo auf der Grundlage substanzieller Autonomie und unter Wahrung der Souveränität und territorialen Unversehrtheit der Bundesrepublik Jugoslawien, bis eine endgültige Regelung im Einklang mit Resolution 1244 (1999) erreicht wird;

12. *begrüßt* den Beitrag der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa zu dem Allgemeinen Rahmenabkommen für den Frieden in Bosnien und Herzegowina, das am 21. November 1995 in Dayton (Vereinigte Staaten von Amerika) paraphiert wurde²⁴⁵, namentlich auf dem Gebiet der Menschenrechte sowie der Justiz- und der Polizeireform, und würdigt den bedeutenden Beitrag der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa zur Vorbereitung und Organisation der Wahlen in Bosnien und Herzegowina;

13. *unterstreicht* die Bedeutung der regionalen Zusammenarbeit als Mittel zur Förderung gutnachbarlicher Beziehungen, der Stabilität und der wirtschaftlichen Entwicklung, begrüßt die Umsetzung des Stabilitätspakts für Südosteuropa unter der Schirmherrschaft der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa als eine wichtige langfristige und umfassende Initiative zur Förderung gutnachbarlicher Beziehungen, der Stabilität und der wirtschaftlichen Entwicklung und begrüßt außerdem die Selbstverpflichtung der Teilnehmerstaaten der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, auch weiterhin ihren Beitrag zur Erfüllung der Ziele des Stabilitätspakts zu leisten;

14. *begrüßt* die von der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa geleistete Unterstützung bei der Durchführung der Artikel II und IV des Anhangs I-B des Allgemeinen Rahmenabkommens und ihren Beitrag zur Schaffung eines Rahmens für den Frieden und die Stabilität in Südosteuropa;

15. *unterstützt vorbehaltlos* die Aktivitäten der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa zur Herbeiführung einer friedlichen Lösung des Konflikts in und in der Umgebung der Region Berg-Karabach in der Republik Aserbaidschan und begrüßt die diesbezügliche Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa;

16. *begrüßt* angesichts des Ausbleibens von Fortschritten im Friedensprozess des Konflikts in Berg-Karabach die Absicht der Kovorsitzenden der Minsker Gruppe der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und des Persönlichen Beauftragten des amtierenden Vorsitzenden der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, ihr Bemühen um die Erfüllung ihrer Mandate und die Förderung einer Atmosphäre des gegenseitigen Vertrauens zwischen allen Konfliktparteien zu verstärken, begrüßt außerdem den direkten Dialog zwischen den Präsidenten der Republik Aserbaidschan und der Republik Armenien und legt ihnen nahe, sich in Zusammenarbeit mit den Kovorsitzenden der Minsker Gruppe auch weiterhin um den raschen Abschluss von Vereinbarungen zu bemühen, die als Grundlage für die Wiederaufnahme umfassender Verhandlungen innerhalb der Gruppe dienen würden;

17. *betont*, wie wichtig es ist, dass sämtliche Parteien alles daransetzen, um sicherzustellen, dass die Waffenruhe an der Kontaktlinie strikt eingehalten wird, bis ein umfassendes Abkommen zur Lösung des Konflikts unterzeichnet wird, und würdigt die Anstrengungen, die die Kovorsitzenden der Minsker Gruppe seit dem Gipfeltreffen von Istanbul unternommen haben, um die Spannungen in der Region abzubauen und in Abstimmung mit den Vereinten Nationen und anderen internationalen Organisationen Unterstützungsmaßnahmen zur Vereinfachung der Umsetzung einer politischen Regelung auszuarbeiten;

18. *begrüßt* die im Jahr 2000 unternommenen Anstrengungen zur Stärkung der Zusammenarbeit zwischen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und den Vereinten Nationen in Georgien und begrüßt im Hinblick auf Abchasien (Georgien) den Abschluss der gemeinsamen Bewertungsmission im Bezirk Gali im November 2000 zur Evaluierung der Bedingungen für die Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen an ihre früheren ständigen Wohnsitze;

19. *unterstützt vorbehaltlos* die Bemühungen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa um die Herbeiführung einer Regelung des Problems in der Dnestr-Region der Republik Moldau, weist darauf hin, dass sich die Russische Föderation verpflichtet hat, den Abzug der russischen Streitkräfte aus dem Hoheitsgebiet der Republik Moldau, wie auf dem Gipfeltreffen von Istanbul vereinbart, bis Ende 2002 abzuschließen, und begrüßt die Bereitschaft der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, gemeinsam mit der Republik Moldau im Rahmen ihrer jeweiligen Möglichkeiten den Abschluss dieses Prozesses zu dem vereinbarten Zeitpunkt zu erleichtern;

²⁴⁵ Siehe A/50/790-S/1995/999.

20. *begrißt* den erweiterten Dialog zwischen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und den zentralasiatischen Teilnehmerstaaten sowie die Bereitschaft dieser Organisation, unter anderem mit den Vereinten Nationen zur Stärkung der Zusammenarbeit in der Region beizutragen, sowie die Entschlossenheit dieser Organisation, demokratische Institutionen zu fördern und die zentralasiatischen Länder bei der Auseinandersetzung mit Sicherheitsfragen, dem Problem der organisierten Kriminalität sowie mit Wirtschafts- und Umweltbelangen zu unterstützen, und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von der am 19. und 20. Oktober 2000 in Taschkent abgehaltenen internationalen Konferenz zur Stärkung von Sicherheit und Stabilität in Zentralasien, die gemeinsam von dem Vorsitzenden der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und dem Büro der Vereinten Nationen für Drogenkontrolle und Verbrechensverhütung sowie mit Unterstützung der Regierung Usbekistans organisiert wurde;

21. *begrißt außerdem* die auf der Ministerratstagung in Wien erfolgte eingehende Erörterung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen, der Europäischen Union und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa im Hinblick auf die Verzahnung und die Komplimentarität der Schnelleingreifmechanismen und ersucht den Generalsekretär, gemeinsam mit dem amtierenden Vorsitzenden und dem Generalsekretär der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa Möglichkeiten für eine weitere Verstärkung der Zusammenarbeit, des Informationsaustauschs und der Koordination zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa zu sondieren;

22. *begrißt es ferner*, dass Thailand neuer Kooperationspartner der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa geworden ist;

23. *beschließt*, den Punkt "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundfünfzigsten Tagung aufzunehmen, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa bei der Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 55/215

Verabschiedet auf der 88. Plenarsitzung am 21. Dezember 2000, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/55/L.71 und Add.1, eingebracht von: Belgien, Brasilien, Chile, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Japan, Kamerun, Kanada, Kenia, Litauen, Luxemburg, Malta, Namibia, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Russische Föderation, Schweden, Singapur, Slowenien, Spanien, Südafrika, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

55/215. Auf dem Weg zu globalen Partnerschaften

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der zentralen Rolle, die den Vereinten Nationen und insbesondere der Generalversammlung bei der Förde-

rung von Partnerschaften im Kontext der Globalisierung zukommt,

unter Hervorhebung des zwischenstaatlichen Charakters der Vereinten Nationen,

unter Hinweis auf die in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen²⁴⁶ aufgeführten Prioritäten und Ziele, insbesondere was den Aufbau starker Partnerschaften zu Gunsten der Entwicklung und der Armutsbeseitigung betrifft,

betonend, dass die Bemühungen, den Herausforderungen der Globalisierung zu begegnen, von einer verstärkten Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und allen in Betracht kommenden Partnern, insbesondere dem Privatsektor, profitieren könnten, damit sichergestellt ist, dass die Globalisierung für alle zu einer positiven Kraft wird,

unter Berücksichtigung der Ideen, die in dem Bericht des Generalsekretärs vom 27. März 2000 mit dem Titel "Wir, die Völker: Die Rolle der Vereinten Nationen im 21. Jahrhundert"²⁴⁷ zum Thema einer verstärkten Zusammenarbeit mit dem Privatsektor vorgetragen wurden,

1. *betont*, dass die Mitgliedstaaten weitere Erörterungen über Partnerschaften führen und bei geeigneten zwischenstaatlichen Konsultationen prüfen müssen, wie die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und allen in Betracht kommenden Partnern, unter anderem auch aus den Entwicklungsländern, verstärkt werden kann, damit sie größere Gelegenheit erhalten, einen Beitrag zur Verwirklichung der Ziele und Programme der Vereinten Nationen zu leisten;

2. *ersucht* den Generalsekretär, in diesem Sinne die Auffassungen aller Mitgliedstaaten zu der Frage einzuholen, wie die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und allen in Betracht kommenden Partnern, insbesondere dem Privatsektor, verstärkt werden kann;

3. *bittet* den Generalsekretär, auch die Auffassungen der in Betracht kommenden Partner, insbesondere des Privatsektors, zu der Frage einzuholen, wie ihre Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen verstärkt werden kann;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung zur Behandlung auf ihrer sechsundfünfzigsten Tagung einen umfassenden Bericht zu dieser Angelegenheit vorzulegen, der eine Zusammenstellung der Auffassungen der Mitgliedstaaten und der anderen in Betracht kommenden Partner sowie seine diesbezüglichen Empfehlungen enthält;

5. *beschließt*, den Punkt "Auf dem Weg zu globalen Partnerschaften" in die Tagesordnung ihrer sechsundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

²⁴⁶ Siehe Resolution 55/2.

²⁴⁷ A/54/2000.

RESOLUTION 55/216

Verabschiedet auf der 88. Plenarsitzung am 21. Dezember 2000, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des ResolutionSENTWURFS A/55/L.68 und Add.1, eingebracht von: Indien, Madagaskar, Singapur.

55/216. Durchführung der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Zwischenberichts des Generalsekretärs über die Durchführung der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren und des dazugehörigen Addendums über die Mobilisierung zusätzlicher Mittel für die Entwicklung Afrikas mit einer Studie über die Gesamtheit der Mittelzuflüsse nach Afrika²⁴⁸,

unter Hinweis auf ihre Resolution 46/151 vom 18. Dezember 1991, deren Anlage die Neue Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren enthält, ihre Resolutionen 48/214 vom 23. Dezember 1993, 49/142 vom 23. Dezember 1994, 53/90 vom 7. Dezember 1998 über die Durchführung der Neuen Agenda sowie ihre Resolution 51/32 vom 6. Dezember 1996 über die Halbzeitüberprüfung der Durchführung der Neuen Agenda,

eingedenk des Berichts des Generalsekretärs über Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika, der dem Sicherheitsrat und der Generalversammlung 1998 vorgelegt wurde²⁴⁹, und ihrer Resolution 54/234 vom 22. Dezember 1999 über Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika sowie der Empfehlungen der Allen Mitgliedstaaten offen stehenden Ad-hoc-Arbeitsgruppe über Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika²⁵⁰, die von der Generalversammlung eingesetzt wurde, um die Umsetzung der Empfehlungen in dem Bericht des Generalsekretärs zu überwachen,

unter Hinweis darauf, dass die afrikanischen Länder zwar die Hauptverantwortung für die Entwicklung Afrikas tragen, dass aber die internationale Gemeinschaft ebenfalls ein Interesse daran sowie an der Unterstützung der diesbezüglichen Anstrengungen dieser Länder hat,

mit Genugtuung über die jüngsten Anstrengungen und Initiativen der Vereinten Nationen mit Bezug auf Afrika, insbesondere die im Januar 2000 abgehaltene Sitzung des Sicherheitsrats zum Thema HIV/Aids in Afrika, Abschnitt VII der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen²⁵¹ über die Deckung der besonderen Bedürfnisse Afrikas, den für Juli 2001 anbe-

raumten Tagungsteil auf hoher Ebene des Wirtschafts- und Sozialrats sowie die sonstigen Veranstaltungen zum Thema Entwicklung, die sich mit Fragen befassen werden, die von besonderer Bedeutung für Afrika sind, namentlich die Dritte Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder, die im Mai 2001 von der Europäischen Union in Brüssel ausgerichtet werden wird, die Sondertagung der Generalversammlung über HIV/Aids, die für Juni 2001 angesetzt ist, die internationale zwischenstaatliche Veranstaltung auf hoher Ebene über Entwicklungsfinanzierung und die Zehnjahresüberprüfung der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung,

sowie mit Genugtuung über die starke Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und afrikanischen Ländern im Rahmen der Erklärung und des Aktionsplans von Kairo²⁵² sowie des Übereinkommens von Cotonou vom 23. Juni 2000²⁵³ mit den darin enthaltenen finanziellen Verpflichtungen, das zwischen den Mitgliedern der Europäischen Union und der Gruppe der afrikanischen, karibischen und pazifischen Staaten, die sich hauptsächlich aus afrikanischen Ländern zusammensetzt, geschlossen wurde,

ferner mit Genugtuung über die Unterstützung der internationalen Gemeinschaft, namentlich die Erklärung von Beijing und das Chinesisch-afrikanische Kooperationsprogramm für wirtschaftliche und soziale Entwicklung, das von dem Chinesisch-afrikanischen Forum für Zusammenarbeit am 12. Oktober 2000 verabschiedet wurde, das Gesetz der Vereinigten Staaten von Amerika betreffend Wachstum und Chancenförderung in Afrika sowie die für 2001 beziehungsweise Anfang 2002 anberaumte Ministerkonferenz der Internationalen Konferenz von Tokio über die Entwicklung Afrikas zur Weiterverfolgung der Umsetzung der Aktionsagenda von Tokio²⁵⁴,

mit großer Besorgnis Kenntnis nehmend von der Schuldenlast vieler afrikanischer Länder, da der Schuldendienst nach wie vor die für die Entwicklung vorhandenen begrenzten Mittel aufzehrt,

erneut erklärend, dass die afrikanischen Länder in das internationale Handelssystem integriert werden müssen, indem die Wichtigkeit der Schaffung eines Umfelds auf nationaler wie auf internationaler Ebene hervorgehoben wird, das geeignet ist, ausländische Direktinvestitionen anzuziehen und den internationalen Handel zu fördern, da diese als Motoren des Wachstums und der Entwicklung dienen,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die Tendenz allgemein rückläufiger Mittelzuflüsse nach Afrika, insbesondere die geringe Höhe der ausländischen Direktinvestitionen und der öffentlichen Entwicklungshilfe, was unter anderem die fristgerechte Durchführung der Neuen Agenda erheblich behindert hat,

²⁴⁸ A/55/350 und Add.1.

²⁴⁹ A/52/871-S/1998/318.

²⁵⁰ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfundfünfzigste Tagung, Beilage 45 (A/55/45)*.

²⁵¹ Siehe Resolution 55/2.

²⁵² A/54/855-E/2000/44, Anlagen I und II.

²⁵³ Siehe www.acpsec.org.

²⁵⁴ A/53/559-S/1998/1015, Anlage I.

anerkennend, dass die Mittelzuflüsse nach Afrika unbedingt maßgeblich erhöht werden müssen, um die Durchführung der Entwicklungsaktivitäten der afrikanischen Länder zu unterstützen,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Zwischenbericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren und dem dazugehörigen Addendum über die Mobilisierung zusätzlicher Mittel für die Entwicklung Afrikas mit einer Studie über die Gesamtheit der Mittelzuflüsse nach Afrika²⁴⁸;

2. *anerkennt* die Bemühungen vieler afrikanischer Länder um größere Fortschritte bei den wirtschaftlichen Reformen, so auch bei der Einführung solider makroökonomischer Politiken, der Förderung des Privatsektors, der Verstärkung des Demokratisierungsprozesses, der Stärkung der Bürgergesellschaft, der partizipativen, transparenten und rechenschaftspflichtigen Regierungs- und Verwaltungsführung und der Herrschaft des Rechts sowie bei der verstärkten Beachtung der menschlichen Dimension, insbesondere hinsichtlich der Bildung, der Gleichstellung der Geschlechter, der Bevölkerungsfragen, des Gesundheitswesens und der Süd-Süd-Zusammenarbeit, und *fordert sie dazu auf*, diese Anstrengungen weiter auszudehnen und zu verstärken;

3. *bekundet ihre ernste Besorgnis* über die begrenzten Fortschritte auf vielen anderen Gebieten, namentlich bei der Beseitigung der Armut, der Verhütung und Behandlung ansteckender Krankheiten wie der Malaria, der Tuberkulose und insbesondere der HIV/Aids-Pandemie, bei der Bekämpfung von Dürre und Wüstenbildung sowie auf dem Gebiet der Landwirtschaft, der Nahrungsmittelproduktion, der Ernährungssicherung, der Infrastrukturentwicklung, der institutionellen Kapazitäten für regionale Zusammenarbeit und Integration, des Umweltschutzes, der Entwicklung und der Verhütung, Bewältigung und Beilegung von Konflikten;

4. *fordert nachdrücklich* die unverzügliche Umsetzung des verstärkten Programms zur Schuldenerleichterung für die hochverschuldeten armen Länder und die Streichung aller bilateralen öffentlichen Schulden dieser Länder im Kontext der Armutsbekämpfung als Gegenleistung für den nachweislichen Einsatz dieser Länder für die Armutsminderung als Teil ihrer allgemeinen Entwicklungsstrategie und ersucht die internationale Gemeinschaft um ihre Unterstützung für eine umfassende und effektive Schuldenerleichterung für die afrikanischen Länder;

5. *hebt* die dringende Notwendigkeit *hervor*, die volle Einbindung der afrikanischen Länder in die Weltwirtschaft zu erleichtern, und ruft in diesem Zusammenhang zu weiteren Anstrengungen auf, um den Marktzugang für die Güter zu verbessern, die für die afrikanischen Volkswirtschaften im Hinblick auf die Ausfuhr von Interesse sind, und ihre Bemühungen um Diversifizierung und den Aufbau ihrer Kapazitäten als Anbieter zu unterstützen, und begrüßt in dieser Hinsicht die Anstrengungen der Europäischen Union und der Vereinigten Staaten, ins-

besondere über das Übereinkommen von Cotonou zwischen der Europäischen Union und der Gruppe der afrikanischen, karibischen und pazifischen Staaten²⁵³ und das Gesetz der Vereinigten Staaten betreffend Wachstum und Chancenförderung in Afrika;

6. *dankt* den entwickelten Ländern, die dem Zielwert von 0,7 Prozent des Bruttosozialprodukts für die gesamte öffentliche Entwicklungshilfe zugestimmt und ihn erreicht haben, und ruft diejenigen entwickelten Länder, die dies noch nicht getan haben, auf, ihre Anstrengungen zu verstärken, um den vereinbarten Zielwert von 0,7 Prozent ihres Bruttosozialprodukts für die öffentliche Entwicklungshilfe so bald wie möglich zu erreichen und dabei dem Entwicklungsbedarf der am wenigsten entwickelten Länder in Afrika Rechnung zu tragen;

7. *fordert* alle Staaten, die internationalen Finanzinstitutionen, insbesondere den Internationalen Währungsfonds und die Weltbank, die multilateralen Organisationen, Entwicklungsfonds und -programme des Systems der Vereinten Nationen sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen *nachdrücklich auf*, die Verwirklichung der in der Neuen Agenda verankerten Ziele umgehend und mit neuer Tatkraft zu verfolgen;

8. *ruft* das System der Vereinten Nationen sowie die anderen multilateralen und bilateralen Institutionen der Entwicklungszusammenarbeit, namentlich die internationalen Finanzinstitutionen und die nichtstaatlichen Organisationen, *auf*, dafür zu sorgen, dass die Entwicklungshilfemaßnahmen in Afrika besser koordiniert werden, um unter der Führung der Empfängerländer die Effizienz und die Wirkung dieser Maßnahmen zu steigern und greifbare Ergebnisse zu erzielen;

9. *bekräftigt* ihre Resolution 51/32, in der die Systemweite Sonderinitiative der Vereinten Nationen für Afrika als Durchführungsmechanismus der Neuen Agenda anerkannt wird, nimmt mit Genugtuung Kenntnis von den bisher erreichten Fortschritten und bittet den Generalsekretär, seine Bemühungen um die Stärkung dieses Mechanismus fortzusetzen, so dass dieser die Koordinierung und Harmonisierung der Initiativen zwischen den Entwicklungsakteuren in Afrika fördern kann, und betont in dieser Hinsicht, wie wichtig es ist, in Bezug auf Afrika zu einem integrierten Konzept der Vereinten Nationen zu gelangen;

10. *bekräftigt außerdem* ihren Beschluss in Resolution 51/32, entsprechend den Bestimmungen von Abschnitt II Ziffer 43 e) der Anlage zu Resolution 46/151 die abschließende Überprüfung und Bewertung der Neuen Agenda im Jahr 2002 durchzuführen;

11. *bittet* den Generalsekretär, eine engere Einbeziehung der Organisation der afrikanischen Einheit in die Umsetzung, Weiterverfolgung und Bewertung der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren und danach anzuregen, namentlich auch in die abschließende Überprüfung der Umsetzung der Neuen Agenda im Jahr 2002;

12. *betont*, wie wichtig es bei der Vorbereitung der abschließenden Überprüfung und Bewertung der Neuen Agenda ist, auf hoher Ebene eine unabhängige Evaluierung der Qualität durchzuführen;

13. *erklärt* in dieser Hinsicht *erneut*, dass Leistungsindikatoren aufgestellt werden müssen, um die Fortschritte bei der Umsetzung der Neuen Agenda zu messen;

14. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung unter Berücksichtigung dieser Indikatoren bis spätestens zum 31. Mai 2002 eine unabhängige und objektive Evaluierung der Neuen Agenda vorzulegen;

15. *bekräftigt* ihren Beschluss in Resolution 54/234, die Modalitäten für die Durchführung der abschließenden Überprüfung und Bewertung der Neuen Agenda auf ihrer sechsundfünfzigsten Tagung zu behandeln und dabei die Halbzeitüberprüfung der Neuen Agenda, die vom Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner Arbeitstagung 1999 verabschiedeten einvernehmlichen Schlussfolgerungen 1999/2²⁵⁵ und den Beschluss 1999/270 sowie Abschnitt VII der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen²⁵¹ zu berücksichtigen.

RESOLUTION 55/217

Verabschiedet auf der 88. Plenarsitzung am 21. Dezember 2000, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/55/L.37/Rev.1 und Korr.1 und Add.1, eingebracht von: Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Indien, Irland, Italien, Kanada, Madagaskar, Mali, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Singapur, Spanien.

55/217. Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 53/92 vom 7. Dezember 1998 und 54/234 vom 22. Dezember 1999 über Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika,

nach Behandlung des Berichts der Allen Mitgliedstaaten offenen stehenden Ad-hoc-Arbeitsgruppe über Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika²⁵⁶ sowie der Mitteilung des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 54/234²⁵⁷,

unter Hinweis auf ihre Resolution 46/151 vom 18. Dezember 1991, deren Anlage die Neue Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren enthält, ihre Resolutionen 48/214 vom 23. Dezember 1993, 49/142 vom 23. Dezember 1994 und 51/32 vom 6. Dezember 1996 über die Halbzeitüberprüfung der Neuen Agenda sowie ihre Resolution 53/90 vom 7. Dezember 1998 über die Durch-

führung der Neuen Agenda und Kapitel VII der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen²⁵⁸,

erneut erklärend, dass Frieden, Sicherheit und nachhaltige Entwicklung in einer engen Beziehung zueinander stehen und dass die Empfehlungen in dem Bericht des Generalsekretärs²⁵⁹ umfassend umgesetzt werden müssen,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die Hindernisse bei der wirksamen Umsetzung der Empfehlungen des Generalsekretärs, namentlich die fehlenden finanziellen und technischen Ressourcen für die Entwicklung in Afrika,

betonend, dass der politische Wille, der für die erfolgreiche Umsetzung der Empfehlungen des Generalsekretärs und der Vorschläge der Arbeitsgruppe unabdingbar ist, weiter gestärkt werden muss,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht der Allen Mitgliedstaaten offenen stehenden Ad-hoc-Arbeitsgruppe über Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika²⁵⁶;

2. *befürwortet* die in Kapitel IV Ziffer 25 bis 57 des Berichts der Arbeitsgruppe enthaltenen Vorschläge "Modalitäten für weitere Maßnahmen" und die in Ziffer 60 des Berichts vorgeschlagenen Folgemaßnahmen;

3. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und die anderen zuständigen internationalen und regionalen Institutionen, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats die erforderlichen Maßnahmen für die volle Umsetzung der in dem Bericht der Arbeitsgruppe enthaltenen Vorschläge zu ergreifen;

4. *beschließt*, das Mandat der Arbeitsgruppe bis zur sechsundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung zu verlängern, damit sie die Umsetzung aller Empfehlungen in dem Bericht des Generalsekretärs²⁵⁹ auch künftig überwachen kann;

5. *ersucht* die Arbeitsgruppe, bei der Ausarbeitung der Modalitäten ihrer Tätigkeit die Notwendigkeit zu berücksichtigen, dass die Empfehlungen des Generalsekretärs umfassend weiterverfolgt werden und dass durch Konzentration auf ausgewählte Themenbereiche Effizienz gewährleistet ist;

6. *bittet* den Sicherheitsrat, die Weiterverfolgung der Empfehlungen auf den Gebieten Frieden und Sicherheit so weiter zu behandeln, dass die koordinierte und integrierte Umsetzung der Empfehlungen in dem Bericht des Generalsekretärs gewährleistet ist;

7. *ersucht* den Wirtschafts- und Sozialrat, auf seiner Arbeitstagung 2001 die in Kapitel IV des Berichts der Arbeitsgruppe enthaltenen Vorschläge, namentlich die Bildung einer Ad-hoc-Beratungsgruppe für Länder in Postkonfliktsituationen, zu behandeln, mit dem Ziel, den humanitären und den wirt-

²⁵⁵ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 3 (A/54/3/Rev.1), Kap. V, Ziffer 6.

²⁵⁶ Ebd., Fünfundfünfzigste Tagung, Beilage 45 (A/55/45).

²⁵⁷ A/55/431.

²⁵⁸ Siehe Resolution 55/2.

²⁵⁹ A/52/871-S/1998/318.

schaftlichen Bedarf dieser Länder zu bewerten und ein langfristiges Programm zur Unterstützung der Umsetzung auszuarbeiten, das mit der Einbindung von Nothilfe in die Entwicklung beginnt;

8. *ersucht* den Generalsekretär, gegebenenfalls die Aufstellung von Richtwerten zu veranlassen, um die Wirkung der Umsetzung der in seinem Bericht enthaltenen Empfehlungen und die dabei erbrachten Leistungen zu bewerten, und der Arbeitsgruppe diese Richtwerte zur Behandlung vorzulegen;

9. *ersucht* die Arbeitsgruppe, der Generalversammlung auf ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung einen Sachstandsbericht über die Umsetzung der Empfehlungen in seinem Bericht vorzulegen.

RESOLUTION 55/218

Verabschiedet auf der 88. Plenarsitzung am 21. Dezember 2000, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/55/L.67, in seiner mündlich abgeänderten Fassung, eingebracht von Togo.

55/218. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs²⁶⁰,

unter Hinweis auf die Bestimmungen des Kapitels VIII der Charta der Vereinten Nationen und das Abkommen über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit²⁶¹ sowie auf alle ihre Resolutionen über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit, namentlich Resolution 54/94 vom 8. Dezember 1999,

Kenntnis nehmend von den Erklärungen und Beschlüssen, die von der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit auf ihrer vom 10. bis 12. Juli 2000 in Lomé abgehaltenen sechsfundfünfzigsten ordentlichen Tagung verabschiedet wurden²⁶², insbesondere den Beschluss betreffend die Verabschiedung des Gründungsakts der Afrikanischen Union und die Erklärung zur Konferenz über Sicherheit, Stabilität, Entwicklung und Zusammenarbeit in Afrika,

eingedenk der Notwendigkeit einer fortgesetzten und engeren Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und ihren Sonderorganisationen und der Organisation der afrikanischen Einheit auf dem Gebiet des Friedens und der Sicherheit sowie auf politischem, wirtschaftlichem, sozialem, technischem, kulturellem und administrativem Gebiet,

in Anerkennung des Beitrags, den das Verbindungsbüro der Vereinten Nationen zur Stärkung der Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen der Organisation der afrikanischen Einheit und den Vereinten Nationen seit seiner Einrichtung in Addis Abeba im April 1998 geleistet hat,

unter Betonung der Bedeutung der effektiven Verwirklichung der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen²⁶³ und in dieser Hinsicht die Selbstverpflichtung der Mitgliedstaaten, auf die besonderen Bedürfnisse Afrikas einzugehen, begrüßend,

Kenntnis nehmend von den Anstrengungen der Organisation der afrikanischen Einheit und ihrer Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Wirtschaftsintegration sowie von der Notwendigkeit, den Prozess der Umsetzung des Vertrags zur Gründung der Afrikanischen Wirtschaftsgemeinschaft²⁶⁴ zu beschleunigen,

sowie Kenntnis nehmend von den Fortschritten, die die Organisation der afrikanischen Einheit beim Ausbau der Kapazitäten ihres Mechanismus für die Verhütung, Bewältigung und Beilegung von Konflikten gemacht hat, namentlich mit Hilfe der Vereinten Nationen und der internationalen Gemeinschaft,

betonend, dass es dringend geboten ist, sich der Not der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen in Afrika anzunehmen, und in diesem Zusammenhang Kenntnis nehmend von den Bemühungen um die Verwirklichung der Empfehlungen der am 13. und 14. Dezember 1998 in Khartum abgehaltenen Minister-tagung der Organisation der afrikanischen Einheit über Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene in Afrika sowie davon, dass sich der Ministerrat der Organisation der afrikanischen Einheit auf seiner zweiundsiebzigsten Tagung den Umfassenden Umsetzungsplan zu eigen gemacht hat, der auf der von der Organisation der afrikanischen Einheit und dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen vom 27. bis 29. März 2000 in Conakry veranstalteten Sondertagung der staatlichen und nichtstaatlichen technischen Sachverständigen verabschiedet wurde,

in der Erkenntnis, dass es wichtig ist, eine auf der Förderung von wirtschaftlicher Entwicklung, demokratischen Grundsätzen, guter Staatsführung, Herrschaft des Rechts, Menschenrechten, sozialer Gerechtigkeit und internationaler Zusammenarbeit gegründete Kultur des Friedens, der Toleranz und harmonischer Beziehungen aufzubauen und aufrechtzuerhalten,

1. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs²⁶⁰;

2. *ermutigt* den Generalsekretär, die Kapazitäten des Verbindungsbüros der Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit auszubauen;

²⁶⁰ A/55/498.

²⁶¹ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 548, Nr. 614 (Teil II).

²⁶² Siehe A/55/286, Anlage II.

²⁶³ Siehe Resolution 55/2.

²⁶⁴ A/46/651, Anlage.

3. *begrißt* die fortgesetzte Teilnahme der Organisation der afrikanischen Einheit an der Arbeit der Vereinten Nationen, ihrer Organe und Sonderorganisationen und ihren konstruktiven Beitrag dazu und fordert beide Organisationen auf, die Mitwirkung der Organisation der afrikanischen Einheit an allen Aktivitäten der Vereinten Nationen betreffend Afrika zu verstärken;

4. *fordert* den Generalsekretär *auf*, die Organisation der afrikanischen Einheit eng in die Umsetzung der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen²⁶³ enthaltenen Verpflichtungen, insbesondere derjenigen mit Bezug auf die Befriedigung der besonderen Bedürfnisse Afrikas, einzubeziehen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung der auf der Jahrestagung der beiden Organisationen am 10. und 11. April 2000 in Addis Abeba abgegebenen Empfehlungen zu ergreifen, insbesondere der Empfehlungen betreffend die Prioritätenprogramme der Organisation der afrikanischen Einheit, die in Abschnitt III des Berichts des Generalsekretärs beschrieben sind;

6. *ersucht* die Vereinten Nationen, der Organisation der afrikanischen Einheit bei der Stärkung der institutionellen und operativen Kapazitäten ihres Mechanismus für die Verhütung, Bewältigung und Beilegung von Konflikten verstärkt Hilfe zu gewähren, insbesondere auf den folgenden Gebieten:

- a) Aufbau ihres Frühwarnsystems;
- b) technische Hilfe und Ausbildung des zivilen und militärischen Personals, einschließlich eines Personalaustauschprogramms;
- c) Austausch und Koordinierung von Informationen, namentlich zwischen den Frühwarnsystemen der beiden Organisationen;
- d) logistische Unterstützung, namentlich auf dem Gebiet der Minenräumung;
- e) Mobilisierung finanzieller Unterstützung, namentlich über die Treuhandfonds der Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit;

7. *fordert* die Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, die Geberländer im Benehmen mit der Organisation der afrikanischen Einheit zu ermutigen, zur Ausstattung der afrikanischen Länder mit angemessenen finanziellen Mitteln, Ausbildung und logistischer Hilfe bei ihren Bemühungen um den Ausbau ihrer Friedenssicherungskapazitäten beizutragen, damit diese Länder aktiv an den Friedenssicherungseinsätzen im Rahmen der Vereinten Nationen teilnehmen können;

8. *ersucht* die in Afrika tätigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, in ihre Programme auf nationaler, subregionaler und regionaler Ebene Aktivitäten aufzunehmen, die die afrikanischen Länder in ihren Bemühungen um die Stärkung der regionalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit und Integration unterstützen;

9. *fordert* die Organisationen der Vereinten Nationen *auf*, ihre regionalen Programme in Afrika stärker zu koordinieren, um die wirksame Abstimmung ihrer Programme mit denen der regionalen und subregionalen afrikanischen Wirtschaftsorganisationen sicherzustellen und zur Schaffung eines förderlichen Umfelds für die wirtschaftliche Entwicklung und für Investitionen beizutragen;

10. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, die Fähigkeit der afrikanischen Länder zu unterstützen und zu verbessern, die durch die Globalisierung gebotenen Chancen zu nutzen und die mit ihr zusammenhängenden Herausforderungen zu bewältigen und auf diese Weise ein beständiges Wirtschaftswachstum und eine nachhaltige Entwicklung zu gewährleisten;

11. *fordert* die Vereinten Nationen *auf*, die Bemühungen der Organisation der afrikanischen Einheit aktiv zu unterstützen, die Gebergemeinschaft und gegebenenfalls multilaterale Institutionen dazu zu bewegen, den vereinbarten Zielwert von 0,7 Prozent ihres Bruttosozialprodukts für die öffentliche Entwicklungshilfe zu erreichen, das verstärkte Programm der Schuldenerleichterung für die hochverschuldeten armen Länder in vollem Umfang zügig und wirksam umzusetzen sowie durch verschiedene nationale und internationale Maßnahmen, die auf eine langfristig tragbare Verschuldung abstellen, das Ziel der Schuldenerleichterung auf eine umfassende und wirksame, die afrikanischen Länder begünstigende Weise zu erreichen;

12. *appelliert* an alle Mitgliedstaaten sowie regionale und internationale Organisationen, insbesondere diejenigen des Systems der Vereinten Nationen, sowie die nichtstaatlichen Organisationen, der Organisation der afrikanischen Einheit und den mit Flüchtlings-, Rückkehrer- und Vertriebenenproblemen konfrontierten Regierungen zusätzliche Hilfe zu gewähren;

13. *fordert* die zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *auf*, an ihrem jeweiligen Amtssitz und in ihren regionalen Einsatzgebieten die wirksame und ausgewogene Vertretung afrikanischer Männer und Frauen in herausgehobenen und führenden Positionen sicherzustellen;

14. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsfundfingsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.